

# STAATSANZEIGER



## FÜR DAS LAND HESSEN

1998

MONTAG, 23. NOVEMBER 1998

Nr. 47

Seite	Seite	Seite
<b>Hessische Staatskanzlei</b>		
Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises ..... 3590	Wertermittlung von Grundstücken nach den §§ 192 ff. BauGB; hier: Änderungen zu den Wertermittlungs-Richtlinien — WertR 91 — ..... 3602	Staatliche Anerkennung als Berater/Beraterin im Sinne des § 9 des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz) vom 27. 7. 1992 ..... 3673
Erteilung des Exequaturs an Frau Guillermina Da Silva-Suniaga, Generalkonsulin der Republik Venezuela in Frankfurt am Main, und Erlöschen des der bisherigen Generalkonsulin, Frau Noemy Orsetti-Salazar, erteilten Exequaturs ..... 3590	Flurbereinigung VF 1151 Haiger — Obere Dill ..... 3602	<b>GIESSEN</b>
Erteilung des Exequaturs an Herrn Johannes Maria Corijn, Generalkonsul des Königreichs der Niederlande in Frankfurt am Main, und Erlöschen des dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Peter van Leeuwen, erteilten Exequaturs ..... 3590	Prädikatisierungen von Kurorten, Erholungsorten und Heilbrunnen ..... 3603	<b>Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen „Im Grund“ der Gemeinde Brechen, Ortsteil Werschau, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 20. 8. 1997, vom 22. 10. 1998 .... 3673</b>
<b>Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz</b>	Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Gaststättengesetzes ..... 3603	<b>Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Bad Endbach Quelle „Hülshof“ und die Quellen „Stöckeborn“ und „Am Ibertsberg“ in Schierbach, Landkreis Marburg-Biedenkopf vom 13. 10. 1998 ..... 3674</b>
Brandschutzzehnzeichen; hier: Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 6. 8. 1990 ..... 3590	<b>Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit</b>	<b>KASSEL</b>
Richtlinie zur Verordnung zur Durchführung der Milch-Güteverordnung (Milch- und Gütedurchführungsverordnung vom 24. 7. 1984) ..... 3591	Entschädigung von pharmazeutischen Sachverständigen (ehrenamtliche Pharmazieräte/-innen) für ihre Inanspruchnahme bei Besichtigung von Apotheken ..... 3633	<b>Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 28. 10. 1998 (Gemünden [Wohra]) ..... 3679</b>
Öffentliches Auftragswesen; hier: VOB-Stellen für Anfragen und Beschwerden in Bauvergabeangelegenheiten der öffentlichen Hand ..... 3591	Landesprogramm 1998 zum Bau von Abwasseranlagen — Teil II — ..... 3633	<b>Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 28. 10. 1998 (Burghaun) ..... 3679</b>
<b>Hessisches Kultusministerium</b>	<b>Die Regierungspräsidien</b>	<b>Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 2. 11. 1998 (Spangenberg) ..... 3680</b>
Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses der Freireligiösen Gemeinde Mainz für den im Lande Hessen gelegenen Anteil für das Rechnungsjahr 1999 3591	<b>DARMSTADT</b>	<b>Hessischer Verwaltungsschulverband</b>
Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses der Alt-Katholischen Kirche in Hessen für das Kalenderjahr 1999 . 3591	<b>Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 30. 10. 1998 (Steinau an der Straße) ..... 3665</b>	Ausbildungs- und Vorbereitungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Kassel — ..... 3680
<b>Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst</b>	<b>Anordnung über die Zusammenfassung der Städte Mühlheim am Main und Rödermark zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zur Gefahrgutüberwachung im Landkreis Offenbach vom 30. 10. 1998 ..... 3665</b>	<b>Buchbesprechungen ..... 3682</b>
Studienordnung für den Teilstudiengang Kunstgeschichte mit dem Abschluß Magister Artium/Magistra Artium im Hauptfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 6. 5. 1998 ..... 3592	<b>Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 30. 10. 1998 (Groß-Bieberau) ..... 3665</b>	<b>Öffentlicher Anzeiger ..... 3685</b>
Studienordnung der Justus-Liebig-Universität Gießen für das Wahlfach Arbeitslehre mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen und dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen vom 7. 7. 1997 ..... 3596	Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen für den Teilbereich „EKVO-Überwachungsstelle“ (Durchführung der technischen Überprüfung und Probenahme vor Ort) ..... 3665	<b>Andere Behörden und Körperschaften</b>
Paläontologische Nachforschungen in der Grube Messel; hier: Änderung des Erlasses vom 27. 6. 1994 und vom 6. 7. 1998 ..... 3599	Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen für den Teilbereich „Durchführung von Laboruntersuchungen“ (EKVO-Laboratorium) ..... 3666, 3667	Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel; hier: Verbandsversammlung .. 3706
<b>Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung</b>	<b>Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Quelle „Schwarzer Grund“ der Gemeinde Jossgrund, Ortsteil Oberndorf, Main-Kinzig-Kreis, vom 15. 9. 1998 ..... 3669</b>	Umlandverband Frankfurt; hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 ..... 3706
Vollzug der Bautechnischen Prüfungsverordnung; hier: Prüflingenieure für Baustatik ..... 3599	Genehmigung der Gertrud & Ewald Herzog (Stiftung), Sitz, Frankfurt am Main ..... 3673	Kommunales Gebietsrechenzentrum Kommunale Informationsverarbeitung in Hessen, Gießen; hier: Sitzung der Verbandsversammlung ..... 3706
Verwaltungsvorschriften des Landes Hessen zur Durchführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes .... 3601	Genehmigung einer Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung der Kulturstiftung der Städtischen Sparkasse Offenbach am Main, Sitz Offenbach am Main ..... 3673	Umlandverband Frankfurt; hier: Änderung des Flächennutzungsplanes (Bürgerbeteiligung) ..... 3707
		Hessische Landgesellschaft mbH, Kassel; hier: Zusammensetzung des Aufsichtsrates ..... 3707
		<b>Öffentliche Ausschreibungen ..... 3707</b>
		<b>Stellenausschreibungen ..... 3707</b>

## HESSISCHE STAATSKANZLEI

1176

### Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises

Der von der Hessischen Staatskanzlei am 14. September 1998 ausgestellte weiße Konsularische Ausweis Nr. 04670 von Frau Ji-Young Kim, Ehefrau des Vizekonsuls Hak-Sung Kim, des Generalkonsulats der Republik Korea in Frankfurt am Main, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 9. November 1998

Hessische Staatskanzlei  
Z 311 — 2 a 10/05  
*StAnz. 47/1998 S. 3590*

1177

### Erteilung des Exequaturs an Frau Guillermina Da Silva-Suniaga, Generalkonsulin der Republik Venezuela in Frankfurt am Main, und Erlöschen des der bisherigen Generalkonsulin, Frau Noemy Orsetti-Salazar, erteilten Exequaturs

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Venezuela in Frankfurt am Main ernannten Frau Guillermina Da Silva-Suniaga am 20. Oktober 1998 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Noemy Orsetti-Salazar, am 3. November 1995 erteilte Exequatur ist bereits mit Ablauf des 28. Februar 1998 erloschen.

Wiesbaden, 5. November 1998

Hessische Staatskanzlei  
Z 311 — 2 a 10/07  
*StAnz. 47/1998 S. 3590*

1178

### Erteilung des Exequaturs an Herrn Johannes Maria Corijn, Generalkonsul des Königreichs der Niederlande in Frankfurt am Main, und Erlöschen des dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Peter van Leeuwen, erteilten Exequaturs

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs der Niederlande in Frankfurt am Main ernannten Herrn Johannes Maria Corijn am 20. Oktober 1998 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Peter van Leeuwen, am 18. August 1994 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 9. November 1998

Hessische Staatskanzlei  
Z 311 — 2 a 10/07  
*StAnz. 47/1998 S. 3590*

## HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

1179

### Brandschutzehrenzeichen;

**hier:** Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 6. August 1990 (StAnz. S. 1680)

**Bezug:** Erlaß vom 6. August 1990 (StAnz. S. 1680), geändert durch Erlaß vom 18. Mai 1998 (StAnz. S. 1583)

Nr. 8.2 und 8.3 des Abschnitts IV. des Bezugserrlasses bedürfen aus Gründen der Klarstellung der Zuständigkeit im Bereich der Sonderstatusstädte einer Neufassung. Ferner ist es erforderlich, das Verfahren der Urkundenzeichnung (Nr. 9) zu vereinfachen.

Abschnitt IV. des Bezugserrlasses erhält deshalb folgende Fassung:

#### „IV. Verfahren

8. Anträge auf Verleihung von Brandschutzehrenzeichen werden von den Gemeindevorständen der Wohnsitzgemeinde gestellt.

8.1 Anträge auf Verleihung von Brandschutzehrenzeichen am Bande für mindestens 25jährige und 40jährige, aktive, pflichttreue Dienstzeit in Feuerwehren (Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 a und Nr. 2 a des Stiftungserlasses) sind von den Gemeindevorständen kreisangehöriger Gemeinden den Landräten als Behörden der Landesverwaltung zur abschließenden Bearbeitung zu übersenden.

8.2 Anträge für Angehörige freiwilliger Feuerwehren werden von der Wehrführerin oder dem Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr des Stadtteils in kreisfreien Städten dem Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung und in kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern dem Oberbürgermeister zur abschließenden Bearbeitung vorgelegt.

8.3 Für Angehörige von Werkfeuerwehren gilt die vorgenannte Regelung entsprechend. Der Antrag ist von der Geschäftsleitung des Betriebes zu stellen und dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung über die für den Betrieb zuständige Kommunalverwaltung vorzulegen.

In kreisfreien Städten ist der Antrag dem Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung bzw. in kreisangehörigen

Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern dem Oberbürgermeister direkt vorzulegen.

8.4 Anträge für Personen, die besondere bzw. hervorragende Verdienste um den Brandschutz erworben haben (Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 b und Nr. 2 b des Stiftungserlasses) und Personen, die sich durch besonders mutiges und entschlossenes Verhalten bei der Brandbekämpfung oder bei sonstigen Einsätzen der Feuerwehren ausgezeichnet haben (Art. 2 Abs. 2 Nr. 4 des Stiftungserlasses) sowie Anträge auf Verleihung von Brandschutzehrenzeichen als Steckkreuz (Art. 2 Abs. 2 Nr. 3, 4 und 5 des Stiftungserlasses) können von den Gemeindevorständen, den Magistraten, den Landräten als Behörde der Landesverwaltung, den Regierungspräsidien, dem Werkfeuerwehrverband Hessen gestellt werden.

Diese Anträge sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller auf dem Dienstweg vorzulegen.

9. Um sicherzustellen, daß die Brandschutzehrenzeichen rechtzeitig verliehen werden können, sind die Anträge spätestens drei Monate vor Ablauf der vorgesehenen Verleihung einzureichen.

Urkunden und Ehrenzeichen werden bei den Regierungspräsidien nach zentraler Beschaffung bevorratet und nach Anforderung abgegeben.

Den Landkreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern werden Urkunden zur Verfügung gestellt, die die Unterschrift des Ministers tragen.“

Die vorstehende Änderung tritt am 1. Dezember 1998 in Kraft.

Wiesbaden, 31. Oktober 1998

Hessisches Ministerium  
des Innern und für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
V 12 — 65 b 04/05  
— Gült.-Verz. 312 —  
*StAnz. 47/1998 S. 3590*

**1180****Richtlinie zur Verordnung zur Durchführung der Milch-Gü-  
teverordnung (Milch- und Gütedurchführungsverordnung  
vom 24. Juli 1984 [GVBl. I S. 210])**

Bezug: Erlaß vom 10. August 1988 (StAnz. S. 1959)

Der obengenannte Erlaß bleibt bis zum 31. Dezember 2000 in Kraft.

Wiesbaden, 4. November 1998

**Hessisches Ministerium  
des Innern und für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz**  
IV/LFN B 1 — 87 d 02.07 — 13001/98  
StAnz. 47/1998 S. 3591

**1181****Öffentliches Auftragswesen;**hier: VOB-Stellen für Anfragen und Beschwerden in Bau-  
vergabeangelegenheiten der öffentlichen HandBezug: Gemeinsamer Runderlaß vom 8. Februar 1989 (StAnz.  
S. 649)Die sich aus Abschnitt II Nr. 1 d) des Gemeinsamen Runderlasses  
vom 8. Februar 1989 ergebende Zuständigkeit des Hessischen Mi-  
nisteriums des Innern wird auf die in Nr. 1 e) genannten Dezernate  
der Regierungspräsidien übertragen.Für die Zuständigkeit bei Vergaben des Landeswohlfahrtsverban-  
des Hessen soll der Sitz der vergebenden Stelle maßgeblich sein.

Wiesbaden, 4. November 1998

**Hessisches Ministerium  
des Innern und für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz**  
IV 65 — 3 m 02/19

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Verkehr und Landesentwicklung**  
III a 61 — 60 c 16 — 17  
— Gült.-Verz. 434 —

StAnz. 47/1998 S. 3591

**HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM****1182****Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses der Freireli-  
giösen Gemeinde Mainz für den im Lande Hessen gelegen-  
en Anteil für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1999**

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die  
Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im  
Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Fe-  
bruar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1997 (GVBl.  
I S. 231), genehmige ich den von der Freireligiösen Gemeinde  
Mainz, Körperschaft des öffentlichen Rechts, gefaßten Beschluß  
über die Erhebung der Kirchensteuer (Kultussteuer) im Jahr 1999:  
Im hessischen Anteil der Freireligiösen Gemeinde Mainz wird auf-  
grund des Kirchensteuergesetzes des Landes Hessen in der Fas-  
sung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom  
10. Juli 1997, im Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1999 ein Zuschlag  
zur Einkommen-/Lohnsteuer in Höhe von 9% der Maßstabsteuer  
als Kirchensteuer (Kultussteuer) erhoben.

Die oben festgesetzte Kirchensteuer wird auch über den 31. De-  
zember 1999 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue  
Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich aner-  
kannt sind.

Wiesbaden, 3. November 1998

**Hessisches Kultusministerium**  
I B 1.1 — 873/6/4 — 10 — 30  
StAnz. 47/1998 S. 3591

**1183****Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses der Alt-  
Katholischen Kirche in Hessen für das Kalenderjahr 1999**

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die  
Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im  
Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Fe-  
bruar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1997 (GVBl.  
I S. 231), genehmige ich folgenden vom Landessynodalrat der Alt-  
Katholischen Kirche in Hessen am 31. Oktober 1998 verabschie-  
deten Kirchensteuerbeschuß:

1. Im Kalenderjahr 1999 werden an Landeskirchensteuer als Zu-  
schlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) 9% erhoben.
2. Neben der Landeskirchensteuer wird von den Kirchensteuer-  
pflichtigen, deren Ehegatten keiner steuerpflichtigen Kirche  
angehören, gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Kirchensteuergesetzes in  
der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Ge-  
setz vom 10. Juli 1997, ein besonderes Kirchgeld (Kirchgeld in  
glaubensverschiedener Ehe) erhoben, dessen Höhe sich nach  
der Tabelle der Kirchensteuerordnung richtet.
3. Eine Landeskirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer  
wird nicht erhoben.

Wiesbaden, 4. November 1998

**Hessisches Kultusministerium**  
I B 1.1 — 873/6/4 — 8 — 43  
StAnz. 47/1998 S. 3591

1184

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

### Studienordnung für den Teilstudiengang Kunstgeschichte mit dem Abschluß Magister Artium/Magistra Artium (M.A.) im Hauptfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 6. Mai 1998

Aufgrund des § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes hat der Fachbereich Klassische Philologie und Kunstwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 7. September 1998

Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
H I 1 — 424/575 (1) — 11  
*StAnz. 47/1998 S. 3592*

#### Gliederung

#### Vorbemerkung

#### Teil I: Ziele des Studiums

Das Fach und seine Ausbildungsziele

#### Teil II: Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen
  - 1.1 Nachzuweisende Voraussetzungen
  - 1.2 Sprachkenntnisse
2. Studienorganisation
  - 2.1 Studienbeginn
  - 2.2 Studiendauer
  - 2.3 Studienabschnitte

#### Teil III: Gestaltung und Gliederung des Studiums; Lehr- und Lernformen

1. Grundstudium
  - 1.1 Lehrformen des Grundstudiums
  - 1.2 Anforderungen im Grundstudium
  - 1.3 Vergabe der Leistungs- und Teilnahmenachweise
2. Zwischenprüfung
3. Hauptstudium
  - 3.1 Lehrformen des Hauptstudiums
  - 3.2 Anforderungen im Hauptstudium
4. Lehrveranstaltungen freier Wahl
5. Magisterprüfung
  - 5.1 Voraussetzung und Durchführung der Magisterprüfung
  - 5.2 Abschlußgrad
6. Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen, Bescheinigungen
7. Studienplan

#### Teil IV: Ergänzende Bestimmungen

1. Studienberatung
  - 1.1 Studienfachberatung des Kunstgeschichtlichen Instituts
  - 1.2 Allgemeine Studienberatung
2. Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich
  - 2.1 Grundlagen der Studienordnung
  - 2.2 Geltungsbereich
3. Übergangs- und Schlußbestimmungen
  - 3.1 Überprüfung der Studienordnung
  - 3.2 Inkrafttreten und Veröffentlichung
  - 3.3 Übergangsregelung

#### Abkürzungsverzeichnis

- ABL. Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
- GVBl. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
- HHG Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I, S. 294 ff.)
- HUG Gesetz über die Universitäten des Landes Hessen in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I, S. 325 ff.)

MAPO Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium/einer Magistra Artium (M.A.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Januar 1994 (ABl. S. 243 ff.) in der jeweils gültigen Fassung

SWS Semesterwochstunden

#### Vorbemerkung

Kunstgeschichte wird studiert im Rahmen des Magisterstudiums auf Grundlage der Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium/einer Magistra Artium (M.A.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität (MAPO) vom 12. Januar 1994 (ABl. 1994, S. 243 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

Wird Kunstgeschichte als Hauptfach studiert, ist dieses mit zwei Nebenfächern oder einem weiteren Hauptfach zu kombinieren (vgl. hierzu die MAPO, Anhang I und II mit ausführlichen Hinweisen auf mögliche Fächerkombinationen).

#### Teil I: Ziele des Studiums

Kunstgeschichte erforscht und vermittelt die Entstehung, Eigenart, Funktion und Wirkung von Kunstwerken aus Architektur, Plastik, Malerei, Grafik und Kunstgewerbe sowie von Industrieform, Fotografie und audiovisuellen Medien im Wirkungsbereich europäischer Kultur und Geschichte seit der Spätantike. Sie erforscht die materiellen und ideellen Voraussetzungen dieser Gegenstandsbereiche, die künstlerischen Materialien und Techniken, die Geschichte der Künstlerausbildung, der Kunsttheorie und ihre eigene Geschichte, die Geschichte ihrer Methoden und Institutionen sowie ihre Wirkungsmöglichkeiten. Zu den Forschungs- und Lehrgegenständen gehören auch die gesellschaftspolitischen Zusammenhänge des Faches — z. B. mit Stadt- und Raumordnung, dem Denkmalschutz, der Museologie im Rahmen von Kulturpolitik und Freizeitplanung — sowie andere Formen der Vermittlung kunstgeschichtlicher Gegenstände und Erkenntnisse an die Öffentlichkeit. Besondere Möglichkeiten einer ortsspezifischen Ausformung des Studiums bieten sich in Frankfurt durch Kooperation mit den zahlreichen Museen und Sammlungen, mit der Denkmalpflege sowie durch die institutseigenen Bibliotheks- und Forschungsschwerpunkte, die in der Anleitung zum Studium der Kunstgeschichte erläutert sind.

Die klassischen Berufsfelder sind nach wie vor: Museumsarbeit, Denkmalpflege und kunstgeschichtliche Tätigkeit an Universitäten und Forschungseinrichtungen. Daneben bieten sich weitere Arbeitsmöglichkeiten im Bereich von Fernsehen, Rundfunk, Presse, Verlagswesen, im Kunsthandel oder in Privatgalerien.

#### Teil II: Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen
  - 1.1 Nachzuweisende Voraussetzungen
 

Über die Einschreibungsvoraussetzungen gemäß §§ 35, 36 Abs. 2 HHG hinaus wird für die Aufnahme des Studiums keine weitere Eingangsvoraussetzung verlangt.
  - 1.2 Sprachkenntnisse
 

Unerlässlich für ein erfolgreiches Kunstgeschichtsstudium und für jede folgende Berufstätigkeit ist die Kenntnis mehrerer moderner Sprachen (darunter Englisch oder Französisch) sowie gute Kenntnisse in Latein.

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung müssen die „Sprachprüfung in Latein“ und ausreichende Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen, von denen eine Englisch oder Französisch sein muß, nachgewiesen werden (Hinweise hierzu befinden sich in der MAPO im Anhang IV).
2. Studienorganisation
  - 2.1 Studienbeginn
 

Das Studium kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
  - 2.2 Studiendauer
 

Der Fachbereich Klassische Philologie und Kunstwissenschaften (Fb 09) stellt nach Maßgabe dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das gewährleistet, daß sich die Studierenden am Ende des achten Hauptfachsemesters zur Magisterprüfung melden können.

### 2.3 Studienabschnitte

Das Studium ist unterteilt in:

- das Grundstudium mit einer Dauer von vier Semestern;
- eine Zwischenprüfung;
- das Hauptstudium mit einer Dauer von vier Semestern;
- die Magisterprüfung.

#### Teil III: Gestaltung und Gliederung des Studiums; Lehr- und Lernformen

##### 1. Grundstudium

Das Grundstudium (1. bis 4. Semester) vermittelt dem/der Studierenden die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens im Fach Kunstgeschichte sowie über die Sachgebiete und die verschiedenen Epochen.

Insgesamt sind 32 SWS an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen obligatorisch; d. h., während des Grundstudiums sind pro Semester durchschnittlich 4 zweistündige Lehrveranstaltungen zu besuchen. Darin enthalten ist die Orientierungseinheit, die im ersten Fachsemester besucht werden muß. Hinzu kommen frei wählbare Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS (vgl. 4.).

##### 1.1 Lehrformen des Grundstudiums

Außer bei der Orientierungseinheit und den Vorlesungen kann der Geschäftsführende Direktor/die Geschäftsführende Direktorin eine Zulassungsbeschränkung für eine Lehrveranstaltung beim Fachbereichsrat beantragen, um eine ordnungsgemäße Durchführung zu gewährleisten (vgl. § 11 Abs. 4 HHG).

###### Orientierungseinheit (OE)

Die Orientierungseinheit für die Studierenden im ersten Fachsemester findet in der Regel in der ersten Woche des Semesters statt und wird während des Semesters als begleitende Veranstaltung fortgeführt. Sie wird von Tutoren unter der Verantwortung eines/einer prüfungsberechtigten Lehrenden des Instituts betreut. Die OE soll neben einer Einführung in die Arbeitsmöglichkeiten an der Johann Wolfgang Goethe-Universität und sonstigen Frankfurter Einrichtungen (Bibliotheken, Museen, etc.) einen ersten Einblick in das Studium der Kunstgeschichte geben.

Ein Teilnahmenachweis ist erforderlich, näheres regelt der/die Veranstaltende.

###### Propädeutika (PP)

Propädeutika richten sich ausschließlich an Studierende des ersten und zweiten Semesters. In ihnen werden grundlegende Methoden und Arbeitstechniken des Faches behandelt.

###### Vorlesungen (V)

Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender Darstellung Übersichts- und Spezialwissen und führen in neueste Forschungsergebnisse ein.

###### Proseminare (P)

Proseminare dienen zur Einführung in grundlegende Problemkreise des Faches. Dabei sollen die Studierenden Gelegenheit zu aktiver Mitarbeit und zur Diskussion erhalten.

###### Kleine Exkursionen (KE)

Kleine Exkursionen werden im Zusammenhang mit Proseminaren durchgeführt oder finden aus gegebenem Anlaß (z. B. zu einer Ausstellung) statt. Sie sollen den Studierenden die Möglichkeit zur unmittelbaren Anschauung geben und zur Arbeit vor Originalen. Grundlage für einen Leistungsnachweis ist die Übernahme eines Referates.

##### 1.2 Anforderungen im Grundstudium

Für das Grundstudium werden als Basisveranstaltungen die semesterbegleitende Orientierungseinheit und ein ganzsemestriges Propädeutikum angeboten, die als Pflichtveranstaltungen in den ersten beiden Semestern zu besuchen sind. Außerdem sind im Grundstudium folgende 5 Proseminare zu absolvieren:

1. Terminologie und Beschreibung von Architektur;
2. Terminologie und Beschreibung von Malerei und graphischen Techniken;
3. Terminologie und Beschreibung von Skulptur;
4. Ikonographie/Ikonologie;
5. Quellenkunde.

Diese Proseminare müssen aus verschiedenen Epochen stammen, und zwar einmal Mittelalter, zweimal ältere Kunstgeschichte bis 1800 und zweimal neuere und neueste Kunstgeschichte.

Einen Überblick über die Kunst in Hessen, insbesondere derjenigen Frankfurts, soll sich jeder/jede Studierende im Selbststudium erarbeiten; dieses Gebiet ist auch ein Gegenstand der Zwischenprüfung.

Für den Nachweis eines ordnungsgemäßen Grundstudiums sind folgende Leistungs- und Teilnahmenachweise zu erbringen (Mindestanforderungen):

- Bescheinigung über die Teilnahme an der Orientierungseinheit;
- Bescheinigung über die Teilnahme an einem Propädeutikum;
- 5 Leistungsnachweise zu den Proseminaren (wie oben aufgeführt).

Dabei sind mindestens 2 Leistungsnachweise durch Referate zu erwerben. Mindestens einer der Leistungsnachweise muß in einem Proseminar vor Originalen erworben werden. Mehr als die Hälfte der Leistungsnachweise müssen in Proseminaren bei prüfungsberechtigten Lehrenden gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 MAPO erworben werden.

- Außerdem sind vier Tage Exkursion nachzuweisen (entweder vier einzelne Tage, davon zwei mit Referat, oder vier zusammenhängende Tage mit Referat); bescheinigt wird die erfolgreiche Teilnahme (ohne Note).

Hinzu kommen folgende Pflicht-/Wahlpflichtveranstaltungen (Nachweis im Belegbogen):

- zwei Überblicksvorlesungen (einmal Mittelalter, einmal Nachmittelalter), deren Inhalt ebenfalls Gegenstand der Zwischenprüfungen ist. Die betreffenden Vorlesungen werden im Vorlesungsverzeichnis und in Aushängen ausdrücklich als Überblicksvorlesungen gekennzeichnet.

- zwei Proseminare nach Wahl;

- vier weitere Vorlesungen nach Wahl.

Sofern die unter II.1.2 geforderten Sprachkenntnisse nicht schon zu Beginn des Studiums vorliegen, müssen diese im Grundstudium erworben werden. Sie sind bei der Meldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen.

##### 1.3 Vergabe der Leistungs- und Teilnahmenachweise

Leistungsnachweise (LN) werden ausgestellt, wenn der/die Studierende

- die Lehrveranstaltungen regelmäßig (siehe unter Teilnahmenachweise) besucht und

- eine qualifizierte eigenständige Leistung erbracht hat. Diese Leistung kann in einer Hausarbeit, in einem Referat, in einer Klausur oder in einer halbstündigen mündlichen Prüfung bestehen.

Leistungsnachweise enthalten Benotungen oder die Bewertung „erfolgreich“.

Die Kriterien für die Vergabe der Leistungsnachweise sind zu Beginn der Lehrveranstaltung von dem/der Lehrenden festzulegen und bekanntzugeben. Die Kriterien dürfen grundsätzlich im Verlaufe eines Semesters nicht verändert werden.

Teilnahmenachweise (TN) werden ausgestellt, wenn der/die Studierende die Lehrveranstaltung regelmäßig besucht hat, d. h., der/die Studierende nicht mehr als zweimal gefehlt hat. Über Ausnahmen (z. B. bei längerer Krankheit) und zu erbringendem Ersatz entscheidet der Veranstaltungsleiter/die Veranstaltungsleiterin.

##### 2. Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. Sie besteht aus einer mündlichen Prüfung von in der Regel 30 Minuten Dauer und soll nach dem vierten Semester erfolgen. Voraussetzung für die Meldung zur Zwischenprüfung ist der Nachweis eines ordnungsgemäßen Grundstudiums (Sprach-, Leistungs-, Teilnahmenachweise, Nachweis der SWS durch die Belegbögen im Studienbuch).

Gegenstand der Prüfung sind Fragen zur Methodik und zur kunsthistorischen Terminologie sowie zu zwei unterschiedlichen Stoffgebieten aus Lehrveranstaltungen der vorangegangenen vier Semester. Darüber hinaus sind Kenntnisse über die Kunst in Hessen, insbesondere derjenigen Frankfurts, nachzuweisen.

Im übrigen gelten für die Durchführung der Zwischenprüfung die Vorschriften der MAPO. Geregelt sind u. a.:

- Ziel, Art und Umfang der Zwischenprüfung (§§ 5 und 12);
- Zulassung zur Zwischenprüfung (§ 13);
- Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (§ 9);

- Bewertung der Prüfungsleistungen (§ 14);
  - Wiederholung der Zwischenprüfung (§ 15);
  - Zeugnis (§ 16).
- 3. Hauptstudium**
- Das 32 SWS umfassende Hauptstudium (5. bis 8. Semester) vertieft die während des Grundstudiums erworbene Anleitung zu problemorientiertem wissenschaftlichen Arbeiten und leitet zur kritischen Urteilsbildung an. Ein individueller Studienschwerpunkt soll herausgebildet werden. Hinzu kommen 4 SWS freies Studium (vgl. 4.).
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums mit Ausnahme der Vorlesungen ist die bestandene Zwischenprüfung.
- 3.1 Lehrformen des Hauptstudiums**
- Vorlesungen (V)**
- Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender Darstellung Übersichts- und Spezialwissen und führen in neueste Forschungsergebnisse ein.
- Seminare (S)**
- Seminare dienen der Untersuchung wichtiger komplexer Forschungsprobleme. Sie leiten auf der Basis der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu eigenständiger wissenschaftlicher Forschung und deren Vermittlung an.
- Grundlage für die Vergabe eines Leistungsnachweises ist ein Referat und dessen schriftliche Ausarbeitung.
- Große Exkursionen (GE)**
- Große Exkursionen werden im Zusammenhang mit Seminaren durchgeführt oder finden aus gegebenem Anlaß (z. B. zu einer Ausstellung) statt. Sie sollen den Studierenden die Möglichkeit zur unmittelbaren Anschauung geben und zur Arbeit mit Originalen. Eine große Exkursion muß mindestens fünf aufeinanderfolgende Tage umfassen. Grundlage für einen Leistungsnachweis ist die Übernahme eines Referates.
- Kolloquien (KO)**
- Kolloquien, als Vorbereitungskolloquien auf Prüfungsarbeiten oder als Forschungskolloquien, dienen zur Diskussion von Forschungsergebnissen, Forschungsmethoden und wissenschaftlichen Neuerscheinungen. Sie können ebenso übergreifende Veranstaltungen, wie z. B. Vorlesungen, wissenschaftliche Kongresse oder aktuelle künstlerische Ereignisse, begleiten.
- Projekte (PR)**
- Projekte sind Arbeitsvorhaben zu einem fest umschriebenen Thema, die sich über mehrere Semester erstrecken, mit dem Ziel einer Veröffentlichung, einer Veranstaltung, einer Ausstellung u. a. Projekte können auch aus dem Bereich von Veranstaltungen freier Wahl stammen.
- 3.2 Anforderungen im Hauptstudium**
- Im Hauptstudium sind folgende Seminare verpflichtend und durch jeweils einen Leistungsnachweis zu belegen:
1. Ein Seminar zur Verflechtung unterschiedlicher Methoden;
  2. Seminar zur Kunsttheorie;
  3. Seminar aus einem frei gewählten Gebiet.
- Diese Leistungsnachweise müssen bei mehr als einem/einer der am Kunstgeschichtlichen Institut der Universität Frankfurt prüfungsberechtigten Lehrenden gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 der MAPO erworben werden. Ziffer 6 bleibt davon unberührt. Ferner ist eine große Exkursion mit mindestens fünf zusammenhängenden Tagen zu absolvieren. Bescheinigt wird die erfolgreiche Teilnahme (Referat ohne Note).
- Verpflichtend ist weiterhin die Teilnahme an der Einführung in das Hauptstudium (Kolloquium/einmaliger Termin). Für diese Lehrveranstaltung ist ein Teilnahmenachweis zu erwerben.
- Die Vergabe der Leistungs- und Teilnahmenachweise erfolgt nach Maßgabe von 1.3.
- Im Hauptstudium sind weiterhin sechs Seminare sowie sechs Vorlesungen obligatorisch (Wahlpflichtveranstaltungen). Statt zweier Vorlesungen kann auch ein Magistranden-/Doktorandenkolloquium bzw. Methodenseminar absolviert werden, wozu dringend geraten wird. Diese Lehrveranstaltungen sind durch die Belegbögen im Studienbuch nachzuweisen.
- 4. Lehrveranstaltungen freier Wahl**
- Lehrveranstaltungen freier Wahl im Umfang von 8 SWS sollen, unabhängig von den Schwerpunkten in Kunstgeschichte und von den Nebenfächern, Einblick in fachübergreifende Zusammenhänge ermöglichen.
- 5. Magisterprüfung**
- 5.1 Voraussetzung und Durchführung der Magisterprüfung**
- Voraussetzung für die Meldung zur Magisterprüfung ist der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums (Leistungs- und Teilnahmenachweise). Die geforderten SWS sind durch Belegbögen nachzuweisen.
- Die Magisterprüfung besteht im Hauptfach Kunstgeschichte aus der Magisterhausarbeit von sechs Monaten Dauer, soweit diese nicht im zweiten Hauptfach angefertigt wird, einer vierstündigen Klausur, einer einstündigen mündlichen Prüfung und den Prüfungen in den beiden Nebenfächern bzw. der Prüfung im zweiten Hauptfach (vgl. § 17 der MAPO). Gegenstand der mündlichen Prüfung im Fach Kunstgeschichte sind Spezialgebiete aus unterschiedlichen Epochen und Gattungen nach Absprache des Kandidaten/der Kandidatin mit dem Prüfer/der Prüferin. Für die Prüfung werden Schwerpunkte festgelegt.
- Für die Durchführung der Magisterprüfung gelten im übrigen die Vorschriften der MAPO. Geregelt sind insbesondere:
- Art und Umfang der Prüfung (§ 17);
  - Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§§ 18, 19);
  - Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (§ 9);
  - Magisterhausarbeit (§§ 20, 21);
  - die schriftliche Prüfung (§ 22);
  - die mündliche Prüfung (§ 23);
  - Bewertung der Prüfungsleistungen (§ 24);
  - die Möglichkeit der Wiederholung der Magisterprüfung (§ 25);
  - Magisterurkunde (§ 27).
- 5.2 Abschlußgrad**
- Der Fachbereich Klassische Philologie und Kunstwissenschaften verleiht in Zusammenwirken mit dem Gemeinsamen Prüfungsausschuß der an dem Abschluß M.A. beteiligten Fachbereiche nach bestandener Abschlußprüfung mit erstem Hauptfach Kunstgeschichte gemäß der MAPO den Grad eines Magister Artium (M.A.)/einer Magistra Artium (M.A.) (§ 2 der MAPO).
- 6. Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen, Bescheinigungen**
- Studienzeiten und -leistungen, die nicht unter der Geltung dieser Studienordnung (z. B. Auslandsaufenthalt und im Ausland erbrachte Studienleistungen) erbracht worden sind, werden auf Antrag unter Vorlage entsprechender Unterlagen anerkannt, wenn diese nach Art, Inhalt und Anforderungen den hiesigen Studienanforderungen entsprechen. Die Anerkennung erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Fachbereichsausschuß für Magisterprüfungen (vgl. § 9 Abs. 5 MAPO).
- Bei Fach- oder Hochschulwechsel und bei Studienabbruch wird dem/der Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, welche die im Studium erbrachten Leistungen zusammenfaßt. Der Antrag ist an den Geschäftsführenden Direktor/die Geschäftsführende Direktorin des Instituts für Kunstgeschichte zu richten; ihm/ihr sind die von dem/der Studierenden erworbenen einzelnen Leistungsnachweise beizufügen.
- 7. Studienplan**
- Dieser Studienplan ist Bestandteil der Studienordnung. Er stellt den idealtypischen Ablauf dar.

Sem. Nr.	Bezeichnung	Lehrform	Voraussetzungen	SWS	Pflicht-/Wahlpflichtveranstaltung. (P/WP)	Wahl	Leistungs-/Teilnahme-nachweis
1. und 2. S.	1 Orientierungseinheit	OE	—	2	ja	—	TN*
	2 Propädeutikum	PP	—	2	ja	—	TN
<b>Proseminare</b>							
1.	3 Terminologie und Beschreibung von Architektur	P	—	2	P	—	LN*
	4 Terminologie und Beschreibung von Malerei und graphischen Techniken	P	—	2	P	—	LN
bis	5 Terminologie und Beschreibung von Skulptur	P	—	2	P	—	LN
	6 Ikonographie/Ikonologie	P	—	2	P	—	LN
4.	7 Quellenkunde	P	—	2	P	—	LN
	8 Proseminar freier Wahl	P	—	2	WP	—	—
S e m e s t e r	9 Proseminar freier Wahl	P	—	2	WP	—	—
	10 Kleine Exkursion: 4 Tage, zusammenhängend oder an einzelnen Tagen	KE	—	2	P	—	LN
<b>Vorlesungen</b>							
s	11 Überblicksvorlesung Mittelalter	V	—	2	P	—	—
	12 Überblicksvorlesung Nachmittelalter	V	—	2	P	—	—
e	13 Vorlesungen freier Wahl	V	—	8	WP	—	—
	15 Lehrveranstaltungen freier Wahl	—	—	insg. 4	—	ja	—
				<b>36 SWS</b>			<b>8 Scheine</b>

nach dem 4. Semester: **Zwischenprüfung**

Sem. Nr.	Bezeichnung	Lehrform	Voraussetzungen	SWS	Pflicht-/Wahlpflichtveranstaltung. (P/WP)	Wahl	Leistungs-/Teilnahme-nachweis
<b>Seminare</b>							
5.	16 Verflechtung unterschiedlicher Methoden	S	ZP*	2	P	—	LN
	17 Kunsttheorie	S	ZP	2	P	—	LN
8.	18 Seminar aus einem frei gewählten Gebiet	S	ZP	2	WP	—	LN
	19 6 Seminare/Projekte freier Wahl	S/PR	ZP	12	WP	—	—
S e m e s t e r	20 Große Exkursion, mindestens 5 zusammenhängende Tage	GE	ZP	2	P	—	LN
	<b>Vorlesungen</b>						
s	21 4 Vorlesungen freier Wahl	V	—	8	WP	—	—
	<b>Sonstige Veranstaltungen</b>						
r	22 Einführung in das Hauptstudium (einmaliger Termin)	KO	ZP	—	P	—	TN
	23 Magistranden-/Doktorandenkolloquium bzw. Methodenseminar oder 2 Vorlesungen freier Wahl	KO/V	ZP	4	—	ja	—
bis	24 Lehrveranstaltungen freier Wahl	—	—	insg. 4	—	ja	—
					<b>36 SWS</b>		

9. Semester: **Prüfungsemester**

\* TN = Teilnahmenachweis; LN = Leistungsnachweis; ZP = Zwischenprüfung

**Teil IV: Ergänzende Bestimmungen**

1. **Studienberatung**

1.1 **Studienfachberatung des Kunstgeschichtlichen Instituts**

Die Studierenden haben während des gesamten Studienverlaufs die Möglichkeit, die Lehrenden des Faches Kunstgeschichte zur Studienberatung aufzusuchen. Hier erhalten sie Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und bei der Wahl von Studienschwerpunkten. Zu dieser Beratung stehen alle Professoren/Professorinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Kunstgeschichtlichen Instituts in ihren Sprechstunden zu Verfügung.

1.2 **Allgemeine Studienberatung**

Neben der Studienberatung des Kunstgeschichtlichen Instituts steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

2. **Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich**

2.1 **Grundlagen der Studienordnung**

Aufgrund des § 22 Abs. 5 HUG hat der Fachbereich Klassische Philologie und Kunstwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 6. Mai 1998 die vorstehende Studienordnung beschlossen.

2.2 **Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Bestimmungen der MAPO in der jeweils gültigen Fassung die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienverlaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Studiengangs Kunstgeschichte.

Die Studienordnung nennt für das Hauptfach Kunstgeschichte sämtliche zur Erreichung des Studienabschlusses erforderlichen Studienleistungen und bezeichnet die Studienmöglichkeiten umfassend im Rahmen der Prüfungsordnung.

3. **Übergangs- und Schlußbestimmungen**

3.1 **Überprüfung der Studienordnung**

Die Ziele sowie der Aufbau, Umfang und die Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbe-

reiches regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepaßt, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben.

### 3.2 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie wird darüber hinaus im Mitteilungsblatt der Universität Frankfurt (MUF) veröffentlicht.

### 3.3 Übergangsregelung

Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung begonnen haben, können innerhalb einer Übergangsfrist von zwei Jahren seit Inkrafttreten dieser Studienordnung wählen, ob sie ihr begonnenes Grundstudium bzw. ihr begonnenes Hauptstudium nach den bisherigen Regelungen oder nach den Vorschriften dieser Studienordnung beenden wollen.

Frankfurt am Main, 14. Oktober 1998

Prof. Dr. Otfried Schütz  
Dekan des Fachbereiches Klassische Philologie  
und Kunstwissenschaften  
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

1185

## Studienordnung der Justus-Liebig-Universität Gießen für das Wahlfach Arbeitslehre mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen und dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen vom 7. Juli 1997

Aufgrund von § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes hat die Gemeinsame Kommission Arbeitslehre der Justus-Liebig-Universität Gießen die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 3. November 1998

Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
H I 4.1 — 424/649 — 4  
StAnz. 47/1998 S. 3596

## Studienordnung der Justus-Liebig-Universität Gießen für das Wahlfach Arbeitslehre mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen und dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen vom 7. Juli 1997

Gemäß § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes (HUG) erläßt die Gemeinsame Kommission Arbeitslehre im Benehmen mit den an dem Wahlfach Arbeitslehre beteiligten Fachbereichen der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Studienordnung.

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Das Studium des Lehramts an Hauptschulen und Realschulen besteht aus dem Studium von zwei Wahlfächern und dem Studium der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (Pädagogische Grundwissenschaften).

(2) Das Studium des Lehramts an Sonderschulen besteht aus dem Studium eines Wahlfachs, dem Studium der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (Pädagogische Grundwissenschaften) und zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen.

(3) Diese Studienordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Wahlfach Arbeitslehre mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen und mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995 (GVBl. I S. 233).

### § 2

#### Beginn des Studiums

Das Studium des Wahlfachs Arbeitslehre kann zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

### § 3

#### Dauer des Studiums

Die Gemeinsame Kommission Arbeitslehre schafft im Benehmen mit den an diesem Wahlfach beteiligten Fachbereichen auf der Grundlage dieser Studienordnung und nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel die Voraussetzungen dafür, daß die Stu-

dentin oder der Student das Studium des Wahlfachs Arbeitslehre unter Berücksichtigung der anderen Studienanteile nach sechs Semestern abschließen und sich zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen bzw. nach sechs Semestern zur Wahlfachprüfung im Rahmen des Studiums für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen melden kann.

### § 4

#### Studienvoraussetzungen

Abgesehen von den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung erfordert das Studium des Wahlfachs Arbeitslehre keine besonderen Voraussetzungen.

### § 5

#### Ziel und Inhalt des Studiums

(1) Das Studium des Wahlfachs Arbeitslehre soll der Studentin oder dem Studenten die für die Ausübung einer Tätigkeit als Lehrerin oder Lehrer an Hauptschulen und Realschulen bzw. Sonderschulen dieses Studienanteils erforderlichen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und fachpraktischen Grundlagen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden einschließlich der Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit vermitteln.

(2) Das Wahlfach Arbeitslehre vermittelt Kenntnisse und Einsichten, die sich auf die vielfältigen Aspekte der Arbeit beziehen. Dementsprechend läßt sich dieses Lehramtsstudium keiner Einzeldisziplin zuordnen. Fachschwerpunkte sind Technik, Wirtschaft und Sozioökologie. Integrative und interdisziplinäre Gesichtspunkte kommen in besonderem Maße zur Geltung.

### § 6

#### Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium des Wahlfachs umfaßt 42 Semesterwochenstunden (SWS) einschließlich 6 SWS für das Schulpraktikum. Für den Fall, daß die Studentin oder der Student im Lehramt an Hauptschulen und Realschulen eines der beiden Schulpraktika in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (Pädagogische Grundwissenschaften) ablegt, stehen für das Wahlfach, in dem das Schulpraktikum nicht abgelegt wird, 38 SWS zur Verfügung (damit erhöht sich der fachdidaktische Anteil von 12 auf 14 SWS).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. das **Grundstudium** mit einer Dauer von 3 Semestern und einem Umfang von 18 SWS (Semesterwochenstunden),
2. das **Hauptstudium** mit einer Dauer von 3 Semestern und einem Umfang von 18 SWS (Semesterwochenstunden),
3. das Schulpraktikum mit einem Umfang von 6 SWS (Semesterwochenstunden).

(3) Das **Grundstudium** umfaßt Lehrveranstaltungen in folgenden Bereichen:

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. <b>Fachwissenschaftlicher Bereich:</b>                                   | <b>12 SWS</b> |
| 1.1 <b>Technik</b>  |               |
| — Einführung in die Technik   | 2 SWS         |
| — Übungen in Labor und Werkstatt  | 2 SWS         |
| 1.2 <b>Wirtschaft</b>   |               |
| Wahlpflichtbereich (eine Einführungsveranstaltung mit entsprechender Übung) |               |
| — Einführung in die Volkswirtschaftslehre mit entsprechender Übung oder     | 5 SWS         |
| — Einführung in die Betriebswirtschaftslehre mit entsprechender Übung       | 4 SWS         |
| 1.3 <b>Sozioökologie</b>  |               |
| — Familie und Konsum  | 2 SWS         |
| — Sachgebiete der Sozioökologie   | 2 SWS         |
| 2. <b>Fachdidaktischer Bereich:</b>   | <b>6 SWS</b>  |
| — Einführung in die Didaktik der Arbeitslehre                               | 2 SWS         |
| — Fachdidaktische Schwerpunkte der Arbeitslehre                             | 2 SWS         |
| — Medien im Fach Arbeitslehre   | 2 SWS         |

(4) Zu Beginn des Hauptstudiums entscheidet sich die Studentin oder der Student für einen der Fachschwerpunkte: **Technik** oder **Wirtschaft** oder **Sozioökologie**.

Das **Hauptstudium** umfaßt Lehrveranstaltungen in folgenden Bereichen:

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. <b>Fachwissenschaftlicher Bereich:</b> | <b>12 SWS</b> |
| 1.1 <b>Fachschwerpunkt Technik</b>        |               |
| — Grundlagen der Technik                  | 2 SWS         |
| — Spezielle Technologie Chemie            | 2 SWS         |
| — Informationstechnik                     | 2 SWS         |
| — Umwelttechnik                           | 2 SWS         |

- Werkstattarbeiten mit didaktischer Auswertung 2 SWS
- Fachübergreifendes Projekt Technik 2 SWS
- 1.2 **Fachschwerpunkt Wirtschaft**  
Zu Beginn des Hauptstudiums des Fachschwerpunktes Wirtschaft ist diejenige BWL/VWL-Veranstaltung zu besuchen, die im Grundstudium nicht gewählt wurde.
- a) **Wahlpflichtbereich (eine Einführungsveranstaltung mit entsprechender Übung)**
- Einführung in die Volkswirtschaftslehre mit entsprechender Übung oder Einführung in die Betriebswirtschaftslehre mit entsprechender Übung 5 SWS
- Vertiefungsveranstaltung zur BWL oder Vertiefungsveranstaltung zur VWL 4 SWS
- Seminar zur Allgemeinen BWL oder Seminar zur Allgemeinen VWL 2 SWS
- b) **Pflichtbereich**
- Didaktik der Arbeitslehre im Schwerpunkt Wirtschaft („Wirtschaftsdidaktik“) 2 SWS
- Fachübergreifendes Projekt Wirtschaft 1 SWS
- 1.3 **Fachschwerpunkt Sozioökologie**
- Einführung in die Wohnökologie/Wirtschaftsgeographie 2 SWS
- Wirtschaftslehre des Familienhaushalts/Sozioökonomie 2 SWS
- Einführung in die Arbeits-, Berufs- und/oder Organisationssoziologie 2 SWS
- Berufsorientierung und Berufswahl 2 SWS
- Arbeitsmarktpolitik 2 SWS
- Fachübergreifendes Projekt Sozioökologie 2 SWS
- 2. **Fachdidaktischer Bereich: 6 SWS**
- Unterricht — Arbeit — Persönlichkeit 2 SWS
- Betriebserkundungen und Betriebspraktika als Realbegegnungen in der Arbeitslehre 2 SWS
- Funktionswandel der Arbeit 2 SWS

(5) Darüber hinaus nimmt die Studentin oder der Student im Wahlfach am Schulpraktikum teil. Das Nähere hierzu regelt § 7 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter in Verbindung mit der Ordnung für die Durchführung des Schulpraktikums in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Die Studentin oder der Student hat ein Technisches Betriebspraktikum im Umfang von zwei Monaten abzuleisten. Sofern dieses Praktikum nicht schon vor Antritt des Studiums absolviert worden ist, muß es innerhalb der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine vergleichbare Betriebserfahrung kann auf Antrag als Ersatz für das Betriebspraktikum anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission Arbeitslehre.

(7) Es wird der Studentin oder dem Student dringend empfohlen, während des Studiums an einer eintägigen Exkursion und einer mehrtägigen Exkursion teilzunehmen. Diese Exkursionen sollen möglichst im Fachschwerpunkt erfolgen.

(8) Die Gemeinsame Kommission Arbeitslehre stellt im Benehmen mit den am Studiengang beteiligten Fachbereichen sicher, daß die Veranstaltungen den Prüfungsanforderungen der Anlage 5 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995 Rechnung trägt.

§ 7

**Studiennachweise**

(1) Während des Grundstudiums hat die Studentin oder der Student als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gemäß § 6 Abs. 5 Nr. 2 bzw. Nr. 4 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter folgende Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) zu erwerben:

- 1. **Fachwissenschaftlicher Bereich**
- 1.1 **Technik**
- Übungen in Labor und Werkstatt 1 LN
- 1.2 **Wirtschaft**
- Wahlpflichtbereich (eine Übung) 1 LN
- Übungen zur Einführung in die Betriebswirtschaftslehre oder Übungen zur Einführung in die Volkswirtschaftslehre
- 1.3 **Sozioökologie**
- Sachgebiete der Sozioökologie 1 LN

- 2. **Fachdidaktischer Bereich**
- a) **Wahlpflichtbereich 1 LN**
- Einführung in die Didaktik der Arbeitslehre oder
- Fachdidaktische Schwerpunkte der Arbeitslehre oder
- Medien im Fach Arbeitslehre

(2) Während des Hauptstudiums hat die Studentin oder der Student als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gemäß § 6 Abs. 5 Nr. 2 bzw. Nr. 4 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter folgende Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) zu erwerben:

- 1. **Fachwissenschaftlicher Bereich 1 LN**  
(ein Leistungsnachweis nach Wahl aus dem gewählten Fachschwerpunkt)
- 1.1 **Fachschwerpunkt Technik**  
Wahlpflichtbereich
- Informationstechnik oder Fachübergreifendes Projekt Technik oder Spezielle Technologie Chemie
- 1.2 **Fachschwerpunkt Wirtschaft**  
Wahlpflichtbereich
- Betriebswirtschaftliches Seminar oder Volkswirtschaftliches Seminar
- 1.3 **Fachschwerpunkt Sozioökologie**  
Wahlpflichtbereich
- Einführung in die Arbeits-, Berufs- und/oder Organisationssoziologie oder Berufsorientierung und Berufswahl oder Fachübergreifendes Projekt Sozioökologie

- 2. **Fachdidaktischer Bereich 1 LN**  
Wahlpflichtbereich
- Unterricht — Arbeit — Persönlichkeit oder Betriebserkundungen und -praktika als Realbegegnungen in der Arbeitslehre

(3) Die Leistungsnachweise werden von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Sie beruhen auf:

- der regelmäßigen Teilnahme und
- einer selbständigen Leistung (Referat, Klausur, Anfertigung eines Werkstücks, Übungen, Hausarbeit).

Zu Beginn der Veranstaltung legt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter fest, in welcher der aufgeführten Formen der Leistungsnachweis zu erbringen ist.

(4) Darüber hinaus hat die Studentin oder der Student den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Schulpraktikum nach Maßgabe von § 7 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter in Verbindung mit der Ordnung für die Durchführung des Schulpraktikums in der jeweils gültigen Fassung zu erwerben.

§ 8

**Studienfachberatung**

- (1) Für die Studienfachberatung sind insbesondere die Beauftragten der am Studiengang beteiligten Fachbereiche zuständig.
- (2) Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden zum Studienbeginn, zu Beginn des Hauptstudiums, in Fällen eines Studienfachwechsels, eines Studiengangwechsels oder eines Studienortwechsels.

§ 9

**Inkrafttreten**

Die Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

§ 10

**Übergangsbestimmungen**

Die Studentin oder der Student, die oder der das Studium vor dem Wintersemester 1995/96 aufgenommen hat, kann wählen, ob sie oder er das Studium nach den bisherigen Vorschriften oder nach dieser Studienordnung fortsetzen und beenden will. Die Wahlmöglichkeit erlischt spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Studienordnung.

Gießen, 22. Juli 1998

Prof. Dr. Herbert Schramm  
Vorsitzender der Gemeinsamen  
Kommission Arbeitslehre

## Studienplan für das Wahlfach Arbeitslehre

### Grundstudium

Fachwissenschaftlicher Bereich					Fachdidaktischer Bereich				
Vorlesung	SWS	Seminar/Übung	SWS	LN	Vorlesung	SWS	Seminar/Übung	SWS	LN
<u>Technik</u>					• Einführung in die Didaktik der Arbeitslehre	2	• Medien im Fach Arbeitslehre	2	LN4
• Einführung in die Technik	2	• Übungen in Labor und Werkstatt	2	LN1	• Fachdidakt. Schwerpunkte d. Arbeitslehre	2			
<u>Wirtschaft</u>					<b>Schulpraktikum</b> (Das Schulpraktikum kann auch im Hauptstudium absolviert werden)				
• Einführung in die Volkswirtschaftslehre oder Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	3 2	• Übungen zur Einführung in die VWL oder Übungen zur Einführung in die BWL	2	LN2				6	LN5
<u>Sozioökologie</u>									
• Familie und Konsum	2	• Sachgebiete der Sozioökologie	2	LN3					
Exkursion (eintägig) in einem der Fachschwerpunkte									

### Hauptstudium

Fachwissenschaftlicher Bereich (im Hauptstudium wird ein Fachschwerpunkt ausgewählt)						Fachdidaktischer Bereich			
Veranstaltung	SWS	Veranstaltung	SWS	Veranstaltung	SWS	LN	Veranstaltung	SWS	LN
<u>Technik</u>		<u>Wirtschaft</u>		<u>Sozioökologie</u>			• Unterricht - Arbeit - Persönlichkeit	2	
• Grundlagen der Technik	2	• Einführung BWL oder Einführung VWL	2 (3)	• Einführung in die Wohnökologie/ Wirtschaftsgeographie	2		• Betriebserkundungen und Betriebspraktika als Begegnungen in der Arbeitslehre	2	
• Technologie der Chemie	2	• Übungen zur BWL oder Übungen zur VWL	2	• Wirtschaftslehre des Familienhaushaltes/ Sozioökonomie	2		• Funktionswandel der Arbeit	2	
• Informationstechnik	2	• Didaktik der Arbeitslehre mit Schwerpunkt ("Wirtschaftsdidaktik")	2	• Einführung in die Arbeits-, Berufs- und/ oder Organisationssoziologie	2	LN6			LN7
• Umwelttechnik	2	• Vertief. Verant. BWL oder Vertief. Verant. VWL	(3)	• Berufsorientierung und Berufswahl	2				
• Werkstattarbeiten mit didakt. Auswertung	2	• Seminar Allg. BWL oder Seminar Allg. VWL	2	• Arbeitsmarktpolitik	2				
• Fachübergreifendes Projekt Technik	2	• Fachübergreifendes Projekt Wirtschaft	1	• Fachübergreifendes Projekt Sozioökologie	2				
Exkursion (mehrtägig) im Fachschwerpunkt							Abkürzungen: LN = Leistungsnachweis SWS = Semesterwochenstunde		

1186

**Paläontologische Nachforschungen in der Grube Messel;**

hier: Änderung des Erlasses vom 27. Juni 1994 (StAnz. S. 1844) und vom 6. Juli 1998 (StAnz. S. 1868)

Der Erlaß über paläontologische Nachforschungen in der Grube Messel vom 6. Juli 1998 (StAnz. S. 1868) wird aufgehoben und durch folgenden Erlaß ersetzt:

Aufgrund des Gesetzes zur Neuorganisation der hessischen Umweltverwaltung vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232) wurden die Zuständigkeiten im Bereich der Berg- und Umweltverwaltung neu geordnet. Die bisher von der unteren Naturschutzbehörde wahrgenommenen Aufgaben werden gemäß § 7 Abs. 1 Hessisches Naturschutzgesetz jetzt durch die Regierungspräsidien als obere Naturschutzbehörden wahrgenommen. Damit ist in Verfahren zur Grube Messel das Regierungspräsidium Darmstadt zu beteiligen. Der Erlaß vom 27. Juni 1994 wird dementsprechend angepaßt.

a) In Abschnitt 2.1 werden in Absatz 1 die Worte „Bergamt Weilburg“ und in Absatz 3 „Bergamt“ durch die Worte „Regierungspräsidium Darmstadt“ ersetzt.

- b) In Abschnitt 3 werden
  - Bergamt Weilburg,
  - untere Naturschutzbehörde (Kreisausschuß des Landkreises Darmstadt-Dieburg)
 ersetzt durch:
  - Regierungspräsidium Darmstadt.
- a) In Abschnitt 3, 4. Absatz und Abschnitt 3, 6. Absatz, zweiter Spiegelstrich, werden die Worte „Bergamt Weilburg“ durch die Worte „Regierungspräsidium Darmstadt“ ersetzt.
- b) In Abschnitt 4 werden die Adressen des Bergamtes Weilburg und der unteren Naturschutzbehörde gestrichen und ersetzt durch
  - Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt.

Wiesbaden, 28. Oktober 1998

**Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst**  
K II 3 — 784/50.1 — 652

StAnz. 47/1998 S. 3599

**HESSISCHES MINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG**

1187

**Vollzug der Bautechnischen Prüfungsverordnung  
(BauprüfVO);**

hier: Prüflingenieur für Baustatik  
Bezug: Erlaß vom 8. September 1997 (StAnz. S. 2912)

Das mit Erlaß vom 8. September 1997 veröffentlichte Verzeichnis der im Land Hessen anerkannten Prüflingenieur für Baustatik wird durch das nachfolgende aktualisierte Verzeichnis vom November 1998 ersetzt.

Der im Bezug genannte Erlaß wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 2. November 1998

**Hessisches Ministerium für  
Wirtschaft, Verkehr  
und Landesentwicklung**  
VII a 201 — 64 a 06/03 — 1/98  
StAnz. 47/1998 S. 3599

**Liste der anerkannten Prüflingenieur für Baustatik  
im Lande Hessen  
Stand: November 1998**

	Fachrichtungen: S = Metallbau M = Massivbau H = Holzbau		
Prof. Dr.-Ing. Klausjürgen Becker Ahornweg 80, 63150 Heusenstamm Tel. 06104/63265	—	—	H
Prof. Dr.-Ing. Klaus Berner Neckarstraße 20, 64283 Darmstadt Tel. 06151/1731-0	S	—	H
Dipl.-Ing. Gerold Bernhardt Hanauer Landstraße 287—289, 60314 Frankfurt am Main Tel. 069/94439390	—	M	—
Dr.-Ing. Georg Bretthauer Kloppenheimer Steige 5, 65191 Wiesbaden Tel. 0611/540457	—	M	H
Dipl.-Ing. Hans-Joachim Buckert Mainzer Landstraße 129, 60327 Frankfurt am Main Tel. 069/242318-20	S	M	H

	Fachrichtungen: S = Metallbau M = Massivbau H = Holzbau		
Dr.-Ing. Ulrich Deutsch Mainzer Landstraße 129, 60327 Frankfurt am Main Tel. 069/242318-40	—	M	—
Dipl.-Ing. Horst Dietz Rückmühlenweg 1, 63628 Bad Soden-Salmünster Tel. 06056/4526 / Fax 06056/901948	—	M	—
Dipl.-Ing. Marin Dimitroff Ferdinand-Braun-Straße 1, 36093 Künzell Tel. 0661/32015/16	—	M	—
Dr.-Ing. Hans Dieter Eisert Hermannstraße 31, 60318 Frankfurt am Main Tel. 069/95921-440	S	M	H
Dipl.-Ing. Wolfgang Eisfeld Elsässer Straße 12, 34131 Kassel Tel. 0561/32803	—	M	H
Dipl.-Ing. Karl Wilhelm Engelhardt Rathausstraße 8, 35683 Dillenburg Tel. 02771/897811	S	—	—
Dipl.-Ing. Günter Ernst Hilpertstraße 20, 64295 Darmstadt Tel. 06151/8850	—	M	—
Dipl.-Ing. Günther Fähmann Weinbergstraße 12, 64342 Seeheim-Jugenheim Tel. 06257/94390 / Fax 06257/943913	—	M	—
Prof. Dr.-Ing. Ekkehard Fehling Friedrich-Naumann-Straße 23, 34131 Kassel-Wilhelmshöhe Tel. 0561/93766-0 / Fax 0561/9376640	S	M	—
Dipl.-Ing. Peter Fischer Kurhessenstraße 95, 60431 Frankfurt am Main Tel. 069/951414-0	—	M	H
Dipl.-Ing. Günter Funcke Friedensstraße 34, 61118 Bad Vilbel Tel. 06101/83011	—	M	H
Dipl.-Ing. Stephan Göhler Theodor-Heuss-Straße 6, 63179 Obertshausen Tel. 06104/9507-0	—	M	—

	Fachrichtungen: S = Metallbau M = Massivbau H = Holzbau				Fachrichtungen: S = Metallbau M = Massivbau H = Holzbau		
Dr.-Ing. Franz Gossila Römerstraße 61, 64291 Darmstadt Tel. 06151/376284	—	M	—	Dr.-Ing. Hans-Gerd Lindlar Hilpertstraße 20, 64295 Darmstadt Tel. 06151/885-211	—	M	—
Dr.-Ing. Rainer Gräfe Freudenberger Straße 37, 60599 Frankfurt am Main Tel. 069/681713	—	M	H	Dr.-Ing. Siegfried Liphardt Oskar-Sommer-Straße 15—17, 60596 Frankfurt am Main Tel. 069/630008-0	—	M	—
Prof. Dr.-Ing. Carl-Alexander Graubner Oskar-Sommer-Straße 15—17, 60596 Frankfurt am Main Tel. 06151/162144 / 06151/165344	—	M	—	Dipl.-Ing. Gottfried Magirius Eibenweg 1, 64569 Nauheim Tel. 06152/61837	S	—	—
Dipl.-Ing. Hans-Friedrich Haarmann Auf der Krautweide 30, 65812 Bad Soden Tel. 06196/50670	—	M	—	Prof. Dr.-Ing. Walther Mann Birkenweg 9, 64295 Darmstadt Tel. 06151/3665-0	—	M	H
Prof. Dr.-Ing. Dieter Haberland Kölnische Straße 59, 34117 Kassel Tel. 0561/70713-0	—	M	H	Dr.-Ing. Klaus Marten Hermannstraße 31, 60318 Frankfurt am Main Tel. 069/95921-420 / Fax 069/95921204	—	M	—
Prof. Dr.-Ing. Jürgen Hagedorn Am Kasimir 9, 35398 Gießen Tel. 06403/90370	—	M	H	Dr.-Ing. Gerhard Maurer Humboldtstraße 20, 34117 Kassel Tel. 0561/103661	S	M	—
Dipl.-Ing. Günther Haggenmüller Südring 14, 63165 Mühlheim Tel. 06108/9112-0	—	M	—	Prof. Dr.-Ing. Gerhard Mehlhorn Kohlenstraße 53, 34121 Kassel Tel. 0561/24055	—	M	H
Dr.-Ing. Hanspeter Harries Friedhofstraße 74, 63263 Neu-Isenburg Tel. 06102/3093-20 / Fax 06102/3093-33	—	M	—	Dr.-Ing. Lothar Mertens Westring 36, 64711 Erbach Tel. 06062/5352	—	M	—
Dipl.-Ing. Bodo Hensel Kölnische Straße 115—117, 34119 Kassel Tel. 0561/70970	—	M	—	Dr.-Ing. Reinhold Meyer Heckerstraße 32, 34121 Kassel Tel. 0561/92878-0	—	M	—
Dr.-Ing. Michael Heunisch Oskar-Sommer-Straße 15—17, 60596 Frankfurt am Main Tel. 069/630008-0	—	M	—	Dr.-Ing. Rainer Möll An der Schleifmühle 6, 64289 Darmstadt Tel. 06151/713051	S	—	—
Dipl.-Ing. Rudolf Hofmann Hermannstraße 31, 60318 Frankfurt am Main Tel. 069/95921-317 / Fax 069/95921204	—	M	—	Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Moosecker Sommerberg 31, 35394 Gießen Tel. 0641/494973	—	M	—
Prof. Dipl.-Ing. Hans-J. Holzapfel Grafenstraße 39, 64283 Darmstadt Tel. 06151/26487	—	M	—	Dipl.-Ing. Ewald Müller Bierstadter Straße 4, 65189 Wiesbaden Tel. 0611/999130	—	M	—
Dipl.-Ing. Hans-Peter Jordan Borsigstraße 10, 65205 Wiesbaden Tel. 06122/2023 / Fax 06122/16737	—	M	—	Dr.-Ing. Thomas Müller Schützenstraße 30 b, 35039 Marburg Tel. 06421/67146	—	M	H
Dipl.-Ing. Martin Kaiser Louisenstraße 40, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe Tel. 06172/67770	—	M	—	Dipl.-Ing. Reinhard Münch Albert-Einstein-Str. 34/M16, 63322 Rödermark Tel. 06074/95081 / Fax 06074/94801	—	M	—
Dipl.-Ing. Macit Karakas Am Eichwald 78, 63150 Heusenstamm Tel. 06106/631592	S	M	—	Dipl.-Ing. Werner Natusch Konrad-Adenauer-Straße 6, 35781 Weilburg Tel. 06471/2603	—	M	—
Dr.-Ing. Gerhard Kiefer Hilpertstraße 20, 64295 Darmstadt Tel. 06151/8850	S	M	H	Dr.-Ing. Fritz Nötzold An der Steinkaute 11, 63225 Langen Tel. 06103/21033	—	M	H
Prof. Dr.-Ing. Steffen Kind Robert-Koch-Straße 30, 65520 Bad Camberg Tel. 06434/6971 / Fax 06434/3540	S	—	—	Dipl.-Ing. Odd Walter Olsen Steinackerstraße 10, 64285 Darmstadt Tel. 06151/49600	S	M	H
Dr.-Ing. Horst Kinkel Friedhofstraße 74, 63263 Neu-Isenburg Tel. 06102/309310 / Fax 06102/309344	—	M	H	Dipl.-Ing. Wilfried Oswald Schwalbenweg 3, 35435 Wettengel Tel. 06406/2495	—	M	—
Dr.-Ing. Hans-Herbert Klein Sophienstraße 48, 60487 Frankfurt am Main Tel. 069/771817-19 / Fax 069/706619	—	M	—	Dipl.-Ing. Hartmut Paul Savignystraße 55, 60325 Frankfurt am Main Tel. 069/9757340	—	M	—
Prof. Dr.-Ing. Gert König Oskar-Sommer-Straße 15—17, 60596 Frankfurt am Main Tel. 069/630008-0	S	M	H	Dipl.-Ing. Herbert Pfeifhofer Ulmenweg 16—18, 61169 Friedberg Tel. 06031/7307-0	—	M	H
Prof. Dr.-Ing. Johann Kollegger Kohlenstraße 53, 34121 Kassel Tel. 0561/24055	—	M	—	Dr.-Ing. Rolf Pottharst Schleussnerstraße 90, 63263 Neu-Isenburg Tel. 06102/4086	—	M	—
Dipl.-Ing. Hans Kosub Berliner Straße 23, 34233 Fulda Tel. 05541/6019	S	M	H	Dipl.-Ing. Henner Rößner Gießener Straße 25, 61118 Bad Vilbel Tel. 06101/64046	—	M	—
Prof. Dr.-Ing. Albert Krebs Hilpertstraße 20, 64295 Darmstadt Tel. 06151/8850	S	M	H	Dipl.-Ing. Lothar Sachmann Liebigstraße 59, 35392 Gießen Tel. 0641/97517-0	—	M	—
Dipl.-Ing. Wilhelm Laux Geleitstraße 76, 63067 Offenbach am Main Tel. 069/816835	—	M	—	Dr.-Ing. Hellmuth Sassenberg Bürgermeister-Ramspeck-Straße 5, 36304 Alsfeld Tel. 06631/919070 / Fax 06631/919071	—	M	—
				Dipl.-Ing. Jürgen H. Sattler Schloß Philippseich, 63303 Dreieich Tel. 06103/8098-0 / Fax 06103/8098-98	—	M	—

Fachrichtungen: S = Metallbau  
M = Massivbau  
H = Holzbau

1188

Dipl.-Ing. Lothar Schmidt Gießener Straße 25, 61118 Bad Vilbel Tel. 06101/64069	—	M	—
Dr.-Ing. Klaus-Dieter Schmidt-Hurtienne Am Alten Rathaus 5, 34253 Lohfelden Tel. 0561/95088-0	—	M	H
Dr.-Ing. Klaus Schneider Oskar-Sommer-Straße 15—17, 60596 Frankfurt am Main Tel. 069/630008-0	S	M	—
Dr.-Ing. Wilhelm Schulenberg Kiesstraße 62, 64283 Darmstadt Tel. 06151/4987-0 / Fax 06151/498749	—	M	—
Dr.-Ing. Peter Schwarz Marienburgstraße 27, 64297 Darmstadt Tel. 06151/9415-0	—	M	—
Dr.-Ing. Heinz Schwing Am Schwimmbad 5, 64347 Griesheim Tel. 06155/64206	—	M	—
Dipl.-Ing. Oskar Sint Schillerstraße 1, 37269 Eschwege Tel. 05651/31028	—	M	H
Dipl.-Ing. Willi Sonnenschein Im Wiesental 5, 34225 Baunatal Tel. 0561/94925-0	—	M	H
Dipl.-Ing. Heinz Steiger Hilpertstraße 20, 64295 Darmstadt Tel. 06151/885143 / Fax 06151/885118	—	M	—
Prof. Dr.-Ing. Jürgen Stöffler Marburger Straße 13, 64289 Darmstadt Tel. 06151/74016	—	M	—
Dipl.-Ing. Peter Strauß Kölnische Straße 115—117, 34119 Kassel Tel. 0561/7097128 / Fax 0561/7097197	—	M	—
Dr.-Ing. Christian Strehl Konrad-Adenauer-Straße 41, 63150 Heusenstamm Tel. 06104/63317	S	—	—
Dipl.-Ing. Wolfgang Then Wilhelm-Busch-Ring 11, 63486 Bruchköbel Tel. 06181/9743-0	—	M	—
Prof. Dr.-Ing. Frieder Thiele Elfbuchenstraße 32, 34119 Kassel Tel. 0561/71835	S	—	—
Dipl.-Ing. Jacek Tomaschewski Am Hahndorn 16, 65529 Waldems-Bermbach Tel. 06126/998830 / Fax 06126/52498	S	M	—
Dr.-Ing. Wolfgang Vogel Humboldtstraße 11, 65189 Wiesbaden Tel. 0611/396860	S	M	—
Dr.-Ing. Kurt Wagner Lersnerstraße 22, 60322 Frankfurt am Main Tel. 069/590121	—	M	—
Dipl.-Ing. Lenz Weber Hügelstraße 2, 60435 Frankfurt am Main Tel. 069/954407-0	S	M	H
Prof. Dr.-Ing. Dietger Weischede El-Lissitzky-Straße 1, 64287 Darmstadt Tel. 06151/162136 / Fax 06151/163236	—	M	—
Dipl.-Ing. Jürgen Weiß Steinackerstraße 10, 64285 Darmstadt Tel. 06151/49600 / Fax 06151/424576	—	M	—
Dipl.-Ing. Werner Wings Heidköpfchenweg 5, 36251 Bad Hersfeld Tel. 06621/3939	—	M	—
Prof. Dr.-Ing. Johann-Dietrich Wörner Butzbacher Weg 6, 64289 Darmstadt Tel. 06151/76035	—	M	—
Dr.-Ing. Winfried Zeitler Marienburgstraße 27, 64297 Darmstadt Tel. 06151/9415-0	—	M	H
Dipl.-Ing. Erich J. Zettl Südhang 30, 35394 Gießen Tel. 0641/45041+42	—	M	—

**Verwaltungsvorschriften des Landes Hessen zur Durchführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (VV-GVFG)**

Bezug: Erlaß vom 26. Januar 1998 (StAnz. S. 502)

Aus gegebenem Anlaß sind folgende Korrekturen vorzunehmen:

In den Verwaltungsvorschriften  
Anlage 11  
zu den VV-GVFG und  
Ri zu § 33 FAG

**Abgrenzung der Kosten**

Hier muß es unter Spiegelstrich zehn wie folgt lauten:

— Entwässerungseinrichtungen, soweit sie der Entwässerung der Straße dienen. Bei Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen in der Baulast der Landkreise ist als Anteil der Straßenentwässerung für den Kanal ein pauschaler Kostenbeitrag in Höhe von 300 DM pro laufenden Straßenmeter zuwendungsfähig.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

— Grundpauschale von 250 DM für den laufenden Straßenmeter

— Zusatzpauschale von 50 DM für den laufenden Straßenmeter für zwischenzeitlich erhöhte Anforderungen insbesondere im Bereich des Umweltschutzes

Der pauschalisierte Kostenbeitrag für einen Straßenablauf beträgt 800 DM.

Solche Kostenbeiträge der Kreise an Gemeinden sind auch dann zuwendungsfähig, wenn sie in einem Zeitraum bis zu fünf Jahren vor dem Beginn der Zuwendungsmaßnahme geleistet wurden. Bei Maßnahmen, für die eine Bewilligung bereits ausgesprochen wurde, kann eine nachträgliche Anerkennung von Kostenbeiträgen für ausgeführte Leistungen nicht erfolgen.

Anlage 19  
zu den VV-GVFG und  
Ri zu § 33 FAG-Strabau

**Pauschalisierung der Beiträge nach § 11 Abs. 3 KAG und nach § 127 BauGB sowie der Grunderwerbs- und Vermessungskosten für Maßnahmen nach VV-GVFG und nach Ri zu § 33 FAG-Strabau**

Hier muß es unter Ziffer 4. wie folgt lauten:

**4. Vermessungs- und sonstige Kosten für die Eigentumsübertragung**

Hierfür gelten die folgenden Pauschalbeträge:

je volle oder angefangene 50 m Länge einer zusammenhängenden Vermessung oder Eigentumsübertragung einer Straßenseite	Ortslage	2 700 DM
je volle oder angefangene 50 m Länge einer zusammenhängenden Vermessung oder Eigentumsübertragung beider Straßenseiten	freie Strecke	2 100 DM
je volle oder angefangene 50 m Länge einer zusammenhängenden Vermessung oder Eigentumsübertragung beider Straßenseiten	Ortslage	4 800 DM
je volle oder angefangene 50 m Länge einer zusammenhängenden Vermessung oder Eigentumsübertragung beider Straßenseiten	freie Strecke	3 100 DM

Mit diesen Beträgen sind alle zuwendungsfähigen Kosten für die eigentumsrechtliche Regelung des Grunderwerbes abgegolten.

Anlage 17  
zu den VV-GVFG und  
Ri zu § 33 FAG-Strabau und  
Ri zu § 33 FAG-Verkehr

**Beiträge Dritter**

Hier muß es unter lfd. Nr. 1.2.1 wie folgt lauten:

1.2.1 Wird der Um- und Ausbau von Straßen- und Gehwegen, die sich in der Baulast von Gemeinden befinden, mit Landesmitteln gefördert, sind bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten folgende Beiträge im Vomhundertsatz der übrigen zuwendungsfähigen Kosten zu unterstellen:

- bei flächendeckenden Verkehrsberuhigungsmaßnahmen (40%)
- wenn die Straßen überwiegend dem innerörtlichen Durchgangsverkehr dienen (30%)
- wenn die Straßen überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (20%)

Bei der Geh- und Radwegförderung beträgt die Anliegerpauschale 25% der zuwendungsfähigen Aufwendungen.

Die Errechnung der Pauschale ist von dem Antragsteller vorzunehmen und die Eigenschaft der Straße nachzuweisen. Für die Richtigkeit garantiert der Antragsteller mit einer rechtsverbindlichen Erklärung. Die Eigenschaft der Straße ist von dem zuständigen Amt für Straßen- und Verkehrswesen zu bestätigen.

Diese landeseinheitlich pauschalierten Anliegerbeiträge sind bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Kosten zu unterstellen.

Wiesbaden, 27. Oktober 1998

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Verkehr und Landesentwicklung  
V a 51 66 i 06.01.08  
St.Anz. 47/1998 S. 3601

1189

### Wertermittlung von Grundstücken nach den §§ 192 ff. BauGB;

hier: Änderungen zu den Wertermittlungs-Richtlinien  
— WertR 91 —

Bezug: Mein Erlaß vom 3. Januar 1992 (StAnz. S. 354)

Das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (BMBau) hat mit Erlassen

a) vom 1. August 1996 — RS I 3 — 63 05 04 — 4 — (Bundesanzeiger — BAnz. — Nr. 150 vom 13. August 1996, S. 9133)

1. Änderungen der WertR 91,

2. Ergänzende Hinweise zur Gutachterstattung und zum Ansatz des Bodenverzinsungsbetrags,

3. Ergänzende Hinweise zu den Nrn. 3.5 und 3.5.3 WertR 91 (Nr. 1.24 des Vordrucks);

b) vom 1. August 1997 — RS I 3 — 63 05 04 — 4 — (nicht im Bundesanzeiger veröffentlicht)

Ausführungen zum Sachwertverfahren (vgl. Nr. 3.6 WertR 76/96) „Normalherstellungskosten 95 (NHK 95)“;

c) vom 2. September 1998 — RS I 3 — 63 05 04 — 4 — (BAnz. Nr. 170 vom 11. September 1998, S. 13570; berichtigt durch BAnz. Nr. 179 vom 24. September 1998, S. 14233)  
Änderungen der WertR 91 — Teil II —

bekanntgemacht.

Das Hessische Ministerium der Finanzen hat die Änderungen und Ergänzungen der WertR 91 sowie die Normalherstellungskosten mit Erlassen vom 17. September 1997 (StAnz. S. 3045) und vom 1. Oktober 1998 (StAnz. S. 3215) bekanntgegeben und eingeführt. Den Gutachterausschüssen wird empfohlen, bei Wertermittlungen nach dem Baugesetzbuch die vorgenannten Änderungen und Ergänzungen ebenfalls anzuwenden.

Wiesbaden, 6. November 1998

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Verkehr und Landesentwicklung  
VII a 61 — 61 c — 8/15 — 9/98  
St.Anz. 47/1998 S. 3602

1190

### Flurbereinigung VF 1151 Haiger — Obere Dill

Vom Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Wetzlar ist zu oben angeführtem Verfahren nachstehender Flurbereinigungsbeschluß erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Flurbereinigungsbeschluß wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wetzlar, 28. Oktober 1998

Hessisches Landesamt für  
Regionalentwicklung und  
Landwirtschaft  
St.Anz. 47/1998 S. 3602

#### Flurbereinigungsbeschluß

1. Aufgrund des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, wird für die in der Anlage 1\*) aufgeführten Grundstücke der Gemarkungen Offdilln und Fellerdilln ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren angeordnet.

\*) hier nicht veröffentlicht

- Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 232 ha, worin eine Waldfläche von 156 ha enthalten ist.
- Die Gemeinschaft der Teilnehmer am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft  
des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens  
Haiger-Obere Dill“

mit dem Sitz in Haiger,  
sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Wetzlar, Frankfurter Straße 69 in 35578 Wetzlar, anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines oben angeführten Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

- Nach § 34 bzw. nach § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

- Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen nachrichtlich veröffentlicht und in der Stadt Haiger und der Gemeinde Dietzhölztal öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietsübersichtskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadtverwaltung Haiger zwei Wochen lang ausgelegt.

#### Gründe

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren am Oberlauf der Dill wird auf Antrag der Stadt Haiger zur Umsetzung von landschaftsökologischen und wasserbautechnischen Maßnahmen sowie der naturnahen Entwicklung der Dill durchgeführt.

Planungsrechtliche Grundlage bildet die wasserbehördliche Plan genehmigung durch den Landrat des Lahn-Dill-Kreises — Untere Wasserbehörde — vom 5. Juli 1996 — Az.: X/2 — 4.6.23.1.

Insbesondere werden folgende Ziele verfolgt:

— durch eine gezielte Bodenordnung sind Landnutzungskonflikte aufzulösen, daher kommt der zweckmäßigen Gestaltung des Flurbereinigungsgebietes eine wesentliche Bedeutung zu;

- langfristige Sicherung der Gewässer einschließlich der Uferbereiche durch Bereitstellung eines im Mittel 10 m breiten Schutzstreifens;
- zweckdienliche Abgrenzung der Flächen mit ökologisch bedeutsamen Beständen — hierdurch sollen den negativen Auswirkungen der Brache, die infolge einer unterlassenen Nutzung auf landwirtschaftlichen Flächen eingetreten ist —, entgegen gewirkt werden; aus der Sicht des Natur- und Landschaftschutzes sind diese Flächen zu sichern und entsprechende Pflegemaßnahmen durchzuführen;
- das vorhandene Grabensystem ist nach den wasserwirtschaftlichen Erfordernissen neu zu ordnen, eine Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten sowie die Löschung der bestehenden Wiesenbewässerungsrechte sind anzustreben;
- die in den Gemarkungen Offdilln und Fellerdilln genehmigten landschaftsökologischen und wasserbautechnischen Maßnahmen sollen im Verfahren realisiert werden.

Die Zuziehung der Waldparzellen erfolgt aus vermessungstechnischen Gründen.

Durch die Übernahme der durch Zuschüsse nicht abgedeckten Ausführungskosten durch die Stadt Haiger entstehen den am Verfahren beteiligten privaten Grundstückseigentümern keine Kosten. Ein Flächenbeitrag wird ebenfalls nicht erhoben.

Wetzlar, 20. Oktober 1998

**Amt für Regionalentwicklung,  
Landschaftspflege und  
Landwirtschaft Wetzlar**  
4 — VF 1151 — Verf.A.

**1191**

**Prädikatisierungen von Kurorten, Erholungsorten und Heilbrunnen**

Der Hessische Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen hat die nachfolgend genannten Prädikatisierungs-Empfehlungen ausgesprochen, denen ich gemäß den Richtlinien für die Anerkennung von Kurorten, Erholungsorten und Heilbrunnen in Hessen vom 18. September 1984 (St.Anz. 1986 S. 906) zugestimmt habe.

**1. Anerkennung von Prädikaten**

- Landkreis Fulda: Kalbach-Heubach → Erholungsort
- Schwalm-Eder-Kreis: Kernstadt Niedenstein → Luftkurort

**2. Bestätigung von Prädikaten**

- Landkreis Kassel: Bad Karlshafen → Heilbad
- Wahlsburg-Lippoldsberg → Luftkurort
- Landkreis Hersfeld-Rotenburg: Hohenroda-Oberbreitzbach
- Schwalm-Eder-Kreis: Kernstadt Melsungen → Luftkurort
- Vogelsbergkreis: Kernstadt Schlitz → Erholungsort
- Landkreis Fulda: Ehrenberg-Wüstensachsen → Luftkurort
- Kerngemeinde Hofbieber → Luftkurort
- Landkreis Gießen: Kernstadt Grünberg → Luftkurort
- Landkreis Darmstadt-Dieburg: Groß-Umstadt-Heubach → Erholungsort
- Modautal-Neunkirchen → Erholungsort
- Odenwaldkreis: Kernstadt Michelstadt → Luftkurort
- Michelstadt-Vielbrunn → Luftkurort
- Kerngemeinde Rothenberg mit den Ortsteilen Ober-Hainbrunn und Kortels-hütte → Erholungsort
- Höchst-Annelsbach → Erholungsort
- Höchst-Hassenroth → Erholungsort
- Landkreis Bergstraße: Wald-Michelbach → Erholungsort

**3. Aberkennung von Prädikaten**

- Landkreis Kassel: Zierenberg-Oberelsungen → Erholungsort
- Kernstadt Grebenstein → Erholungsort
- Wetteraukreis: Kernstadt Büdingen → Luftkurort

Wiesbaden, 2. November 1998

**Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft, Verkehr und  
Landesentwicklung**  
IB 5 — 67 a 10 01 24

St.Anz. 47/1998 S. 3603

**1192**

**Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Gaststättengesetzes (GastGVwV)**

**Inhaltsübersicht**

- 1 Gaststättengewerbe**
    - 1.1 Schankwirtschaft
    - 1.2 Speisewirtschaft
    - 1.3 Beherbergungsbetrieb
    - 1.4 Gaststätten ohne gewerbliche Niederlassung
    - 1.5 Öffentlichkeit
    - 1.6 Gemischte Betriebe
  - 2 Erlaubnisbedürftigkeit**
    - 2.1 Personenmehrheiten
    - 2.2 Ausnahmen von dem Grundsatz der Erlaubnisbedürftigkeit
  - 3 Erlaubnisbedürftiges Gaststättengewerbe**
    - 3.1 Inhalt der Erlaubnis
    - 3.2 Fehlende Erlaubnis
    - 3.3 Versagung der Erlaubnis
    - 3.4 Auflagen
    - 3.5 Erlöschen der Erlaubnis
    - 3.6 Weiterführungsrecht
    - 3.7 Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis
    - 3.8 Stellvertretung
    - 3.9 Vorläufige Erlaubnis, vorläufige Stellvertretungserlaubnis
    - 3.10 Gestattung
  - 4 Erlaubnisfreies Gaststättengewerbe**
    - 4.1 Anordnungen
    - 4.2 Untersagung
  - 5 Ausübung des Gewerbes**
    - 5.1 Ausschank alkoholfreier Getränke
    - 5.2 Nebenleistungen
    - 5.3 Sperrzeit, Betriebszeitregelung
  - 6 Verbote, Überwachung**
    - 6.1 Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke
    - 6.2 Verbot des Feilhaltens von Branntwein durch Automaten
    - 6.3 Verbot des Verabreichens alkoholischer Getränke an Be-trunkene
    - 6.4 Koppelungsverbote
    - 6.5 Beschäftigte Personen
    - 6.6 Überwachung
  - 7 Anwendungsbereich**
    - 7.1 Vereine und Gesellschaften
    - 7.2 Kantinen, Betreuungseinrichtungen
    - 7.3 Verkehrsmittel
    - 7.4 Übergangsvorschriften
    - 7.5 Anwendbarkeit der Gewerbeordnung (GewO)
    - 7.6 Anwendbarkeit des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
    - 7.7 Anwendbarkeit der Gefahrenabwehrverordnung gegen Lärm (LärmVO)
  - 8 Bußgeldbestimmungen**
  - 9 Zuständigkeiten**
  - 10 Verfahren**
    - 10.1 Erlaubnis
    - 10.2 Vorläufige Erlaubnis, Stellvertretungserlaubnis, vorläufige Stellvertretungserlaubnis
    - 10.3 Gestattung
    - 10.4 Auflagen, Anordnungen
    - 10.5 Kosten
    - 10.6 Mitteilungen an das Gewerbezentralregister
  - 11 Schlußbestimmung**
- Anlage 1 Erlaubnis**  
**Anlage 2 Vorläufige Erlaubnis**  
**Anlage 3 Gestattung**  
**Anlage 4 Erlaubnisantrag**

Beim Vollzug des Gaststättengesetzes (GastG) und der auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen ist Folgendes zu beachten:

## 1 Gaststättengewerbe

§ 1 GastG umschreibt den Begriff des Gaststättengewerbes in abschließender Weise. Soweit Rechtsvorschriften für andere Bereiche hiervon abweichen, sind sie für das Gaststättenrecht nicht verwendbar.

### 1.1 Schankwirtschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 GastG)

Schankwirtschaft umfasst den Ausschank von alkoholischen und alkoholfreien Getränken. Verabreichen ist auch das Bereitstellen zur Selbstbedienung. Verzehr an Ort und Stelle erfordert einen engen räumlichen Zusammenhang mit der Abgabe und außerdem einen alsbaldigen Verzehr. Sind besondere Einrichtungen für den alsbaldigen Verzehr an Ort und Stelle vorhanden, zum Beispiel Abstell- oder Sitzgelegenheiten, liegt stets ein Ausschank vor; auch Vorrichtungen zur Öffnung von Flaschen oder das Bereitstellen von Bechern sprechen für das Vorliegen eines Ausschanks. Fehlen solche Einrichtungen, kommt es darauf an, ob der Ort mit Wissen und Duldung des Gewerbetreibenden tatsächlich als Verzehrort benutzt wird. Die Frage, ob die Abgabe von Speisen und Getränken (zum Beispiel heiße Würstchen, Pommes frites, Dosenbier) auf Straßen, Märkten usw. Ausübung des Gaststättengewerbes ist, ist danach in der Regel dann zu bejahen, wenn entweder nach den Verweleinrichtungen (zum Beispiel Sitzgelegenheiten, Tische) oder nach den Einrichtungen des Betriebes davon ausgegangen werden kann, dass der Verzehr vornehmlich in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit der Abgabestelle erfolgt. Der räumliche Zusammenhang ist nicht mehr gewahrt, wenn mit dem Verzehr an Ort und Stelle begonnen wird, der Verzehr aber hauptsächlich im Weitergehen stattfindet, wie zum Beispiel häufig auf Volksfesten.

### 1.2 Speisewirtschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 GastG)

Zubereitete Speisen sind alle zum alsbaldigen Verzehr essfertig gemachten Lebensmittel. Nr. 1.1 letzter Satz gilt entsprechend.

#### 1.2.1 Lebensmittel wie Torten und ähnliche Backwaren, Fleischerzeugnisse (ausgenommen Dauerwaren), Fischerzeugnisse und Speiseeis — auch in verpacktem Zustand — zählen zu den zubereiteten Speisen. Die Zurechtung von Dauerwaren zum alsbaldigen Verzehr kann die Eigenschaft als zubereitete Speise begründen, zum Beispiel belegte Brötchen oder der essfertig gemachte Inhalt von Konserven.

#### 1.2.2 Keine zubereiteten Speisen sind Lebensmittel, die noch einer weiteren Bearbeitung oder Verarbeitung bedürfen, um essfertig zu sein, sowie Lebensmittel, die ohne besondere Bearbeitung essfertig sind, zum Beispiel ungeschältes oder ungekochtes Obst, und Lebensmittel, die ohne besondere Hilfsmittel (zum Beispiel Tiefkühlung) längere Zeit vorrätig gehalten werden können, wie Konfekt, Konserven in der Verpackung, Brot und Dauerbackwaren, Dauerwurst und Räucherwaren.

### 1.3 Beherbergungsbetrieb (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 GastG)

#### 1.3.1 Beherbergung ist Gewährung von Unterkunft mit Schlafgelegenheit. Eine Bedienung ist nicht erforderlich. Beherbergungsbetriebe, die nur Frühstück lediglich an ihre Hausgäste verabreichen, erbringen damit eine herkömmliche Nebenleistung der Beherbergung, die noch nicht den Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft darstellt und für die daher auch ein Unterrichtungsnachweis nicht erforderlich ist (vgl. Nr. 1.1 Satz 4 GastUVwV).

Auch das Vermieten von Räumen ist gewerbsmäßige Beherbergung, wenn es infolge ständigen und schnellen Wechsels der Mieter eine Tätigkeit erfordert, die das übliche Maß bei langfristigen Vermietungen erheblich überschreitet, oder wenn der Vermieter beabsichtigt, unter Aufwendung ins Gewicht fallender persönlicher Arbeitsleistungen, zum Beispiel Reinigung und Wartung der Mieträume, Verabreichung von Mahlzeiten, Einnahmen zu erzielen. Diese Voraussetzungen können auch bei der kurzfristigen Vermietung von Häusern, Wohnungen, Wohnwagen oder Zelten an Feriengäste gegeben sein (vgl. BFH GewArch. 1985, 331).

#### 1.3.2 Der Betrieb muss auf einen vorübergehenden Aufenthalt von Beherbergungsgästen angelegt sein. Das ist auch der Fall, wenn der Aufenthalt mehrere Wochen

dauert, zum Beispiel bei Kurpensionen, Erholungsheimen. Dagegen sind gewerbliche Wohnheime sowie gewerbliche Einrichtungen im Sinne des Heimgesetzes keine Beherbergungsbetriebe, wenn — wie in der Regel — die Verträge mit den Bewohnern für längere Dauer geschlossen werden. Dies gilt auch für sog. Kurzzeitpflegeheime, die seit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Heimgesetzes vom 3. Februar 1997 (BGBl. I S. 158) den Vorschriften des Heimgesetzes unterliegen. Die Aufnahme einzelner Dauergäste in einen Beherbergungsbetrieb ändert an seiner Beurteilung als Beherbergungsbetrieb nichts.

#### 1.3.3 Die Beherbergung und Beköstigung von Personen, in Krankenanstalten, Heimen, die nicht Patienten oder Beschäftigte sind, ist dann nicht Ausübung eines Gaststättengewerbes, wenn aus medizinischer oder betreuertischer Sicht die ständige oder zeitweilige Anwesenheit solcher Personen für einen Patienten erforderlich ist, insoweit handelt es sich um Leistungen, die im Rahmen der medizinischen bzw. fürsorglichen Zweckbestimmung der Anstalt notwendig sind und daher keinen gewerblichen Charakter haben.

Im Übrigen ist die Beherbergung von Personen, die weder Patient noch therapeutisch erforderliche Begleitperson sind, nur nach Maßgabe von § 2 Abs. 4 GastG zulässig. D. h., dass nicht mehr als acht dieser Personen gleichzeitig Unterkunft gewährt werden darf; geht die Beherbergung über diesen Umfang hinaus, so wird ein erlaubnispflichtiges Gaststättengewerbe ausgeübt.

Wegen des zulässigen Ausmaßes der Bewirtung des vorbezeichneten Personenkreises gelten die Ausführungen in Nr. 7.2.1 letzter Satz.

### 1.4 Gaststätten ohne gewerbliche Niederlassung (§ 1 Abs. 2 GastG)

#### 1.4.1 Ortsfest im Sinne des § 1 Abs. 2 GastG ist eine Betriebsstätte, wenn sie für die Dauer der Veranstaltung am gleichen Platz bleibt. Veranstaltung im Sinne des § 1 Abs. 2 GastG ist das Verabreichen der Getränke oder zubereiteter Speisen, nicht der Anlass, aus dem das Verabreichen erfolgt, also zum Beispiel nicht das Volksfest, auf dem der Ausschank stattfindet. Zu den ortsfesten Betriebsstätten gehören Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und abgebaut zu werden, zum Beispiel Festzelte, aber auch fahrbare Betriebsstätten, zum Beispiel Verkaufswagen und Schiffe, wenn sie für eine gewisse Dauer an einer bestimmten Stelle abgestellt sind.

#### 1.4.2 Auf die in § 1 Abs. 2 GastG genannten Tätigkeiten findet Titel III GewO keine Anwendung; dies gilt auch für Personen, die das Reisegewerbe nicht selbstständig ausüben, zum Beispiel Stellvertreter, Hilfskräfte (§ 13 Abs. 1 GastG). Nicht anwendbar sind auch die Bestimmungen des Titels II, namentlich § 14 GewO. Titel III GewO findet nur dann Anwendung, wenn keine ortsfeste Betriebsstätte auf dem Gelände der Veranstaltung vorhanden ist oder der Verzehr im Weitergehen stattfindet. Auf festgesetzten Veranstaltungen gem. §§ 60 b und 64 bis 68 GewO ist für die in § 1 Abs. 2 GastG genannten Tätigkeiten eine Reisegewerbekarte ebenfalls nicht erforderlich.

Nach § 68 a GewO i. V. m. § 60 b Abs. 2 GewO sind die Vorschriften des GastG, insbesondere die §§ 2, 5 und 7 GastG, auf das Verabreichen von alkoholfreien Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle auf Märkten und Volksfesten nicht anwendbar.

Auf Messen und Ausstellungen gilt dies nur für Kostproben (insoweit ist aber § 6 GastG nicht anwendbar) der auf diesen Veranstaltungen angeboten oder ausgestellten Waren. Auf diesen Veranstaltungen stellt das Verabreichen von Getränken und zubereiteten Speisen entweder die Ausübung eines Gaststättengewerbes nach § 1 Abs. 1 oder 2 GastG oder die Ausübung eines Reisegewerbes im Sinne des Titels III GewO dar. Die Festsetzung ersetzt in diesen Fällen nicht die nach den §§ 2 und 12 GastG erforderliche Erlaubnis bzw. Gestattung, soweit Reisegewerbe außerhalb von § 1 Abs. 2 GastG vorliegt, ersetzt sie auch nicht die Reisegewerbekarte oder die Ausnahmeerlaubnis nach § 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO.

### 1.5 Öffentlichkeit

Als bestimmter Personenkreis kommen diejenigen Personen in Betracht, bei denen spezifische Gruppenmerkmale vorliegen, zum Beispiel Angehörige einer be-

stimmten Gesellschaftsschicht, eines Berufsstandes, (vgl. BayObLG DÖV 1993, 350), Mitglieder eines Vereins (vgl. Hess. VGH DÖV 1992, 35, 36).

Die Zugänglichkeit ist gegeben, wenn die Möglichkeit besteht, Zutritt zu den Betriebsräumen zu erlangen, ohne dass es darauf ankommt, ob Eintrittsgeld erhoben wird oder der Gewerbetreibende sich in sonstiger Weise die Zulassung der einzelnen Gäste vorbehält.

1.6 Gemischte Betriebe

Ein Gaststättenbetrieb kann mit einem anderen Gewerbebetrieb (zum Beispiel ein Einzelhandel wird mit einer Schankwirtschaft als Kiosk betrieben) räumlich verbunden werden. In diesem Fall gelten für jeden Betrieb die entsprechenden Vorschriften (zum Beispiel die Regelung über die Sperrzeit für das Gaststättengewerbe, das Ladenschlussgesetz für den Einzelhandel).

2 Erlaubnisbedürftigkeit

2.1 Personenmehrheiten

Üben mehrere Personen als selbstständige Gewerbetreibende gemeinsam ein Gaststättengewerbe aus, so benötigt jeder von ihnen für seine Person eine Erlaubnis. Bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften ist eine Erlaubnis für jeden geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter erforderlich; dies gilt auch hinsichtlich der Kommanditisten, sofern sie Geschäftsführungsbefugnis besitzen. Die offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft als solche kann im Gegensatz zur juristischen Person und zum nicht rechtsfähigen Verein keine Erlaubnis erhalten.

2.2 Ausnahmen von dem Grundsatz der Erlaubnisbedürftigkeit

Die in § 2 Abs. 1 GastG geregelte Erlaubnisbedürftigkeit wird in nachstehenden Ausnahmefällen durchbrochen. Die Anwendung dieser Ausnahmenvorschriften und der in ihrem Gefolge stehenden Regelungen setzt voraus, dass das GastG überhaupt Anwendung findet, insbesondere, dass ein gewerbsmäßiger Betrieb vorliegt. Sofern ausnahmsweise keine Gaststättenerlaubnis notwendig ist, befreit dies nicht von der Beachtung sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften, insbesondere nicht von den übrigen Vorschriften des GastG (zum Beispiel über die Sperrzeit) und von der Anzeigepflicht nach § 14 GewO.

2.2.1 Verabreichen von Milch, Milcherzeugnissen und alkoholfreien Milchlischgetränken (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 GastG)

Die Begriffe Milch und Milcherzeugnisse bestimmen sich nach den Vorschriften des Milch- und Margarinegesetzes und der auf seiner Grundlage ergangenen Bestimmungen. Milchlischgetränke sind Getränke aus Milch oder Milcherzeugnissen, denen andere Lebensmittel beigegeben sind; sie sind alkoholfrei, wenn ihnen — unabhängig von der Menge — kein Alkohol zugesetzt ist.

2.2.2 Unentgeltliches Verabreichen von Kostproben (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 GastG)

Kostproben sind Werbegaben, die für den Bezug der abgegebenen Waren werben, den Kunden zu ihrem Kauf anreizen sollen. Werden Werbegaben, die keine Kostproben sind, in kleinen Mengen und unentgeltlich abgegeben, so kann § 2 Abs. 2 Nr. 2 GastG entsprechend angewendet werden (so kann beispielsweise die unentgeltliche Abgabe von Getränken in Ladengeschäften als gaststättenrechtlich nicht relevante Service-Leistung eingestuft werden, die in analoger Anwendung des § 2 Abs. 2 Nr. 2 GastG nicht der Erlaubnisbedürftigkeit unterliegt). Die Abgabe erfolgt nicht mehr unentgeltlich, wenn sie an den entgeltlichen Bezug einer anderen Ware gekoppelt wird oder wenn der Gewerbetreibende, der die Kostproben abgibt, Eintrittsgeld erhebt.

2.2.3 Ausschank alkoholfreier Getränke aus Automaten (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 GastG)

2.2.4 Ladengeschäfte des Lebensmitteleinzelhandels und des Lebensmittelhandwerks (§ 2 Abs. 3 GastG)

2.2.4.1 Ladengeschäfte sind Verkaufsstellen, bei denen der Verkauf in umschlossenen Räumen stattfindet, die nicht nur vorübergehend mit dem Grund und Boden verbunden und die mit zum Verkauf erforderlichen Einrichtungen ausgestattet sind.

2.2.4.2 Der Begriff der räumlichen Verbindung ist enger als der des räumlichen Zusammenhangs im Sinne von Nr. 1.1. Ladengeschäft und Verzehrer müssen als eine räumliche Einheit anzusehen sein. Das kann noch bejaht werden, wenn unmittelbar vor dem Ladengeschäft Stehtische aufgestellt werden (vgl. BayObLG GewArch. 1992, 309). Eine Erlaubnisfreiheit besteht nur, wenn bei natürlicher Betrachtungsweise der Eindruck als Ladengeschäft und nicht der eines Stehausschanks oder einer Stehimbisswirtschaft überwiegt. Neben der Ausgestaltung der Betriebsräume als Ladengeschäft sind insbesondere die Aufteilung der einerseits für den Verkauf, andererseits für die Bewirtung zur Verfügung gestellten Flächen maßgebend. Stehtische im Freien vor dem Ladengeschäft sind hierbei einzuberechnen.

2.2.5 Kleine Beherbergungsbetriebe (§ 2 Abs. 4 GastG)

Ob der Betrieb darauf eingerichtet ist, mehr als acht Gäste gleichzeitig zu beherbergen, richtet sich nach der Zahl der Schlafgelegenheiten. Gerechnet werden die Liegestätten, die als Schlafgelegenheiten bestimmt sind; hierfür genügt die Zweckbestimmung für den Fall des wiederkehrenden Bedarfs.

2.2.6 Straußwirtschaften (§ 14 GastG)

2.2.6.1 Die Vorschriften über die Straußwirtschaften unterscheiden sich in Regelungen, die die Erlaubnisfreiheit betreffen, und in Bestimmungen, die die Ausübung des Gewerbes regeln (Nr. 2.2.8.2). Bei Verstößen gegen die Vorschriften über die Erlaubnisfreiheit wird der Betrieb ein erlaubnisbedürftiger, und die bei unbefugtem Betrieb zulässigen Maßnahmen können getroffen werden (Nr. 7.5.1). Die Verletzung der Bestimmungen, die lediglich die Ausübung des Gewerbes betreffen, hat diese Folge nicht; es liegen Ordnungswidrigkeiten nach § 28 Abs. 1 Nr. 12 GastG in Verbindung mit § 17 Nr. 1, 2 oder 3 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung — GastVO —) vom 21. April 1971 (GVBl. I S. 97), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34), vor; außerdem können vollstreckungsrechtliche Zwangsmittel eingesetzt werden (vgl. Vierter Abschnitt des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes).

2.2.6.2 Zu den Vorschriften, die die Erlaubnisfreiheit betreffen, gehören die §§ 12, 13 Abs. 1 bis 5 GastVO und, soweit er sich auf die Abgabe von zubereiteten Speisen bezieht, § 14 Abs. 1 GastVO. Alle anderen Regelungen des Dritten Abschnitts der GastVO betreffen die Ausübung des erlaubnisfreien Gaststättengewerbes.

2.2.6.3 Wein im Sinne des § 14 GastG ist nur das aus Weintrauben gewonnene Erzeugnis, das den Vorschriften des Weingesetzes entspricht. Selbst erzeugt ist der Wein, der nach Art. 17 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EWG) Nr. 997/81 vom 26. März 1981 (ABl. EG Nr. L 106 S. 1) als Erzeugerabfüllung gekennzeichnet werden darf.

2.2.6.4 Der Verkauf von Wein durch den Erzeuger ist nicht gewerbsmäßig im Sinne des § 12 Abs. 2 GastVO, wenn er sich in dem Rahmen hält, in dem Erzeugnisse der Urproduktion üblicherweise verkauft werden. Dieser Rahmen wird insbesondere überschritten, wenn der Winzer den Wein in einem Ladengeschäft verkauft.

2.2.6.5 Einfach zubereitete warme Speisen im Sinne des § 14 Abs. 1 GastVO sind solche, deren Zubereitung keine besonderen Fertigkeiten und außerdem wenig Zeit und Mühe erfordern, zum Beispiel heiße Würstchen, Rippchen mit Sauerkraut, Fertiggerichte einfacher Art.

3 Erlaubnisbedürftiges Gaststättengewerbe

3.1 Inhalt der Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 GastG

3.1.1 Betriebsart (§ 3 Abs. 1 GastG)

3.1.1.1 Die Beschränkung der Erlaubnis auf eine bestimmte Betriebsart soll ermöglichen, bei der Prüfung der Versagungsgründe nach § 4 Abs. 1 GastG unterschiedliche Anforderungen an die verschiedenen Betriebstypen zu stellen. Dabei kommen insbesondere folgende Betriebsarten in Betracht:

Beherbergungsbetrieb mit Schank- und Speisewirtschaft

Beherbergungsbetrieb mit Schank- und Speisewirtschaft nur für Hausgäste

Beherbergungsbetrieb ohne besondere Betriebseigentümlichkeit (Hotel Garni)

Schank- und/oder Speisewirtschaft ohne besondere Betriebseigentümlichkeit

Schank- und Speisewirtschaft ohne Sitzgelegenheit

Trinkhalle (Schankstätte an öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, bei der der Ausschank durch Schalter an Stehgäste betrieben wird)

Schank- und Speisewirtschaft mit regelmäßigen Musikaufführungen

Schank- und Speisewirtschaft mit regelmäßigen Tanzveranstaltungen (sog. Tanzlokal)

Diskotheek (zu den Merkmalen vgl. Hess. VGH GewArch. 1992, 32)

Es kann im Einzelfall zweckmäßig sein, diese Betriebsarten durch konkrete Bezeichnungen weiter zu differenzieren. Dies gilt vor allem, wenn die besondere Ausgestaltung des Betriebes Auswirkungen auf die in § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GastG genannten Versagungsgründe haben kann, zum Beispiel solche Betriebe, mit denen eine Störung für die Nachbarschaft verbunden sein kann. Die Aufstellung von Musikautomaten, Radio- oder Fernsehapparaten sowie Tonbandgeräten begründet keine besondere Betriebsart, wenn nicht die Bild- oder Tonwiedergabe dem Betrieb ein besonderes Gepräge gibt.

Weist ein Betrieb zumindest über einen gewissen Zeitraum die Merkmale mehrerer Betriebsarten auf, sind alle Betriebsarten in der Erlaubnisurkunde aufzuführen. Die nicht wesentliche Erweiterung auf Musik und Tanz an einzelnen Tagen des Jahres (zum Beispiel über die Karnevalstage) bleibt ohne Einfluss auf die Betriebsart.

- 3.1.1.2 Bei Änderung der Betriebsart ist eine neue Erlaubnis erforderlich. Dies gilt nicht, wenn der Betrieb lediglich eingeschränkt wird, zum Beispiel wenn bei einem Gasthof der Beherbergungsbetrieb eingestellt und nur die Schank- und Speisewirtschaft weitergeführt wird oder wenn bei einer Gaststätte mit regelmäßigen Musikaufführungen die regelmäßigen Musikaufführungen eingestellt werden.

In Zweifelsfällen ist die Bauaufsichtsbehörde vorab zu hören, ob die vorgesehene neue Betriebsart mit dem Baurecht im Einklang steht.

- 3.1.1.3 Auch wenn ein Betrieb mehrere der in § 1 GastG angeführten Tätigkeiten umfasst, ist dafür eine einheitliche Erlaubnis zu erteilen (zum Beispiel für ein Hotel eine Erlaubnis für einen „Beherbergungsbetrieb mit Schank- und Speisewirtschaft“).

- 3.1.2 Raumbezogenheit (§ 3 Abs. 1 GastG)

- 3.1.2.1 Raum im Sinne des § 3 Abs. 1 GastG ist jede örtlich bestimmte Stelle; es braucht sich nicht um einen ungeschlossenen Raum zu handeln. Raum im vorgenannten Sinne kann also auch ein Garten, eine Terrasse, ein Teil eines Gehweges sein. Die Bestimmung der Räume in der Erlaubnis soll klarstellen, welche Räume zum Betrieb des Gewerbes und zum Aufenthalt der Beschäftigten bestimmt sind. Die Erlaubnis muss daher alle diese Räume umfassen. Hierzu gehören nicht nur die eigentlichen Schank-, Speise- und Beherbergungsräume, sondern auch die Nebenräume, insbesondere Küche, Speisevorratsräume, Toiletten, Flure, Treppen, Keller, Abstellräume, Zugänge; ferner die Räume, die regelmäßig dem Aufenthalt der in dem Betrieb beschäftigten Personen dienen, insbesondere Schlafräume, Ankleideräume, Toiletten und Waschräume. Für jeden Raum ist in der Erlaubnisurkunde oder in den Anlagen hierzu die Lage, Größe und Zweckbestimmung, zum Beispiel Schankraum, Küche, anzugeben (Nr. 10.1.4).

- 3.1.2.2 Der Erlaubnisinhaber darf sein Gewerbe nur in den Räumen ausüben, auf die sich die Erlaubnis erstreckt. Werden die Räume geändert, so ist hierfür eine neue Erlaubnis notwendig, zum Beispiel wenn weitere Räume in den Gaststättenbetrieb einbezogen werden, wenn der Betrieb in andere Räume verlegt wird, wenn bauliche Maßnahmen (zum Beispiel Einbau von Decken oder Zwischenwänden, nicht dagegen bei Auswechslung des Mobiliars) an den Räumen vorgenommen werden, die die Übersichtlichkeit, die Brandsicherheit, den Schallschutz oder die Rettungswege beeinträchtigen können, wenn die Zweckbestimmung geändert wird (zum Beispiel bei Umwandlung einer Küche in einen Schankraum), wenn notwendige Räume (zum Beispiel Toilettenanlagen oder Arbeitsräume) aufgegeben wer-

den. Im Übrigen ist das Ausscheiden eines Teils der Räume aus dem Gaststättenbetrieb keine gaststättenrechtlich relevante Änderung der Räume, es sei denn, dass hierdurch die Einhaltung der Mindestanforderungen hinsichtlich der im Gaststättenbetrieb verbleibenden Räume infrage gestellt wird.

Das Erfordernis einer bauaufsichtlichen Genehmigung ist in Zweifelsfällen vorher durch die Bauaufsichtsbehörde prüfen zu lassen.

- 3.1.3 Getränke und zubereitete Speisen

Die Schankwirtschaftserlaubnis berechtigt zum Verabreichen aller Getränke, die Speisewirtschaftserlaubnis zum Verabreichen aller zubereiteten Speisen. Eine Einschränkung kann sich ergeben, soweit sie beantragt wird oder die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GastG vorliegen.

- 3.1.4 Befristung, Bedingung

- 3.1.4.1 Die Befristung der Erlaubnis setzt einen Antrag voraus; sie muss dem Antrag genau entsprechen.

- 3.1.4.2 Es ist nicht zulässig, die Erlaubnis unter der aufschiebenden Bedingung zu erteilen, dass der Unterrichtsnachweis (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 GastG) bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nachgebracht wird. Auflösende Bedingungen und Widerrufsvorbehalte können der Erlaubnis nicht beigefügt werden. Sie sind wirkungslos.

- 3.2 Fehlende Erlaubnis

Sofern eine Gaststätte ohne die erforderliche Erlaubnis betrieben wird, kann die Behörde nach § 15 Abs. 2 GewO einschreiten. Im Rahmen der diesbezüglichen behördlichen Ermessenserwägungen ist die Frage der materiellen Rechtmäßigkeit des Betriebes zu berücksichtigen (vgl. Hess. VGH NVwZ 1991, 805, 806). Die Einstellung des Betriebes wegen Fehlens der notwendigen Erlaubnis ist jedoch jedenfalls dann nicht ermessensfehlerhaft, wenn keine ausreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Erlaubnisvoraussetzungen vorliegen (vgl. VGH Baden-Württemberg GewArch 1987, 32). Bei nur formellen Verstößen (insbesondere fehlender Antrag), ist zunächst mit den Mitteln des Ordnungswidrigkeitenrechts vorzugehen.

- 3.3 Versagung der Erlaubnis (§ 4 Abs. 1 GastG)

- 3.3.1 Unzuverlässigkeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG)

Die Zuverlässigkeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG) ist nach allgemein gewerberechtlichen Grundsätzen zu beurteilen. Sorgfältiger Prüfung und Überwachung bedürfen die Fälle, in denen sich die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden daraus ergeben kann, dass ein unzuverlässiger Dritter, zum Beispiel der unzuverlässige Ehegatte, maßgeblichen Einfluss auf den Gewerbebetrieb nimmt. Eine Versagung unter diesem Gesichtspunkt rechtfertigt sich auch, wenn der Gewerbetreibende zu Gewalttätigkeiten neigende Personen beschäftigt und Maßnahmen nach § 21 Abs. 1 GastG nicht in Betracht kommen, weil Tatsachen die Annahme begründen, dass der Gewerbetreibende sich nicht an sie hält.

Die Unzuverlässigkeit eines Gastwirts kann sich auch daraus ergeben, dass er willkürlich Personen lediglich wegen ihrer Hautfarbe, Rasse, Herkunft oder Nationalität vom Besuch seiner Gaststätte ausschließt. Ein willkürlicher Ausschluss ist jedoch in der Regel nicht anzunehmen, wenn der Gastwirt durch besondere Vorkommnisse oder durch branchenbekannte Erfahrungen befürchten muß, dass sonst sein Betrieb gestört oder seine Beschäftigten und Gäste beeinträchtigt werden. Im Übrigen kann der Gastwirt nach den Regeln der Vertragsfreiheit Gäste vom Besuch seiner Gaststätte ausschließen.

- 3.3.2 Räumliche Anforderungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 GastG)

Die Anforderungen an die zum Betrieb des Gewerbes oder zum Aufenthalt der Beschäftigten bestimmten Räume als Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis sind in § 4 Abs. 1 Nr. 2 GastG geregelt. Zu dessen Ausführung sind auf der Grundlage des § 4 Abs. 3 GastG in §§ 4 bis 10 GastVO Mindestanforderungen aufgestellt worden. Darüber hinaus sind im Einzelfall weitergehende Anforderungen zu stellen, wenn die in § 4 Abs. 1 Nr. 2 GastG geschützten Belange es erforderlich machen.

- 3.3.2.1 Die räumlichen Anforderungen sollten in den Fällen, in denen eine Baugenehmigung erforderlich ist, in den Baubescheid aufgenommen werden. Liegt der Bauges-

nehmung eine andere Betriebsart zugrunde, so darf die Gaststättenerlaubnis erst dann erteilt werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde eine neue Baugenehmigung erteilt hat oder erklärt, dass gegen die vorgesehene Betriebsart keine Bedenken bestehen.

### 3.3.2.2 Abweichungen, § 11 GastVO

Die Abweichung von einzelnen der in §§ 4 bis 10 GastVO festgelegten Mindestanforderungen ist nur unter zwei Voraussetzungen zulässig. Einmal muss einer der in § 11 Nr. 1 oder 2 GastVO aufgeführten Tatbestände vorliegen. Zum anderen muss die Abweichung mit den in § 4 Abs. 1 Nr. 2 GastG geschützten Belangen vereinbar sein. Die zum Betrieb des Gewerbes oder zum Aufenthalt der Beschäftigten bestimmten Räume müssen also hinsichtlich ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausstattung oder Einteilung trotz der Abweichung für den Betrieb geeignet sein; insbesondere den notwendigen Anforderungen zum Schutz der Gäste und der Beschäftigten gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit oder den sonst zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung notwendigen Anforderungen genügen (in diesem Zusammenhang wird auf die nicht veröffentlichten Hinweise vom 12. Juli 1996 in Bezug auf Selbsterzeuger von Apfelwein, die eine Direktvermarktung ihres Produktes in eigenen Ausschankstätten anstreben, hingewiesen). Soweit diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, darf die Abweichung in keinem Fall zugelassen werden. Zur Frage des Schutzes der Beschäftigten gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit ist das zuständige Staatliche Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik zu hören.

3.3.2.2.1 Auf der Grundlage von § 11 Nr. 1 Buchst. a GastVO dürfen nur solche Abweichungen zugelassen werden, die ihren Grund darin haben, dass bei der baulichen Gestaltung der Räume den Anforderungen der GastVO nicht Rechnung getragen werden konnte, weil diese Anforderungen bei der Errichtung des früheren Gaststättenbetriebes nicht bekannt waren. Soweit nach §§ 4 bis 10 GastVO Einrichtungen nicht baulicher Art vorgeschrieben oder unzulässig sind, zum Beispiel Gemeinschaftshandtücher, Sperrautomaten, darf von den hierauf bezüglichen Anforderungen nicht deshalb abgewichen werden, weil diese Einrichtungen schon vor dem 9. Mai 1971 vorhanden waren.

Soweit danach eine Abweichung nach § 11 Nr. 1 Buchst. a GastVO in Betracht kommen kann, ist gleichwohl zu prüfen, ob die Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes dem Gewerbetreibenden zumutbar ist. Hierbei ist der dadurch entstehende Aufwand in Beziehung zu setzen zu den in §§ 4 bis 10 GastVO geschützten Belangen.

3.3.2.2.2 Bei Kleinstgaststätten, die nach Angebot, Ausstattung, Einrichtung auf kurze Verweildauer der Gäste eingerichtet sind, zum Beispiel Imbisswirtschaften, Trinkhallen, darf auf der Grundlage von § 11 Nr. 1 Buchst. b GastVO von § 6 Abs. 2 Satz 1 GastVO abgewichen werden. Toilettenanlagen sind zu verlangen, wenn alkoholische Getränke ausgedient oder Sitzgelegenheiten bereitgehalten werden.

3.3.2.3 Vom Baurecht werden nicht erfasst Gaststätten als vorübergehend errichtete Betriebe, die keine Fliegenden Bauten (zum Beispiel im Zusammenhang mit Veranstaltungen „auf der grünen Wiese“ im Rahmen von Gestattungen nach § 12 GastG) darstellen.

Wegen der unterschiedlichen Erscheinungsformen der Betriebe, die keine Fliegenden Bauten sind, können die notwendigen Anforderungen nur im Einzelfall gestellt werden. Sofern alkoholische Getränke ausgedient werden, ist jedoch zu fordern, dass ausreichende Toilettenanlagen vorhanden sind.

### 3.3.3 Öffentliches Interesse (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 GastG)

Zum öffentlichen Interesse im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 GastG gehören insbesondere die Belange der Verkehrssicherheit, das Bauplanungsrecht (vgl. BVerwG GewArch 1990, 29), die Unvereinbarkeit einer Gaststätte in einer bestimmten Betriebsart zur unmittelbaren Nähe einer zu schützenden Einrichtung wie zum Beispiel Kirche, Jugendheim, Schule, Krankenhaus sowie der Schutz der Bewohner des Betriebsgrundstücks und der Nachbargrundstücke vor schädlichen Umwelteinwirkungen und erheblichen Belästigungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), die von der Gaststätte ausgehen. Dies ist insbesondere bei Dis-

kotheiken zu beachten, da diese in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfasst die bauaufsichtliche Prüfung auch die planungsrechtliche Zulässigkeit eines bestimmten Betriebes in einem bestimmten Baugebiet. Da die Baugenehmigung nur zu erteilen ist, wenn das Bauvorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht (§ 70 Abs. 1 Satz 1 HBO), sind durch eine bestandskräftige Baugenehmigung auch die Anforderungen des Baugesetzbuches und der Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) als erfüllt anzusehen, solange die Baugenehmigung besteht und die Verhältnisse sich nicht rechtserheblich ändern. § 4 Abs. 1 Nr. 3 GastG stellt — soweit es um die mit einem Gaststättenvorhaben in bestimmter örtlicher Umgebung verbundenen Immissionen geht — keinen anderen Zulässigkeitsmaßstab auf als die baurechtliche Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO ist eine bauliche Anlage dann unzulässig, wenn von ihr Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind. Dass diese Vorschrift auf nach der Eigenart des Baugebiets unzumutbare Belästigungen oder Störungen, § 4 Abs. 1 Nr. 3 GastG jedoch auf schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG oder sonstige erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen im Hinblick auf die örtliche Lage des Vorhabens abstellt, begründet, was das Maß des durch die Vorschriften gewährleisteten Immissionsschutzes angeht, keinen Unterschied. Sind die von einer Gaststätte typischerweise zu erwartenden Belästigungen nach der Art des Baugebiets zumutbar im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO, so bedeutet dies zugleich, dass es sich dabei nicht um schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 GastG handelt (BVerwG GewArch 1989, 100, 101).

Bezüglich der Beurteilung der typischerweise mit der bestimmungsgemäßen Nutzung einer Gaststätte in einer konkreten baulichen Umgebung verbundenen Immissionen besteht insoweit der stärkere Bezug zur Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde, da diese typischen Immissionen von Größe, Beschaffenheit und Standort des Betriebes abhängen, deren Beurteilung Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens sind (BVerwG aaO S. 101; wegen den Konsequenzen für die Bindungswirkung der Baugenehmigung für das gaststättenrechtliche Verfahren siehe Nr. 10.1.2.2.1). Wegen des Vertrauensschutzes ist die Versagung der Gaststättenerlaubnis aus den vorgenannten Gründen des öffentlichen Interesses nach erteilter Baugenehmigung für die betreffende Betriebsart in der Regel nicht mehr möglich. Deshalb hat die Erlaubnisbehörde etwaige Bedenken schon bei der Stellungnahme zum Bauantrag vorzubringen.

### 3.3.4 Unterrichtungsnachweis (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 GastG)

§ 4 Abs. 1 Nr. 4 GastG gilt ausnahmslos auch für alle ausländischen Staatsangehörigen. Im Übrigen wird auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministers für Wirtschaft über den Unterrichtungsnachweis im Gaststättengewerbe (GastUVwV) — Bekanntmachung der Neufassung vom 24. Februar 1981 (BAnz. Nr. 39) sowie auf Nr. 3.1.4.2 hingewiesen.

### 3.3.5 Sachbescheidungsinteresse

Die Erlaubnis ist ferner mangels Sachbescheidungsinteresses zu versagen, wenn der Antragsteller das Gaststättengewerbe, für das er die Erlaubnis beantragt, nicht ausüben will, zum Beispiel wenn er als Strohmann vorgeschoben wird, oder wenn offensichtlich ist, dass er es aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen (vgl. BVerwG NVwZ 1990, 559 m.w.N.) in absehbarer Zeit nicht ausüben kann.

Das Fehlen einer erforderlichen Baugenehmigung begründet kein mangelndes Sachbescheidungsinteresse. Das GastG verbietet nicht, die Erlaubnis vor einer notwendigen Baugenehmigung zu erteilen. Baurechtliche Hindernisse stehen dem Sachbescheidungsinteresse hinsichtlich des Erlaubnisansatzes nur entgegen, wenn sie sich „schlechthin nicht ausräumen lassen“ (BVerwG NVwZ 1990, 559). Ein solcher Fall ist insbesondere dann gegeben, wenn die Versagung der Baugenehmigung bestandskräftig feststeht.

- 3.3.6 Nach dem Grundsatz der Erforderlichkeit darf die Versagung der Erlaubnis nur so weit gehen, wie es die durch § 4 Abs. 1 GastG geschützten Belange notwendig machen. Wenn aufschiebende Bedingungen, Auflagen nach § 5 Abs. 1 GastG, Anordnungen auf der Grundlage des § 18 GastG oder nach § 21 Abs. 1 GastG, § 4 der Verordnung über die Sperrzeit — SperrzeitVO (s. Nr. 5.3), § 16 GastVO oder eine teilweise Versagung ausreichen, diese Belange zu berücksichtigen, darf der Antrag nicht im Ganzen abgelehnt werden. Eine teilweise Versagung kommt zum Beispiel in Betracht bezüglich einzelner Betriebsräume oder bestimmter Arten von Getränken oder zubereiteter Speisen oder bezüglich der Betriebszeit.
- 3.4 Auflagen (§ 5 Abs. 1 GastG)
- 3.4.1 Auflagen sind als solche zu bezeichnen und von Bedingungen, Hinweisen und Erläuterungen auch sprachlich klar zu unterscheiden.
- Die Auflagen müssen inhaltlich hinreichend bestimmt sein. Das dem Gewerbetreibenden abverlangte Verhalten muss so beschrieben werden, dass der Gewerbetreibende deutlich erkennen kann, was er tun oder lassen muss, und dass es als Grundlage für eine zwangsweise Durchsetzung in Betracht kommt, zum Beispiel Begrenzung der Lärmimmission auf x dB (A), 3facher Luftwechsel pro Stunde usw.
- Die Auflagen dürfen nur so weit gehen, wie es erforderlich ist, um die in § 5 Abs. 1 GastG geschützten Belange zu wahren. Sie dürfen auch nicht außer Verhältnis zu dem mit ihnen erstrebten Erfolg stehen; das ist insbesondere bei nachträglichen Auflagen zu beachten.
- Auch für Auflagen gilt die Begründungspflicht gemäß § 39 in Verbindung mit § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), soweit nicht dem Betroffenen die Auffassung der Behörde über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt oder auch ohne schriftliche Begründung für ihn ohne weiteres erkennbar ist.
- 3.4.2 Auflagen, die bauliche Änderungen fordern oder Sachverhalte betreffen, die im Baurecht geregelt sind, sollen grundsätzlich nicht erteilt werden. Sollte dies im Einzelfall zur Erreichung des in § 5 GastG genannten Schutzzwecks ausnahmsweise doch erforderlich und entsprechende baurechtliche Auflagen nach der Hessischen Bauordnung (HBO) nicht möglich sein, so sind solche Auflagen im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde zu treffen. Für nachträgliche Auflagen zu baulichen Anforderungen aus Gründen des Immissionsschutzes im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gilt Nr. 3.3.3 entsprechend.
- 3.4.3 Bei Auflagen zum Schutz gegen Lärmbelastigungen, die mit der Gaststätte in unmittelbarem Zusammenhang stehen — insbesondere bei Auflagen zur Einhaltung der Grenzwerte der Baugenehmigungen — oder zum Schutz gegen Geruchsbelastigungen, ist Folgendes zu beachten:
- 3.4.3.1 Ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Betrieb der Gaststätte ist auch gegeben bei Lärm, der durch die Unterhaltung der aus der Gaststätte auf die Straße hinaus tretenden Gäste oder durch das Verhalten der Gäste vor dem Besuch und nach dem Verlassen der Gaststätte, insbesondere bei der An- und Abfahrt mit Kraftfahrzeugen, verursacht wird.
- 3.4.3.2 In vielen Fällen wird zur Beurteilung von Lärmbelastigungen der unmittelbare Eindruck der an den Ort des Geschehens gerufenen Bediensteten ausreichen. Ist die Beurteilung von Lärmbelastigungen, die mit der Gaststätte in unmittelbarem Zusammenhang stehen, nicht auf diese Weise möglich oder zeichnet sich ab, dass der Gewerbetreibende gegen eine erforderliche Auflage zur Lärmbegrenzung den Rechtsweg beschreiten wird, so ist nach der Richtlinie des Vereins Deutscher Ingenieure „Beurteilung von Arbeitslärm in der Nachbarschaft“ — VDI 2058 Blatt 1 — eine Messung vorzunehmen. Dabei soll in der Regel das Taktmaximalpegelverfahren mit der Einstellung „Fast“ angewendet werden.
- Erforderlichenfalls ist die zuständige Überwachungsbehörde nach dem BImSchG um Amtshilfe zu ersuchen bzw. einzuschalten.
- Ist zu befürchten, dass durch den Betrieb einer Gaststätte schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, kann auch eine Messung nach § 26 BImSchG zu Art und Ausmaß der von der Anlage ausgehenden Emissionen sowie der Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage angeordnet werden (vgl. Nr. 7.6.3 Abs. 2).
- 3.4.3.3 Als Auflage zur Lärmminderung kommen zum Beispiel in Betracht: dass eine Lärmschleuse, ein plombierter Lautstärkebegrenzer (insbesondere bei Diskotheken) einzubauen ist; Verbot, durch bestimmte Lärmquellen, zum Beispiel Kegelbahn, Musikbox, an genau anzugebenden Stellen einen bestimmten Lärmgrenzwert zu überschreiten; Verbot, Tanzveranstaltungen und Musikdarbietungen von einer bestimmten Uhrzeit an oder überhaupt durchzuführen. Eine ggf. erforderliche nachträgliche Anordnung von Lärmgrenzwerten unter Heranziehung der VDI 2058 Blatt 1 setzt die Feststellung der Schutzwürdigkeit der Einwirkungsorte voraus. Dieser Regelungsgegenstand fällt originär in die Zuständigkeit der nach dem BImSchG zuständigen Behörde. Daher ist entsprechend der Rechtsprechung des BVerwG (= GewArch 1990, 100, 101) die nach dem BImSchG zuständige Behörde zur Anordnung von Lärmgrenzwerten einzuschalten. Falls die Lärmquellen mit Auflagen nicht auf die zumutbare Obergrenze zurückgeführt werden können, zum Beispiel bei dem durch das Verhalten der Gäste bei der An- und Abfahrt entstehenden Lärm, sind Anordnungen nach § 4 SperrzeitVO angezeigt.
- 3.4.3.4 Als Auflage zur Geruchsminderung kommen der Einbau geeigneter Filter, zum Beispiel Aktivkohlefilter, oder die Führung der Abluftkanäle über First in Betracht.
- 3.4.4 Zum Schutz nicht rauchender Gäste oder der Beschäftigten kommt ein Rauchverbot in den Gasträumen mit Rücksicht auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie im Hinblick auf die vorgeschriebene Lüftung der Gasträume (vgl. § 6 Abs. 2 GastVO sowie § 5 der Arbeitsstättenverordnung — ArbStättV —) nicht in Betracht.
- 3.4.5 Auflagen des Inhalts, dass der Unterrichtsnachweis (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 GastG) bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nachzubringen ist, sind nicht zulässig. Solange der Unterrichtsnachweis nicht vorliegt, darf die Erlaubnis nicht erteilt werden.
- 3.4.6 Von Auflagen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Erlaubnisbehörde fallen, zum Beispiel Maßnahmen nach der ArbStättV (zum Beispiel Schutz der im Betrieb Beschäftigten bei Musikdarbietungen nach § 15) den Hygienevorschriften, ist abzusehen. Gegen Hinweise im Erlaubnisbescheid, einem Beiblatt oder in sonst geeigneter Weise bestehen keine Bedenken. Die Möglichkeit, wegen Verstößen gegen derartige Vorschriften gegen den Gewerbetreibenden wegen mangelnder Zuverlässigkeit vorzugehen (§ 15 Abs. 2 GastG), bleibt unberührt.
- 3.5 Erlöschen der Erlaubnis (§ 8 GastG)
- 3.5.1 Ein wichtiger Grund für die Verlängerung der Frist des § 8 Satz 2 GastG liegt vor, wenn der Erlaubnisinhaber durch von seinem Willen unabhängige und von ihm nicht zu verantwortende Umstände an der Betriebsausübung gehindert und damit zu rechnen ist, dass bis zum Ende der verlängerten Frist der Betrieb wieder aufgenommen werden kann. Der Antrag ist vor Ablauf der Frist zu stellen. Die Frist ist höchstens jeweils für ein Jahr zu verlängern.
- 3.5.2 Die Erlaubnis erlischt durch Fristablauf in den Fällen des § 3 Abs. 2 GastG. Eine Verlängerung der Erlaubnis auf der Grundlage des § 8 Satz 2 GastG ist in diesen Fällen nicht möglich; es bedarf vielmehr einer neuen Erlaubnis, die auf Antrag wieder befristet werden kann.
- 3.5.3 Der Tod des Erlaubnisinhabers bringt die Erlaubnis ebenfalls zum Erlöschen. Dem Tod der natürlichen Person entspricht das Erlöschen der juristischen Person.
- 3.5.4 Neben der zwingenden Rücknahmenvorschrift des § 15 Abs. 1 GastG gilt die allgemeine Rücknahmenvorschrift des § 48 HVwVfG, wonach ein begünstigender rechtswidriger Verwaltungsakt mit der möglichen Folge eines Entschädigungsanspruches zurückgenommen werden kann. Dies kann insbesondere dann in Betracht kommen, wenn die Erlaubnisvoraussetzungen von der Behörde falsch beurteilt worden sind.
- Hingegen enthalten die Widerrufsgründe in § 15 Abs. 2 und 3 GastG eine abschließende Regelung, neben der § 49 Abs. 2 Satz 1 HVwVfG nicht anzuwenden ist.
- 3.5.5 Der gegenüber der Erlaubnisbehörde ausdrücklich oder schlüssig erklärte Verzicht bringt die Erlaubnis zum Erlöschen. In der Anzeige der Aufgabe des Gewerbebetriebes nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GewO liegt nicht not-

- wendigerweise ein Verzicht auf die Erlaubnis. Ein teilweiser Verzicht ist insoweit zulässig, als er sich auf bestimmte Arten von Getränken oder zubereiteten Speisen, auf Schank- oder Speiseräume, Fremdenzimmer oder auf die Einschränkung des Betriebs auf eine Betriebsart bezieht, deren Merkmale bereits von der Erlaubnis erfasst sind (Nr. 3.1.1.2); im Übrigen bedarf es einer Änderung der Erlaubnis.
- 3.6 Weiterführungsrecht (§ 10 GastG)
- 3.6.1 Die Entstehung des Weiterführungsrechts setzt voraus, dass eine natürliche Person bei ihrem Tod Inhaber einer Gaststättenerlaubnis war. Nicht ausreichend ist eine vorläufige Erlaubnis (§ 11 GastG), Gestattung (§ 12 GastG) oder ein Weiterführungsrecht (§ 10 GastG).
- 3.6.2 Der Kreis der berechtigten Personen ist in § 10 GastG abschließend aufgeführt. Wenn der Ehegatte des verstorbenen Erlaubnisinhabers wieder heiratet, bleibt das Weiterführungsrecht bestehen; es kann aber nicht die Grundlage für ein Weiterführungsrecht des neuen Ehegatten sein (Nr. 3.6.1). Die Minderjährigkeit bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, bei Ausländern nach internationalem Privatrecht.
- 3.6.3 Das Gewerbe darf aufgrund der bisherigen Erlaubnis weitergeführt werden. Die Befugnis zur Gewerbeausübung bestimmt sich nach dem räumlichen und sachlichen Umfang der bisherigen Erlaubnis einschließlich aller auf dem GastG beruhenden Anordnungen, wie Befristung, Bedingungen, Auflagen, besondere Anordnungen über Sperrzeit und über die Beschäftigung von Personen. Das Weiterführungsrecht kann durch neue Auflagen, Anordnungen über die Sperrzeit und die Beschäftigung von Personen beschränkt werden und erlischt nach den unter Nr. 3.5 dargelegten Regeln.
- 3.6.4 Die Pflicht für die unverzügliche Anzeige nach § 10 Satz 3 GastG beginnt erst mit der Weiterführung. Die Anzeigepflicht lässt die Pflicht zur Gewerbeanzeige nach § 14 GewO unberührt.
- 3.6.5 Auf Nr. 1.6.3 und Nr. 5 GastUVwV wird hingewiesen.
- 3.7 Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis (§ 15 GastG)
- 3.7.1 Im Falle der Unzuverlässigkeit des Erlaubnisinhabers
- 3.7.1.1 Wenn bei Erteilung der Erlaubnis Tatsachen vorhanden waren, die die Annahme der Unzuverlässigkeit rechtfertigen, aber der Erlaubnisbehörde unbekannt blieben, muss die Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 GastG zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist zwingend vorgeschrieben; ein Ermessensspielraum steht der Erlaubnisbehörde nicht zu. Voraussetzung ist jedoch, dass der Erlaubnisinhaber im Zeitpunkt der Entscheidung über die Rücknahme noch unzuverlässig ist und dass die Erlaubnis innerhalb eines Jahres nach Kenntnisnahme zurückgenommen wird (§ 48 Abs. 1 HVwVfG). Darüber hinaus kann die Behörde die Erlaubnis zurücknehmen, wenn die Voraussetzungen nach § 48 HVwVfG vorliegen, zum Beispiel wenn der Verwaltungsakt rechtswidrig ist, weil die Behörde die ihr bekannten Tatsachen falsch gewürdigt hat.
- 3.7.1.2 Treten nach Erteilung der Erlaubnis Tatsachen ein, die die Annahme der Unzuverlässigkeit rechtfertigen, ist die Behörde verpflichtet, die Erlaubnis nach § 15 Abs. 2 GastG zu widerrufen.
- 3.7.2 In den Fällen des § 15 Abs. 3 GastG steht es dagegen im Ermessen der Erlaubnisbehörde, ob sie die Erlaubnis widerruft.
- 3.7.2.1 Einer Fristsetzung nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 GastG bedarf es nicht, wenn der Gewerbetreibende oder sein Stellvertreter gegen Auflagen verstößt, die lediglich Verbote enthalten.
- 3.7.2.2 Wegen des Widerrufs nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 bis 7 GastG wird auf Nr. 5 GastUVwV hingewiesen.
- 3.7.3 Die Befugnisse und Pflichten der Erlaubnisbehörden aus § 15 GastG sind durch die Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit eingeschränkt. Soweit Auflagen nach § 5 Abs. 1 GastG oder Anordnungen auf der Grundlage des § 21 Abs. 1 GastG, des § 4 SperrzeitVO oder des § 16 GastVO oder eine teilweise Rücknahme oder ein teilweiser Widerruf (vgl. Nr. 3.3.6) ausreichen, um die Gründe für die Rücknahme oder den Widerruf auszuräumen, sind weitergehende Maßnahmen ausgeschlossen. In den Fällen des § 15 Abs. 3 Nr. 5 bis 7 GastG ist die Erlaubnis für den Betrieb der Schank- oder Speisewirtschaft stets in vollem Umfang zu widerrufen.
- 3.7.4 In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass ein Rechtsbehelf gegen den Widerruf einer Gaststättenerlaubnis dann mangels Sachbescheidungsinteresses unzulässig ist, wenn die von der Erlaubnis umfassten Betriebsräume nach erfolgtem Widerruf dem Betroffenen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen definitiv nicht mehr zur Verfügung stehen (vgl. hierzu Hess. VGh GewArch 1983, 308).
- 3.8 Stellvertretung (§ 9 GastG)
- 3.8.1 Stellvertreter ist eine Person, die aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Vollmacht den Betrieb im Namen und auf Rechnung des Inhabers, im Übrigen unter eigener Verantwortung selbstständig führt (OLG Düsseldorf GewArch 1989, 31). Selbstständigkeit ist nicht schon gegeben, wenn jemand mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Gaststättenbetriebes beauftragt ist; denn dies kann auch bei Personen der Fall sein, die ihrerseits unter der Aufsicht oder Leitung des Gewerbetreibenden tätig werden.
- 3.8.2 Stellvertretung ist auch in den Fällen des § 1 Abs. 2 GastG möglich.
- 3.8.3 Der Inhaber einer Gestattung nach § 12 Abs. 1 GastG darf den Gaststättenbetrieb durch einen Stellvertreter nur ausüben, wenn sich die Gestattung hierauf bezieht.
- 3.8.4 Auf die Nr. 1.2, 1.5, 1.6 und 4 Satz 2 GastUVwV wird hingewiesen.
- 3.9 Vorläufige Erlaubnis, vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 GastG)
- 3.9.1 Vorläufige Erlaubnis
- 3.9.1.1 Die vorläufige Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 GastG kann nur erteilt werden, wenn ein Gaststättenbetrieb bereits vorhanden ist; sie ist nicht zulässig für neu errichtete Gaststättenbetriebe. Übernahme von einem anderen liegt nicht nur dann vor, wenn mit dem bisherigen Betriebsinhaber ein Vertrag über die Übernahme des Betriebes geschlossen wird, sondern auch, wenn die Abmachungen über die Fortführung des Betriebes mit anderen Personen, zum Beispiel mit dem Hauseigentümer, getroffen werden.
- 3.9.1.2 Der übernommene Betrieb muss rechtmäßig sein. Dies setzt voraus, dass die Erlaubnis oder die vorläufige Erlaubnis des Vorgängers bei der Übernahme noch besteht. Hiervon muss nach dem Zweck des Gesetzes eine Ausnahme gemacht werden, wenn die Erlaubnis durch Tod ihres Inhabers bzw. Wegfall einer juristischen Person erloschen ist und der Antrag auf Erteilung der vorläufigen Erlaubnis innerhalb eines Jahres gestellt wird.
- 3.9.1.3 Die vorläufige Erlaubnis soll frühestens in dem Zeitpunkt erteilt werden, in dem der Antrag auf Erteilung der endgültigen Erlaubnis (§ 2 Abs. 1 GastG) vorliegt. Es genügt nicht, dass der Antragsteller erklärt, er beabsichtige, den Antrag auf Erteilung der endgültigen Erlaubnis zu stellen. Ist der Antrag auf Erteilung der endgültigen Erlaubnis abgelehnt, so darf die vorläufige Erlaubnis nicht mehr erteilt oder verlängert werden; dies gilt auch dann, wenn gegen die Ablehnung ein Rechtsbehelf eingelegt wird. In dem Bescheid über die vorläufige Erlaubnis ist anzuordnen, dass die vorläufige Erlaubnis mit der Bekanntgabe der Entscheidung über die endgültige Erlaubnis (§ 2 Abs. 1 GastG) erlischt.
- 3.9.1.4 Der Antrag auf Erteilung der vorläufigen Erlaubnis ist abzulehnen, wenn die Erteilung der endgültigen Erlaubnis nicht mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. In diesem Zusammenhang kommen nicht nur Zweifel an der Zuverlässigkeit des Antragstellers in Betracht, sondern auch Bedenken, ob einer der in § 4 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 GastG aufgeführten Versagungsgründe besteht. Wegen des Unterrichtungsnachweises wird auf Nr. 1.4 GastUVwV hingewiesen.
- 3.9.1.5 Der Inhalt der vorläufigen Erlaubnis darf weder in sachlicher noch in räumlicher Hinsicht über den Inhalt der Erlaubnis für den übernommenen Betrieb hinausgehen. Die vorläufige Erlaubnis ist gegenüber der Erlaubnis für den übernommenen Betrieb einzuschränken, wenn es der Antragsteller beantragt oder soweit Bedenken der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GastG bezeichneten Art es erforderlich machen.
- 3.9.2 Vorläufige Stellvertretungserlaubnis
- Der Übernahme des Betriebes durch einen Gewerbetreibenden von einem anderen im Falle des § 11 Abs. 1 GastG entspricht die Übernahme der Betriebsführung

durch den Stellvertreter von dem Gewerbetreibenden oder einem anderen Stellvertreter im Falle des § 11 Abs. 2 GastG. Es kann also für jeden bestehenden Betrieb um die vorläufige Stellvertretungserlaubnis nachgesehen werden.

### 3.10 Gestattung (§ 12 GastG)

3.10.1 Eine Gestattung nach § 12 Abs. 1 GastG kommt nur in Betracht, wenn ein nach dem GastG erlaubnisbedürftiger Betrieb beabsichtigt ist. Eine Gestattung kann auch bei nicht gewerbsmäßiger Betätigung durch Vereine oder Gesellschaften erforderlich sein, sofern hierfür die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 GastG vorliegen (vgl. Nr. 7.1.3). Hinsichtlich der Ausübung des Gaststätten-gewerbes auf Messen, Ausstellungen, Märkten und Volksfesten vgl. Nr. 1.4.2.

3.10.2 Ein besonderer Anlass für die Gestattung eines Gaststättenbetriebes liegt vor, wenn die betreffende gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt (BVerwG GewArch 1989, 342). Besonderer Anlass im Sinne des § 12 Abs. 1 GastG sind demnach kurzfristige Ereignisse, wie Volksfeste, Schützenfeste, Weinfeste, Veranstaltungen von Vereinen oder Gesellschaften (zum Beispiel Jubiläen, Umzüge, Tagungen, Veranstaltungen mit Ansammlungen großer Menschenmengen, Werbeveranstaltungen), die es rechtfertigen, von der Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 GastG abzusehen und stattdessen den Gaststättenbetrieb unter erleichterten Bedingungen zu gestatten. Dabei braucht der besondere Anlass nicht von anderer Seite vorgegeben zu sein, er kann auch vom Antragsteller selbst geschaffen sein (BVerwG aaO).

In diesen Fällen mag die Feststellung, ob die beabsichtigte Schank- oder Speisewirtschaft tatsächlich als Annex eines außerhalb dieser Tätigkeit liegenden besonderen Anlasses zu werten ist, oft schwierig sein. Maßgebend ist eine Gesamtwürdigung des Vorhabens und seines (angeblichen) Anlasses. Ist zum Beispiel ein kurzfristiger Schankbetrieb mit einer Musikdarbietung verbunden, so kann die Musikdarbietung nach Art und Dauer den Charakter eines eigenständigen Ereignisses haben und der Getränkeausschank dessen Annex bilden; es kann sich aber auch so verhalten, dass der Getränkeausschank das beherrschende Ereignis ist und die Musikdarbietung lediglich eine untergeordnete, insbesondere dem Ausschank dienende Bedeutung hat. Im ersten Fall ist die Musik „Anlass“, im letzteren dagegen nur Begleiterscheinung des Schankbetriebes.

§ 12 GastG ist nicht anwendbar, wenn es sich um einen, wenn auch zeitweise ruhenden, aber doch einheitlich fortgesetzten Wirtschaftsbetrieb handelt, zum Beispiel wenn er in bestimmten Räumlichkeiten jeweils in kurzen Abständen, etwa an Wochenenden, betrieben wird, oder bei Saisonbetrieben; hier ist eine Dauererlaubnis erforderlich. Gleiches gilt, wenn seitens des Antragstellers wiederholt, insbesondere in kürzeren Zeitabständen, für dieselben Räumlichkeiten, zum Beispiel Vereinslokale, eine Gestattung beantragt wird. Hier ist besonders zu prüfen, ob nicht eine Umgehung der Vorschriften über die Erteilung der Gaststättenerlaubnis nach § 2 Abs. 1 GastG vorliegt.

3.10.3 Die erleichterten Voraussetzungen, unter denen eine Gestattung nach § 12 GastG erteilt werden kann, d. h. die hiernach möglichen geringeren persönlichen und sachlichen Anforderungen, können jedoch nur in dem Maße zugelassen werden, wie es die aus der besonderen Art des Betriebes sich ergebenden Nachteile, Gefahren oder Belästigungen erfordern. Nur insoweit ist es demnach zulässig, von den Anforderungen des § 4 GastG und der auf seiner Grundlage ergangenen Vorschriften abzusehen. Mit Rücksicht auf den Schutzzweck ist hierbei ein strenger Maßstab anzulegen (zum Beispiel ausreichende Toiletten).

Sofern die Veranstaltung in Räumen stattfindet, muss die Gestattung in Übereinstimmung mit den baurechtlichen Vorschriften stehen. Die Anforderungen an Betriebe in Fliegenden Bauten ergeben sich aus § 74 HBO. Die Anzahl der Toilettenanlagen ergibt sich aus den Richtlinien über Bau und Betrieb von Fliegenden Bauten (Richtlinien über Fliegende Bauten — FBR —).

Die jedermann zugänglichen Toilettenanlagen auf dem Aufstellplatz oder in seiner Nähe können angerechnet werden; dabei sind alle Gaststättenbetriebe auf dem

Platz und die Besucher, die nicht Gäste sind, zu berücksichtigen.

§ 8 Abs. 6 Satz 3 GastVO ist in diesen Fällen nicht anzuwenden, wenn, wie auf Volksfesten, damit zu rechnen ist, dass in größerem Umfang andere Personen als Gäste die Toilettenanlagen benutzen.

Bei gestattungspflichtigen Veranstaltungen, bei denen Fliegende Bauten nicht zum Einsatz kommen und die außerhalb von gaststättenrechtlich konzessionierten Räumlichkeiten stattfinden, soll unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die Anzahl der Toilettenanlagen entsprechend der FBR festgelegt werden.

Wegen des Unterrichtsnachweises wird auf die Nr. 1.5 und 4 Satz 2 GastUVwV hingewiesen.

3.10.4 Die Gestattung ist stets zu befristen und mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen. Die Befristung darf nicht über das die Gestattung veranlassende Ereignis hinausgehen. Ebenso ist es unzulässig, wiederholte Gestattungen für ein und dasselbe Ereignis oder für sich kurzfristig wiederholende Ereignisse (Nr. 3.10.2) zu erteilen und dadurch die Vorschriften über die Vollerlaubnis zu umgehen.

3.10.5 Die Gestattung ist ebenso wie die Erlaubnis raumbezogen. Sie kann also nur für eine örtlich bestimmte Stelle (Nr. 3.1.2.1) und nicht etwa für ein bestimmtes Bierzelt oder einen bestimmten Wagen in der Weise erteilt werden, dass diese in der Gestattung beschriebene Einrichtung überall im Geltungsbereich des GastG ohne weiteres aufgestellt und betrieben werden darf.

3.10.6 Auflagen nach § 12 Abs. 3 GastG können — auch nachträglich — den Gestattungen nach § 12 Abs. 1 GastG beigefügt werden. Sie sind nicht nur unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 GastG zulässig, müssen aber erforderlich sein, um die Zielsetzung des GastG zu erreichen.

3.10.7 Für eine kurzfristige Veranstaltung könnte anstelle einer Gestattung auch eine Erlaubnis nach § 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 GastG beantragt werden. In diesem Fall müssen grundsätzlich alle Voraussetzungen einer Vollkonzession erfüllt sein, wozu auch die Erbringung des Unterrichtsnachweises gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 GastG gehört. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit kann ausnahmsweise jedoch auch die Vollkonzession unter erleichterten Voraussetzungen gewährt werden, wenn dies durch besondere Umstände des Einzelfalles gerechtfertigt ist.

## 4 Erlaubnisfreies Gaststättengewerbe

### 4.1 Anordnungen (§ 5 Abs. 2 GastG)

Gegenüber Gewerbetreibenden, die ein erlaubnisfreies Gaststättengewerbe betreiben, können und müssen unter den gleichen Voraussetzungen Anordnungen getroffen werden, wie sie als Auflagen gegenüber erlaubnisbedürftigen Gewerbetreibenden zulässig und notwendig sind (vgl. Nr. 3.4).

### 4.2 Untersagung

Sofern Tatsachen für die Unzuverlässigkeit des ein erlaubnisfreies Gaststättengewerbe Betreibenden vorliegen, sind diese dem zuständigen Regierungspräsidium zwecks Einleitung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens (§ 35 GewO) mitzuteilen.

## 5 Ausübung des Gewerbes

### 5.1 Ausschank alkoholischer Getränke (§ 6 GastG)

5.1.1 § 6 GastG gilt für das erlaubnisbedürftige und das erlaubnisfreie Gaststättengewerbe. Durch Satz 1 der Vorschrift wird sichergestellt, dass Gäste nicht in die Zwangslage geraten, ein alkoholisches Getränk bestellen oder die Gaststätte verlassen zu müssen. Dagegen soll durch Satz 2 der Vorschrift im Interesse des Jugendschutzes und der Verkehrssicherheit sowie zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs ausgeschlossen werden, dass im Wege der Preisgestaltung dem Alkoholkonsum Vorschub geleistet wird. Um ein Unterlaufen dieses Gesetzeszwecks zu verhindern, muss das nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk anzubietende Alternativgetränk marktüblich sein und zu dem übrigen Angebot der Gaststätte passen. Daher können Milch, Rote-Beete-Saft, Krautsäfte u. Ä. nicht als Alternativgetränk akzeptiert werden. Auf die Fälle des § 2 Abs. 2 Nr. 2 GastG findet § 6 keine Anwendung.

- 5.1.2 Die Ausnahmebewilligung nach § 6 Satz 3 GastG ist auch für den Ausschank aus Automaten erforderlich, soweit er nicht der Erlaubnis bedarf. Sie darf nur erteilt werden, wenn der Zweck des § 6 Satz 1 GastG auf andere Weise erreicht wird. Das ist zum Beispiel nicht der Fall beim Ausschank in einem räumlich abgeschlossenen Automatenrestaurant. Beim Ausschank alkoholischer Getränke aus Automaten in Betrieben an dort Beschäftigte kann eine Ausnahme von § 6 Satz 2 GastG zugelassen werden, wenn alkoholfreie Getränke im Betrieb in angemessener Entfernung von dem Automaten erhältlich sind und die Beschäftigten die Möglichkeit haben, diese Getränke zu den gleichen Zeiten zu beziehen wie die alkoholischen Getränke aus dem Automaten.
- 5.2 Nebenleistungen (§ 7 GastG)
- 5.2.1 Zubehör (§ 7 Abs. 1 GastG) sind alle Waren und Leistungen, die nach der Verkehrsanschauung als Ergänzung der Hauptleistung zur Erfüllung des Bedarfs der Gäste eines Gaststättenbetriebes gehören. Die Zubehöreigenschaft einer Ware oder Leistung hängt auch von der Größe und Art des einzelnen Betriebes ab. Süßwaren, Tabakwaren, Streichhölzer, Blumen, Zeitungen, Ansichtskarten, Speisekarten und Gläser werden in der Regel als Zubehörtartikel anzusehen sein; Bücher, Zeitschriften und Andenkenwaren jedoch nur bei größeren, insbesondere von Fremdenverkehr geprägten Betrieben. Die Ausübung von erlaubnisbedürftigen Tätigkeiten im Sinne von §§ 33 a ff. GewO kann nicht als Zubehör angesehen werden, da die hierüber ergangenen Vorschriften ergeben, dass sie neben dem GastG angewendet werden sollen (§ 31 GastG).
- 5.2.2 Die Abgabe von Zubehörwaren und -leistungen ist Ausübung des Gaststättengewerbes. Der Inhaber der Gaststätte oder der Dritte, der die Zubehörtätigkeit ausübt, bedarf also nicht der für die gleiche Tätigkeit sonst erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse, zum Beispiel der Reisegewerbekarte; dies gilt nicht für die Eintragung in die Handwerksrolle. Die Gewerbeanzeige des Inhabers der Gaststätte deckt auch seine Zubehörtätigkeit. Wird die Zubehörtätigkeit von einem Dritten ausgeübt, muss dieser sie nach § 14 GewO anzeigen, soweit er im stehenden Gewerbe tätig wird.
- 5.2.3 § 7 Abs. 2 GastG besagt, welche Tätigkeiten beim Verkauf über die Straße dem Gaststättengewerbe zuzurechnen sind. Die Bestimmung enthält — auch in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Nr. 3 GastG — kein Verbot, andere Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Gaststättengewerbe auszuüben. Für diese anderen Tätigkeiten gelten die auf sie bezüglichen Vorschriften, zum Beispiel das Ladenschlussgesetz.
- 5.2.3.1 Schank- oder Speisewirt im Sinne des § 7 Abs. 2 GastG ist auch der Inhaber eines Gaststättenbetriebes nach § 1 Abs. 2 GastG.
- 5.2.3.2 Die Befugnis zum Gassenschank nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 GastG erstreckt sich nur auf die Getränke und zubereiteten Speisen, die der Wirt in seinem Betrieb tatsächlich verabreicht. Die Identität ist nicht gegeben, wenn bestimmte Waren über die Straße abgegeben werden, nicht dagegen an die Gäste zum Verzehr an Ort und Stelle.
- 5.3 Sperrzeit (§ 18 GastG), Betriebszeitregelung
- 5.3.1 Auf die Verordnung über die Sperrzeit (Sperrzeit-VO) vom 19. April 1971 (GVBl. I S. 96), geändert durch Verordnung vom 8. August 1979 (GVBl. I S. 207), wird hingewiesen.
- 5.3.2 Für Betriebszeitregelungen nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 oder § 5 GastG verbleibt ein Anwendungsbereich lediglich außerhalb der allgemeinen Sperrzeit. Grundsätzlich steht auch die erteilte Bauerlaubnis gaststättenrechtlichen Regelungen der Betriebszeit nicht entgegen, weil sie nicht ohne weiteres die verbindliche Feststellung einschließt, die Nutzung sei ohne jede zeitliche Begrenzung zulässig (BVerwG GewArch 1992, 109). Sofern die Betriebszeiten nicht bereits in der Baugenehmigung geregelt sind, können sie somit im gaststättenrechtlichen Verfahren getroffen werden (vgl. Nr. 10.1.2.2.1). Satz 1 gilt auch für eine erteilte Gaststätten-erlaubnis, es sei denn, eine etwaige Betriebszeitgarantie ergebe sich aus dem Regelungsgehalt des betreffenden Bescheides (BayVGH GewArch 1992, 31).  
Allerdings darf die Anordnung von Betriebszeitbeschränkungen nicht dazu führen, dass die Ausübung des
- Gaststättengewerbes in der beantragten bzw. erlaubten Betriebsart unmöglich wird (BVerwG GewArch 1986, 96).
- 6 **Verbote, Überwachung**
- 6.1 Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke (§ 19 GastG)  
Die Vorschrift betrifft alle Arten des gewerbsmäßigen Ausschanks, also nicht nur den Ausschank im Gaststättengewerbe. Sie findet auch auf den Ausschank im Reise-gewerbe und im Marktverkehr Anwendung. Als besonderer Anlass für ein Verbot kommen zum Beispiel Aufmärsche und Demonstrationen in Betracht. Das Verbot kann durch Allgemeinverfügung oder durch an bestimmte Personen gerichtete Einzelverfügungen erlassen werden. Es ist stets zu befristen und darf nur so weit gehen, wie es die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erfordert. In diesem Rahmen sind auch teilweise Verbote zulässig, zum Beispiel das Verbot der Abgabe von alkoholischen Getränken in Glasflaschen zum Verzehr an Ort und Stelle.
- 6.2 Verbot des Feilhaltens von Branntwein durch Automaten (§ 20 Nr. 1 GastG)  
Unter Branntwein im Sinne dieser Vorschrift ist nur Trinkbranntwein zu verstehen. Als überwiegend branntweinhaltig kann ein Lebensmittel nur angesehen werden, wenn es einen erheblichen, bei Branntwein üblichen oder dem mindestens nahekommenen Alkoholgehalt aufweist, so dass dem Genuss eine dem Branntwein eigene Gefährlichkeit beizumessen ist. Mischgetränke mit einem Alkoholgehalt unter 15% sind nicht als überwiegend branntweinhaltig anzusehen.
- 6.3 Verbot des Verabreichens alkoholischer Getränke an Betrunkene (§ 20 Nr. 2 GastG)  
Das Verbot wendet sich an jeden Gewerbetreibenden, gleichgültig welcher Art das Gewerbe ist, das er ausübt. Es betrifft nicht nur den Ausschank, sondern auch das Verabreichen von alkoholischen Getränken, die nicht zum Verzehr an Ort und Stelle bestimmt sind.
- 6.4 Koppelungsverbote (§ 20 Nrn. 3 und 4 GastG)  
Die Koppelungsverbote nach § 20 Nrn. 3 und 4 GastG gelten dann nicht, wenn lediglich eine einzelne Speise oder einzelnes alkoholfreies Getränk gekoppelt wird. Zum Beispiel ist das Verbot nicht verletzt, wenn ein Cola-Getränk nur zusammen mit Weinbrand abgegeben wird, wenn daneben auch alkoholfreie Getränke anderer Art ohne Koppelung deutlich erkennbar angeboten werden.
- 6.5 Beschäftigte Personen (§ 21 GastG)
- 6.5.1 Beschäftigt in einem Gaststättenbetrieb sind alle Personen, die, ohne selbstständige Gewerbetreibende zu sein, in die Organisation des Gaststättenbetriebes eingegliedert sind und für seine Zwecke tätig werden. Es kommt nicht darauf an, ob der Beschäftigte zu dem Inhaber der Gaststätte in einem förmlichen Vertragsverhältnis steht und ob er für seine Tätigkeit ein Entgelt erhält. Beschäftigt sind daher zum Beispiel Arbeitnehmer, mit der Leitung des Betriebes beauftragte Personen, soweit sie nicht Arbeitnehmer sind, Personen, die zur Unterhaltung der Gäste engagiert sind, auch wenn sie im Werkvertrag tätig werden, wie etwa Tanzdamen, Animierdamen, Musiker, Diskjockeys, ferner im Betrieb mithelfende Angehörige des Inhabers der Gaststätte. Auch der Stellvertreter gehört zu den Beschäftigten.
- 6.5.2 Die Untersagung nach § 21 Abs. 1 GastG ist hinsichtlich eines jeden Beschäftigten möglich. Adressat der Verfügung ist der Gewerbetreibende. Da das Beschäftigungsverbot auch in die Rechte des Beschäftigten eingreift, ist dieser in entsprechender Anwendung von § 13 Abs. 2 Satz 2 HVwVfG zu dem Verfahren hinzuzuziehen und nach Maßgabe von § 28 HVwVfG anzuhören.
- 6.5.3 Soweit § 21 Abs. 1 GastG und § 16 GastVO keine Regelung treffen, können auf der Grundlage des § 5 GastG Auflagen oder Anordnungen erlassen werden, die die Beschäftigung von Personen regelt.
- 6.5.4 Zu den von § 21 GastG unberührten Vorschriften gehört auch die auf der Grundlage des § 37 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (Fassung 1960) ergangene Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten.

- 6.6 Überwachung
- 6.6.1 Auskunft und Nachschau (§ 22 GastG)  
Neben Prüfungen aus besonderem Anlass ist der Geschäftsbetrieb in unregelmäßigen Abständen zu überprüfen. In beiden Fällen ist die Prüfung in der Regel unangemeldet durchzuführen. Hierbei ist durch Stichproben festzustellen, ob der Gewerbetreibende die ihm nach dem GastG und den zu seiner Ausführung ergangenen Rechtsvorschriften obliegenden Pflichten erfüllt. Bei der Durchführung der Prüfung ist auf die betrieblichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, soweit nicht besondere Umstände ein sofortiges Tätigwerden erfordern.  
Wird bei Kontrollen festgestellt, dass Vorschriften aus anderen Rechtsbereichen, zum Beispiel dem Baurecht, nicht beachtet werden, sind die zuständigen Behörden zu unterrichten, sofern nicht der Gewerbetreibende unverzüglich für eine Beseitigung des Verstoßes sorgt. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Freihaltens und der Beleuchtung der Rettungswege. Eine Nachschau ist auch zulässig und erforderlich, um festzustellen, ob eine gewerbliche Betätigung vorliegt, wenn die tatsächlichen Verhältnisse dazu Anlass geben. Werden Lokalverbote gegen bestimmte Personengruppen festgestellt, so ist zu überprüfen, ob dies eine unzulässige Diskriminierung darstellt. Auf Nr. 3.3.1 Abs. 2 wird hingewiesen.
- 6.6.2 Auskunft im Sinne des § 22 Abs. 1 GastG bedeutet die Beantwortung von im Einzelfall gestellten Fragen, nicht aber eine allgemeine, fortlaufende Benachrichtigung über Geschäftsvorfälle.
- 7 Anwendungsbereich
- 7.1 Vereine und Gesellschaften (§ 23 GastG)
- 7.1.1 Unter Vereine im Sinne des § 23 GastG sind solche des bürgerlichen Rechts mit oder ohne Rechtsfähigkeit zu verstehen. Gesellschaften sind die des bürgerlichen und des Handelsrechts mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit; dazu gehören auch Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften. Körperschaften des öffentlichen Rechts werden von § 23 GastG nicht erfaßt.
- 7.1.2 Vereine und Gesellschaften, die gewerbsmäßig eine der in § 1 GastG angeführten Tätigkeiten ausüben, fallen ohne jede Beschränkung unter die Vorschriften des GastG. Insbesondere ist eine Erlaubnis erforderlich, sofern nicht einer der in § 2 Abs. 2 bis 4, §§ 14, 26 GastG geregelten Tatbestände vorliegt. In diesem Zusammenhang ist besonders zu beachten, dass die Gewinnerzielungsabsicht und damit die Eigenschaft einer Tätigkeit als gewerblich nicht dadurch entfällt, dass die aus ihr fließenden Gewinne für gemeinnützige Zwecke verwendet werden sollen. Zum Beispiel ist der Betrieb einer Schankwirtschaft durch einen Sportverein auch dann gewerbsmäßig, wenn die dabei erzielten Gewinne zur Förderung sportlicher Zwecke des Vereins bestimmt sind. Selbst die kostenlose Abgabe von Getränken steht der Annahme einer gewerblichen Tätigkeit nicht entgegen, wenn hierdurch die Erzielung mittelbarer wirtschaftlicher Vorteile bezweckt wird (zu den Einzelheiten, OLG Karlsruhe GewArch 1991, 274). Es ist auch nicht erforderlich, dass der Verein oder die Gesellschaft einen dauernden Geschäftsbetrieb beabsichtigt. Gewerbsmäßigkeit kann auch vorliegen, wenn zum Beispiel bei einem jährlichen Vereinsfest Getränke oder Speisen verkauft werden.  
Zeitungsinserte und andere Hinweise auf gastronomische Tätigkeiten von Vereinen oder sonstigen Organisationen sollen daraufhin überprüft werden, ob für diese Tätigkeit eine Erlaubnis oder eine Gestattung nach dem GastG erforderlich ist.
- 7.1.3 Die Regelung des § 23 GastG greift nur ein, wenn der Verein oder die Gesellschaft nicht gewerbsmäßig handelt.
- 7.1.3.1 Der nicht gewerbsmäßige Ausschank alkoholfreier Getränke, das nicht gewerbsmäßige Verabreichen von zubereiteten Speisen und der nicht gewerbsmäßige Beherbergungsbetrieb durch einen Verein oder eine Gesellschaft fallen nicht unter das GastG.
- 7.1.3.2 Auf den nicht gewerbsmäßigen Ausschank alkoholischer Getränke an Arbeitnehmer des Vereins oder der Gesellschaft findet das GastG ebenfalls keine Anwendung.
- 7.1.3.3 Der nicht gewerbsmäßige Ausschank alkoholischer Getränke an andere als Arbeitnehmer des Vereins oder der Gesellschaft in Räumen, die dem Verein bzw. der Gesellschaft gehören oder ihnen überlassen sind und die nicht Teil eines gewerblichen Gaststättenbetriebes bilden, ist erlaubnisfrei, unterliegt aber den in § 23 Abs. 2 GastG geregelten Beschränkungen. Namentlich gelten für ihn die Bestimmungen über die Sperrzeit, über die Pflicht zum Ausschank alkoholfreier Getränke und über die Erteilung von Anordnungen nach § 5 Abs. 2 GastG.
- 7.1.3.4 Der nicht gewerbsmäßige Ausschank alkoholischer Getränke an andere als Arbeitnehmer in Räumen, die weder im Eigentum des Vereins oder der Gesellschaft stehen noch ihnen zur Nutzung überlassen sind, oder in Räumen, die sonst Teil eines gewerblichen Gaststättenbetriebes sind, unterliegt in vollem Umfang den Vorschriften des GastG (§ 23 Abs. 1 GastG).
- 7.2 Kantinen, Betreuungseinrichtungen (§ 25 Abs. 1 Satz 1 GastG)
- 7.2.1 Kantinen  
Auf Kantinen, die der Versorgung von Betriebsangehörigen dienen, finden die Vorschriften des Gaststättengesetzes aufgrund von Art. 2 Nr. 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291) keine Anwendung mehr. Hierzu zählen nicht nur Kantinen von gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben oder von freiberuflich Tätigen, sondern auch von Kliniken und Verwaltungen jeder Art. Die Kantine muß im räumlichen Bereich des Betriebs liegen. Es kommt nicht darauf an, ob sie vom Inhaber des Betriebs oder von einem Dritten, zum Beispiel einem Pächter, betrieben wird. Jedoch muß seitens des Betriebs eine Einflußnahme auf die Kantine mindestens in dem Sinne möglich sein, dass bestimmt werden kann, ob und durch wen der Kantinenbetrieb ausgeübt wird. Liegen diese Voraussetzungen vor, findet das GastG auch auf eine Gemeinschaftskantine für die in mehreren Betrieben Beschäftigten keine Anwendung. Die Bewirtung von nicht im Betrieb beschäftigten Personen (einschließlich der Beschäftigten in benachbarten Betrieben) ist unschädlich, wenn der Anteil dieser Personen nicht über 10 % hinausgeht. Dabei ist es jedoch nicht zulässig, zum Zwecke der Abgabe von Getränken und/oder Speisen an Betriebsfremde zielgerichtet nach außen zu werben.
- 7.2.2 Betreuungseinrichtungen  
Betreuungseinrichtungen müssen von den in § 25 Abs. 1 Satz 1 GastG genannten Verbänden oder Stellen in eigener Regie oder in ihrem Auftrag, zum Beispiel durch einen Pächter, betrieben werden. Nicht ausreichend ist, dass ein anderer aus eigener Initiative die Angehörigen der Verbände betreut. Deshalb sind von konfessionellen Organisationen zur Betreuung von Soldaten eingerichtete Clubheime nicht nach § 25 GastG von der Anwendung des GastG ausgenommen.  
Die Privilegien von Betreuungseinrichtungen ist nur dann gerechtfertigt, wenn sie in der Regel nur von Angehörigen bzw. den Bediensteten der Verbände aufgesucht werden. Unschädlich ist es allerdings, wenn in einem gewissen engbegrenzten Rahmen auch andere Gäste bewirtet werden (vgl. hierzu oben Nr. 7.2.1).  
Sonderveranstaltungen, die von den in § 25 Abs. 1 Satz 1 GastG aufgeführten Verbänden mit Zugang für jedermann ausgerichtet werden, insbesondere Jahresbälle oder Bälle bei besonderen Gelegenheiten, sind von der Geltung des GastG nicht ausgenommen.
- 7.3 Verkehrsmittel (§ 25 Abs. 1 Satz 2 GastG)  
Mit § 25 Abs. 1 Satz 2 GastG wird die Erbringung gastgewerblicher Leistungen anlässlich der Beförderung von Personen in den dort genannten Verkehrsmitteln vom GastG ausgenommen, d. h. gastgewerbliche Leistungen im Zusammenhang mit der Beförderung in Planwagen, auf Flößen und dergl. unterliegen dem GastG. Nicht ausgenommen sind des Weiteren „Verkehrsmittel“, die als Gaststätten an einem festen Standort genutzt werden. Bei einer nicht nur vorübergehenden Nutzung als Gaststätte findet auch das Baurecht Anwendung.
- 7.4 Übergangsvorschriften (§ 25 Abs. 2 GastG)  
Für die bisher aufgrund des früheren § 25 Abs. 1 a GastG vom GastG ausgenommenen Bahnhofsgaststätten gel-

ten gemäß § 25 Abs. 2 GastG Besitzstandsregelungen, sofern sie bei In-Kraft-Treten des § 25 GastG i. d. F. des Zweiten Gesetzes zur Änderung der GewO und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291) am 1. Oktober 1998 befugt betrieben wurden. Die Vorschrift des § 34 GastG wird durch § 25 Abs. 2 GastG für entsprechend anwendbar erklärt. Hiernach gilt die Erlaubnis demjenigen als erteilt, der bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ohne Erlaubnis oder Gestattung eine nach diesem Gesetz erlaubnisbedürftige Tätigkeit befugt ausübt. Er hat seinen Betrieb der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Frist hierfür wird nach § 25 Abs. 2 Satz 2 GastG auf 12 Monate festgesetzt. Die Behörde bestätigt dem Gewerbetreibenden kostenfrei und schriftlich, dass er zur Ausübung seines Gewerbes berechtigt ist. Die Besitzstandsregelung bezieht sich nicht auf die Bahnhofs-gaststätte als solche, sondern auf den Betreiber zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Neuregelung.

Befugt betrieben werden die nach § 41 Bundesbahngesetz und später nach § 25 Abs. 1 a GastG privilegierten Bahnhofs-gaststätten der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn bzw. der Eisenbahnen des Bundes. Befugt betrieben werden auch die Bahnhofs-gaststätten, die im Bereich der nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bestehen. Maßgeblich hierfür ist neben der Anlage zur Verordnung über die Anwendung des Gaststättengesetzes auf Bahnhofs-wirtschaften u. a. Nebenbetriebe von nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs auch die Verwaltungspraxis. Sofern für Gaststätten im Bereich der nichtbundeseigenen Eisenbahnen die Vorschriften der Verordnung — ungeachtet der Anlage — angewendet worden sind, weil die Aktualisierungsbedürftige Anlage der Entwicklung nicht Rechnung getragen hatte, fallen diese Gaststätten unter den Bestandsschutz nach § 25 Abs. 2 GastG. Ist eine Gaststätte nach dem GastG genehmigt worden, so stellt sich die Frage nach dem Bestandsschutz nicht.

Eine Besitzstandsregelung für den derzeitigen Pächter hinsichtlich der gaststättenbaurechtlichen (raumbezogenen) Anforderungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 GastG wird durch § 25 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz getroffen. Dadurch soll ausdrücklich klargestellt werden, dass für Bahnhofs-gaststätten, die in der Regel in das für bahnbegleitende Anlagen geltende Planfeststellungsverfahren einbezogen waren und über deren öffentlich-rechtliche Zulässigkeit in diesem Zusammenhang entschieden worden ist, die gaststättenbaurechtlichen (bzw. raumbezogenen) Anforderungen nicht überprüft werden müssen. Erst nach einem Pächterwechsel finden die sonst für Gaststätten geltenden gaststättenbaurechtlichen (raumbezogenen) Vorgaben Anwendung. Nach einer bahnrrechtlichen Entwidmung der Anlage findet auch das Baurecht Anwendung.

7.5 Anwendbarkeit der GewO (§ 31 GastG)

7.5.1 Ergänzend anwendbar sind namentlich §§ 14 bis 15 b GewO. Zusätzlich können die §§ 33 a, 33 c, 33 d bis i, 55 Abs. 1 Nr. 3, 60 a GewO zur Anwendung gelangen. Die Vorschrift des § 15 Abs. 2 GewO findet auch Anwendung, wenn ein Gewerbetreibender nach Erlöschen seiner Erlaubnis den Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes fortsetzt. (s. im Übrigen Nr. 3.2).

7.5.2 Zu den Vorschriften, die durch das GastG nach dessen § 31 Halbsatz 2 nicht berührt werden, gehören zum Beispiel Titel VII GewO, die Getränkeschankanlagenverordnung, das Jugendarbeitsschutzgesetz, das Mutterschutzgesetz, das Arbeitszeitrechtsgesetz, die ArbStättV, die Gefahrstoffverordnung, das BImSchG und das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit. Die Anforderungen des technischen und sozialen Arbeitsschutzes sowie des Immissionsschutzes sind im Rahmen der Sachentscheidungskompetenz der Bauaufsichtsbehörde im baurechtlichen Genehmigungsverfahren, sonst in erster Linie durch das zuständige Staatliche Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik bzw. durch die zuständige Behörde nach dem BImSchG mit ihren Mitteln als Aufsichts- und Überwachungsbehörden zu verwirklichen.

7.6 Anwendbarkeit des BImSchG

7.6.1 Gaststätten unterliegen als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den §§ 22 ff. BImSchG. Für Teileinrich-

tungen einer Gaststätte, die eigenständig nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG sind, zum Beispiel für Feuerungsanlagen oder Entlüftungseinrichtungen, gelten daher die nach § 23 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen, zum Beispiel für Kleinf Feuerungsanlagen die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Feuerungsanlagen — 1. BImSchV). Die Vorschriften über genehmigungsbedürftige Anlagen (§§ 4 ff. BImSchG) sowie die Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV) gelten nur, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen, zum Beispiel wenn eine Feuerungsanlage die in § 4 Nr. 1 der 4. BImSchV genannte Wärmeleistung erreicht.

7.6.2 Die Verwirklichung der baulichen Anforderungen an die Räume aus Gründen des Immissionsschutzes ist im Baugenehmigungsverfahren sicherzustellen, weil hinsichtlich der typischerweise mit der bestimmungsgemäßen Nutzung einer Gaststätte in einer konkreten baulichen Umgebung verbundenen Immissionen die Zuständigkeit der Baubehörde gegeben ist (vgl. Nr. 3.3.3). Bei der Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren (vgl. Nr. 10.1.2.2.2) ist auch auf die notwendigen baulichen Maßnahmen zum Schutz gegen Lärm und Gerüche hinzuwirken, damit spätere Auflagen gem. § 5 GastG gegen den Betrieb der Gaststätte nicht erforderlich werden.

Liegt keine Baugenehmigung vor oder enthält sie keine diesbezügliche Aussage, sind zunächst mit Hilfe des § 5, im Übrigen auch des § 18 GastG, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen. Den Belangen des Immissionsschutzes dürfte damit in aller Regel entsprochen werden. Die für den Vollzug des BImSchG zuständige Behörde kann eingeschaltet werden, wenn die zu treffende Entscheidung besondere technische Sachkunde auf dem Gebiet des Immissionsschutzes erfordert. Die nach BImSchG zuständige Behörde kann die erforderlichen messtechnischen Erhebungen selbst vornehmen oder eine Messanordnung nach § 26 BImSchG erlassen. Nur in Ausnahmefällen kann die HLFU eingeschaltet werden.

Sind bauliche Maßnahmen erforderlich, so soll — entsprechend der Rechtsprechung des BVerwG (= GewArch 1990, 100,101) — vor Maßnahmen aufgrund des GastG zunächst die nach dem BImSchG zuständige Behörde eingeschaltet werden, um die erforderlichen Maßnahmen aufgrund des BImSchG zu veranlassen.

In jedem Fall ist vor Erlass einer Anordnung die Abstimmung mit der anderen zuständigen Behörde angezeigt, um Doppelregelungen oder widersprüchliche Anordnungen auszuschließen.

Ein Widerruf der Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 3 GastG wegen schädlicher, von der Gaststätte ausgehender Umwelteinwirkungen soll jedoch erst dann ausgesprochen werden, wenn weniger einschneidende Mittel nach den §§ 24 bis 26 BImSchG (zum Beispiel vorübergehende Betriebsuntersagung gem. § 25 Abs. 1 oder 2 BImSchG) nicht ausreichen.

7.6.3 Der Schutzbereich des BImSchG umfasst bei Gaststätten auch die Bewohner des Betriebsgrundstücks, wenn die Gaststätte als selbstständige Anlage gegenüber den Wohnungen anzusehen ist. Der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 1 BImSchG) beginnt an der Grenze der jeweiligen Anlage (§ 3 Abs. 3 BImSchG), nicht an der Grenze des Betriebsgrundstücks.

Dagegen werden Gäste und Beschäftigte nicht vom Schutz des BImSchG erfaßt, da sie sich innerhalb der Anlage befinden. Der Schutz dieses Personenkreises wird durch das Gaststättenrecht bzw. das Arbeitsschutzrecht gewahrt (§§ 4, 5, 31 GastG; § 15 ArbStättV).

7.7 Anwendbarkeit der LärmVO

Für die Anwendbarkeit der hessischen LärmVO gegenüber Gaststättenlärm bleibt regelmäßig kein Raum. Theoretisch denkbar wäre dies allenfalls in Bezug auf nicht gaststätten-spezifische atypische Lärmquellen, die zwar räumlich dem Betrieb zuzurechnen sind, im Übrigen jedoch keinen inneren sachlichen Zusammenhang mit der Gaststätte als solcher aufweisen; zum Beispiel Benutzung eines Musikinstrumentes oder lautes Singen zur Nachtzeit, unberechtigtes Hupen auf dem nicht der

Straßenverkehrsordnung unterliegenden privaten Gaststättenparkplatz.

## 8 Bußgeldbestimmungen

8.1 Das Bußgeldverfahren ist nicht dazu da, gaststättenrechtlichen Zweifelsfragen einer gerichtlichen Entscheidung zuzuführen. Bestehen derartige Zweifel, sind sie erforderlichenfalls im Verwaltungsgerichtsweg zu klären.

8.2 Ohne die nach § 2 Abs. 1 GastG erforderliche Erlaubnis handelt auch, wer eine ihm erteilte Erlaubnis in sachlicher, räumlicher oder zeitlicher Beziehung überschreitet.

8.3 Eine Überschreitung der in § 7 GastG eingeräumten Befugnisse ist nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 GastG nur relevant, wenn sie in zeitlicher Hinsicht erfolgt (Nr. 5.2.3). Wird der sachliche Umfang des § 7 GastG überschritten, werden zum Beispiel Waren abgegeben, die nicht als Zubehör anzusehen sind und deren Abgabe auch nicht nach § 7 Abs. 2 GastG gestattet ist, findet § 28 Abs. 1 Nr. 3 GastG keine Anwendung. Eine Ahndung kommt nur nach anderen Vorschriften in Betracht, gegen die der Gewerbetreibende etwa verstoßen hat, zum Beispiel das Ladenschlussgesetz.

## 9 Zuständigkeiten

9.1 Die Zuständigkeiten für Verwaltungshandlungen ergeben sich aus § 1 Abs. 1 GastVO, zuletzt geändert durch Art. 39 des Zweiten Gesetzes zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34), und § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 28 des Gaststättengesetzes vom 26. April 1971 (GVBl. I S. 95), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1974 (GVBl. I S. 551). Die Zuständigkeit für den Vollzug des BImSchG bei Gaststätten ergibt sich aus der derzeit geltenden Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz.

## 10 Verfahren

10.1 Erlaubnis (§ 2 Abs. 1 GastG)

10.1.1 Unterlagen

Der Antrag muß inhaltlich dem nachstehend abgedruckten Muster (Anlage 4) entsprechen.

10.1.1.1 Die Erlaubnisbehörde hat von dem Antragsteller zu verlangen, dass er für sich ein Führungszeugnis für Behörden (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), eine Auskunft über Einträge (gem. § 915 ZPO und § 26 Abs. 2 Insolvenzordnung) im Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichts, in dessen Bezirk er in den letzten drei Jahren seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hatte, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister beibringt. Bei juristischen Personen sind die o. g. Unterlagen für alle nach dem Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigten Personen (zum Beispiel Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder) erforderlich. Sind die persönlichen Verhältnisse der genannten Personen zweifelsfrei bekannt, kann auf die Vorlage eines Führungszeugnisses und einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister verzichtet werden. Dies gilt zum Beispiel auch dann, wenn infolge baulicher Veränderungen der konzessionierten Betriebsräume eine Neukonzessionierung erforderlich wird (vgl. Nr. 3.1.2.2), obwohl der Erlaubnisinhaber derselbe bleibt und Tatsachen, welche seine Zuverlässigkeit infrage stellen könnten, seit Erlaubniserteilung nicht bekannt geworden sind.

10.1.1.2 Die Erlaubnisbehörde hat von dem Antragsteller Grundriß und ggf. Lageplan der für den Betrieb des Gewerbes und den Aufenthalt der Beschäftigten vorgesehenen Räume in doppelter Ausfertigung zu verlangen. Die Erlaubnisbehörde kann von der Anforderung dieser Unterlagen absehen, wenn nur eine Änderung der Erlaubnis beantragt wird, die den Zustand der den Betrieb des Gewerbes einschließlich der dem Aufenthalt der Beschäftigten dienenden Räume nicht betrifft. Die Erlaubnisbehörde kann vom Antragsteller die Vorlage weiterer Unterlagen im Hinblick auf die genannten Räume anfordern, zum Beispiel Darstellung der zum Immissionschutz vorgesehenen Maßnahmen.

Es kann dem Antragsteller anheim gestellt werden, weitere Ausfertigungen der Unterlagen einzureichen, damit diese zur Verkürzung der Bearbeitungszeit den zu beteiligenden Behörden und Dienststellen gleichzeitig übersandt werden können.

10.1.2 Beteiligung anderer Behörden

10.1.2.1 Wohnt der Antragsteller weniger als drei Jahre in der Gemeinde, in der sich die Betriebsstätte befindet, so sind auch die Gemeinden, in denen der Antragsteller in den letzten drei Jahren gewohnt hat, zu hören. Hat der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre ein Gaststättengewerbe in einer anderen Gemeinde als der Wohnsitzgemeinde ausgeübt, so ist auch diese Gemeinde zu hören; dies gilt nicht für ein Gaststättengewerbe nach § 1 Abs. 2 GastG.

10.1.2.2 Besondere Bedeutung kommt der Koordinierung zwischen Erlaubnisbehörden und Bauaufsichtsbehörden zu.

10.1.2.2.1 Im Erlaubnisverfahren ist die untere Bauaufsichtsbehörde zu beteiligen. Diese hat — möglichst auf den vom Antragsteller nach Nr. 10.1.1.2 vorgelegten Unterlagen — zu bestätigen, ob für die vorgesehenen Räume eine Baugenehmigung, die die beabsichtigte Betriebsart abdeckt, erteilt ist oder ob gegen die beantragte Erlaubnis aus baurechtlichen Gründen Bedenken bestehen. Die unanfechtbare Baugenehmigung entfällt, solange sie besteht und die Verhältnisse sich nicht rechtserheblich geändert haben, dahingehend Bindungswirkung, dass die Gaststättenerlaubnis nicht aus baurechtlichen Gründen versagt werden darf. Die Bindungswirkung erstreckt sich insoweit auch auf in der Baugenehmigung wirksam erfolgte Betriebszeitregelungen. Diese haben insofern baurechtlichen und nicht gaststättenrechtlichen Charakter, als die Baugenehmigung eine von vornherein zeitlich eingeschränkte Nutzung als Gaststätte vorschreibt und damit einen etwa weitergehenden baurechtlichen Antrag ablehnt. Sie bezieht sich jedoch nicht auf die Vereinbarkeit des Vorhabens mit gaststättenrechtlichen Vorschriften, deren Prüfung im GastG dem besonderen gaststättenrechtlichen Erlaubnisverfahren vorbehalten ist. Dazu gehört auch die spezifisch gaststättenrechtliche Problemstellung, ob die von einem bestimmten Betreiber beabsichtigte konkrete Betriebsweise einer Gaststätte rechtlich unbedenklich ist. Atypische Eigentümlichkeiten, die mit der Person des Betreibers und seiner besonderen Betriebsweise zusammenhängen, unterliegen daher der Beurteilung der Gaststättenbehörde im gaststättenrechtlichen Verfahren.

10.1.2.2.2 Vor Erteilung einer Baugenehmigung oder Teilbaugenehmigung und vor Bescheidung einer Bauvoranfrage über Räume, die einem Gaststättenbetrieb dienen sollen, ist die Stellungnahme der Erlaubnisbehörde über etwaige Versagungsgründe nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GastG einzuholen.

10.1.2.2.3 Bauaufsichtsbehörde und Erlaubnisbehörde sollten ihre Stellungnahme unverzüglich, mindestens innerhalb von einem Monat nach Eingang der Anforderung der Stellungnahme abgeben.

10.1.2.3 Die Beteiligung sonstiger Behörden und Dienststellen, wie insbesondere Staatliches Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Staatliches Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen, Überwachungsbehörde nach dem BImSchG (vgl. Nr. 3.4.3.2 und 7.6.3), Jugendamt, Gesundheitsamt, Straßenverkehrsbehörde, Straßenbaulastträger in Bezug auf Nebenbetriebe an Bundesautobahnen gemäß § 15 Bundesfernstraßengesetz, Kreisbrandinspektor, Finanzamt erfolgt dann, wenn deren Belange berührt werden.

10.1.2.4 Von der an sich notwendigen Beteiligung von Behörden kann abgesehen werden, soweit der Antrag abgelehnt werden muss und nicht angenommen werden kann, dass sich aus der Beteiligung der fachlich berührten Behörde neue Gesichtspunkte zu den Ablehnungsgründen ergeben.

10.1.3 Belange Dritter

Soweit rechtliche Belange Dritter, insbesondere Anwohner des Gaststättenbetriebes, durch die Erlaubnis berührt werden, weil eine Verletzung auch dem Schutz ihrer Interessen dienender Vorschriften möglich erscheint, sollten diese Personen nach pflichtgemäßem Ermessen gehört werden (§ 13 Abs. 2 Satz 1 HVwVfG).

**10.1.4 Erlaubnisbescheid**

Der Erlaubnisbescheid muss inhaltlich dem Muster der Anlage 1 entsprechen. Besondere Sorgfalt ist auf die genaue Beschreibung des Betriebes in sachlicher und räumlicher Hinsicht zu legen. Auf Nrn. 3.1.1 und 3.1.2.1 wird hingewiesen. Je eine Ausfertigung von Grundriß und ggf. Lageplan (Nr. 10.1.1.2) sind dem Erlaubnisbescheid als Anlagen beizufügen und als solche zu bezeichnen.

Die Erteilung einer zeitlich befristeten Erlaubnis ist gemäß § 6 Nr. 2 der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung-MV) vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3848), der zuständigen Finanzbehörde entsprechend den Vorgaben in der MV mitzuteilen. Andere beteiligte Behörden und Dienststellen können nach Maßgabe von § 11 Abs. 5 GewO unterrichtet werden.

**10.2 Vorläufige Erlaubnis, Stellvertretungserlaubnis, vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§§ 9, 11 GastG)****10.2.1 Hinsichtlich der Vorlage von Unterlagen gilt Nr. 10.1.1.1 entsprechend. Die Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis ist gemäß § 6 Nr. 2 MV der zuständigen Finanzbehörde entsprechend den Vorgaben in der MV mitzuteilen.****10.2.2 Der Bescheid über die vorläufige Erlaubnis muß inhaltlich dem Muster der Anlage 2 entsprechen.****10.3 Gestattung (§ 12 GastG)****10.3.1 Berührt die Gestattung baurechtliche Vorschriften, so ist eine Stellungnahme der Bauaufsichtsbehörde einzuholen und zu beachten. Nr. 10.1.2.2.3 gilt entsprechend. Bei der Aufstellung Fliegender Bauten ist § 74 Abs. 6 HBO zu beachten.****10.3.2 Der Gestattungsbescheid muss inhaltlich dem Muster der Anlage 3 entsprechen. Im Übrigen ist Nr. 10.1.4 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.****10.4 Auflagen, Anordnungen**

Auflagen oder Anordnungen, mit denen aufgrund des Bauordnungsrechts bauliche Maßnahmen von dem Gewerbetreibenden verlangt werden, trifft die Bauaufsichtsbehörde. Reichen Maßnahmen nach Baurecht zur Abwendung einer konkreten Gefahr nicht aus, so ist zu prüfen, ob Maßnahmen nach § 5 GastG erforderlich sind, die dann von der Erlaubnisbehörde zu treffen sind.

**10.5 Kosten****10.5.1 Kosten (Gebühren und Auslagen) werden aufgrund des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 3. Januar 1995 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom**

3. April 1998 (GVBl. I S. 98), in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungskostensordnung vom 1. Februar 1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 1998 (GVBl. I S. 85, 204), Verwaltungskostensordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO — MWVL) vom 19. Mai 1994 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 1997 (GVBl. I S. 458).

Die genannten Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

**10.5.2 Bemisst sich die Gebühr nach einem Gebührenrahmen, so ist bei der konkreten Gebührensatzsetzung nach § 3 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes und der Verwaltungsvorschriften (VV-HVwKostG) vom 10. Januar 1995 (StAnz. S. 262) zu verfahren. Zur Beurteilung der „Bedeutung der Amtshandlung für den Kostenschuldner im Zeitpunkt ihrer Beendigung“ kann der Pachtzins einen Anhaltspunkt darstellen (vgl. VGH Baden-Württemberg GewArch 1993, 253).**

Letztlich darf die Gebühr aber nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung stehen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 HVwKostG).

**10.6 Mitteilungen an das Gewerbezentralregister**

Nicht mehr anfechtbare sowie vollziehbare Entscheidungen, durch die eine Erlaubnis wegen Unzuverlässigkeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG versagt, nach § 15 Abs. 1 GastG zurückgenommen oder nach § 15 Abs. 2 GastG widerrufen oder der Betrieb eines Gaststättengewerbes, für den eine Erlaubnis nicht erforderlich ist, wegen Unzuverlässigkeit nach § 35 GewO untersagt worden ist, sind nach § 149 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a, § 151 Abs. 2 GewO dem Gewerbezentralregister mitzuteilen. Richtet sich die Entscheidung nicht gegen eine natürliche Person, so muss sich die Mitteilung auch auf die vertretungsberechtigte natürliche Person beziehen, die unzuverlässig ist.

**11 Schlußbestimmung**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig wird die GastGVwV vom 26. September 1996 (StAnz. S. 3587) aufgehoben.

Wiesbaden, 2. November 1998

**Das Hessische Ministerium  
für Wirtschaft, Verkehr  
und Landesentwicklung**  
III a 2 — 73 b — 04 — 01 — 02

**Das Hessische Ministerium  
für Umwelt, Energie, Jugend  
Familie und Gesundheit**  
II B 3 — 53 e 484  
— Gült.-Verz. 512 —  
StAnz. 47/1998 S. 3603

Behörde

Zutreffendes ist angekreuzt  und ausgefüllt

1 **Erlaubnis gemäß § 2 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG)**

- 2  Herrn  Frau
- 3  Firma  (nicht rechtsfähiger) Verein

4 Name (ggf. Geburtsname)

5 Vorname(n)

6 Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

7 wird hiermit die Erlaubnis

- 8  zum Betrieb  zur Erweiterung  zur Änderung
- 9  einer Schankwirtschaft  einer Speisewirtschaft
- 10  einer Schank- und Speisewirtschaft  eines Beherbergungsbetriebes

11 sonstige genau beschriebene Betriebsart

12 erteilt.

13 **Angaben über den Betrieb**

14 **Anschrift des Betriebssitzes** (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

15 ggf. Konkretisierung wie Stockwerk, Nebengebäude oder Standplatzbeschreibung

16 **Besonderheit für bestimmte Räume**  **Nein**  **Ja** **und zwar**

17

18  **Schank- und Speiseräume**

Anzahl	Lage/Stockwerk

19  **Beherbergungsräume**

Anzahl	Lage/Stockwerk

20  **Küche und dazugehörige Nebenräume**

Anzahl	Lage/Stockwerk

21  **Räume für die im Betrieb Beschäftigten**

Anzahl	Lage/Stockwerk

22  **Abortanlage für Gäste**

Anzahl	Lage/Stockwerk

23  **Abortanlagen für die im Betrieb Beschäftigten**

Anzahl	Lage/Stockwerk

24  **sonstige Nebenräume**

Anzahl	Lage/Stockwerk

25 **Beschränkungen, Auflagen, usw.**

26  **Einschränkungen für das Verabreichen von Getränken oder zubereiteten Speisen**

27

28

29

30  **Betriebszeitbeschränkung**

31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51

Auflagen

Aufgrund Ihres Antrages erlischt die Erlaubnis am

Gebühren in Höhe von  Auslagen in Höhe von

Barzahlung  Überweisung

auf Konto-Nr. Bankleitzahl

Geldinstitut (Zweigstelle, Ort)

Rechtsbehelfsbelehrung

52 **Anlagen**53  Lageplan Grundrißzeichnungen54 

55 Ort, Datum

Unterschrift

56 Hinweis:

Sofern eine befristete Erlaubnis (vgl. Zeile 40) erteilt wird, erhält die Finanzbehörde gemäß § 6 Nr. 2 der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (MV) über die Erteilung der voranstehenden Erlaubnis eine Nachricht entsprechend den Vorgaben in der MV. Unbeschadet dieser Mitteilung bestehen für den/die Erlaubnisinhaber/in die steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten.

Behörde

Zutreffendes ist angekreuzt  und ausgefüllt

1 **Vorläufige Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG)**

2  Herrn

Frau

3  Firma

(nicht rechtsfähiger) Verein

4 Name (ggf. Geburtsname)

5 Vorname(n)

6 Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

7 wird hiermit auf Widerruf die vorläufige Erlaubnis zum Betrieb

8  einer Schankwirtschaft

einer Speisewirtschaft

9  einer Schank- und Speisewirtschaft

eines Beherbergungsbetriebes

10 sonstige genau beschriebene Betriebsart

11 in (örtliche Lage des Betriebes <Anschrift, ggf. Stockwerk, Nebengebäude usw.>)

12

13 in dem räumlichen und sachlichen Umfang

14 der Erlaubnis vom

und dem/den Bescheid/en vom

15 erteilt.

16 **Beschränkungen, Auflagen, usw.**

17 **Einschränkungen für das Verabreichen von Getränken oder zubereiteten Speisen**

21 **Betriebszeitbeschränkung**

23 **Auflagen**

31 Diese vorläufige Erlaubnis wird in der Weise befristet, dass sie mit der Bekanntgabe

32 der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der endgültigen Erlaubnis nach

33 § 2 Abs. 1 GastG erlischt.

34 Sie erlischt unabhängig hiervon mit Ablauf des

35	Gebühren in Höhe von <input type="checkbox"/>	Auslagen in Höhe von <input type="checkbox"/>
36	<input type="checkbox"/> Barzahlung	<input type="checkbox"/> Überweisung
37	auf Konto-Nr.	Bankleitzahl
38	Geldinstitut (Zweigstelle, Ort)	
39	Rechtsbehelfsbelehrung	
40		
41		
42		
43		
44		
45		

46	Ort, Datum	Unterschrift
----	------------	--------------

47 **Hinweis:**  
Die Finanzbehörde erhält gemäß § 6 Nr. 2 der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (MV) über die Erteilung der voranstehenden Erlaubnis eine Nachricht entsprechend den Vorgaben in der MV. Unbeschadet dieser Mitteilung bestehen für den/die Erlaubnisinhaber/in die steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten.

Behörde

Zutreffendes ist angekreuzt  und ausgefüllt

**1 Gestattung gemäß § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG)**

- 2  Herrn  Frau
- 3  Firma  (nicht rechtsfähiger) Verein

4 Name (ggf. Geburtsname)

5 Vorname(n)

6 Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

7 wird hiermit auf Widerruf der Betrieb

- 8  einer Schankwirtschaft  einer Speisewirtschaft
- 9  einer Schank- und Speisewirtschaft  eines Beherbergungsbetriebes

10 sonstige genau beschriebene Betriebsart

11 aus Anlass des

am/im Zeitraum vom

12 gestattet.

**13 Angaben über den Betrieb**

14 Anschrift des Betriebssitzes (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

15 ggf. Konkretisierung wie Stockwerk, Nebengebäude oder Standplatzbeschreibung

16 Zugelassene Räume

17 Anzahl Zweckbestimmung Lage/Stockwerk

18 Anzahl Zweckbestimmung Lage/Stockwerk

19 Anzahl Zweckbestimmung Lage/Stockwerk

20 Anzahl Zweckbestimmung Lage/Stockwerk

**21 Beschränkungen, Auflagen, usw.**

22 Einschränkungen für das Verabreichen von Getränken oder zubereiteten Speisen

23

24

25

26 Betriebszeitbeschränkung

27

28 Auflagen (§ 12 Abs. 3 GastG)

29

30

31

32

33		
34		
35		
36	Gebühren in Höhe von <input type="checkbox"/>	Auslagen in Höhe von <input type="checkbox"/>
37	<input type="checkbox"/> Barzahlung	<input type="checkbox"/> Überweisung
38	auf Konto-Nr.	Bankleitzahl
39	Geldinstitut (Zweigstelle, Ort)	
40	Rechtsbehelfsbelehrung	
41		
42		
43		
44		
45		
46		

47	Ort, Datum	Unterschrift
----	------------	--------------

48 **Hinweis:**  
Die Finanzbehörde erhält gemäß § 6 Nr. 2 der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (MV) über die Erteilung der voranstehenden Gestattung eine Nachricht entsprechend den Vorgaben in der MV. Unbeschadet dieser Mitteilung bestehen für den/die Erlaubnisinhaber/in die steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten.

Absender \_\_\_\_\_

Zutreffendes bitte ausfüllen oder ankreuzen ☒

## 1 Antrag auf Erteilung einer

- 2  Erlaubnis nach § 2 des Gaststättengesetzes
- 3  vorläufigen Erlaubnis nach § 11 des Gaststättengesetzes  
(Datum)  
bei einer Betriebsübernahme ab \_\_\_\_\_
- 4  zum Betrieb                       zur Erweiterung                       zur Änderung
- 5  einer Schankwirtschaft                       einer Speisewirtschaft
- 6  einer Schank- und Speisewirtschaft                       eines Beherbergungsbetriebes
- 7  sonstige genau beschriebene Betriebsart (z. B. Trinkhalle, Discothek)

## 8 Angaben zur Person

9 Name (ggf. Geburtsname) \_\_\_\_\_

10 Vorname(n) \_\_\_\_\_

11 Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Geburtsort (Gemeinde/Kreis/Land) \_\_\_\_\_

12 Eintragung im Handels-/ Genossenschafts- / Vereinsregister

13  Nein  Ja Behörde, Nr. der Eintragung

Familienstand

14  ledig  verheiratet  verwitwet  geschieden  
15  getrennt lebend

16 Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Tel.-Nr.)

17

18 Staatsangehörigkeit ggf. Dauer der Aufenthaltserlaubnis und erteilende Behörde

anhängige Verfahren

19 anhängige Strafverfahren (Justizbehörde, Aktenzeichen)

20

21

anhängige Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit (Behörde, Aktenzeichen)

22

23

24

anhängiges Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 Gewerbeordnung und / oder Rücknahme-/ Widerrufungsverfahren einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis nach § 15 Gaststättengesetz

25

26

27

Aufenthaltort und berufliche Betätigung in den letzten 3 Jahren

28 Zeitraum Aufenthaltort (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) berufliche Betätigung

29

30  Selbstständiges Betreiben einer Gaststätte in den letzten 3 Jahren

31  Nein  Ja  Betreiber /Betriebssitz

**Angaben über den Betrieb**

32  Name (ggf. bisheriger Name des Betriebes)

33  Anschrift der Betriebsstätte (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort einschließlich Lage / Stockwerk bzw. Beschreibung des Standplatzes)

34

35  Wohnung des Antragstellers auf dem Betriebsgrundstück  Lage

**Anzahl und Lage der nachfolgend aufgeführten Betriebsräume und Freiflächen, auf die sich die Erlaubnis erstrecken soll (die Angaben können auch ausschließlich auf den nach Zeile 97 einzureichenden Unterlagen vorgenommen werden)**

Speise- und Schankräume (jeden Raum bitte gesondert angeben)

36	Anzahl	Raum/Fläche Nr.	Lage/ Stockwerk	Grundfläche	Raumhöhe	Besonderheiten
37						
38						
39						
40						

**Beherbergungsräume (jeden Raum bitte gesondert angeben)**

41	Anzahl	Raum/Fläche Nr.	Lage/ Stockwerk	Grundfläche	Raumhöhe	Anzahl der Betten/ Besonder- heiten
42						
43						
44						
45						
46						
47						
48						
49						

**Räume für die im Betrieb Beschäftigten (jeden Raum bitte gesondert angeben)**

**Aufenthaltsräume (jeden Raum bitte gesondert angeben)**

50	Anzahl	Raum/Fläche Nr.	Lage/ Stockwerk	Grundfläche	Raumhöhe	Besonder- heiten
51						
52						

**Ankleide- und Waschräume (jeden Raum bitte gesondert angeben)**

53	Anzahl	Raum/Fläche Nr.	Lage/ Stockwerk	Grundfläche	Raumhöhe	Besonder- heiten
54						

**Schlafräume (jeden Raum bitte gesondert angeben)**

55	Anzahl	Raum/Fläche Nr.	Lage/ Stockwerk	Grundfläche	Raumhöhe	Besonder- heiten
56						

## Toilettenanlagen für Gäste (jeden Raum bitte gesondert angeben)

## Spülaborte für Damen in Schank- und Speisewirtschaft

57	Anzahl	Raum/Fläche Nr.	Lage/ Stockwerk	Grundfläche	Raumhöhe	Besonder- heiten
----	--------	--------------------	--------------------	-------------	----------	---------------------

58						
----	--	--	--	--	--	--

## Spülaborte für Herren in Schank- und Speisewirtschaft

59	Anzahl	Raum/Fläche Nr.	Lage/ Stockwerk	Grundfläche	Raumhöhe	Besonder- heiten
----	--------	--------------------	--------------------	-------------	----------	---------------------

60						
----	--	--	--	--	--	--

## Urinale für Herren in Schank- und Speisewirtschaft

61	Anzahl	Raum/Fläche Nr.	Lage/ Stockwerk	Grundfläche	Raumhöhe	Besonder- heiten
----	--------	--------------------	--------------------	-------------	----------	---------------------

62						
----	--	--	--	--	--	--

## Spülaborte in Beherbergungsbetrieben

63	Anzahl	Raum/Fläche Nr.	Lage/ Stockwerk	Grundfläche	Raumhöhe	Besonder- heiten
----	--------	--------------------	--------------------	-------------	----------	---------------------

64						
----	--	--	--	--	--	--

65						
----	--	--	--	--	--	--

## Küche / Kochküche (jeden Raum bitte gesondert angeben)

66	Anzahl	Raum/Fläche Nr.	Lage/ Stockwerk	Grundfläche	Raumhöhe	Besonder- heiten
----	--------	--------------------	--------------------	-------------	----------	---------------------

67						
----	--	--	--	--	--	--

## Lebensmittellagerraum (jeden Raum bitte gesondert angeben)

68	Anzahl	Raum/Fläche Nr.	Lage/ Stockwerk	Grundfläche	Raumhöhe	Besonder- heiten
----	--------	--------------------	--------------------	-------------	----------	---------------------

69						
----	--	--	--	--	--	--

## Lebensmittelkühlraum (jeden Raum bitte gesondert angeben)

70	Anzahl	Raum/Fläche Nr.	Lage/ Stockwerk	Grundfläche	Raumhöhe	Besonder- heiten
----	--------	--------------------	--------------------	-------------	----------	---------------------

71						
----	--	--	--	--	--	--

72 sonstige Nebenräume (jeden Raum bitte gesondert angeben)

Anzahl	Raum/Fläche Nr.	Lage/ Stockwerk	Grundfläche	Raumhöhe	Besonder- heiten / Zweck- bestimmung

73

74 Stellplätze für Kraftfahrzeuge

Anzahl	Lage

75 Bei dem Betrieb handelt es sich um eine

Neuerrichtung  Änderung

76  Erweiterung welche Räume / Freiflächen sind hinzugekommen (Nr. angeben)

77  Übernahme Name und Anschrift des Vorgängers

Einschränkungen bei der Verabreichung von Speisen

78  Nein  Ja Art der Einschränkungen

79

Beschränkungen der täglichen Betriebszeit

80  Nein  Ja in welchem Zeitraum

befristete Erlaubniserteilung

81  Nein  Ja bis zu welchem Zeitpunkt

Eigentümer / Vermieter / Verpächter des Betriebsgrundstücks

82 Name Vorname

83 Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

84 ggf. Miet- / Pachtzeit monatlicher Miet- / Pachtzins

85 Beschäftigte

Anzahl	davon männlich	davon weiblich

- 86 Mitarbeit des Ehegatten im Betrieb  
 Nein  Ja
- 87 gemeinsames Betreiben der Gaststätte mit dem Ehegatten  
 Nein  Ja
- 88 Betrieb einer Getränkeschankanlage  
 Nein  Ja
- Abnahme der Getränkeschankanlage
- 89  Nein  Ja

### Erforderliche Unterlagen

- 90 Führungzeugnis (zur Vorlage bei einer Behörde)  
 beantragt (beim zuständigen Einwohnermeldeamt)  beigelegt
- 91 Auskunft über Einträge im Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichtes, in dessen Bezirk in den letzten 3 Jahren der Wohnsitz bzw. die gewerbliche Niederlassung lag  
 beantragt  beigelegt
- 92 Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes  
 beantragt (beim zuständigen Finanzamt)  beigelegt
- 93 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister  
 beantragt (bei dem für den Wohnsitz/Sitz der Niederlassung zuständigen Gemeindevorstand)  beigelegt
- 94  Unterrichtungsnachweis der zuständigen Industrie- und Handelskammer
- 95  Auszug aus dem Handels- /Genossenschafts- / Vereinsregister
- 96  Kopie des Miet- / Pachtvertrages
- 97  ggf. Lageplan

98 Bemerkungen

99

100

Ich versichere, dass die vorstehenden Fragen richtig und vollständig beantwortet sind.  
Die in den anliegenden Plänen angegebenen Maße und Verwendungszwecke der einzelnen Räume entsprechen den tatsächlichen Verhältnissen.

Ich bitte, die Erlaubnis zu erteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

101

1193

**HESSISCHES MINISTERIUM  
FÜR UMWELT, ENERGIE, JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT**

**Entschädigung von pharmazeutischen Sachverständigen (ehrenamtliche Pharmazieräte/-innen) für ihre Inanspruchnahme bei Besichtigung von Apotheken**

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz und dem Hessischen Minister der Finanzen werden mit Wirkung vom 1. Januar 1998 die Entschädigungssätze der Pharmazieräte/-innen wie folgt festgesetzt:

1. Entschädigung je Besichtigung einer Apotheke:
 

bei Schwerpunktbesichtigung	40,— DM
bei Regelbesichtigung	80,— DM
bei Abnahme- bzw. Nachbesichtigung	80,— DM
2. Reisekosten nach Maßgabe der für Beamte/-innen des höheren Dienstes geltenden Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes.
3. Ersatz sonstiger Barauslagen gegen Nachweis (Porto- und Fernsprechgebühren)

Mit dieser Entschädigungsregelung sind auch eventuell entstehende Verdienstausfälle oder Kosten für eine erforderliche Stellvertretung abgegolten.

Meine Erlasse vom 14. Juli 1986 (StAnz. S. 1536) und vom 12. November 1997, Az.: VIII 14 18 k 06 03 (n. v.) werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 9. September 1998

**Hessisches Ministerium  
für Umwelt, Energie,  
Jugend, Familie und Gesundheit**  
VIII 14.1 — 18 k 06.03  
*StAnz. 47/1998 S. 3633*

1194

**Landesprogramm 1998 zum Bau von Abwasseranlagen — Teil II —**

Aufgrund von § 1 Abs. 3 der Verordnung über pauschale Investitionszuweisungen zum Bau von Abwasseranlagen vom 25. April 1995 (GVBl. I S. 221), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über pauschale Investitionszuweisungen vom 15. Juni 1998 (GVBl. I S. 234), stelle ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen und dem Hessischen Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Na-

turschutz das Landesprogramm 1998 zum Bau von Abwasseranlagen — Teil II — fest.

Die einzelnen Investitionsmaßnahmen und die hierfür vorgesehenen Zuweisungen mit den Jahresbeträgen sind in der Anlage 1 zusammengefaßt.

Für die Auszahlung und die Nachweispflicht gelten die Regelungen der obengenannten Verordnung. Für den Abruf des ersten Jahresbetrages ist eine Erklärung zum Baubeginn abzugeben. Für die Art und den Umfang der Baumaßnahme ist der vom Bauträger beim zuständigen Regierungspräsidium Abteilung Staatliches Umweltamt bzw. bei dem zuständigen Landkreis — Untere Wasserbehörde — eingereichte Förderantrag maßgebend.

Bedingung für die Gewährung einer Zuweisung ist die zwingende Einhaltung der im Erlaß des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 27. April 1998 (StAnz. S. 1432) festgelegten Grundsätze. Die Ziffer 1.2 interpretiere ich als Empfehlung, von der abgewichen werden kann, wenn und soweit hierfür sachliche Gründe gegeben sind.

Die in Erlaubnisbescheiden genannten Fristen für die Einhaltung von Anforderungen sind unabhängig vom Zeitpunkt der Landeszuweisung maßgebend.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Landeszuweisungen bei Leasingfinanzierungen und ähnlichen Finanzierungsformen nicht gewährt werden können, weil in diesen Fällen regelmäßig steuerliche Vorteile in Anspruch genommen werden und es nicht gerechtfertigt wäre, wenn ein Vorhaben sowohl mit Landeszuweisungen als auch mittelbar durch die Inanspruchnahme von steuerbegünstigtem Kapital subventioniert werden würde. Ziffer 4.4. des Gemeinsamen Erlasses vom 4. März 1991 (StAnz. S. 841) ist insoweit gegenstandslos.

Mittelumschichtungen sind bei rechtzeitiger Meldung beim zuständigen Regierungspräsidium — Abteilung Staatliches Umweltamt — und bei entsprechend verfügbaren Mitteln bis Ende September 1999 möglich.

Abweichungen beim Auszahlungsmodus sind nach § 3 Absatz 1 Satz 3 möglich, wenn der Zuweisungsempfänger einen entsprechenden Antrag stellt und die notwendigen Haushaltsmittel hierfür vorhanden sind.

Die bisher im Verfahrensablauf verwendeten Formulare wurden aktualisiert und sind künftig anzuwenden (siehe Anlage 2)

Wiesbaden, 10. November 1998

**Die Hessische Ministerin  
für Umwelt, Energie,  
Jugend, Familie und Gesundheit**  
III 2 — 79 m 12.01 — 227/98

*StAnz. 47/1998 S. 3633*

Kommunaler Finanzausgleich		Landesprogramm Teil II-KFA		Stand: 10. 11. 1998							
Kap. 17 41 - ATG 72											
lfd. Nr.	Kreis	St	Name	Art	Bezeichnung	richtwerte	Zuweisung	gesamt	1998	1999	2000
		Gde				DM	DM	DM	DM	DM	DM
<b>Regierungspräsidium Darmstadt</b>											
83/98	Bergstraße	Gde.	Flimbach/Odw.	SAM	Kanal "Im Gehkingen"	197.000	99.000				99.000
84/98	Main-Kinzig	Gde	Birstein	SAM	Erstkanalisation im Ortsteil Kirchbracht	1.253.000	627.000				627.000
85/98	Main-Kinzig	St	Mainthal	KAE	Erweiterung der Einlaufgruppe	1.305.000	555.000				555.000
86/98	Main-Kinzig	Gde	Rodenbach	KAE	Erweiterung der Kläranlage	4.509.000	1.691.000				1.000.000
87/98	Main-Kinzig	St	Schlüchtern	REA, SAM	Regenüberlaufbecken Hobacker Weg, Kanalstauraum Niederzell.	6.117.000	3.364.000				3.364.000
88/98	Main-Kinzig	Gde	Sinnatal	SAM	Fertigstellung des Sammlers Neuengronau-Altengronau und Bau des Fangekanals Neuengronau	1.004.000	653.000				653.000
89/98	Offenbach	St	Dreieich	SAM	Anschluß des STT Offenthal an die ARA im STT Buchschlag	912.000	228.000				228.000
90/98	Wetterau	Gde	Kefenrod	SAM	Anschlußsammeler Burgbracht u. Heifersdorf	1.218.000	792.000				792.000
91/98	Wetterau	St	Ortenberg	SAM	Kanalisation Uesenborn	712.000	427.000				427.000
92/98	Wetterau	St	Ortenberg	SAM	Kanalisation Gehnaar	330.000	198.000				198.000
<b>Summe RP DA:</b>						<b>17.557.000</b>	<b>8.634.000</b>	<b>746.000</b>	<b>500.000</b>	<b>7.388.000</b>	

Landesprogramm Teil II-KFA

lfd. Nr.	Kreis	AV St Gde	Name	Vor- haben Art	Bezeichnung	Kosten		Zuweisung		1998 DM	1999 DM	2000 DM
						richtwerte DM	gesamt DM	DM	DM			
<b>Regierungspräsidium Gießen</b>												
93/98	Lahn-Dill	AV	Oberes Aartal	SAM	Anschlußsammlier Wallenfels	917.000	527.000	527.000				527.000
94/98	Lahn-Dill	Gde	Breitscheid	SAM	Schmutzwasser-sammlier im OT Rabenscheid	347.000	191.000	191.000				191.000
95/98	Lahn-Dill	Gde	Waldsolms	FEA	RÜB Kröfelbach mit Zulauf- und Auslaßkanal	971.000	558.000	558.000				558.000
96/98	Limburg- Weilburg	AV	Weilburg	FEA	Entlastungsanlage "E16" in Weilburg	1.060.000	583.000	583.000				583.000
97/98	Limburg- Weilburg	Gde	Dornburg	SAM	Hauptsammlier im OT Wilsenroth	565.000	311.000	311.000				311.000
98/98	Marburg- Biedenkopf	AV	Lahn-Wetschaft	KAE	Erweiterung der Kläranlage Göttingen	12.890.000	7.734.000	7.734.000	734.000	3.000.000		4.000.000
99/98	Marburg- Biedenkopf	AV	Marburg	KAE	Erweiterung der Kläranlage Schröck	2.916.000	1.677.000	1.677.000				1.677.000
100/98	Marburg- Biedenkopf	Gde	Münchhausen	SAM	Sammlier im OT Wollmar	897.000	538.000	538.000				538.000
101/98	Marburg- Biedenkopf	St	Rauschenberg	SAM	Abwasserentsorgung des Stadtteils Wambach	224.000	140.000	140.000				140.000
102/98	Marburg- Biedenkopf	Gde	Wohratal	SAM	Anschluß an die Abwasserentsorgung Wambach	63.000	24.000	24.000				24.000
103/98	Vogelsberg	Gde	Freiensteinau	SAM	Bau von Regenent- lastungen der Gruppe Nieder-Moos	1.961.000	1.177.000	1.177.000				1.177.000
104/98	Vogelsberg	St	Grebenu	SAM	Erstmalige Kanalisation im Stadtteil Eulersdorf "Im Schilzgrund"	170.000	102.000	102.000				102.000
105/98	Vogelsberg	Gde	Schwalmtal	SAM	Sammlier und REA Brauerschwend- Hergersdorf	594.000	356.000	356.000				356.000
<b>Summe RP Gi:</b>						<b>23.575.000</b>	<b>13.918.000</b>	<b>734.000</b>	<b>3.000.000</b>	<b>10.184.000</b>		

## Landesprogramm Teil II-KFA

lfd. Nr.	Kreis	AV	St	Name	Vorhaben	Bezeichnung	Kosten		Zuweisung		1998	1999	2000
							richtwerte	DM	gesamt	DM			
			Gde		Art		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
<b>Regierungspräsidium Kassel</b>													
106/98	Fulda		St	Hünfeld	SAM REA	Erstm. Kanalisation Dammersbach m. RÜB u. AS an KLA Hünfeld	3.836.000	2.014.000					2.014.000
107/98	Fulda		Gde	Neuhof	SAM	AS Kauppen an KLA Hauswurz	845.000	486.000					486.000
108/98	Fulda		Gde	Rasdorf	KAE	Neubau KLA Rasdorf	1.162.000	668.000					668.000
109/98	Hersfeld-Rotenburg		St	Heringen	SAM	Erstm. Kanalisation Widdershausen	350.000	166.000					166.000
110/98	Hersfeld-Rotenburg		Gde	Kirchheim	REA	RÜB Kläranlage Staukanal	1.606.000	923.000					923.000
111/98	Hersfeld-Rotenburg		Gde	Kirchheim	REA	Schwimmbadstraße	268.000	154.000					154.000
112/98	Hersfeld-Rotenburg		Gde	Neuenstein	SAM	Erstm. Kanalisation im OT Raboldshausen	320.000	200.000					200.000
113/98	Hersfeld-Rotenburg		Gde	Schenkengsfeld	SAM	Erstm. Ortskanalisation Erdmannrode	310.000	178.000					178.000
114/98	Kassel		ST	Hofgelsamar	KAE	Neubau der Kläranlage im ST Sababurg	537.000	322.000					322.000
115/98	Kassel		Gde	Niestetal	REA	Entlastungsanlage mit Beckenüberlauf und Staukanal Hannoversche Straße im OT Sandershausen	1.138.000	541.000					541.000
116/98	Kassel		ST	Wolfhagen	KAE	Anschluß ST Gasterfeld an KA Pommernkaseme und Baukostenzuschuß für die Bundeswehrklär-anlage	577.000	346.000					346.000
117/98	Schwalm-Eder		Gde	Frielendorf	SAM	Hauptsammler Frielendorf - Gebersdorf (Anschluß an die zentrale KA Frielendorf)	714.000	482.000					482.000
118/98	Schwalm-Eder		Gde	Krüßwäld	SAM	Ortskanalisation im OT Hergersfeld als Voraussetzung zum Anschluß an den Sammler des AV Oberes Elzetal	320.000	192.000					192.000

## Landesprogramm Teil II-KFA

lfd. Nr.	Kreis	AV	Name	Vorhaben	Bezeichnung	Kosten	Zuweisung		1999	2000
							richtwerte	gesamt		
		St	Gde	Art		DM	DM	DM	DM	DM
119/98	Schwalm-Eder	Gde	Malsfeld	SAM	Restkanalisation im OT Beiseförth (Erstausrüstung)	536.000	268.000	268.000		
120/98	Schwalm-Eder	ST	Melsungen	SAM	Ortskanalisation im ST Kehrenbach zum Anschluß an die zentrale KA Melsungen	1.373.000	549.000			549.000
121/98	Schwalm-Eder	ST	Melsungen	SAM	Ortskanalisation im ST Kirchhof zum Anschluß an die zentrale KA Melsungen	1.009.000	404.000			404.000
122/98	Schwalm-Eder	ST	Melsungen	SAM	Ortskanalisation im ST Röhrenfurth zum Anschluß an die zentrale KA Melsungen	666.000	266.000			266.000
123/98	Schwalm-Eder	Gde	Neuental	SAM	Hauptsammler in den OT Bischhausen und Gilsa	616.000	370.000			370.000
124/98	Schwalm-Eder	ST	Niederstein	SAM	Sammler in den ST Niederstein und Ermetheis	339.000	195.000			195.000
125/98	Schwalm-Eder	Gde	Schrecksbach	SAM	Erstausrüstung Restkanalisation im OT Schrecksbach	580.000	363.000			363.000
126/98	Schwalm-Eder	ST	Schwalmsstadt	SAM	Ortskanalisation im ST Ziegenhain ("Aueweg" und im Bereich "An der Grenzbecht")	1.171.000	703.000			703.000
127/98	Schwalm-Eder	ST	Spangenberg	KAE	Neubau Kläranlage im ST Mörsrhausen	1.402.000	561.000			561.000
128/98	Waldeck-Frankenberg	AV	Ittertal	REA	RÜB Lengefeld, RÜB Pengel und RÜB Nordenbeck	673.000	437.000			437.000
129/98	Waldeck-Frankenberg	AV	Oberes Aartal	SAM	Verbindungssammler Bömighausen - Rhena und RÜB Rhena	2.539.000	1.333.000			1.333.000
130/98	Waldeck-Frankenberg	AV	Urfital	KAE REA	Bau der Kläranlage Febershausen, RÜB und Zulaufsammler	1.497.000	936.000			936.000

## Landesprogramm Teil II-KFA

lfd. Nr.	Kreis	AV	Vorhaben	Name	Art	Bezeichnung	Kosten		Zuweisung		1999	2000
							richtwerte	DM	gesamt	DM		
		St										
		Gde										
131/98	Waldeck-Frankenberg	ST		Bad Arolsen	SAM	Regenwasserkanalisation von der Großen Allee bis zum Birkenweg in der Kernstadt Bad Arolsen	601.000		255.000			255.000
132/98	Waldeck-Frankenberg	ST		Bad Wildungen	REA	Regenentlastungsanlage Lindenmühle einschl. Zu- und Ablaufkanäle in der Kernstadt	4.109.000		2.774.000			2.774.000
133/98	Waldeck-Frankenberg	ST		Battenberg	REA	Neubau RÜB III "Arm Kingesberg" im ST Laisa einschl. Zulaufsammler	848.000		424.000			424.000
134/98	Waldeck-Frankenberg	Gde		Diemelsee	REA	Regenüberlaufbecken Adorf	1.375.000		928.000			928.000
135/98	Waldeck-Frankenberg	ST		Diemelstadt	SAM	Erstaussattung Ortskanalisation Orpetal	537.000		295.000			295.000
136/98	Waldeck-Frankenberg	ST		Rosenthal	KAN	Neubau KA Roda und Zulaufsammler	1.926.000		1.252.000			1.252.000
137/98	Waldeck-Frankenberg	Gde		Vöhl	SAM	Ortskanalisation Harshausen und Druckleitung Harshausen-Herzhausen	1.265.000		854.000	354.000	500.000	
138/98	Werra-Meißner	Gde		Flinggau	SAM	HS OT Rittmannshausen	360.000		225.000			225.000
139/98	Werra-Meißner	St		Wenfried	KAE	Erweiterung der Kläranlage Wenfried (Rechen und Sandfang)	452.000		283.000			283.000
140/98	Werra-Meißner	Gde		Weißborn	KAE	Kläranlage Rambach	1.175.000		823.000			823.000
141/98	Werra-Meißner	St		Waldkappel	SAM	VS Heltzerode-Mäckelsdorf-Friemen	4.084.000		2.553.000			2.553.000
						<b>Summe RP Ks:</b>	<b>41.116.000</b>		<b>23.723.000</b>	<b>622.000</b>	<b>500.000</b>	<b>22.601.000</b>
						<b>Kommunaler Finanzausgleich Summe alle RPs:</b>	<b>62.248.000</b>		<b>46.275.000</b>	<b>2.102.000</b>	<b>4.000.000</b>	<b>40.173.000</b>

Stand: 10. 11. 1998

Landesprogramm Teil II-AA

**Abwasserabgabe  
Kap. 08 02 - 883 74**

Ifd. Nr.	Kreis	Name	St	Gde	Art	Bezeichnung	Kosten richtwerte DM	Zuweisung gesamt DM	1998 DM	1999 DM	2000 DM
<b>Regierungspräsidium Darmstadt</b>											
142/98	Bergstraße	Gde	Absteinach		KAE	Ausbau der Teichanlage zur gezielten Nitrifikation	1.393.000	662.000	662.000		
143/98	Darmstadt-Dieburg	AV	Haselbach-Semme		REA	Regenüberlaufbecken Zipfen	577.000	317.000	317.000		
144/98	Main-Kinzig	St	Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung - St. Bad Orb		REA, SAM	Neubau der Regenlastungsanlagen Am Aubach und Geigershallenweg, Neubau Sammler Quanzstraße	3.435.000	2.147.000	2.147.000		
145/98	Main-Kinzig	Gde	Niederdorfelden		REA	Regenüberlaufbecken am Bürgerhaus, Auslaufkanal.	1.677.000	587.000	587.000		
146/98	Main-Taunus	AV	Förshelm		REA	RÜB Deikheim-Ost	1.010.000	328.000	328.000		
147/98	Odenwald	St	Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Kreisstadt Erbach		REA	Regenüberlaufbecken der KA Bullau	328.000	164.000	164.000		
148/98	Wetterau	AV	Aubach		REA	RÜB Ober-Wöllstadt	329.000	173.000	173.000		
149/98	Wetterau	AV	Oberes Niddertal		REA	RÜB Margareental	2.317.000	1.274.000	1.274.000		
150/98	Wetterau	St	Butzbach		REA	RÜB 50/01 Schorbachstraße	1.466.000	770.000	770.000		
151/98	Wetterau	St	Gedern		REA	RÜ Marktstraße Gedern	138.000	76.000	76.000		
152/98	Wetterau	Gde	Hirzenhain		SAM	Anschluß Weiler Igelhausen Streithain	742.000	352.000	352.000		
153/98	Wetterau	Gde	Rockenberg		REA	RÜB Rockenberg	777.000	408.000	408.000		
							<b>Summe RP DA:</b>	<b>14.189.000</b>	<b>7.258.000</b>	<b>7.258.000</b>	<b>0</b>

## Landesprogramm Teil II-AA

lfd. Nr.	Kreis	AV	St	Name	Vorhaben	Bezeichnung	Kosten	Zuweisung			2000
								richtwerte	DM	DM	
			Gde		Art		DM	DM	DM	DM	DM
<b>Regierungspräsidium Gießen</b>											
154/98	Gießen	AV		Lauter-Weiter	REA	Kanalstauraum (RÜB 20) in Laubach-Lauter	509.000		305.000	305.000	
						RÜB Kinzenbacher Straße im OT					
155/98	Gießen	Gde		Wellenberg	REA	Krofdorf-Gleiberg	491.000		258.000	258.000	
156/98	Lahn-Dill	AV		Mittlere Dill	REA	Kanalstauraum * Kaiserstr. in Herborn	527.000		211.000	211.000	
157/98	Limburg-Weilburg	AV		Goldener Grund	REA	Regenüberlauf B 03 in Niederbrechen, Jahmstr.	718.000		395.000	395.000	
158/98	Limburg-Weilburg	AV		Limburg	KAE	Einlaufgruppe u. Umbau vorh. Belebung, Gebülsstation	908.000		386.000	386.000	
159/98	Marburg-Biedenkopf	AV		Marburg	REA, SA	REA, Pumpwerk und Druckleitung Wenkbach-Gieselberg	2.886.000		1.659.000	1.659.000	
160/98	Marburg-Biedenkopf	Gde		Münchhausen	REA	Regenüberlauf (RÜ) Brunnenrain, im Ortsteil Wollmar	98.000		59.000	59.000	
161/98	Marburg-Biedenkopf	St		Rauschenberg	SAM	Druckleitung im OT Bracht-Siedlung.	85.000		53.000	53.000	
162/98	Vogelsberg	AV		Ohm-Seenbach	SAM	Neubau des Verbindungssammlers von Baltershain nach Lumbda	1.425.000		855.000	855.000	
163/98	Vogelsberg	Gde		Grebenhain	KAN	Neubau einer Kläranlage im Ortsteil Nösbergs-Weidmoo und Neubau des Anschlußsammlers zur geplanten Kläranlage	831.000		478.000	478.000	
164/98	Vogelsberg	St		Lauterbach	REA SAM	REA, Pumpwerk und Druckleitung Wernsee-Maar	1.420.000		675.000	675.000	
165/98	Vogelsberg	Gde		Lautertal	SAM	Sammler, REA, PW, Druckleitung Hörgenau-Eichenrod	830.000		496.000	496.000	

Landesprogramm Teil II-AA

Itd. Nr.	Kreis	AV	Name	Vorhaben	Bezeichnung	Kosten richtwerte DM	Zuweisung gesamt DM	1998	1999	2000
								DM	DM	DM
		St	Gde	Art						
166/98	Vogelsberg	Gde	Lautertal	SAM	Ortsentwässerungs- anlage im OT Meiches, erstmalig	461.000	277.000	277.000		
167/98	Vogelsberg	St	Schlitz	KAE	Erweiterung der Kläranlage Üllershausen und Neubau des Anschlußsammlers von Hemmen zur KA- Üllershausen	1.548.000	968.000	968.000		
<b>Summe RP Gi:</b>						<b>12.737.000</b>	<b>7.077.000</b>	<b>7.077.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

## Landesprogramm Teil II-AA

lfd. Nr.	Kreis	AV	St	Name	Art	Vorhaben	Bezeichnung	Kosten		Zuweisung		1998	1999	2000	
								richtwerte	DM	gesamt	DM				
		Gde						DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
<b>Regierungspräsidium Kassel</b>															
168/98	Fulda	AV		Oberes Fuldetal	KAE		Phosphatelimination KLA Löschenrod	456.000		262.000		262.000			
169/98	Fulda	AV		Fulda	REA		RUB "Bachmühle"	2.227.000		1.114.000		1.114.000			
170/98	Fulda	Gde		Burghaun	REA		RUB Hühnhahn	524.000		314.000		314.000			
171/98	Fulda	St		Hünfeld	REA		RÜ Großenbach	183.000		96.000		96.000			
172/98	Fulda	Gde		Neuhof	REA		RÜ 2 Giesel	143.000		82.000		82.000			
173/98	Fulda	Gde		Nüsttal	REA		RÜ 78 Gotthards	142.000		92.000		92.000			
174/98	Kassel	ST		Grebenstein	SAM		Anschluß des ST Burguffeln an die zentrale KA Grebenstein	1.242.000		714.000		714.000			
175/98	Kassel	Gde		Habichtswald	SAM		Anschluß des OT Dörnberg an die zentrale KA Ehlen	1.529.000		841.000		841.000			
176/98	Kassel	ST		Naumburg	REA		RUB Eibenberg und RUB Altendorf	815.000		530.000		530.000			
177/98	Schwalm-Eder	Gde		Willingshausen	SAM		Anschluß der Melanchthon-Schule (OT Steinatal an Steina) an die zentrale Kläranlage Loshausen	874.000		568.000		568.000			
								<b>Summe RP Ks:</b>		<b>8.135.000</b>		<b>4.613.000</b>		<b>0</b>	
								<b>Abwasserabgabe - Summe alle RP's:</b>		<b>35.061.000</b>		<b>18.948.000</b>		<b>0</b>	

Stand: 10. 11. 1998

LP 98-Anhang zum Teil II (1996)

Änderungen zum Landesprogramm 1996		Vorhaben		Kosten-		Zuweisung		1996		1997		1998		1999		2000		
Kommunaler Finanzausgleich Kap. 17 41 ATG 72				richtwerte		gesamt		DM		DM		DM		DM		DM		
lfd. Nr.	Kreis	St	Name	Art	Bezeichnung	AV	Gde	St	Name	AV	Gde	St	Name	AV	Gde	St	Name	
<b>Regierungspräsidium Darmstadt</b>																		
1996	Bergstraße	Gde	Gorxheimtal	SAM	Fremdwasserbe-seitigung OT Trösel					135.000		68.000		0		0		96/III
					Maßnahme wird zurückgezogen					0		0		0		0		
										-135.000		-68.000		0		0		
1996	Darmstadt-Dieburg	AV	Vorderer Odenwald	KAE	Erweiterung der Verbandskläranlage					746.000		354.000		0		354.000		96/II-97/III
					Änderung der Bauausführung					112.000		53.000		0		53.000		
										-634.000		-301.000		0		-301.000		
1996	Darmstadt-Dieburg	St	Pfungstadt	KAE	Erweiterung der Kläranlage Escholbrücken					6.734.000		3.030.000		0		1.530.000		96/III
					Änderung der Bauausführung					6.363.000		2.863.000		500.000		1.530.000		
										-371.000		-167.000		0		0		
1996	Groß-Gerau	Gde	Biebesheim	KAE	Erweiterung der Kläranlage					9.660.938		3.381.000		0		1.381.000		96/III-97/III-98/II
					Änderung der Bauausführung - jetzt: Druckleitung mit Pumpstation zur KLA der Fa. Merck					2.668.490		934.000		0		934.000		0
										-6.992.448		-2.447.000		0		-447.000		-2.000.000
1996	Main-Kinzig	St	Wächtersbach	REA	Zulaufsammler und Neubau Entlastungsanlage ST Wittgenborn					620.000		341.000		0		341.000		96/III
					Änderung der Bauausführung (wurde bereits im Landesprogramm 1998 Teil I neu veröffentlicht, daher Löschung im LP 1996)					0		0		0		0		0
										-620.000		-341.000		0		-341.000		0

## LP 98-Anhang zum Teil II (1996)

lfd. Nr.	Kreis	AV	St	Name	Vorhaben		Kosten- richtwerte DM	Zuweisung					LP
					Art	Bezeichnung		gesamt DM	1996 DM	1997 DM	1998 DM	1999 DM	
1996	Offenbach	Gde	Hainburg	KAE	Erweiterung der Kläranlage Klein-Krotzenburg	6.799.000	3.060.000	0	0	1.560.000	1.500.000	96/III-97/II	
					Maßnahme wird nicht durchgeführt	0	0	0	0	0	0		
						-6.799.000	-3.060.000	0	0	-1.560.000	-1.500.000		
1996	Weiterau	St	Butzbach	KAE	Erweiterung der Kläranlage	9.457.000	4.965.000	0	465.000	2.500.000	2.000.000	96/III-97/I	
					Anderung der KRW	17.799.000	9.344.000	0	465.000	0	6.379.000	2.500.000	
						8.342.000	4.379.000	0	0	-2.500.000	4.379.000	2.500.000	
1996	Weiterau	St	Karben	KAE	Erweiterung der Kläranlage	14.782.000	5.913.000	0	413.000	3.500.000	2.000.000	96/III	
					Mittelschichtung	14.782.000	5.913.000	0	413.000	4.500.000	1.000.000		
						0	0	0	0	7.000.000	-1.000.000		
					<b>Summe RP Darmstadt</b>	<b>-7.209.448</b>	<b>-2.005.000</b>	<b>0</b>	<b>-409.000</b>	<b>-3.361.000</b>	<b>1.265.000</b>	<b>500.000</b>	

LP 98-Anhang zum Teil II (1996)

lfd. Nr.	Kreis	AV	Vortriben		Kosten-richtwerte	Zuweisung	1996	1997	1998	1999	2000	LP
			Art	Bezeichnung								
<b>Regierungspräsidium Gießen</b>												
1996	Gießen	Gde	Heuchelheim	SAM	Anschlußsammeler an Kläranlage der St. Gießen	1.700.000	795.000	0	180.000	500.000	115.000	96/III-98/1
					Mittelumschichtung	1.700.000	795.000	0	180.000	615.000	0	
						0	0	0	0	115.000	-115.000	
					Summe RP Gießen	0	0	0	0	115.000	-115.000	
<b>Regierungspräsidium Kassel</b>												
1996	Kassel	St	Naumburg	KAE	Neubau Kläranlage Naumburg-Eibenberg	7.800.000	5.070.000	0	570.000	2.500.000	2.000.000	96/III-98/1
					Mittelumschichtung	7.800.000	5.070.000	0	570.000	4.000.000	500.000	
						0	0	0	0	1.500.000	-1.500.000	
1996	Schwalm-Eder	St	Felsberg	SAM	Neubau Hauptsammeler Beuern	903.000	497.000	0	424.000	73.000	0	96/III-97/1-98/1
					Fehlerberichtigung KRW	771.000	424.000	0	424.000	0	0	
						-132.000	-73.000	0	0	-73.000	0	
1996	Werra-Meißner	St	Bad Sooden-Allendorf	KAE	Erweiterung der Kläranlage	10.256.000	7.436.000	1.000.000	1.536.000	3.000.000	1.900.000	96/II-97/III
					Mittelumschichtung	10.256.000	7.436.000	1.000.000	1.536.000	4.000.000	900.000	
						0	0	0	0	1.000.000	-1.000.000	
					Summe RP Kassel	-132.000	-73.000	0	0	2.427.000	-2.500.000	0
<b>Kommunaler Finanzausgleich - Summe alle Ri</b>						<b>-7.341.448</b>	<b>-2.078.000</b>	<b>0</b>	<b>-409.000</b>	<b>-819.000</b>	<b>-1.350.000</b>	<b>500.000</b>

LP 98-Anhang zum Teil II (1996)

ifd. Nr.	Kreis	St Gde	Name	Art	Bezeichnung	Vorhaben	Kostenrichtwerte	Zuweisung				LP	
								DM	DM	DM	DM		
<b>Änderungen zum Landesprogramm 1996</b>													
<b>Abwasserabgabe Kap. 08 02 883 74</b>													
<b>Regierungspräsidium Darmstadt</b>													
1996	Groß-Gerau	Gde	Nauheim	SAM	Pumpwerk Alte Mainzer Straße		1.603.394	722.000	722.000	0	0	0	96/1-2
					<b>Änderung der Kostenrichtwerte</b>		<b>1.348.000</b>	<b>607.000</b>	<b>607.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
							<b>-255.394</b>	<b>-115.000</b>	<b>-115.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
					<b>Summe RP Darmstadt</b>		<b>-255.394</b>	<b>-115.000</b>	<b>-115.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>Regierungspräsidium Kassel</b>													
1996	Waldeck-Frankenberg	AV	Volksmarsen-Arolsen	KAE	Verbandskläranlage, RÜB mit Anschlußleitungen		14.779.283	7.390.000	1.390.000	3.000.000	3.000.000	0	96/1
					<b>Änderung der KRW</b>		<b>14.704.000</b>	<b>7.352.000</b>	<b>1.390.000</b>	<b>3.000.000</b>	<b>2.962.000</b>	<b>0</b>	
							<b>-75.283</b>	<b>-38.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-38.000</b>	<b>0</b>	
					<b>Summe RP Kassel</b>		<b>-75.283</b>	<b>-38.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-38.000</b>	<b>0</b>	
					<b>Abwasserabgabe - Summe alle RP's:</b>		<b>-330.677</b>	<b>-153.000</b>	<b>-115.000</b>	<b>0</b>	<b>-38.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Stand: 10. 11. 1998

LP 98-Anhang zum Teil II (1997)

Änderungen zum Landesprogramm 1997													
Kommunaler Finanzausgleich Kap. 17 41 ATG 72													
Vorhaben													
AV	Name		Art	Bezeichnung		Kosten- Zuweisung		LP					
ifd. Nr.	Kreis	St	Gde	St	Name	Art	Bezeichnung	richtwerte	gesamt	1997	1998	1999	2000
								DM	DM	DM	DM	DM	Teil
<b>Regierungspräsidium Darmstadt</b>													
27/97	Main-Kinzig	St		Bruchköbel	SAM		Sammler und RÜ 54 Bahnhofstraße	953.000	453.000	0	0	453.000	0 97/II
							Mittelumschichtung	953.000	453.000	0	453.000	0	
								0	0	0	453.000	-453.000	0
126/97	Main-Kinzig	St		Schlichtern	KAN		Neubau der Kläranlage Schlüchtern unterhalb des Stt. Niederzell mit Zulaufsammler	21.615.000	12.429.000	803.000	3.626.000	4.000.000	4.000.000 97/III- 98/I
							Mittelumschichtung	21.615.000	12.429.000	0	0	4.429.000	8.000.000
								0	0	-803.000	-3.626.000	429.000	4.000.000
28/97	Main-Kinzig	St		Geinhausen	SAM		Erweiterung der Kanäle in der Barbarossastr. und der Himmelaer Str.	1.444.000	686.000	0	0	686.000	0 97/II
							Mittelumschichtung	1.444.000	686.000	0	686.000	0	0
								0	0	0	686.000	-686.000	0
39/97	Odenwald	St		Erbach	KAE		Erweiterung der Kläranlage OT Bullau	1.200.000	570.000	0	570.000	0	0 97/II
							Aenderung der Kostenrichtwerte	1.578.000	750.000	0	750.000	0	0
								378.000	180.000	0	180.000	0	0
45/97	Wetteraukreis	St		Bad Nauheim	KAE		Erweiterung der Kläranlage Rödgen-Wisselsheim	3.362.000	1.513.000	0	513.000	1.000.000	0 97/II
							Mittelumschichtung	3.362.000	1.513.000	0	1.513.000	0	0
								0	0	0	1.000.000	-1.000.000	0
							<b>Summe RP Darmstadt</b>	<b>378.000</b>	<b>180.000</b>	<b>-803.000</b>	<b>-1.307.000</b>	<b>-1.710.000</b>	<b>4.000.000</b>

## LP 98-Anhang zum Teil II (1997)

fd. Nr.	Kreis	AV	St	Name	Art	Vorhaben		Kosten-		Zuweisung		1999	2000	Teil	LP
						Bezeichnung	richtwerte	DM	gesamt	DM	DM				
<b>Regierungspräsidium Gießen</b>															
48/97	Gießen	AV		Lollar	REA	RUB 8 auf Kläranlage	2.100.000	1.103.000	0	0	1.103.000				
						Mittelumschichtung	2.100.000	1.103.000	0	0	1.103.000	0	0	0	0
							0	0	0	0	1.103.000	-1.103.000	0	0	0
129/97	Gießen	Gde		Heuchelheim	KAE	Einkauf in KA Gießen	3.100.000	1.705.000	0	0	575.000	500.000			
						Mittelumschichtung	3.100.000	1.705.000	0	0	1.075.000	0	0	0	0
							0	0	0	0	500.000	-500.000	0	0	0
84/97	Vogelsberg-	St		Ulrichstein	SAM	Ulrichstein	2.181.000	1.418.000	0	0	1.418.000	1.418.000			
						Mittelumschichtung	2.181.000	1.418.000	0	0	650.000	768.000	0	0	0
							0	0	0	0	650.000	-650.000	0	0	0
						<b>Summe RP Gießen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>2.253.000</b>	<b>-2.253.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

LP 98-Anhang zum Teil II (1997)

lfd. Nr.	Kreis	AV		Vorhaben		Kosten-		Zuweisung		1997		1998		1999		2000	LP	
		St	Gde	Name	Art	Bezeichnung	richtwerte	gesamt	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM			DM
<b>Regierungspräsidium Kassel</b>																		
138/97	Kassel	St		Naumburg	SAM	Sammelkanäle v.d.St. Elbenberg, Allendorf und Kernstadt z. im Bau befindl. Zentral-Kläranlage	2.835.000	1.843.000	0	0	0	0	0	1.843.000	0	0	0	97/III
						Mittelschichtung	2.835.000	1.843.000	0	0	0	0	0	1.400.000	443.000	0	0	
							0	0	0	0	0	0	0	1.400.000	-1.400.000	0	0	
104/97	Kassel	St		Vellmar	REA	Neubau RUB Hopfenberg	1.081.000	513.000	0	0	0	0	0	513.000	0	0	0	97/II
						Maßnahmenänderung in "Staukanal einschl. der erforderlichen Zu- und Ablaufleitungen"	201.000	95.000	0	0	0	0	0	95.000	0	0	0	
							-880.000	-418.000	0	0	0	0	0	-418.000	0	0	0	
08/98	Kassel	St		Zierenberg	KAE	Erweiterung Kläranlage Kernstadt u. Neubau RUB vor KA	8.520.000	4.899.000	399.000	0	0	0	0	1.000.000	1.500.000	2.000.000	0	97/I
						Mittelschichtung	8.520.000	4.899.000	399.000	0	0	0	0	4.500.000	0	0	0	
							0	0	0	0	0	0	0	3.500.000	-1.500.000	-2.000.000	0	
108/97	Schwalm-Eder	Gde		Gilserberg	SAM	Hauptsammler im OT Moischeid	1.360.000	918.000	0	0	0	0	0	118.000	800.000	0	0	97/II
						Mittelschichtung	1.360.000	918.000	0	0	0	0	0	318.000	600.000	0	0	
							0	0	0	0	0	0	0	200.000	-200.000	0	0	
143/97	Schwalm-Eder	Gde		Wabern	SAM	Hauptsammler Uttershausen-Unshausen zur Kläranlage Wabern einschl. Pwk, RUB und RRB	4.056.000	2.129.000	0	0	0	0	0	0	1.129.000	1.000.000	0	97/III-98/I
						Mittelschichtung	4.056.000	2.129.000	0	0	0	0	0	1.129.000	1.000.000	0	0	
							0	0	0	0	0	0	0	1.129.000	-129.000	-1.000.000	0	
113/97	Schwalm-Eder	Gde		Willingshausen	SAM	Hauptsammler im OT Wasenberg	694.000	434.000	0	0	0	0	0	0	434.000	0	0	97/II
						Mittelschichtung	694.000	434.000	0	0	0	0	0	434.000	0	0	0	
							0	0	0	0	0	0	0	434.000	-434.000	0	0	
144/97	Waldeck-Frankenberg	St		Diemelstadt	SAM	Verbindungsleitung und Pumpstation v. Stt. Orphetal zur Kläranlage Wrexen	1.007.000	604.000	0	0	0	0	0	204.000	400.000	0	0	97/III-98/I
						Fehlerberichtigung KRW	895.000	537.000	0	0	0	0	0	137.000	400.000	0	0	
							-112.000	-67.000	0	0	0	0	0	-67.000	0	0	0	

## LP 98-Anhang zum Teil II (1997)

lfd. Nr.	Kreis	AV	St	Name	Art	Bezeichnung	Kosten-		Zuweisung		1997	1998	1999	2000	LP
							richtwerte	DM	gesamt	DM					
117/97	Waldeck-Frankenberg	St	Frankenberg	REA		Regenüberlaufbecken Rodenbach mit Anschlußkanälen	2.270.000	1.249.000	0	0	0	1.249.000	0	97/II-0 98/I	
						Mittelschichtung	2.270.000	1.249.000	0	0	0	748.000	500.000	0	
							0	0	0	0	0	749.000	-749.000	0	
118/97	Waldeck-Frankenberg	St	Lichtenfels	SAM		Goddelsheim, Ausbau Kreisstraße	670.000	419.000	0	0	0	419.000	0	0 97/II	
						Mittelschichtung	670.000	419.000	0	0	0	419.000	0	0	
							0	0	0	0	0	419.000	-419.000	0	
120/97	Werra-Meißner	AV				Werratal (Sitz in Witzhausen)	3.074.000	1.998.000	0	0	0	498.000	500.000	1.000.000	97/II
						Mittelschichtung	3.074.000	1.998.000	0	0	0	1.998.000	0	0	
							0	0	0	0	0	1.500.000	-500.000	-1.000.000	
122/97	Werra-Meißner	St	Sontra	KAE		Erweiterung Kläranlage Sontra	10.231.000	6.906.000	0	0	0	2.906.000	4.000.000	0	97/II-0 98/I
						Änderung der KRW	7.770.000	5.245.000	0	0	0	2.845.000	2.400.000	0	
							-2.467.000	-1.667.000	0	0	0	-61.000	-1.600.000	0	
121/97	Werra-Meißner	St	Bad Sooden-Allendorf	SAM		Kleinbach	3.539.000	2.389.000	0	0	0	389.000	1.000.000	1.000.000	97/II
						Mittelschichtung	3.539.000	2.389.000	0	0	0	1.389.000	1.000.000	0	
							0	0	0	0	0	1.000.000	0	-1.000.000	
						Summe RP Kassel	-3.453.000	-2.146.000	0	0	0	10.203.000	-7.349.000	-5.000.000	
						<b>Kommunaler Finanzausgleich - Summe alle RP's:</b>	-3.075.000	-1.966.000	-803.000	11.149.000	-11.312.000	-11.312.000	-1.000.000		

Stand: 10. 11. 1998

LP 98-Anhang zum Teil II (1998)

Änderungen zum Landesprogramm 1998													
Kommunaler Finanzausgleich Kap. 17 41 ATG 72													
lfd. Nr.	Kreis	St	Name	Art	Bezeichnung	Kosten-		Zuweisung		1999	2000	Teil	
						richtwerte	DM	gesamt	DM				
AV	Gde	Vorhaben											
Regierungspräsidium Darmstadt													
12/98	Main-Taunus	AV	Schwarzbach- verband Main- Taunus	KAE	Erweiterung der Kläranlage Kriftel Mittelumschichtung	18.274.000	18.274.000	6.396.000	6.396.000	2.000.000	2.000.000	3.000.000	98/1
						0	0	0	4.000.000	-1.000.000	-1.000.000	-3.000.000	0
13/98	Main-Taunus	AV	Schwarzbach- verband Main- Taunus	KAE	Erweiterung der Kläranlage Lorsbach Mittelumschichtung	19.157.000	19.157.000	6.705.000	6.705.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	98/1
						0	0	0	5.000.000	-2.000.000	-2.000.000	-3.000.000	0
18/98	Offenbach	AV	Langen- Egelsbach- Erzhausen	REA	Erweiterung der Vorbehandlungsanlage Erzhausen (nur mechanischer Teil) Maßnahme wird nicht ausgeführt	1.755.000	1.755.000	614.000	614.000	614.000	0	0	0 98/1
						-1.755.000	-1.755.000	-614.000	-614.000	0	0	0	0
22/98	Rheingau- Taunus	AV	Idstein	KAE	Erweiterung und Umbau der Kläranlage Hünstetten- Beuerbach Mittelumschichtung	12.716.000	12.716.000	6.358.000	6.358.000	2.000.000	2.000.000	3.000.000	0
						0	0	0	4.000.000	-1.000.000	-1.000.000	-3.000.000	0
					<b>Summe RP Darmstadt</b>	<b>-1.755.000</b>	<b>-1.755.000</b>	<b>-614.000</b>	<b>12.386.000</b>	<b>-4.000.000</b>	<b>-4.000.000</b>	<b>-9.000.000</b>	

## LP 98-Anhang zum Teil II (1998)

lfd. Nr.	Kreis	St	Gde	AV	Vorhaben		Kostenrichtwerte	Zuweisung		LP		
					Name	Art		Bezeichnung	gesamt		1998	1999
						DM	DM	DM	DM	DM		
<b>Regierungspräsidium Kassel</b>												
64/98	Kassel	St		Naumburg		SAM	2.026.000	1.317.000	0	1.317.000	0	98/1
Sammelkanäle v.d.STT Elbenberg, Altendorf und Kernstadt. im Bau befindl. zentralen KA												
							0	0	0	0	0	0
Löschung, Maßnahme in LP 97 bereits vorhanden							-2.026.000	-1.317.000	0	-1.317.000	0	0
71/98	Schwalm-Eder	Gde		Jesberg		SAM	1.448.000	905.000	0	0	905.000	98/1
Verbindungssammlier von Jesberg nach Densberg, Hauptsammlier Densberg							1.448.000	905.000	0	0	905.000	0
Mittelumschichtung							1.448.000	905.000	0	0	905.000	-905.000
							0	0	0	0	905.000	-905.000
<b>Summe RP Kassel</b>							<b>-2.026.000</b>	<b>-1.317.000</b>	<b>0</b>	<b>-412.000</b>	<b>-905.000</b>	
<b>Kommunaler Finanzausgleich - Summe alle RP's:</b>							<b>-3.781.000</b>	<b>-1.931.000</b>	<b>12.386.000</b>	<b>-4.412.000</b>	<b>-8.905.000</b>	

Stand: 10. 11. 1998

LP 98-II-HH-Änderungen

Abwicklungstechnische Änderungen (keine Änderungen bei den Maßnahmen)										
Kommunaler Finanzausgleich Kap. 17 41 ATG 72										
lfd. Nr.	Kreis	St	Name	Art	Bezeichnung	Kosten-richtwerte DM	Zuweisung gesamt DM	1995/1996 Teil DM	LP	AV
<b>Regierungspräsidium Kassel</b>										
1995	Waldeck-Frankenberg	St	Rosenthal	SAM	Bau Hauptsammler Stt. Rhoda L 3087 - Kindergarten - 12.BA	900.000	585.000		95/II	
1996	Waldeck-Frankenberg	St	Rosenthal	SAM	Sammler Landesstraße - 13.BA <i>Beide Maßnahmen sind zu einer Maßnahme zusammengefaßt (Verwendungsnachweis)</i>	455.000	296.000		96/I-2	
									keine Änderung in Mittelkontrolle	

Regierungspräsidium _____	(bei Maßnahmen bis 20.000 EW)
Abteilung Staatliches Umweltamt _____	Landkreis _____
Landkreis: _____	Untere Wasserbehörde

**Antrag  
auf Gewährung einer Zuweisung zum Bau von Abwasseranlagen**

1. Träger des Vorhabens: .....  
Anschrift/Tel.-Nr: .....
2. Angabe der prozentualen Anteile der Mitgliedsgemeinden an einem Abwasserverband:  
.....  
.....
3. a) Genaue Bezeichnung des Vorhabens: (vgl. im einzelnen Anlage - ggf. Lageplan beifügen)  
.....  
.....  
b) Genaue Bezeichnung des baureifen Entwurfs:  
.....
4. Der Entwurf wurde aufgestellt vom Ingenieurbüro:  
.....
5. Der Entwurf wurde zur Genehmigung eingereicht beim Landrat/Regierungspräsidium  
..... am: .....  
und genehmigt am: ....., durch .....
6. Baukosten nach genehmigten Entwurf .....DM
7. Aufgrund von Kostenrichtwerten  
ermittelte Baukostensumme  
Ermittlung gemäß beigefügter Anlage) .....DM
8. Vorgesehene Bauzeit für das geplante Vorhaben: .....

**Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben werden bestätigt.**

**Es handelt sich bei dem Vorhaben um eine funktionsfähige Baumaßnahme.**

**Hiermit verpflichten wir uns zur zwingenden Einhaltung der VOB/VOL-Bedingungen. Dies gilt auch für die Übertragung der Aufgabenerledigung an Dritte (Eigenbetriebe/Privatunternehmen).**

**Hinsichtlich der Investitionsmaßnahmen, für die hiermit eine Zuweisung beantragt wird, wird auf die Verrechnung mit der Abwasserabgabe gemäß § 10 Abwasserabgabengesetz verzichtet.**

**Eine Erklärung zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist als Anlage beigefügt.**

....., den .....

(Dienstsiegel)

.....

Rechtsverbindliche Unterschriften

Zuweisungsempfänger:.....

Anschrift / Tel.-Nr.:.....

Regierungspräsidium  
Abteilung Staatliches Umweltamt

(bei Maßnahmen bis 20.000 EW)  
Landkreis  
Untere Wasserbehörde

Landesprogramm 199 ..

Pauschale Investitionszuweisungen zum Bau von Abwasseranlagen;

.....

.....

(Maßnahmenbeschreibung)

**Erklärung zum Baubeginn**

Die o.g. Maßnahme wurde nach § 50 HWG am ..... durch

..... (Az.:.....) genehmigt.

Hiermit wird angezeigt, daß mit den tatsächlichen Bauarbeiten (Auftragsvergabe reicht nicht aus) in der ..... Kalenderwoche 199.. begonnen wurde. Die Zuweisung ist bis zum Ende des laufenden Jahres (bei Auszahlung nach dem 30.09.: bis zum 30.06. des Folgejahres) zu verwenden.

....., den .....

*Dienstsiegel*

.....

(Unterschrift)

Träger des Bauvorhabens: ..... Anschrift/Tel.-Nr. ....
---

**Pauschale Investitionszuweisungen zum Bau von Abwasseranlagen  
Anmeldung zum Landesprogramm 199..**

**Erklärung**

Bei der zur Aufnahme in das Landesprogramm 199.. beantragten Investitionsmaßnahme wurden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wie folgt beachtet:

.....  
 .....  
 .....

Wurden bei der Entwurfsplanung aus fachlicher/kostenmäßiger Sicht Alternativen in Betracht gezogen?

ja                       nein

wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

.....  
 .....

Sonstige Bemerkungen:

.....  
 .....

Für die Planung und Abwicklung der Maßnahme wurde ein Projektsteuerer eingeschaltet?

ja                       nein

wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

.....  
 .....

....., den.....

Dienstsiegel

.....

(Unterschrift)



# Bestätigung der ordnungsgemäßen Herstellung der Anlage

Gemeinde/Abwasserverband:	_____
Maßnahme:	_____
Bauabschnitt:	_____
Laufzeit insgesamt:	_____
Finanzierungsprogramm (Teil):	_____

**Wir bestätigen, daß die o.a. Fördermaßnahme ordnungsgemäß hergestellt worden ist.**

**Sie entspricht in ihrer Ausführung den im Förderantrag  
enthaltenen Angaben**

**Sie weicht hinsichtlich bestimmter Einzelansätze von den Angaben  
des Förderantrages ab (Darstellung erfolgt bei der Aufstellung über  
die tatsächlich entstandenen Baukosten)**

Datum: \_\_\_\_\_

Anschrift:

\_\_\_\_\_  
Bestätigung Bauleitung

\_\_\_\_\_  
Bestätigung Bauträger

## Aufstellung über die tatsächlich entstandenen Baukosten

Gemeinde/Abwasserverband:	_____
Maßnahme:	_____
Bauabschnitt:	_____
Laufzeit insgesamt:	_____
Finanzierungsprogramm (Teil):	_____

### Erläuterung:

Für die einzelnen nachfolgend angegebenen Positionen sind für die neu errichteten Bauwerke/Anlagen die spezifischen Kosten [in DM/EW, DM/m, DM/m<sup>3</sup>] zu ermitteln. Grundlage für die Berechnung sind die im Rahmen der pauschalen Investitionszuweisungen berücksichtigten Bauwerke bzw. Bauwerksteile [in EW, m, m<sup>3</sup>] und die für diese Anlagen tatsächlich aufgewendeten Kosten. Dabei sind alle in den jeweiligen Kostenrichtwerten berücksichtigungsfähigen Beträge für die zugehörigen, Bauleistungen und Ausstattungen für die einzelnen Bauwerke (Überschußschlamm-pumpwerk, Belüftungseinrichtungen usw.) mit in die Baukosten einzurechnen.

# 1. Kanalisation

## 1.1 Kosten der Freispiegelleitungen

DN	Länge [m]	Bebaute Ortslage (Innenbereich) [DM/m]	Außenbereich		Gesamtkosten [DM]
			befestigt [DM/m]	unbefestigt [DM/m]	
200					
300					
400					
500					
600					
700					
800					
900					
1000					
1200					
1300					
1400					
1500					
1600					
1700					
1800					
<b>Summe:</b>					

Erläuterung zu besonderen Bauverhältnissen und zu Abweichungen vom Förderantrag :  
z.B.: Tiefenlage der Leitungen, Wasserhaltung, erschwerte Bodenbedingungen usw.

**1.2 Kosten der Druckleitungen (einschl. Pumpwerk)**

DN	Länge [m]	Bauweise		Gesamtkosten [DM]
		offene Baugrube [DM/m]	eingefräst [DM/m]	
50				
100				
150				
200				
250				
300				
350				
400				
<b>Summe:</b>				

Erläuterung zu besonderen Bauverhältnissen und zu Abweichungen vom Förderantrag :  
z.B.: Tiefenlage der Leitungen, Wasserhaltung, erschwerte Bodenbedingungen usw.

## 2. Regenüberlauf-/ Regenrückhaltebauwerk, Staukanäle

Becken- volumen	Regenüberlauf- / Regenrückhaltebecken		Staukanäle	Gesamtkosten
	offene Bauweise [DM/m³]	geschlossene Bauweise [DM/m³]		
100				
200				
300				
400				
500				
600				
700				
750				
1000				
1500				
2000				
<b>Summe:</b>				

Erläuterung zu besonderen Bauverhältnissen und zu Abweichungen vom Förderantrag :  
z.B.: Wasserhaltung, erschwerte Bodenbedingungen usw.

**3. Kläranlage**

**3.1 Neubau von Kläranlagen**

**3.2 Verfahrenstechnische Umrüstung von Kläranlagen**

**3.3 Erweiterung der Kläranlage**

**3.3.1 Neugestaltung der Einlaufgruppe**

Rechen

Sandfang

**3.3.2 Vor- und Nachklärbecken**

Vorklärbecken

Nachklärbecken

**3.3.3 Biologische Behandlungsstufen**  
(einschl. Rücklauf- /Überschußschlamm-pumpwerk)

Belebungsbecken (aerob)

Deni/P-Elimination (anaerob)

**3.3.4 Schlammbehandlung**

Schlamm-eindicker/  
Schlamm-vorlagebehälter

Faulung

Entwässerungseinrichtungen  
(Siebbandpresse, Dekanter usw.)

Schlamm-silo

Schlamm-lagerfläche  
Nutzvolumen (überdacht)

Volumen bzw. EW [EW bzw. m <sup>3</sup> ]	Einheitskosten [DM/EW bzw. DM/m <sup>3</sup> ]	Gesamtkosten [DM]
EW	DM/EW	
m <sup>3</sup>	DM/m <sup>3</sup>	
EW	DM/EW	
m <sup>3</sup>	DM/m <sup>3</sup>	
m <sup>3</sup>	DM/m <sup>3</sup>	
m <sup>3</sup>	DM/m <sup>3</sup>	

	Volumen bzw. EW [EW bzw. m <sup>3</sup> ]	Einheitskosten [DM/EW bzw. DM/m <sup>3</sup> ]	Gesamtkosten [DM]
3.3.5 Meß- und Regeltechnik, EDV, Labor	EW	DM/EW	
3.3.6 Betriebsgebäude	EW	DM/EW	
3.3.7 Sonstige Stufen der Abwasser- behandlung			
_____			
_____			
_____			
_____			
<b>Summe (3.1 - 3.3.7):</b>			
<b>Gesamtsumme (1.2 -3.3.7):</b>			

**Erläuterung der Angaben**

Anschrift:

Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Bestätigung Bauleitung

\_\_\_\_\_  
Bestätigung Bauträger

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

1195

DARMSTADT

### Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 30. Oktober 1998

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung vom 9. März 1957 über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

## § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt von Steinau an der Straße aus Anlaß des Katharinenmarktes am Sonntag, dem 29. November 1998, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr freigegeben.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 29. November 1998 in Kraft.

Darmstadt, 30. Oktober 1998

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dr. K u m m e r  
Regierungspräsident  
*StAnz. 47/1998 S. 3665*

1197

### Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 30. Oktober 1998

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung vom 9. März 1957 über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

## § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt **Groß-Bieberau**, beschränkt auf die Marktstraße zwischen den Einmündungen der Bahnhof- und Jahnstraße einerseits und Sudeten- und Jochartstraße andererseits aus Anlaß des Weihnachtsmarktes am Sonntag, dem 29. November 1998, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr freigegeben. Die Freigabe gilt auch für Verkaufsstellen im Kreuzungsbereich der angegebenen Einmündungen.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 29. November 1998 in Kraft.

Darmstadt, 30. Oktober 1998

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dr. K u m m e r  
Regierungspräsident  
*StAnz. 47/1998 S. 3665*

1196

### Anordnung über die Zusammenfassung der Städte Mühlheim am Main und Rödermark zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zur Gefahrgutüberwachung im Landkreis Offenbach vom 30. Oktober 1998

Aufgrund des § 85 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 173) in der Fassung vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34) wird angeordnet:

## § 1

Die Städte Mühlheim am Main und Rödermark, Landkreis Offenbach, werden zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammengefaßt.

## § 2

Die Aufgaben dieses gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk sind beschränkt auf die Aufgaben gemäß § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz — GGBefG) vom 29. September 1998 (BGBl. I S. 3114) in Verbindung mit § 1 Nr. 6 der Zuweisungsverordnung zum HSOG in der Fassung vom 7. April 1992 (GVBl. I S. 135) sowie § 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. Februar 1997 (GVBl. I S. 29).

## § 3

Die Aufgaben des gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk zur Gefahrgutüberwachung werden vom Bürgermeister der Stadt Rödermark wahrgenommen.

## § 4

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 30. Oktober 1998

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dr. K u m m e r  
Regierungspräsident  
*StAnz. 47/1998 S. 3665*

1198

### Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser;

hier: Zulassung für den Teilbereich „EKVO-Überwachungsstelle“  
(Durchführung der technischen Überprüfung und Probenahme vor Ort)

#### Verlängerungsbescheid

#### 1. Gegenstand der Anerkennung

Die C.A.U. GmbH, Daimlerstraße 23, 63303 Dreieich, wird gemäß § 5 und § 6 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 22. Februar 1993 (GVBl. I S. 69) und Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 5. Juni 1993 (StAnz. S. 1639) widerruflich als **EKVO-Überwachungsstelle** nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 EKVO (als privatrechtliche Einrichtung für Unternehmer von Abwasseranlagen) anerkannt.

#### 2. Umfang der Anerkennung

Die Anerkennung als EKVO-Überwachungsstelle beschränkt sich auf die Probenahme und technische Überprüfung gemäß der nachstehend genannten Herkunftsbereiche:

##### Anhänge:

- Anhang 1 Gemeinden
- Anhang 9 Herstellung von Beschichtungsstoffen und Lackharzen
- Anhang 31 Wasseraufbereitung, Kühlsysteme
- Anhang 40 Metallbearbeitung, Metallverarbeitung
- Anhang 49 Mineralöhlhaltiges Abwasser
- Anhang 51 Ablagerung von Siedlungsabfällen
- Anhang 52 Chemischreinigung

#### 3. Befristung

Die Anerkennung ist befristet bis zum **1. März 2003**.

Wiesbaden, 4. November 1998

Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden  
IV/Wi — 42.4 — 79 f 012/03 (A 53) — C.A.U.  
*StAnz. 47/1998 S. 3665*

1199

**Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser;**

hier: Zulassung für den Teilbereich „Durchführung von Laboruntersuchungen“ (EKVO-Laboratorium)

**Verlängerungsbescheid****1. Gegenstand der Anerkennung**

Das Institut für technischen Umweltschutz Dr.-Ing. Ulrich Loll, Sachsenstraße 1 A, 64297 Darmstadt, wird mit Bescheid vom 1. Juli 1998 gemäß § 5 und § 6 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 22. Februar 1993 (GVBl. I S. 69) und

Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 5. Juni 1993 (StAnz. S. 1639) widerruflich als EKVO-Labor nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 EKVO (als privatrechtliche Einrichtung für Unternehmer von Abwasseranlagen) anerkannt.

**2. Befristung**

Die Anerkennung ist befristet bis zum **31. August 2001**.

**3. Untersuchungsumfang**

Die Anerkennung gilt für die Analytik der in nachstehender Liste enthaltenen Parameter/Parametergruppen (Index-Nr. bzw. Indexgruppen) nach dem Verzeichnis B-0/1 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt (HLfU):

Indexgruppe in Merkblatt B-0/1	Bezeichnung der Indexgruppe lt. Verzeichnis B-0/1	Innerhalb der Indexgruppe <b>anerkannte</b> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Innerhalb der Indexgruppe <b>nicht anerkannte</b> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1/000	Allgemeine Wasseruntersuchungen	alle		
1/100	Metalle in Wasser	Metalle mit AAs, außer siehe Spalte 4	Metalle mit ICP-OES und Ionenchromatographie (IC) sowie 1/123 Vanadium 1/151 Antimon 1/181 Thallium	
1/200	Nichtmetalle I in Wasser (C, N, P, O)	alle außer siehe Spalte 4	Bestimmung mit Ionenchromatographie (IC) und Fließanalytik (CFA, FIA) sowie 1/241 Gesamtstickstoff Hochtemperaturaufschluß	
1/300	Nichtmetalle II in Wasser (S, Halogene)	alle außer siehe Spalte 4	Bestimmung mit Ionenchromatographie (IC) sowie 1/336 EOX	
1/400	Gruppenbestimmungen I in Wasser (physikalische Summenparameter)	alle	---	
1/500	Gruppenbestimmungen II in Wasser (chemische Summenparameter)	alle	---	
1/600	Biochemische Reaktionen in Wasser	1/610 Biologische Abbaubarkeit 1/635 BSB <sub>5</sub> 1/691 Fließgewässeruntersuchung 1/692 Saprobienindex	die übrigen Parameter dieser Indexgruppe	
1/700	Organische Komponenten in Wasser	Bestimmung mit GC-ECD, GC-FID und GC-N(P)D (siehe Spalte 5)		Folgende Stoffgruppen können <b>ganz oder tw.</b> mit diesen Meßplätzen bestimmt werden <sup>1)2)</sup> : aliphatische KW und HKW, chlorierte-, Nitro- und Chlornitro-Aromaten, Phosphorsäureester, sonstige spez. Pestizide/Herbizide, aromatische KW, Phenole, polycyclische aromatische KW, N-haltige KW, Nitroaromaten, Organophosphorverbindungen
			Bestimmung mit GC-MS (siehe Spalte 5)	Folgende Stoffgruppen können wg. des fehlenden Meßplatzes nicht bestimmt werden <sup>3)</sup> : Amine, (tw. auch chlorierte), Nitrile, zinnorganische Verbindungen
			Bestimmungen mit HPLC (siehe Spalte 5)	Folgende Stoffgruppen können wg. des fehlenden Meßplatzes nicht bestimmt werden <sup>3)</sup> : polycyclische aromatische KW
			Bestimmungen mit HPTLC (siehe Spalte 5)	Folgende Stoffgruppen können wg. des fehlenden Meßplatzes nicht bestimmt werden <sup>3)</sup> : quecksilberorganische Verbindungen

Indexgruppe in Merkblatt B-0/1	Bezeichnung der Indexgruppe lt. Verzeichnis B-0/1	Innerhalb der Indexgruppe anerkannte Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Innerhalb der Indexgruppe nicht anerkannte Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1/P	Vorbehandlung und Konservierung von Wasserproben (siehe Spalte 5)	alle	---	sofern dies nicht Angelegenheit einer EKVO-Überwachungsstelle ist
1/Q	Analytische Qualitätssicherung (AQS) in der Wasseranalytik	alle	---	

**Bedeutung der Abkürzungen:**

- GC-FID: Gaschromatograph mit Flammenionisationsdetektor
- GC-ECD: Gaschromatograph mit Elektroneneinfangdetektor
- GC-MS: Gaschromatograph mit Massenspektrometriedetektor
- GC-N(P)D: Gaschromatograph mit N- (und P-)sensitiven Detektor
- HPTLC: Dünnschichtchromatographie
- HPLC: Hochdruckflüssigchromatographie
- KW: Kohlenwasserstoffe
- HKW: halogenierte Kohlenwasserstoffe
- PAK: Plicyclische aromatische Kohlenwasserstoffe
- IC: Ionenchromatographie
- CFA: Continuous Flow Analysis
- FIA: Flow Injection Analysis

- 1) Die dbzgl. DIN-Normen erlauben in der Regel die Bestimmung einer großen Palette von Verbindungen der genannten Stoffgruppen. Aus ökonomischen Gründen haben die Labors sehr oft aber nur einen Teil dieser jeweiligen Verbindungen einer Stoffgruppe im Programm (ist beim jeweiligen Labor zu erfragen).
- 2) Bestimmte Verbindungen aus den hier genannten Stoffgruppen können mit verschiedenen Analysenverfahren bestimmt werden. Deshalb ist die hier getroffene Zuordnung der Stoffgruppen, die bestimmt (Spalte 3) oder nicht bestimmt (Spalte 4) werden können, nicht eindeutig, sondern hat orientierenden Charakter. Eindeutige Klarheit erhält der Fachmann nur nach Einsichtnahme der einschlägigen DIN-Normen (siehe DIN 38407).

Wiesbaden, 4. November 1998

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
 Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden  
 IV/Wi — 42.4 — 79 f 012.01 (59) — L  
*StAnz. 47/1998 S. 3666*

**1200**

**Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser;**

hier: Zulassung für den Teilbereich „Durchführung von Laboruntersuchungen“ (EKVO-Laboratorium)

**Verlängerungsbescheid**

**1. Gegenstand der Anerkennung**

Die PreussenElektra Aktiengesellschaft Kraftwerk Staudinger, Postfach 11 20, 63534 Großkrotzenburg, wird mit Bescheid vom 15. Juli 1998 gemäß § 5 und § 6 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 22. Februar 1993 (GVBl. I S. 69) und Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 5. Juni 1993 (StAnz.

S. 1639) widerruflich als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen für das im Kraftwerk Staudinger betrieblich anfallende Abwasser anerkannt.

Die Anerkennung gilt für die Analytik der in Merkblatt B-0/1 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt aufgeführten Parametergruppen/Parameter (Index-Gruppen bzw. Index-Nr.), welche in Ziffer 3 des Bescheides aufgeführt sind.

**2. Befristung**

Die Anerkennung ist befristet bis zum **31. März 2003**.

**3. Untersuchungsumfang**

Die Anerkennung gilt für die Analytik der in nachstehender Liste enthaltenen Parameter/Parametergruppen (Index-Nr. bzw. Indexgruppen) nach dem Verzeichnis B-0/1 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt (HLfU):

Indexgruppe in Merkblatt B-0/1	Bezeichnung der Indexgruppe lt. Verzeichnis B-0/1	Innerhalb der Indexgruppe anerkannte Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Innerhalb der Indexgruppe nicht anerkannte Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1/000	Allgemeine Wasseruntersuchungen	1/011 Temperatur 1/061 pH-Wert 1/081 Elektrische Leitfähigkeit	die übrigen Parameter dieser Indexgruppe	
1/100	Metalle in Wasser	Metalle mit AAS: 1/123 Vanadium 1/124-1 Chrom 1/128 Nickel 1/129 Kupfer 1/130 Zink 1/133 Arsen 1/148 Cadmium 1/180 Quecksilber 1/182 Blei	Metalle mit ICP-OES und Ionenchromatographie (IC) sowie die übrigen Parameter mit AAS	

Indexgruppe im Merkblatt B-0/1	Bezeichnung der Indexgruppe lt. Verzeichnis B-0/1	Innerhalb der Indexgruppe anerkannte Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Innerhalb der Indexgruppe nicht anerkannte Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1/200	Nichtmetalle I in Wasser (C, N, P, O)	1/241 Gesamtstickstoff, Summenbildung 1/243 Stickstoff, org. gebunden 1/245 Nitrat mit IC 1/247 Nitrit, photometrisch 1/249 Ammonium-Stickstoff, photometrisch 1/262 Phosphor, gesamt 1/281 Sauerstoffgehalt	die übrigen Parameter dieser Indexgruppe	
1/300	Nichtmetalle II in Wasser (S, Halogene)	alle, außer siehe Spalte 4	1/311 Sulfid 1/312 Schwefelwasserstoff 1/131 Sulfat, gravimetrisch 1/316 Mercaptane 1/317 Schwefelkohlenstoff 1/336-1 EOX 1/336-7 POX 1/338-1 Chlor, gesamt	
1/400	Gruppenbestimmungen I in Wasser (physikalische Summenparameter)	alle, außer siehe Spalte 4	1/469 Eluierbarkeit mit Wasser 1/480 Härte	
1/500	Gruppenbestimmungen II in Wasser (chemische Summenparameter)	1/523 TOC 1/532 CSB 1/553 Kohlenwasserstoffe	die übrigen Parameter dieser Indexgruppe	
1/600	Biochemische Reaktionen in Wasser	1/635 BSB <sub>5</sub>	die übrigen Parameter dieser Indexgruppe	
			Bestimmungen mit GC-ECD, GC-FID, GC-MS und GC-P(N)D (siehe Spalte 5)	Folgende Stoffgruppen können wg. des fehlenden Meßplatzes <b>nicht bestimmt</b> werden <sup>*)</sup> : aliphatische KW und HKW, chlorierte-, Nitro- und Chlor-nitro-Aromaten, Phosphorsäureester, sonstige speziellen Pestizide/Herbizide, aromatische KW, Phenole, polycyclische aromatische KW, Amine (tw. auch chlorierte), Nitrile, zinn-organische Verbindungen, N-haltige KW, Nitroaromaten, Organoposphorverbindungen
			Bestimmungen mit HPLC (siehe Spalte 5)	Folgende Stoffgruppen können wg. des fehlenden Meßplatzes <b>nicht bestimmt</b> werden <sup>*)</sup> : polycyclische aromatische KW
			Bestimmungen mit HPTLC (siehe Spalte 5)	Folgende Stoffgruppen können wg. des fehlenden Meßplatzes <b>nicht bestimmt</b> werden <sup>*)</sup> : quecksilber-organische Verbindungen
1/P	Vorbehandlung und Konservierung von Wasserproben (siehe Spalte 5)	alle	---	Sofern dies nicht Angelegenheit einer EKVO-Überwachungsstelle ist
1/Q	Analytische Qualitätssicherung (AQS) in der Wasseranalytik	alle	---	

**Bedeutung der Abkürzungen:**

GC-FID:	Gaschromatograph mit Flammenionisationsdetektor
GC-ECD:	Gaschromatograph mit Elektroneneinfangdetektor
GC-MS:	Gaschromatograph mit Massenspektrometriedetektor
GC-N(P)D:	Gaschromatograph mit N- (und P-)sensitiven Detektor
HPTLC:	Dünnschichtchromatographie
HPLC:	Hochdruckflüssigchromatographie
KW:	Kohlenwasserstoffe
HKW:	halogenierte Kohlenwasserstoffe
PAK:	Plycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe
IC:	Ionenchromatographie
CFA:	Continuous Flow Analysis
FIA:	Flow Injection Analysis

<sup>1)</sup> Die dbzgl. DIN-Normen erlauben in der Regel die Bestimmung einer großen Palette von Verbindungen der genannten Stoffgruppen. Aus ökonomischen Gründen haben die Labors sehr oft aber nur einen Teil dieser jeweiligen Verbindungen einer Stoffgruppe im Programm (ist beim jeweiligen Labor zu erfragen).

<sup>2)</sup> Bestimmte Verbindungen aus den hier genannten Stoffgruppen können mit verschiedenen Analysenverfahren bestimmt werden. Deshalb ist die hier getroffene Zuordnung der Stoffgruppen, die bestimmt (Spalte 3) oder nicht bestimmt (Spalte 4) werden können, nicht eindeutig, sondern hat orientierenden Charakter. Eindeutige Klarheit erhält der Fachmann nur nach Einsichtnahme der einschlägigen DIN-Normen (siehe DIN 38407).

Wiesbaden, 4. November 1998

Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden  
IV/Wi — 42.4 — 79 f 012.01 (3) — P  
St.Anz. 47/1998 S. 3667

1201

### Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Quelle „Schwarzer Grund“ der Gemeinde Jossgrund, Ortsteil Oberndorf, Main-Kinzig-Kreis, vom 15. September 1998

Aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 241), wird folgendes verordnet:

#### § 1

##### Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Quelle „Schwarzer Grund“ zu Gunsten der Gemeinde Jossgrund, Ortsteil Oberndorf, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

#### § 2

##### Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Zonen:

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (Engere Schutzzone),
- Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt. Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten (Karten 1 bis 3) im Maßstab 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I = schwarze Umrandung mit ganzaflächiger grauer Schattierung,
- Zone II = schwarze, gestrichelte Umrandung mit innenliegender grauer, gestrichelter Schattierung,
- Zone III = schwarze Umrandung mit innenliegender grauer Schattierung.

(3) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Wasserbehörde, Wilhelminenstraße 1—3, 64283 Darmstadt, und bei

dem Gemeindevorstand der Gemeinde Jossgrund, Martinusstraße 2, 63637 Jossgrund, verwahrt.

Die Karten können während der Dienststunden dort von jedermann eingesehen werden.

Die Karten befinden sich außerdem bei dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises, Wasserbehörde, Schloßstraße 22, 36381 Schlüchtern,

dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises, Katasteramt, Frankfurter Straße 10, 63571 Gelnhausen,

dem Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises, Bauaufsichtsbehörde, Barbarossastraße 20, 63571 Gelnhausen,

dem Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises, Gesundheitsamt, Barbarossastraße 20, 63571 Gelnhausen,

dem Regierungspräsidium Darmstadt — Abteilung Staatliches Umweltamt Hanau —, Willy-Brandt-Straße 23, 63450 Hanau,

dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 65193 Wiesbaden,

der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden,

dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft, Kölnische Straße 48—50, 34117 Kassel,

dem Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Gelnhausen, Alter Graben 6—10, 63571 Gelnhausen,

dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen, Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden,

dem Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Naturschutzbehörde, Wilhelminenstraße 1—3, 64283 Darmstadt,

dem Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Landesplanungsbehörde, Wilhelminenstraße 1—3, 64283 Darmstadt.

#### § 3

##### Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

###### Zone I

Die Zone I erstreckt sich auf das Flurstück Flur 8 Nr. 16 der Gemarkung Pfaffenhausen.

###### Zone II

Die Zone II erstreckt sich auf die Flur 7 und die Flur 8 (teilweise) der Gemarkung Pfaffenhausen sowie auf die Flur 12 (teilweise) der Gemarkung Lettgenbrunn.

###### Zone III

Die Zone III erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Pfaffenhausen und Lettgenbrunn.

#### § 4

##### Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers,

2. das Versickern von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen. Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn es sich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt oder die Untergrundverhältnisse gewährleisten, daß vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden, oder daß ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.  
Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen sowie von Dach-, Terrassen- und Hofflächen von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken.  
Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes — WHG — erteilt ist,
3. Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung — VAWS —) stehen,
4. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
5. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes,
6. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
7. Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen mit Ausnahme von Zwischenlagern für Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, soweit das Material unbelastet ist, sowie mit Ausnahme von Kompostierungsanlagen, sofern keine Verunreinigung des Grundwassers oder keine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist,
8. Umschlaganlagen für Hausmüll, Anlagen zur örtlichen Bodenbehandlung bei Sanierungsmaßnahmen, Recyclinghöfe, Schrottplätze, Autowrackplätze und Sortieranlagen für Haus-, Gewerbe- und Sperrmüll,
9. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien,
10. der Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme, es sei denn, eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften ist nicht zu besorgen,
11. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit W-Auflage und Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff enthalten oder aus einem Wirkstoff bestehen, für den in der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) für Wasserschutzgebiete oder allgemein ein Anwendungsverbot besteht,
12. das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen,
13. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden,
14. das Zwischenlagern von Festmist auf unbefestigten Flächen, es sei denn, das Entstehen von Sickersaft oder dessen Eindringen in das Grundwasser ist nicht zu besorgen. Es ist jedoch nicht zulässig, jährlich den gleichen Standort zu nutzen. Nach der Räumung ist der Standort gezielt zu begrünen,
15. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsteilen, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird,
16. das Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Abfüllen und Lagern von organischen Düngern und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung seiner Eigenschaften erreicht wird; dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtigkeitsprüfungen (bei Altanlagen) gewährleistet ist; die Dichtig-

keitsprüfung hat unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung und anschließend im Abstand von fünf Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren,

17. das Versenken und Versickern von Kühlwasser,
18. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet wird; § 4 Nr. 2 bleibt unberührt,
19. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen.  
Fällt der Umgang unter die Regelungen der Anlagenverordnung (VAWS), besteht eine Besorgnis nicht, wenn die für Wasserschutzgebiete jeweils geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung eingehalten werden,
20. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe,
21. das Errichten von Kläranlagen mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen und das Errichten und Betreiben von Abwassergruben,
22. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien,
23. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs,
24. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
25. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen,
26. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen,
27. Flächen für Motorsport,
28. das Neuanlegen von Kleingartenanlagen,
29. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzonen III/III A entsprechen,
30. militärische Anlagen, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist,
31. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben,
32. die Erstaufforstung von landwirtschaftlich genutzten Flächen, es sei denn, daß die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und kein über das übliche Maß hinausgehender Stickstoffeintrag zu besorgen ist. Hierzu ist vor Beginn der Erstaufforstung der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Hektar durchzuführen.

## § 5

## Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III.

Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen,
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen,
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnliesen und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege und sandwassergebundene Waldwege,
4. das Zelten, Lagern, Baden und das Abstellen von Wohnwagen,
5. Parkplätze und Sportanlagen,
6. Abstellen von Kraftfahrzeugen auf unbefestigtem Untergrund mit Ausnahme des Abstellens im Rahmen von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten,
7. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen,
8. jegliche über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
9. der Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann,
10. Sprengungen,
11. das Vergraben von Tierkörpern,

12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern,
13. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone II entsprechen,
14. sämtlicher Umgang mit und das Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen; ausgenommen sind das Ausbringen und Befördern von Silagesickersäften, Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in geeigneten Transportbehältern sowie die Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen,
15. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser,
16. Kompostierungsanlagen,
17. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser,
18. Kleingärten,
19. das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallendem gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone auch bei günstigen Standortbedingungen; ausgenommen ist die breitflächige Versickerung von auf Feld- und Forstwegen anfallendem Niederschlagswasser.

## § 6

**Verbote in der Zone I**

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten,
2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gartenbauliche und weinbauliche Nutzung,
3. die Anwendung von Düngern, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln,
4. das Verletzen der belebten Bodenzone.

## § 7

**Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III**

Vorbehaltlich der Sonderregelungen im § 9 und zusätzlich zu den in § 4 genannten Verboten gelten für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III folgende Verbote und Gebote:

1. die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen,
2. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Die Grünlanderneuerung darf nur durch Direktsaat ohne Bodenbearbeitung erfolgen,
3. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf schweren Böden (Bodenartgruppe III-tL, sT, IT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober,
4. die Beweidung, bei der die Grasnarbe großflächig zerstört wird, ist verboten,
5. Bewirtschafteter landwirtschaftlich genutzter Flächen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführten Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielten Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden.

Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen.

Zur fachlichen Bewertung ist das zuständige Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft hinzuzuziehen,

6. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der letzten Ernte bis zum 1. Oktober nicht ausgebracht werden, außer auf begrünnten Flächen,
7. Gülle, Jauche und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.  
Klärschlamm darf auf Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.

## § 8

**Verbote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II**

Vorbehaltlich der Regelungen in § 10 gelten für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II zusätzlich zu den Verboten der §§ 4 und 5 und den Verboten und Geboten des § 7 noch folgende Verbote:

1. die Beweidung,
2. die organische Düngung mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung mit Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher,
3. die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen.

## § 9

**Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone III**

(1) Sonderkulturen im Sinne dieser Vorschrift sind:

Gemüse, Tabak, Obst, Baumschulerzeugnisse, Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Arznei- und Gewürzpflanzen.

(2) Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden für Sonderkulturen, die in Gewächshäusern oder geschlossenen Systemen im Freiland angebaut werden.

(3) Im übrigen gelten zusätzlich zu den in § 4 genannten Verboten für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in den Zonen III folgende Verbote und Gebote:

1. die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen,
2. Bewirtschafteter Flächen mit Sonderkulturen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführten Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielten Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden.  
Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen.  
Zur fachlichen Bewertung ist das zuständige Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft hinzuzuziehen,
3. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der letzten Ernte bis zum 1. Oktober nicht ausgebracht werden, außer auf begrünnten Flächen.

## § 10

**Verbote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone II**

Für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone II gelten zusätzlich zu den Verboten der §§ 4 und 5 und den Verboten und Geboten des § 9 noch folgende Verbote:

1. die organische Düngung mit Ausnahme der Gründüngung sowie der Düngung mit Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher,
2. die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen,
3. die Neuanlage und Erweiterung von Flächen zum Anbau von Sonderkulturen.

## § 11

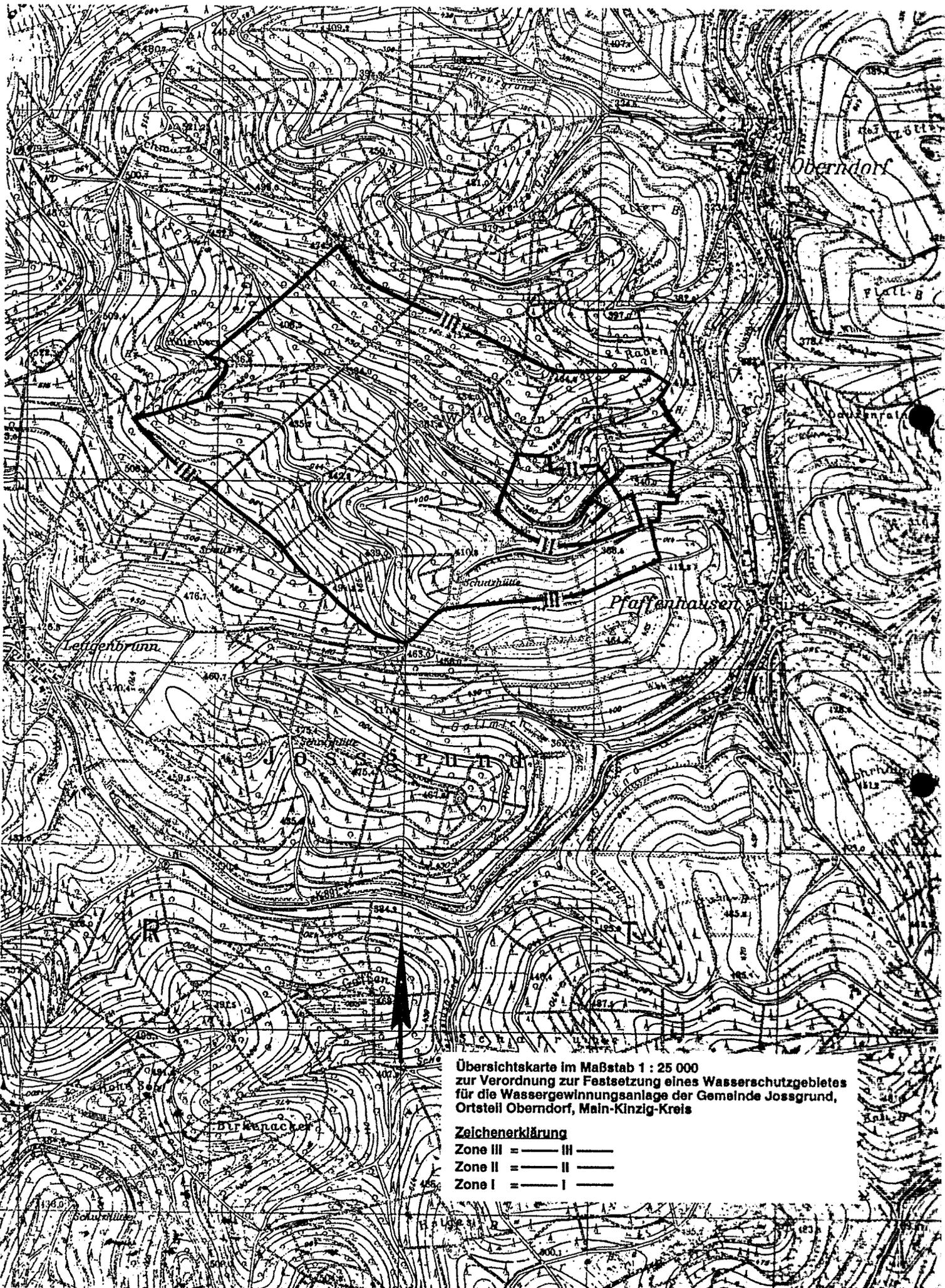
**Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung**

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den in dem Wasserschutzgebiet wirtschaftenden Landwirten eine Kooperationsvereinbarung, der die Obere Wasserbehörde zugestimmt hat, gelten für die Landwirte, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind, anstatt der Verbote und Gebote in den §§ 7 bis 10 die Regelungen der Kooperationsvereinbarung.

## § 12

**Duldungspflichten**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind, zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete



1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
2. den Fassungsbereich einzäunen,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen,
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen,
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet erstellen,
8. Vorkehrungen an den in dem Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen treffen.

## § 13

## Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die zuständige Wasserbehörde Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die Obere Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

## § 14

## Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die in den

§§ 4 Nr. 1 bis 32

5 Nr. 1 bis 19

6 Nr. 1 bis 4

7 Nr. 1 bis 4, 6 und 7

8 Nr. 1 bis 3

9 Absatz 3 Nr. 1 und 3

10 Nr. 1 bis 3

genannten Verbote und Duldungspflichten können nach § 41 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend deutsche Mark geahndet werden.

Zu widerhandlungen gegen die in den

§§ 7 Nr. 5

9 Absatz 3 Nr. 2

genannten Gebote (Handlungspflichten) können nach § 120 Absatz 1 Nr. 19 und Absatz 2 HWG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

## § 15

## Übergangsvorschrift

(1) Die Verbote der § 4 Nr. 5, § 4 Nr. 19 und § 5 Nr. 14 finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

(2) Die Verbote der § 4 Nr. 24, § 5 Nr. 8 und § 5 Nr. 9 finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes oder eines unter Bergaufsicht stehenden Betriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

## § 16

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 15. September 1998

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dr. K u m m e r  
Regierungspräsident

StAnz. 47/1998 S. 3669

## 1202

## Genehmigung der Gertrud &amp; Ewald Herzog Stiftung, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich heute die mit Stiftungsgeschäft und der Stiftungsverfassung vom 3. Juli 1998 errichtete Stiftung des bürgerlichen Rechts „Gertrud & Ewald Herzog“, Sitz in Frankfurt am Main, genehmigt.

Darmstadt, 3. November 1998

Regierungspräsidium Darmstadt  
III 21 — 25 d 04.11 — (12) 410

StAnz. 47/1998 S. 3673

## 1203

## Genehmigung einer Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung der Kulturstiftung der Städtischen Sparkasse Offenbach am Main, Sitz Offenbach am Main

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich der Stiftung heute eine Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung — Stand: 26. Mai 1998 — genehmigt.

Darmstadt, 5. November 1998

Regierungspräsidium Darmstadt  
III 21 — 25 d 04/11 — (13) 24

StAnz. 47/1998 S. 3673

## 1204

## Staatliche Anerkennung als Berater/Beraterin im Sinne des § 9 des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz-SchKG) vom 27. Juli 1992

Am 4. November 1998 ist im Regierungsbezirk Darmstadt Herr Dr. Andreas Friedländer, Schäfergasse 50, 60313 Frankfurt am Main, als Berater im Sinne der oben angeführten Bestimmung anerkannt worden.

Darmstadt, 4. November 1998

Regierungspräsidium Darmstadt  
II 25.1 18 h 04/97

StAnz. 47/1998 S. 3673

## 1205

## GIESSEN

## Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen „Im Grund“ der Gemeinde Brechen, Ortsteil Werschau, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 20. August 1997 (StAnz. S. 2936), vom 22. Oktober 1998

## Artikel 1

(1) § 2 Abs. 4 der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen „Im Grund“ der Gemeinde Brechen, Ortsteil Werschau, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 20. August 1997 (StAnz. S. 2936) erhält folgende Fassung:

„(4) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.“

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidium Gießen  
Abteilung Staatliches Umweltamt Wetzlar  
Obere Wasserbehörde,  
Spilburg-Gebäude B 4,  
Frankfurter Straße 69,  
35578 Wetzlar,

und bei dem

Gemeindevorstand der Gemeinde Brechen,  
Marktstraße 1,  
65611 Brechen,

zu jedermanns Einsicht verwahrt.

Die Karten können dort und bei den folgenden Dienststellen während der Dienststunden eingesehen werden:

Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg  
Untere Wasserbehörde,  
Schiede 43,  
65549 Limburg,

Kreisausschuß des Landkreises Limburg-Weilburg  
Gesundheitsamt,  
Schiede 43,  
65549 Limburg,

Amt für Straßen- und Verkehrswesen Dillenburg,  
Moritzstraße 16,  
35683 Dillenburg,

Hessisches Landesamt für Bodenforschung,  
Leberberg 9,  
65193 Wiesbaden,  
Hessische Landesanstalt für Umwelt,  
Rheingaustraße 186,  
65203 Wiesbaden,

Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege  
und Landwirtschaft,  
Am Renngraben 7,  
65549 Limburg,

Regierungspräsidium Gießen  
Obere Naturschutzbehörde,  
Eichgärtenallee 1,  
35394 Gießen,

Regierungspräsidium Gießen  
Obere Landesplanungsbehörde,  
Landgraf-Philipp-Platz 1,  
35390 Gießen.“

(2) § 7 der Verordnung erhält folgende neue Fassung:

#### „§ 7

#### Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in den Zonen III

Vorbehaltlich der Sonderregelungen in § 9 und zusätzlich zu den in § 4 genannten Verboten gelten für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III folgende Ver- und Gebote:

1. die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen;
2. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Die Grünlanderneuerung darf nur durch Direktsaat erfolgen;
3. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf schweren Böden (Bodenartengruppe III-tL, sT, IT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober;
4. für die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen gelten die Vorschriften des § 4 Ziffern 13 und 14;
5. verboten ist eine Beweidung, bei welcher die Grasnarbe großflächig zerstört wird;
6. die Erstaufforstung von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist erlaubt, soweit die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und kein über das übliche Maß hinausgehender Stickstoffeintrag in das Grundwasser zu besorgen ist. Hierzu ist vor Beginn der Erstaufforstung der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Hektar durchzuführen;
7. Bewirtschafter landwirtschaftlich genutzter Flächen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführte Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielten Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen. Zur fachlichen Bewertung ist das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft hinzuzuziehen;
8. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der letzten Ernte bis zum 15. Oktober nur auf zu begrünenden Flächen ausgebracht werden;

9. Gülle, Jauche und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden. Klärschlamm darf auf Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.“

(3) § 9 der Verordnung erhält folgende neue Fassung:

#### „§ 9

#### Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Schutzzone III

- (1) Sonderkulturen im Sinne dieser Vorschrift sind Gemüse, Tabak, Obst, Baumschulerzeugnisse, Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Arznei- und Gewürzpflanzen.
- (2) Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden für Sonderkulturen, die in Gewächshäusern oder in geschlossenen Systemen im Freiland angebaut werden.

(3) Zusätzlich zu den in § 4 genannten Verboten gelten für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Schutzzone III folgende Ver- und Gebote:

1. Es gelten die Ver- und Gebote des § 7 Ziffern 1, 3, 4, 6, 8 und 9 sinngemäß.
2. Bewirtschafter von Flächen mit Sonderkulturen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen und die durchgeführten Bodenbearbeitungsmaßnahmen führen.

Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen. Zur fachlichen Bewertung ist das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft hinzuzuziehen.“

(4) § 13 der Verordnung erhält folgende neue Fassung:

#### „§ 13

#### Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entschieden in den vorgenannten Fällen die zuständige Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.“

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wetzlar, 22. Oktober 1998

Regierungspräsidium Gießen

Abteilung

— Staatliches Umweltamt Wetzlar —

gez. B ä u m e r

Regierungspräsident

St.Anz. 47/1998 S. 3673

1206

#### Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Bad End- bach Quelle „Hülshof“ und die Quellen „Stöckeborn“ und „Am Ibertsberg“ in Schlierbach, Landkreis Marburg-Bie- denkopf vom 13. Oktober 1998

Aufgrund des § 19 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1895), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 823) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232), wird folgendes verordnet:

## § 1

**Schutzgebietsfestsetzung**

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Quelle „Hülshof“ und der Quellen „Stöckeborn“ und „Am Ibertsberg“ in den Gemarkungen Hülshof und Schlierbach der Gemeinde Bad Endbach zugunsten der Gemeinde Bad Endbach ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

## § 2

**Gliederung, Umfang, Grenzen**

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

- Zonen I (Fassungsbereiche),**
- Zonen II (Engere Schutzzonen),**
- Zone III (Weitere Schutzzone).**

(2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

(3) Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten (Kartennummern 1 bis 4) im Maßstab 1 : 2 000 und 1 : 10 000.

Die Schutzzonen sind in den Karten im Maßstab 1 : 2 000 (Kartennummer 1 bis 3) wie folgt dargestellt:

- Zonen I (Fassungsbereich) Schwarze Umrandung mit ganzflächiger grauer Schattierung.**
- Zonen II (Engere Schutzzone) Schwarze, gestrichelte Umrandung mit innenliegender grauer, gestrichelter Schattierung.**
- Zone III (Weitere Schutzzone) Schwarze Umrandung mit innenliegender grauer Schattierung.**

Die Schutzzonen sind in der Karte im Maßstab 1 : 10 000 (Kartennummer 4) wie folgt dargestellt:

- Zonen I (Fassungsbereich) Schwarze Umrandung mit innenliegender Rotabsetzung.**
- Zonen II (Engere Schutzzone) Schwarze, gestrichelte Umrandung mit innenliegender Blaubabsetzung.**
- Zone III (Weitere Schutzzone) Schwarze Umrandung mit innenliegender Gelbabsetzung.**

(4) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidium Gießen  
Abteilung Staatliches Umweltamt Marburg,  
Robert-Koch-Straße 17,  
35037 Marburg,

und bei dem

Gemeindevorstand der Gemeinde Bad Endbach,  
Herborner Straße 1,  
35080 Bad Endbach,

zu jedermanns Einsicht verwahrt.

Die Karten können dort und bei den folgenden Dienststellen während der Dienststunden eingesehen werden:

Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf  
Untere Wasserbehörde,  
Im Lichtenholz 60,  
35043 Marburg,

Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf  
Katasteramt,  
Robert-Koch-Straße 17,  
35037 Marburg,

Kreisausschuß des Landkreises Marburg-Biedenkopf  
Gesundheitsamt,  
Im Lichtenholz 60,  
35043 Marburg,

Kreisausschuß des Landkreises Marburg-Biedenkopf  
Bauaufsicht,  
Im Lichtenholz 60,  
35043 Marburg,

Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,  
Wilhelmstraße 10,  
65185 Wiesbaden,

Hessisches Landesamt für Bodenforschung  
Leberberg 9,  
65189 Wiesbaden,

Hessische Landesanstalt für Umwelt,  
Rheingaustraße 186,  
65203 Wiesbaden,

Amt für Regionalentwicklung,  
Landschaftspflege und Landwirtschaft,  
Biegenstraße 36,  
35037 Marburg,

Forstamt Gladenbach,  
Hainstraße 8,  
35075 Gladenbach,

Regierungspräsidium Gießen  
Abteilung Obere Naturschutzbehörde,  
Eichgärtenallee 1,  
35394 Gießen,

und

Abteilung Obere Landesplanungsbehörde,  
Landgraf-Philipp-Platz 1,  
35390 Gießen.

## § 3

**Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen**

(1) Quelle „Hülshof“

**1. Fassungsbereich (Zone I)**

Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt in der Gemarkung Hülshof, Flur 7, Teile der Flurstücke 22/1, 25 und 26.

**2. Engere Schutzzone (Zone II)**

Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt in der Gemarkung Hülshof, Teile der Flur 7.

**3. Weitere Schutzzone (Zone III)**

Die gemeinsame Weitere Schutzzone (Zone III) für die Quellen „Hülshof“, „Am Ibertsberg“ und „Stöckeborn“ umfaßt Teile der Gemarkungen Hülshof, Schlierbach und Wommelshausen der Gemeinde Bad Endbach.

(2) Quelle „Am Ibertsberg“

**1. Fassungsbereich (Zone I)**

Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt in der Gemarkung Schlierbach, Flur 3, Teile der Flurstücke 60 und 59/1 und in der Gemarkung Wommelshausen, Flur 4, Teile des Flurstückes 269.

**2. Engere Schutzzone (Zone II)**

Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt in der Gemarkung Schlierbach, Teile der Flur 2 und 3 und in der Gemarkung Wommelshausen, Teile der Flur 4.

**3. Weitere Schutzzone (Zone III)**

Die gemeinsame Weitere Schutzzone (Zone III) für die Quellen „Hülshof“, „Am Ibertsberg“ und „Stöckeborn“ umfaßt Teile der Gemarkungen Hülshof, Schlierbach und Wommelshausen der Gemeinde Bad Endbach.

(3) Quelle „Stöckeborn“

**1. Fassungsbereich (Zone I)**

Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt in der Gemarkung Schlierbach, Flur 2, Teile des Flurstückes 42 und in Flur 3, Teile des Flurstückes 73.

**2. Engere Schutzzone (Zone II)**

Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt in der Gemarkung Schlierbach, Teile der Flur 2 und 3.

**3. Weitere Schutzzone (Zone III)**

Die gemeinsame Weitere Schutzzone (Zone III) für die Quellen „Hülshof“, „Am Ibertsberg“ und „Stöckeborn“ umfaßt Teile der Gemarkungen Hülshof, Schlierbach und Wommelshausen der Gemeinde Bad Endbach.

## § 4

**Verbote in der Zone III**

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers;
2. das Versickern von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers, mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen. Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn es sich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt, und/oder die Untergrundverhältnisse gewährleisten, daß vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden oder daß ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist. Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser kann auch bei nicht günstigen Standortbedingungen über die belebte Bodenzone breitflächig versickern.

- Als nicht schädlich verunreinigt gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen sowie von Dach-, Terrassen- und Hofflächen von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken, Verwaltungsgebäuden und ähnlich genutzten Anwesen. Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt ist;
3. Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung — VAwS) stehen;
  4. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
  5. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;
  6. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes;
  7. Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen mit Ausnahme von Zwischenlagern für Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, soweit sie unbelastet sind, sowie mit Ausnahme von Kompostierungsanlagen, sofern keine Verunreinigung des Grundwassers oder keine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
  8. Umschlaganlagen für Hausmüll, Anlagen zur örtlichen Bodenbehandlung bei Sanierungsvorhaben, Recyclinghöfe, Schrottplätze, Autowrackplätze und Sortieranlagen für Haus-, Gewerbe- und Sperrmüll;
  9. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien;
  10. der Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
  11. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit W-Auflage und Pflanzenschutzmitteln, die aus einem Wirkstoff bestehen oder einen Wirkstoff enthalten, für den in der jeweils geltenden Fassung der „Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)“ für Wasserschutzgebiete oder allgemein ein Anwendungsverbot besteht;
  12. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden;
  13. das Zwischenlagern von Festmist auf unbefestigten Flächen, wenn das Entstehen von Sickersaft und dessen Eindringen in das Grundwasser zu besorgen ist; der Standort ist jährlich zu wechseln und nach der Räumung gezielt zu begrünen;
  14. militärische Anlagen, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
  15. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone III entsprechen;
  16. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsteilen, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird;
  17. das Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Lagern und Abfüllen von organischen Düngern und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung seiner Eigenschaften erreicht wird; dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder bei Altanlagen durch Dichtigkeitsprüfungen oder Betreibererklärungen zur Dichtheit in Anwendung des § 19 g WHG gewährleistet ist.  
Die Dichtigkeitsprüfung oder Betreibererklärung hat unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung und anschließend im Abstand von fünf Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren;
  18. das Versenken und Versickern von Kühlwasser;
  19. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird. § 4 Ziffer 2 bleibt unberührt;
  20. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen. Unterfällt der Umgang den Regeln der Anlagenverordnung (VAwS), besteht eine Besorgnis nicht, wenn die jeweils geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung für Wasserschutzgebiete eingehalten werden;
  21. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe;
  22. das Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen) und das Errichten und Betreiben von Abwassergruben;
  23. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien;
  24. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
  25. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung; sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
  26. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;
  27. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen;
  28. Flächen für Motorsport;
  29. das Neuanlegen von Kleingartenanlagen;
  30. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben.

## § 5

## Verbote in den Zonen II

In den Zonen II gelten die Verbote für die Zone III. Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlagen und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege;
4. das Zelten, Lagern, Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen;
5. Parkplätze und Sportanlagen;
6. Abstellen von Kraftfahrzeugen auf wasserdurchlässigem Untergrund mit Ausnahme des Abstellens im Rahmen von land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten;
7. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;
8. jegliche über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird;
9. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann;
10. Sprengungen;
11. das Vergraben von Tierkörpern;
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern;
13. Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium für Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zone II entsprechen;
14. sämtlicher Umgang mit oder das Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen, mit Ausnahme des Ausbringens und Beförderns von Silagesickersäften, Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in dichten Transportbehältnissen sowie mit Ausnahme der Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen;
15. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser;
16. Kompostierungsanlagen;
17. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser;
18. Kleingärten;
19. das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammel-

ten Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone, auch bei günstigen Standortbedingungen, mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung von gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen.

### § 6

#### Verbote in den Zonen I

In den Zonen I gelten die Verbote für die Zonen II. Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten;
2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gartenbauliche und weinbauliche Nutzung;
3. die Anwendung von Düngern, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
4. das Verletzen der belebten Bodenzone.

### § 7

#### Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III

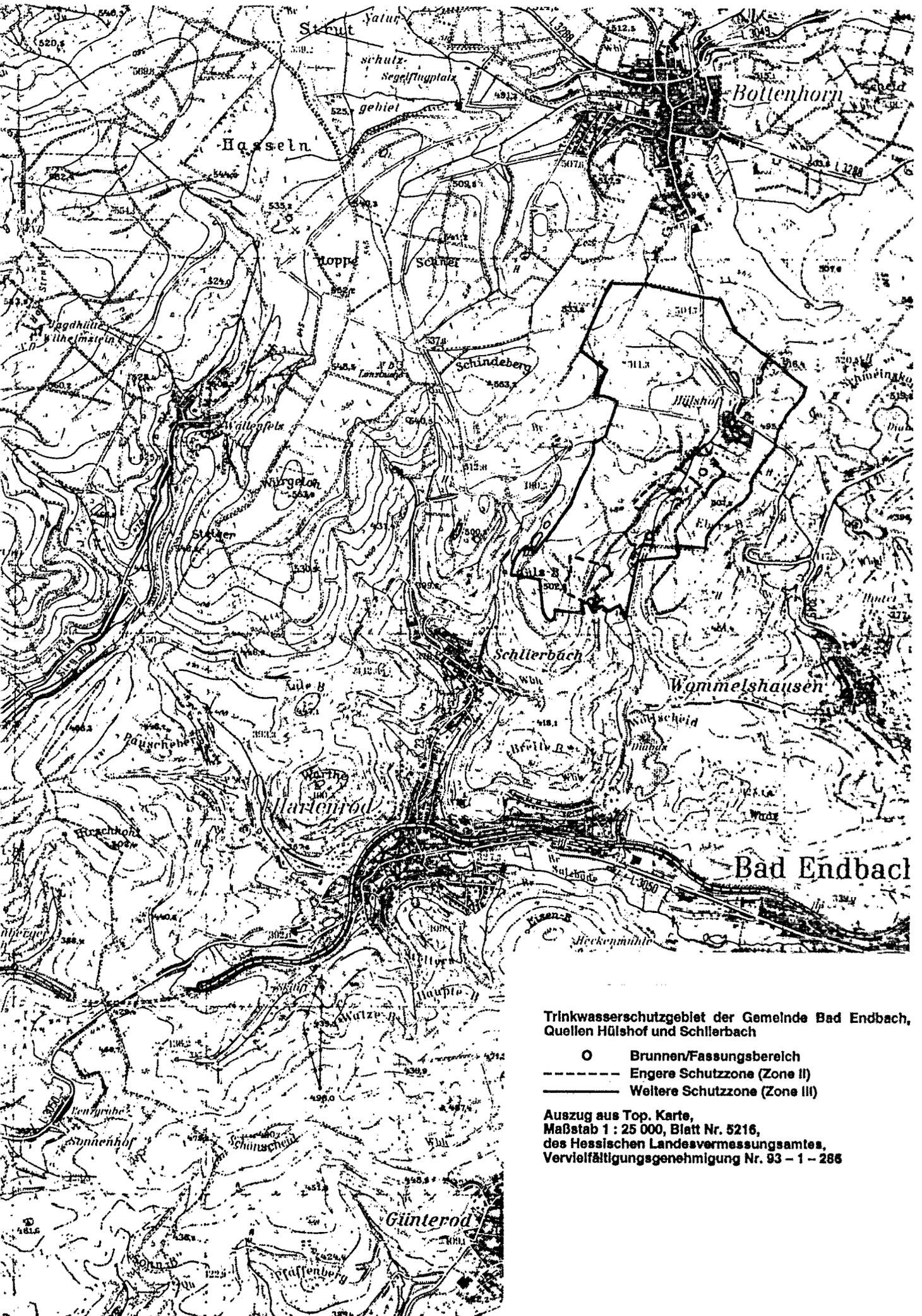
Zusätzlich zu den in § 4 genannten Verboten gelten für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III folgende Ver- und Gebote:

1. Die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen.
2. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Die Grünlanderneuerung darf nur durch Direktsaat erfolgen.
3. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf schweren Böden (Bodenartengruppe III-tL, sT, IT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober.
4. Für die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen gelten die Vorschriften des § 4 Ziffern 12 und 13.
5. Verboten ist eine Beweidung, bei welcher die Grasnarbe großflächig zerstört wird.
6. Die Erstaufforstung von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist erlaubt, soweit die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und kein über das übliche Maß hinausgehender Stickstoffeintrag in das Grundwasser zu besorgen ist. Hierzu ist vor Beginn der Erstaufforstung der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Hektar durchzuführen.
7. Bewirtschafteter landwirtschaftlich genutzter Flächen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführte Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielten Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen. Zur fachlichen Bewertung ist das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft hinzuzuziehen.
8. Vor Vegetationsbeginn ist der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln und bei der Düngung zu berücksichtigen. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Flächeneinheit (Schlag) im Wasserschutzgebiet, mindestens jedoch eine Bodenprobe je Hektar durchzuführen. Bei gleicher Fruchtfolge und vergleichbaren Standortverhältnissen ist eine repräsentative Beprobung möglich. Diese Verpflichtung entfällt für Grünland und Dauerbrachen sowie für Rotationsbrachen, sofern dort keine Düngung erfolgt.
9. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der Ernte bis zum 1. Oktober nur auf begrünten Flächen ausgebracht werden.
10. Gülle, Jauche und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 1. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden. Klärschlamm darf auf Ackerland vom 1. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.
11. Mit Gülle, Jauche und Klärschlamm dürfen auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. Oktober nicht mehr als 60 kg Gesamt-N/ha ausgebracht werden.
12. Vor dem Anbau von Sommerungen ist ein Zwischenfruchtanbau durchzuführen, soweit die Vorfrucht bis spätestens 15. September geerntet ist.
13. Soweit eine Sommerung folgt, darf der Zwischenfruchtumbruch nicht vor dem 1. November erfolgen.
14. Zwischenfrüchte zur Futternutzung dürfen mit nicht mehr als 60 kg Gesamt-N/ha gedüngt werden.
15. Zwischenfrüchte zur Gründüngung dürfen mit nicht mehr als 30 kg Gesamt-N/ha gedüngt werden.
16. Zwischenfruchtansaat, in denen Leguminosen enthalten sind, dürfen keine N-Düngung erhalten.
17. Im Zwischenfruchtanbau darf kein Reinanbau von Leguminosen erfolgen.
18. Im Hauptfruchtanbau ist der Reinanbau von Leguminosen ohne gezielte Maßnahmen zur N-Konservierung während des Anbaues bzw. nach der Ernte nicht gestattet. Ebenfalls nicht gestattet ist der Umbruch von Rotations- und Dauerbrachen ohne gezielte Maßnahmen zur N-Konservierung nach dem Umbruch der Flächen.  
Gezielte Maßnahmen sind:  
— Anbau von Untersaaten;  
— Getreidebestellung bis zum 1. Oktober nach flacher Bearbeitung;  
— Nachbau von N-Zehrern, wie z. B. Kreuzblütler, Gräser, Phacelia;  
— Umbruch im Frühjahr mit unmittelbarem Anbau einer Sommerung.
19. Der Einsatz von organischen Düngern wird insgesamt auf 120 kg Gesamt-N/ha/Jahr beschränkt, wobei bei der Anwendung von Festmist, Bio-Abfallkompost und entwässertem Klärschlamm bis zu 150 kg Gesamt-N/ha/Jahr verabreicht werden können, wenn im Schnitt der Fruchtfolge 120 kg Gesamt-N/ha/Jahr nicht überschritten werden.
20. Die in organischen Düngern enthaltenen Nährstoffe sind zu 100% in der Nährstoffbilanz anzurechnen. § 7 Ziffern 21 und 22 bleiben unberührt.
21. Sofern vor dem Ausbringen von Gülle und Jauche eine Messung des Ammoniumgehaltes mit anschließender Berechnung des Gesamt-N-Gehaltes erfolgt, kann dieser wie folgt in der Nährstoffbilanz angerechnet werden:  
— Schweinegülle: 60% im Ausbringungsjahr, 20% im Folgejahr;  
— Rindergülle: 50% im Ausbringungsjahr, 20% im Folgejahr;  
— Jauche: 90% im Ausbringungsjahr.
22. Der Gesamt-N-Gehalt aus Stallmist, Klärschlamm und Bio-Abfallkompost (inkl. Grüngut) wird in der Nährstoffbilanz wie folgt angerechnet:  
— Stallmist: 40% im Ausbringungsjahr, 30% im Folgejahr;  
— Naßschlamm: 50% im Ausbringungsjahr, 20% im Folgejahr;  
— entwässerter Schlamm: 40% im Ausbringungsjahr, 30% im Folgejahr;  
— Bio-Abfallkompost (einschl. Grüngut): 35% im Ausbringungsjahr, 25% im Folgejahr.
23. Grünland darf zum letzten Aufwuchs nicht mit mehr als 30 kg Gesamt-N/ha gedüngt werden, falls mehr als zwei Nutzungen erfolgen.
24. Soweit eine Beifütterung der Tiere erfolgt, ist eine Tag- und Nachtweide nicht gestattet; dies gilt nicht, soweit die Beifütterung ausschließlich mit Strukturfutter erfolgt.
25. Zur Stilllegung im Folgejahr vorgesehene Flächen sind durch Herbstansaat oder Aufwuchs der Untersaat nach der Ernte der Hauptfrucht gezielt zu begrünen. Nach Zuckerrüben und in Trockenlagen kann die Begrünung auch im Frühjahr vorgenommen werden; dann darf jedoch vor dem Frühjahr keine Bodenbearbeitung erfolgt sein, es sei denn, zum Zwecke des Erosionsschutzes.
26. Zur Begrünung von langfristig stillgelegten Flächen ist die Verwendung von Leguminosen, auch im Gemenge, nicht gestattet. Zur Begrünung von konjunkturrell stillgelegten Flächen dürfen Leguminosen nur im Gemenge verwendet werden, wobei der Anteil der Leguminosen in der Aussaatmischung maximal 20% betragen darf.

### § 8

#### Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in den Zonen II

Für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in den Zonen II gelten die Ver- und Gebote der §§ 5 und 7. Darüber hinaus gelten folgende Verbote:



Trinkwasserschutzgebiet der Gemeinde Bad Endbach,  
Quellen Hülshof und Schillerbach

- Brunnen/Fassungsbereich
- Engere Schutzzone (Zone II)
- Weitere Schutzzone (Zone III)

Auszug aus Top. Karte,  
Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 5216,  
des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 93 - 1 - 285

1. die Beweidung;
2. die organische Düngung mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung mit Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher;
3. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen.

### § 9

#### Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den im Wasserschutzgebiet wirtschaftenden Landwirten eine Kooperationsvereinbarung, der die Obere Wasserbehörde zugestimmt hat, so gelten für die Landwirte, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind und diese einhalten, anstatt der Ge- und Verbote der §§ 7 und 8 die Regelungen der Kooperationsvereinbarung.

### § 10

#### Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben — soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind — zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
2. die Fassungsgebiete einzäunen;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen;
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen;
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet errichten;
8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen;
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

### § 11

#### Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die zuständige Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

### § 12

#### Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die in den §§ 4 bis 8 und 10 genannten Verbote und Duldungspflichten können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG, Zu widerhandlungen gegen die in § 7 und § 8 genannten Gebote (Handlungspflichten) können nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 2 HWG mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark geahndet werden.

### § 13

#### Übergangsvorschriften

- (1) Die Verbote in

§ 4 Ziffer 6 und 20 sowie

§ 5 Ziffer 14

finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

- (2) Die Verbote des

§ 4 Ziffer 25 sowie

§ 5 Ziffer 8 und 9

finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes oder eines unter Bergaufsicht stehenden Betriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

### § 14

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 13. Oktober 1998

Regierungspräsidium Gießen  
Abteilung — Staatliches Umweltamt  
Marburg —  
gez. B ä u m e r  
Regierungspräsident

StAnz. 47/1998 S. 3674

1207

KASSEL

#### Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 28. Oktober 1998

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 5. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

### § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt von **Gemünden (Wohra)** am Sonntag, dem 29. November 1998, aus Anlaß des Adventsmarktes in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr freigegeben.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 29. November 1998 in Kraft.

Kassel, 28. Oktober 1998

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Hilgen  
Regierungspräsident

StAnz. 47/1998 S. 3679

1208

#### Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 28. Oktober 1998

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 5. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

### § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kerngemeinde **Burghaun** am Sonntag, dem 29. November 1998, aus Anlaß des Weihnachtsmarktes in Burghaun in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr freigegeben.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 29. November 1998 in Kraft.

Kassel, 28. Oktober 1998

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Hilgen  
Regierungspräsident

StAnz. 47/1998 S. 3679

1209

### Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 2. November 1998

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 5. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

## § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt von Spangenberg am Sonntag, dem 29. November 1998, aus Anlaß des Adventsmarktes in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr freigegeben.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 29. November 1998 in Kraft.

Kassel, 2. November 1998

**Regierungspräsidium Kassel**  
gez. Hilgen  
Regierungspräsident

StAnz. 47/1998 S. 3680

1210

### HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

#### Ausbildungs- und Vorbereitungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Kassel —

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Kassel — beabsichtigt, im Frühjahr 1999 folgende Lehrgänge einzurichten:

#### Vorbereitungslehrgang für Externe auf die Abschlußprüfung Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte an der Seminarabteilung Marburg

Als Teilnehmerinnen/Teilnehmer an den Vorbereitungslehrgängen Verwaltungsfachangestellte/r kommen alle Angestellten des allgemeinen Verwaltungsdienstes in Betracht, die von der zuständigen Stelle (Regierungspräsidium Gießen) vor Beginn der Lehrgänge zur Abschlußprüfung zugelassen worden sind.

- Zulassungsvoraussetzungen: StAnz. 7/1994, S. 573
- Dauer: ca. 1½—2 Jahre
- Unterricht: 1 × wöchentlich von 8.00—15.00 Uhr
- Anzahl der Stunden: 48 Unterrichtsstunden
- Weitere Informationen: StAnz. 2/1993, S. 54, geändert am 21. August 1997 — StAnz. S. 2607 —, StAnz. 52/1995, S. 4191
- Beginn: Februar 1999

#### Sonderlehrgang für Ausbilder zum Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (ADA-Lehrgang) am Verwaltungsseminar Kassel

Zu diesem Lehrgang können vor allem Ausbilder und Ausbilderinnen sowie Ausbildungsbeauftragte der öffentlichen Verwaltungen und Betriebe zugelassen werden.

- Dauer: ca. 4 Monate
- Unterricht: 1 × wöchentlich (8.00 bis 15.00)  
1 × Blockwoche (8.00 bis 13.00)
- Anzahl der Stunden: 120 Unterrichtsstunden
- Prüfungsarbeiten: 3 Prüfungsarbeiten à 120 Min.  
1 mündliche Prüfung
- Themenschwerpunkte: — Grundlagen der Berufsausbildung  
— Planung und Durchführung der Ausbildung  
— Der Jugendliche in der Ausbildung  
— Rechtsgrundlagen
- Prüfungsordnung: StAnz. 1977, S. 1506
- Beginn: Februar/September eines Jahres

Bei Rückfragen zu diesen Lehrgangstypen stehen wir Ihnen unter der Telefon-Nr. 05 61/7 07 96-11 zur Verfügung.

Anmeldungen zu diesen Lehrgängen bitten wir umgehend beim Verwaltungsseminar Kassel, Kurfürstenstraße 7, 34117 Kassel, vorzunehmen.

Kassel, 2. November 1998

**Hessischer Verwaltungsschulverband**  
Verwaltungsseminar Kassel  
StAnz. 47/1998 S. 3680

## Wichtige Mitteilung des Verwaltungsseminars Kassel für die Personalabteilungen

im November 1998

### Anmeldung zu den Ausbildungslehrgängen / Angestelltenlehrgängen

Bei der Anmeldung von Auszubildenden, von Anwärterinnen und Anwärtern sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu den nachstehend genannten Lehrgängen bitten wir folgende Termine unbedingt einzuhalten:

Lehrgangstyp	Zeitpunkt des Lehrgangs ca.	Anmeldung bis spätestens
Einführungsblock für Auszubildende Verwaltungsfachangestellte und Fachangestellte für Bürokommunikation (1. Ausbildungsjahr)	September / Oktober des entsprechenden Jahres	01.07. des Einstellungsjahres auf einheitlichem Zulassungsantrag
Dienstbegleitende Unterweisung (für Auszubildende im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte und Fachangestellte für Bürokommunikation)	2. Ausbildungsjahr für VFA 2. Ausbildungshalbjahr für FBK	mit Anmeldung zum Einführungslehrgang auf einheitlichem Zulassungsantrag
Ausbildungslehrgang für Auszubildende im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte	3. Ausbildungsjahr	wie vor
Ausbildungslehrgang für Auszubildende im Ausbildungsberuf Fachangestellte für Bürokommunikation	2. und 3. Ausbildungsjahr	wie vor
Übungsseminare (nur für Auszubildende Verwaltungsfachangestellte) Soz. Sicherung, Ordnungsrecht, Kommunalrecht, Informationstechnik	3. Ausbildungsjahr	mit Anmeldung zum Einführungsblock auf einheitlichem Zulassungsantrag oder auf separatem Anmeldevordruck
Zusatzqualifikation "Betriebswirtschaftslehre / Kostenrechnung" für Auszubildende im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte	2. bzw. 3. Ausbildungsjahr	mit Anmeldung zum Einführungsblock auf einheitlichem Zulassungsantrag oder auf separatem Anmeldevordruck
Ausbildungslehrgang I (mittlerer Dienst)	2 Jahre, beginnend nach den Sommerferien	10. Mai des Jahres auf einheitlichem Zulassungsantrag
Grundlehrgang Verwaltung	ca. 3 Monate, umfaßt 160 Stunden, Beginn nach Bedarf	
Vorbereitungslehrgang auf die Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r (Externe)	1 ½ Jahre, Beginn nach Bedarf (Frühjahr bzw. Herbst)	10. November (für Frühjahr) bzw. 10. Mai (für Herbst)
Vorbereitungslehrgang auf die Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf Fachangestellte/r für Bürokommunikation (Externe)	1 ½ Jahre, Beginn nach Bedarf (Frühjahr bzw. Herbst)	10. November (für Frühjahr) bzw. 10. Mai (für Herbst)
Vorbereitungslehrgang auf die Fortbildungsprüfung zur Verwaltungsfachwirtin/zum Verwaltungsfachwirt	2 ½ Jahre, Beginn nach Bedarf (Frühjahr bzw. Herbst)	10. November (für Frühjahr) bzw. 10. Mai (für Herbst)
Ausbildungslehrgang zum Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (AdA-Lehrgang)	ca. 3-4 Monate, Beginn nach Bedarf	

## BUCHBESPRECHUNGEN

**MTArb '98 — Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder.** Textausgabe einschließlich ergänzender Tarifverträge und Sonderregelungen (Bund und Länder im Tarifgebiet West). Von Ferdinand Heel. 2. Aufl., 1998, 368 S., kart., 28,— DM. Verlagsgruppe Jehle-Rehm GmbH, München. ISBN 3-8073-1425-3

Das vorliegende Taschenbuch enthält die wichtigsten für die Arbeiter bei Bund und Ländern im Tarifgebiet West geltenden Tarifverträge. Das Arbeiter-Manteltarifrecht Bund/Länder wurde nach der Lohnrunde 1995 in einem einheitlichen Tarifvertrag für Bund und Länder zusammengefaßt, der als MTArb seit 1. März 1996 den MTB II und MTL II abgelöst hat.

Dem Textteil vorangestellt ist eine ausführliche Einführung in das Tarifrecht der Arbeiter bei Bund und Ländern, in der auch tarifrechtliche Begriffe erklärt und Besonderheiten des Arbeiter-Tarifrechts aufgezeigt werden.

Die Textsammlung enthält unter anderem:

- den neuen Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) vom 6. Dezember 1995 mit den vollständigen Sonderregelungen des Bundes und der Länder,
- das umfangreiche Ergebnis der Lohnrunde '98,
- den neuen Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit,
- den Monatslohnvertrag,
- den Tarifvertrag für Kraftfahrer des Bundes und den der Kraftfahrer der Länder,
- die Tarifverträge des Bundes und der Länder über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTArb,
- die Tarifverträge über eine Zuwendung, ein Urlaubsgeld sowie vermögenswirksame Leistungen,
- den Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder,
- die Tarifverträge für die Auszubildenden.

Den in Tarifrechtsfragen weniger Erfahrenen erleichtert ein Stichwortverzeichnis den Einstieg in die doch sehr umfangreiche Materie des Arbeiter-Manteltarifrechts Bund/Länder.

Die handliche Textausgabe kann allen Bediensteten in den Personalverwaltungen, den Personalvertretungsmitgliedern in Bundes- und Landesbehörden sowie Mitarbeitern, die sich über das umfangreiche Tarifrecht der Arbeiter informieren oder auch nur einzelne Fragen klären wollen, empfohlen werden. *Amtsrat Oliver U m m e n h o f e r*

**Betriebswirtschaftslehre für die Verwaltung.** Eine Einführung. Von Hans-Jürgen Schmidt. 4., völlig Neubearb. und erw. Aufl. 1998. 472 S., kart., 49,80 DM. R. v. Decker's Verlag, Hüthig GmbH, Heidelberg (R. v. Decker's Fachbücher: Öffentliche Verwaltung). ISBN 3-7685-1198-7

In den vergangenen Jahren ist der Druck auf die öffentliche Verwaltung erheblich gestiegen, das Verwaltungshandeln in stärkerem Maße an betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bzw. Effizienzgesichtspunkten zu orientieren. Vor allem die immer deutlicher werdende Finanzknappheit der Gebietskörperschaften bzw. allgemein der öffentlichen Einrichtungen zwingt dazu, die Entscheidungen über die Verwendung der knappen Haushaltsmittel verstärkt strengen Wirtschaftlichkeits- und Effizienzkriterien zu unterwerfen.

Der Einzug betriebswirtschaftlichen Denkens in die Verwaltung ist einhergegangen mit einem stetigen Angebot an betriebswirtschaftlicher Literatur für die öffentliche Verwaltung bzw. öffentliche Betriebe. Zu den Standardwerken einer solchen „Betriebswirtschaftslehre für den öffentlichen Sektor“ gehört das 1982 erstmalig erschienene und aktuell in der vierten Auflage vorliegende Lehrbuch von Hans-Jürgen Schmidt.

Die Entwicklung dieses Lehrbuches in seinen verschiedenen Auflagen ist beispielhaft für die Entwicklung einer eigenständigen „Öffentlichen Betriebswirtschaftslehre“. Ständen zunächst die Darstellung allgemeiner betriebswirtschaftlicher Erkenntnisse einerseits und die Überlegungen zum Verwaltungsbereich andererseits noch mehr oder weniger unverbunden nebeneinander, so ist es inzwischen immer stärker gelungen, eine Verknüpfung herzustellen. Es hat sich immer mehr ein eigener betriebswirtschaftlicher Ansatz für den öffentlichen Bereich herausgebildet, der die systematische Einbindung betriebswirtschaftlicher Erkenntnisse in das Verwaltungshandeln vorsieht.

Um diesen Aspekten Rechnung zu tragen, wurde die Neuauflage im Vergleich zu den Vorgängerauflagen vollständig überarbeitet. Die im Lehrbuch verwandten Beispiele wurden verstärkt aus dem Verwaltungssektor gewählt, so daß bereits bei der Darstellung allgemeiner betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge unmittelbar der Bezug zum öffentlichen Bereich deutlich wird. Darüber hinaus wurden die aktuellen Reformbestrebungen in der Verwaltung aufgenommen, wie sie etwa durch die Stichworte Public Management, Controlling, Benchmarking,

Budgetierung sowie Kosten- und Leistungsverantwortung gekennzeichnet sind.

Ausgangspunkt des Lehrbuchs sind in Kapitel I die betriebswirtschaftlichen Grundtatbestände und die Kennzeichnung der Betriebswirtschaftslehre als Teildisziplin der Wirtschaftswissenschaft.

Darauf aufbauend wird in Kapitel II der Betriebsprozess dargestellt. Gegenstand der Betrachtung sind die Produktionsfaktoren, die Funktionsbereiche und die Erfolgsmaßstäbe für das Wirtschaften im Betrieb.

Kapitel III geht auf ausgewählte Strukturentscheidungen des Betriebs ein. Betrachtet werden Fragen zur Standortwahl, zur Rechtsform — und zwar bei privaten und bei öffentlichen Betrieben — sowie Entscheidungstatbestände und Konsequenzen von Betriebszusammen-schlüssen.

Die Führung des Betriebs mit ihren vielfältigen Ausgestaltungsmöglichkeiten ist Gegenstand von Kapitel IV. Relativ ausführlich behandelt werden dabei die Ziele als Ausgangspunkt der Führungstätigkeit sowie Führungsstile und -techniken. Ein gegenüber der letzten Auflage deutlich erweitertes Kapitel befaßt sich auch mit der Modernisierung des Verwaltungsmanagements bzw. den neuen Steuerungsformen der Verwaltung.

Kapitel V arbeitet die Grundlagen betriebswirtschaftlicher Planungsprozesse heraus. Hier wird u. a. ein Überblick über quantitative und qualitative Planungstechniken gegeben.

Die Möglichkeiten der Gestaltung der Organisation des Betriebs werden in Kapitel VI diskutiert. Ein Schwerpunkt liegt hier bei der Erläuterung der verschiedenen Formen der Aufbauorganisation.

Kapitel VII geht auf den Kontrollprozess im Betrieb ein. Breiten Raum in diesem Zusammenhang widmet Schmidt inzwischen auch dem Controlling, dem er eine wichtige Rolle als Instrument eines modernen Verwaltungsmanagements zuordnet. Er empfiehlt jedoch, bei der Umsetzung in der Verwaltung behutsam und mit genügendem Pragmatismus vorzugehen.

Schließlich werden in Kapitel VIII die Grundlagen von Investition und Finanzierung dargestellt. In den abschließenden Ausführungen zu den entsprechenden Entscheidungsproblemen im Verwaltungsbereich werden speziell die Kostenvergleichsrechnung und die Verfahren der Nutzen-Kosten-Untersuchungen als Ansätze zur Investitionsbewertung näher erläutert.

Sehr umfangreich ist das Kapitel IX, das dem betrieblichen Rechnungswesen gewidmet ist. Breiten Raum nimmt hier vor allem die Darstellung der Kostenrechnung ein, der nach Auffassung Schmidts in der Verwaltung eine größere Bedeutung zukommen muß. Über die Beschreibung der traditionellen Systeme hinaus werden auch moderne Kostenrechnungssysteme (Normalkostenrechnung, Plankostenrechnung und Teilkostenrechnung) vorgestellt. Der Autor macht zudem anhand ausgewählter Kostenfunktionen einige kostentheoretische Grundzusammenhänge deutlich.

Die einzelnen Hauptkapitel des Buches sind in der Regel konzeptionell so aufgebaut, daß zunächst die Lehrinhalte der traditionellen Betriebswirtschaftslehre vorgestellt und erläutert werden, um darauf aufbauend jeweils in einer gesonderten Betrachtung abschließend die spezifischen Besonderheiten für den öffentlichen Bereich herauszuarbeiten. Dies ist insofern naheliegend, als es ein vollständig geschlossenes Gebäude einer „Öffentlichen Betriebswirtschaftslehre“ (noch) nicht gibt. Die Integration der Überlegungen zum öffentlichen Bereich in das Lehrbuch ist allerdings diesmal deutlich besser gelöst als in den vorhergehenden Auflagen, da bereits in die Grundlagendarstellungen der einzelnen Kapitel umfassende verwaltungsbezogene Beispiele und Anwendungsfälle eingebunden werden.

Die Veröffentlichung ist uneingeschränkt als Einstiegsliteratur für alle diejenigen geeignet, die sich wissenschaftlich fundiert in den Themenbereich der Betriebswirtschaftslehre für die Verwaltung einarbeiten wollen. In einer didaktisch gelungenen Form werden die grundlegenden Erkenntnisse der Betriebswirtschaftslehre vermittelt und ihre Anwendungsmöglichkeiten für die Verwaltung dargestellt. Eine größere Zahl von Beispielen, viele schematische Übersichtsdiagramme und Schaubilder erleichtern das Verständnis der Zusammenhänge. Am Ende eines jeden Kapitels findet sich jeweils ein umfangreicher Katalog von Kontrollfragen, der zu einer aktiven Auseinandersetzung mit den entsprechenden Lehrinhalten anregt.

Die vorliegende Veröffentlichung ist vor allem an Studierende der Fachhochschulen für die öffentliche Verwaltung gerichtet. Darüber hinaus empfiehlt sich die Lektüre auch für alle diejenigen, die in der Verwaltung oder in öffentlichen Betrieben — insbesondere auf der Führungsebene — tätig sind und ihre betriebswirtschaftlichen Fach- und Methodenkenntnisse erweitern wollen bzw. müssen, um bei ihren Entscheidungen den Effizienzanforderungen eines modernen öffentlichen Dienstes gerecht werden zu können.

Ministerialrat Dr. Norbert Mager

**Beamtenrecht.** Checklisten, Muster, von Dr. Leonhard K a t h k e, Sylvia P f e f f e r und Franz-Josef S p e c k b a c h e r. Loseblattwerk, 11. bis 20. Erg. Liefg.; Gesamtwerk, PVC-Ord., 1 414 S., 198,— DM. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck GmbH (Hühlig GmbH), Heidelberg. ISBN 3-7685-6232-8

Von Januar 1996 bis Juli 1998 ist das vorliegende Standardwerk um zehn Lieferungen ergänzt worden. Dabei ist der Umfang von 1 212 Seiten auf inzwischen 1 414 Seiten angewachsen, der Grundpreis von 198,— DM ist in diesem Zeitraum gleich geblieben. Die Vielzahl der Ergänzungslieferungen zeigt, daß das Beamtenrecht nicht statisch ist, sondern immer wieder angepaßt werden muß.

11. Ergänzungslieferung, Stand: Januar 1996, 216 Seiten, 77,76 DM

Schwerpunkt der 11. Lieferung ist die Überarbeitung der Checklisten und Muster zur Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung aus familienpolitischen und arbeitsmarktpolitischen Gründen. Darüber hinaus wurden in Nordrhein-Westfalen durch die 11. Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung die Regelungen über die Berücksichtigung von Erziehungs- und Pflegezeiten bei der planmäßigen Anstellung sowie bei Beförderungen verbessert. Ebenso berücksichtigt wurden die Neuregelungen der 4. Verordnung zur Änderung der Bayerischen Laufbahnverordnung mit den Verbesserungen bei der Anrechnung von Kindererziehungszeiten sowie der Einführung eines Aufstiegs für besondere Verwendungen vom mittleren in den gehobenen Dienst. Im Gesetzesteil wurde die EG-Hochschuldiplomamerkennungsrichtlinie des Bundes aufgenommen sowie in die Checklisten eingearbeitet. Auszugsweise abgedruckt ist nunmehr auch die entsprechende EG-Richtlinie, soweit die EG-Hochschuldiplomamerkennungsrichtlinie auf sie Bezug nimmt.

12. Ergänzungslieferung, Stand: Oktober 1996, 290 Seiten, 37,44 DM

Durch diese Ergänzungslieferung wurden die Änderungen des 13. Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften und das Bayerische Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern eingearbeitet. Damit verbunden ist zum einen die Normierung der Frauenförderung unter Vorrang des Leistungsprinzips sowie weitere Anpassungen der Teilzeit- und Beurlaubungsregelungen.

Mit dieser Nachlieferung hat das Werk eine neue, übersichtlichere Typographie erhalten. Damit ist dieses Nachschlagewerk noch benutzerfreundlicher geworden.

13. Ergänzungslieferung, Stand: November 1996, 368 Seiten, 80,64 DM

Kurze Zeit später erschien eine umfangreiche Ergänzungslieferung, die durch bereits genannte Gesetze erforderliche Änderungen vervollständigt. Bei der Rechtslage des Bundes sind die im Dienstrechtlichen Begleitgesetz enthaltenen Sonderregelungen für Teilzeit und Beurlaubung aufgenommen worden.

14. Ergänzungslieferung, Stand: Dezember 1996, 188 Seiten, 45,— DM

Auch diese Ergänzungslieferung ist zum Teil noch durch das 13. Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften aufgelöst worden. Aufgegriffen wurden insbesondere die Neuerungen bei den Entlassungstatbeständen. Auch der Komplex Ruhestand ist überarbeitet worden. Als eigenständiger Gliederungspunkt wird nunmehr das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand auf Veranlassung des Dienstherrn dargestellt.

15. Ergänzungslieferung, Stand: Juli 1997, 206 Seiten plus fünf Faltsafeln, 65,74 DM

Erwähnenswert ist zunächst, daß die Nachlieferung aus 206 Seiten besteht, aber nur 173 Seiten berechnet werden. Damit alle Seiten rasch ausgetauscht werden können, ersetzt der Verlag möglichst immer ganze Gliederungsummern, berechnet aber nur diejenigen Seiten, die aufgrund einer inhaltlichen Überarbeitung auch im Wege einer normalen Ergänzungslieferung zu zahlen wären. Dieses Prinzip wäre für alle Loseblattwerke begrüßenswert.

Anlaß für diese Ergänzungslieferung waren die zum Teil erheblichen Änderungen, die das Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstes mit sich gebracht hat. Einen wesentlichen Schwerpunkt bilden neue Regelungen zur Abordnung und Versetzung. Es wurden die Möglichkeiten der Abordnung und Versetzung ohne Zustimmung des Beamten deutlich erweitert, um eine Optimierung des Personaleinsatzes, insbesondere bei Umstrukturierungsmaßnahmen, zu gewährleisten. Ferner wurde der Grundsatz der anderweitigen Verwendung vor Versorgung weiter entwickelt und damit eine flankierende Maßnahme zur Verringerung der Versorgungslasten geschaffen. Außerdem hat der Bund die Altersgrenze für die Versetzung in den Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit vom 62. auf das 63. Lebensjahr angehoben. Konsequenz all dieser Rechtsänderungen ist eine umfangreiche Überarbeitung der Abschnitte Abordnung, Versetzung, Entlassung und Ruhestand.

16. Ergänzungslieferung, Stand: Oktober 1997, 254 Seiten, 87,78 DM

Mit dieser Ergänzungslieferung wurde das Loseblattwerk aus Anlaß des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstes in einem zweiten Schritt auf den aktuellen Stand gebracht. Zentraler Bereich ist der Abschnitt „Arbeitszeitstatus“. Der Bund hat den Ländern im Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstes die volle inhaltliche Regelungskompetenz zur Gestaltung der Teilzeitbeschäftigung übertragen. Gleichzeitig hat er im Bundesbeamtengesetz die Teilzeitbeschäftigung neu geregelt. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung. Sowohl die bisherigen Höchstgrenzen als auch die arbeitsmarktpolitische Komponente sind entfallen. Dar-

über hinaus wurde die Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit für Bedienstete eröffnet, die Kinder erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen. Folgeänderungen ergaben sich auch in bezug auf die Beurlaubung.

17. Ergänzungslieferung, Stand: Dezember 1997, 276 Seiten, 89,— DM  
Zunächst ist anzumerken, das in dem genannten Preis ein neuer Ordner enthalten ist. Inhalt dieser Ergänzungslieferung sind wiederum Änderungen, die aufgrund des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstes notwendig geworden sind. Es wurde Feinarbeit geleistet und das Werk aus diesem Anlaß wieder vollständig auf den aktuellen Stand gebracht. Weiterhin ist das Dreizehnte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Zweites Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetz) vom 9. September 1997 eingearbeitet worden. Schließlich ist der Abschnitt „Erziehungsurlaub“ völlig überarbeitet worden.

18. Ergänzungslieferung, Stand: Mai 1998, 196 Seiten, 69,92 DM

In dieser Ergänzungslieferung wurden Aktualisierungen aufgenommen, die aufgrund der nordrhein-westfälischen Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung vom November 1997, des Achten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften in Nordrhein-Westfalen vom Februar 1998 sowie des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom Februar 1998 in Bayern notwendig geworden sind. Weiterhin wurde das Stichwortverzeichnis gründlich überarbeitet und erweitert.

19. Ergänzungslieferung, Stand: Juni 1998, 198 Seiten, 74,48 DM

Auch diese Ergänzungslieferung hat Neuerungen aufgrund des Gesetzes zur Änderung des öffentlichen Dienstes vom Februar 1997 zum Inhalt. Für die Praxis besonders interessant ist die Einfügung der folgenden Gliederungspunkte:

- Ernennung in ein Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe,
- Ernennung in ein Amt mit leitender Funktion nach Bewährung in der Probezeit,
- Ernennung in ein Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit,
- Ernennung in ein Amt mit leitender Funktion nach Bewährung im Beamtenverhältnis auf Zeit.

Wiederum überarbeitet wurden wesentliche Teile des Abschnitts „Arbeitszeitstatus“.

20. Ergänzungslieferung, Stand: Juli 1998, 164 Seiten, 62,58 DM

Anzumerken ist zunächst, daß der Verlag nach mehreren Jahren den Seitenpreis der Ergänzungslieferung von 0,38 DM auf 0,42 DM angehoben hat.

Mit der 20. Lieferung wird die durch das Achte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom Februar 1998 aus Nordrhein-Westfalen sowie das Vierzehnte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom Februar 1998 aus Bayern notwendig gewordene Überarbeitung zum Abschluß gebracht.

Umfangreiche Änderungen waren insbesondere in den Abschnitten „Abordnung“ und „Versetzung“ erforderlich. Einen weiteren Schwerpunkt bilden Ergänzungen im Bereich „Erziehungsurlaub“. Von besonderer Bedeutung ist hier vor allem die Regelung, die die Ausübung einer Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eröffnet. Außerdem wurden im Abschnitt „Ruhestand“ die getroffenen gesetzlichen Maßnahmen zur Reduzierung der Versorgungslasten berücksichtigt, insbesondere die Fortentwicklung des Grundsatzes der anderweitigen Verwendung vor Versorgung sowie die Anhebung der Altersgrenze für die Versetzung in den Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in Nordrhein-Westfalen.

Dieses Standardwerk im Bereich des Beamtenrechts setzt wie gewohnt innerhalb kurzer Zeit die Rechtsänderungen des Bundes, Nordrhein-Westfalens und Bayerns um. So kann man auch bei ganz aktuellen Fragen danach greifen und wertvolle Anregungen für die Praxis, auch in anderen Bundesländern, finden. Es bleibt zu wünschen, daß das Autorenteam mit der gleichen Sorgfalt und Schnelligkeit am Ball bleibt.

Ministerialrätin Roswitha Briel

**Sozialgesetzbuch III — Arbeitsförderung.** Von Erwin Schönefelder/Günter Kranz/Richard Wanka. Loseblattwerk, 3., völlig neu bearb. Aufl., 3. Erg. Liefg. 358 S., 175,80 DM; Gesamtwerk, 1 Ord., ca. 842 S., 198,— DM. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart. ISBN 3-17-015675-6

Vor einem Vierteljahrhundert wurde das Arbeitsförderungsgesetz (AFG) formuliert und verabschiedet. Es sollte im Rahmen der Wirtschafts- und Sozialpolitik dazu beitragen, daß die Beschäftigungsstruktur verbessert, ein hoher Beschäftigungsstand erzielt und damit das Wirtschaftswachstum gefördert wird. Mit dem Anspruch einer aktiven Arbeitsmarktpolitik sollte erreicht werden, daß weder Arbeitskräftemangel noch Arbeitslosigkeit eintreten, daß unterwertige Beschäftigung vermieden und daß soziale Benachteiligung und Ausgrenzung bekämpft werden können.

Diese überaus hehren Ziele der öffentlichen Arbeitsförderung sind in der Zwischenzeit längst von der Realität eingeholt worden. Das Arbeitsförderungsgesetz steht heute in einem Spannungsfeld zwischen anhaltender Massenarbeitslosigkeit einerseits und äußerst angespannter öffentlicher Finanzen andererseits. Überdies wurden der Bundes-

anstalt für Arbeit und den ihr zugehörigen Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern im Zuge der deutschen Vereinigung Aufgaben und Lasten übertragen, die zwar mit den Instrumenten der Arbeitsförderung (AFG) immer noch zu bewältigen sind, für die das Arbeitsförderungsgesetz allerdings nie konzipiert war.

Seit dem Inkrafttreten des AFG im Jahre 1969 gab es alleine über 30 AFG-Änderungsgesetze. Die Flut der Verordnungen, Anordnungen und Erlasse zum AFG ist schier unüberschaubar. Das Nachfolgesetz liegt seit 1. Januar 1998 vor und ist systematisch als Sozialgesetzbuch III (SGB III) in das umfassende soziale Regelwerk der Bundesrepublik Deutschland integriert.

Das neue SGB III unterscheidet sich von seinem inhaltlichen Aufbau ganz erheblich von dem Vorgängergesetz und hat sowohl die Arbeitsförderung als auch die dieses Gesetz durchführende Bundesanstalt für Arbeit, also im wesentlichen die Arbeitsämter, und deren Arbeitsweise neu geprägt.

Seit 1972 bringt der Kohlhammerverlag Licht in den Paragraphenschwermel und sorgte mit seinem Kommentar zum AFG für eine bessere Verständlichkeit und Anwendung der Vorschriften. Dies diente letztendlich auch einer höheren Rechtssicherheit.

Die nun vollständig neu bearbeitete 3. Auflage mit dem Nachfolgesetz des AFG als SGB III baut auf der breiten und tiefen Erfahrung der Autoren und des Verlages bei der Kommentierung des Arbeitsförderungsgesetzes auf. Darüber hinaus ist der Kreis der Verfasser durch weitere Fachleute aus Verwaltung, gerichtlicher Praxis und Wissenschaft vergrößert worden. Das Werk wird künftig dazu beitragen, die immer komplexer werdende Sozialrechtsmaterie der öffentlichen Arbeitsförderung durchschaubar und anwendbar zu halten.

Die jetzt erschienene 3. Ergänzungslieferung umfaßt im wesentlichen den zwischenzeitlich aktualisierten und geänderten Gesetzestext. Hierbei wurden folgende Gesetzesänderungen berücksichtigt:

1. Erstes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vom 16. Dezember 1997
2. Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeiten vom 6. April 1998
3. Erstes Berufsausbildungsbeihilfe-Anpassungsgesetz vom 25. Juni 1998.

Außerdem enthält die aktuelle Lieferung Kommentierungen zu den grundsätzlichen Vorschriften der §§ 1 bis 4 des SGB III und den wichtigen Bestimmungen zur Förderung der beruflichen Eingliederung Behinderteter (§§ 19, 23, 97-100, 102 SGB III).

Regierungsobererrat Robert Brühl-Berning

**Kraftverkehrskontrolle.** Loseblattwerk von Hartmut Gerlach und Jörg Mergenthaler. 41. Erg. Liefg. Behördenverlag Jüngling-gbb, Karlsruhe. ISBN J-88947-055-6

Durch den 41. Nachtrag zur Loseblattsammlung wird zum großen Teil den Änderungen, die sich durch die Anpassung nationalen Rechts an das EG-Recht ergeben, Rechnung getragen. Eine bis dahin wesentliche Lücke im Fahrerlaubnisrecht, die zur erheblichen Rechtsunsicherheit beigetragen hat, wurde nunmehr vom Gesetzgeber geschlossen. Führerscheine, die in Staaten der EG oder in den Staaten des angeschlossenen Europäischen Wirtschaftsraums ausgestellt worden sind, können künftig unter den gleichen Voraussetzungen sichergestellt oder beschlagnahmt werden wie bisher deutsche Führerscheine und trägt zur

Rechtssicherheit bei. Alle Überlegungen, ob eine in Deutschland entzogene Fahrerlaubnis rechtsgültig in anderen EG-Staaten erworben und innerhalb dieses Bereiches auch genutzt werden könne, sind hiermit gegenstandslos geworden.

Geringfügige Änderungen der StVO, wobei hier die 8. AusnahmeVO zur StVO exemplarisch aufgeführt werden soll, beendet den Disput, ob Trike-Fahrer der Schutzhelmpflicht unterliegen oder nicht.

Die Neuerungen der StVZO (Beschaffenheit der Fahrzeuge und Wirksamkeit der Betriebserlaubnis) sind im wesentlichen durch Angleichung an EG-Recht bedingt. Völlig verändert wurden die Bestimmungen zur Untersuchung der Kraftfahrzeuge und der Anhänger. Vereinfacht wurde die technische Überprüfung der schweren Nutzfahrzeuge, in dem die bisher vorgeschriebenen Zwischen- und Bremssonderuntersuchungen durch die Sicherheitsprüfung ersetzt worden sind und daß die Untersuchungsintervalle auf den Herstellungszeitraum bezogen verkürzt worden sind.

Permanente Änderungen und Anpassungen unterliegt das Gefahrgutrecht. Durch die Neufassung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBefG) ist nicht nur durch den Titel dokumentiert, daß dieses Gesetz vornehmlich auf Beförderungen anzuwenden ist. Durch Präzisierung der in der GGVS enthaltenen allgemeinen Vorschriften sind Auslegungsschwierigkeiten beseitigt und trägt somit zur Rechtssicherheit bei.

So sind die Verkehrsträger, die dem GGBefG unterliegen, exakt definiert, sowie bisher allgemein gehaltene Formulierungen des GGVS durch den Zusatz erweitert, daß Kontrollorgane nunmehr befugt sind, die Weiterfahrt erforderlichenfalls zu unterbinden.

Auch ist es dem Auskunftspflichtigen nicht mehr möglich, sich bei Maßnahmen der Behörde passiv zu verhalten, da nunmehr erforderliche Hilfsmittel bereitzustellen sind und Mithilfe zu leisten ist. Angesichts des Gefährdungspotentials, welches sich durch den Transport von Gefahrgütern ergibt, ist diese gesetzliche Regelung zu begrüßen.

Waren bisher Ermittlungen oder Nachfragen bei Unglücksfällen über die Landesgrenzen hinaus so gut wie unmöglich, ist nunmehr sichergestellt, daß weitreichende Verstöße innerhalb der EU und des angrenzenden Wirtschaftsraumes meldepflichtig sind. Als verantwortliche Behörde ist das Bundesamt für Güterverkehr mit der Wahrnehmung und der Datensammlung beauftragt. Unerfreulich für das Gewerbe wird der Anhang (Gebührenverzeichnis) zum neuen Gesetz sein. Nicht nur, daß auch Routinekontrollen der Behörde gebührenpflichtig sind, sofern Beanstandungen festgestellt werden konnten, auch wurden bis auf wenig Ausnahmen die Gebührensätze angehoben.

Durch die völlige Neuformulierung des Güterkraftverkehrsgesetzes wurde der Internationalisierung des Transportgewerbes Rechnung getragen. Das GükG wurde im Rahmen der Deregulierung den modernen Erfordernissen der Marktwirtschaft angepaßt. Das neue Gesetz ist erfreulich klar, kurz und präzise gegliedert und definiert. Den Unternehmen und Kontrollorganen wird die Umsetzung des neuen GükG viele Vorteile bringen.

Durch die Anpassung des AETR mit Wirkung vom 18. August 1997 an die EG-Sozialvorschriften im Straßenverkehr wurde eine Angleichung der Änderungen im nationalen Fahrpersonalgesetz und Verordnung erforderlich, welches mit etwas Zeitverzögerung nunmehr vollzogen ist.

Mit weiteren geringfügigen Änderungen im Bereich des Verkehrsrechtes schließt die 41. Ergänzungslieferung ab und bringt die Loseblattsammlung auf den aktuellen neuen Stand.

Polizeihauptkommissar Folz

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1998

MONTAG, 23. NOVEMBER 1998

Nr. 47

## Gerichtsangelegenheiten

7369

371/2 E Raiffeisen Inkasso-Dienst GmbH — Erlaubnis zum Betrieb eines Inkassounternehmens: Der Firma Raiffeisen Inkasso-Dienst GmbH, Marktplatz 2, 34225 Baunatal, vertreten durch die Geschäftsführer Herbert Krug und Helmut Krug, habe ich aufgrund des Art. 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes die Erlaubnis als Inkassounternehmen erteilt für

a) die außergerichtliche Einziehung von Forderungen der Raiffeisenbank eG, Marktplatz 2, 34225 Baunatal,

b) die außergerichtliche Einziehung von Forderungen von Mitgliedern der Raiffeisenbank eG und

c) die außergerichtliche Einziehung von Forderungen von Bankkunden der Raiffeisenbank eG.

Herr Assessor Jürgen Flörke, geschäftsansässig Marktplatz 2, 34225 Baunatal, ist gemäß § 3 der 1. Verordnung zur Ausführung des RBERG zur Wahrnehmung dieser Tätigkeiten allein ermächtigt. Geschäftssitz ist 34225 Baunatal.

Kassel, 3. 11. 1998

Der Präsident des Amtsgerichts

## Güterrechtsregister

7370

Neueintragungen beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe

GR 2245 — 21. 10. 1998: Sybille Margit Pfeil geb. Wlodarczak, geboren am 9. 1. 1956, Klaus-Dieter Pfeil, geboren am 18. 4. 1949, Oberursel. Durch Vertrag vom 28. August 1998 ist die Verfügungsbeschränkung des § 1365 BGB aufgehoben.

GR 2246 — 2. 11. 1998: Heinz Sauer, geboren am 20. 4. 1948, Anja Sauer geb. Kahl, geboren am 20. 8. 1966, Oberursel. Durch Vertrag vom 7. Mai 1998 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2247 — 2. 11. 1998: Christoph Oliver Lange, geboren am 7. 4. 1967, Andrea Gisela Steier, geboren am 28. 3. 1967, Bad Homburg v. d. Höhe. Durch Vertrag vom 15. Juli 1998 ist Gütertrennung vereinbart.

Bad Homburg v. d. Höhe, 2. 11. 1998

Amtsgericht

7371

GR 768 — Neueintragung — 9. 10. 1998: Eheleute Volker Rudel, geboren am 9. 7. 1954, und Helga Rudel geb. Schneider, geboren am 15. 12. 1955, beide wohnhaft Taunusstein, Limburger Straße 41. Durch notariellen Vertrag vom 13. Juli 1998 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

Bad Schwalbach, 9. 10. 1998

Amtsgericht

7372

GR 769 — Neueintragung — 9. 10. 1998: Eheleute Ronni Wedell, geboren am 2. 5. 1955, Taunusstein, Mainzer Allee 35, und Dagmar Beate Wedell geb. Klemens, geboren am 24. 11. 1955, Lüttkamp 50, 22547 Hamburg. Durch notariellen Vertrag vom 1. August 1985 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

Bad Schwalbach, 9. 10. 1998

Amtsgericht

7373

GR 770 — Neueintragung — 2. 11. 1998: Eheleute Toffolo, Peter Ramono, geboren am 5. 4. 1935, Toffolo, Rosemarie Elfriede, geb. Schwamm, geboren am 27. 9. 1937, beide wohnhaft Triefenbergweg 31, 65388 Schlangenbad-Georgenborn. Durch notariellen Vertrag vom 12. August 1998 ist die Gütertrennung (notarieller Vertrag vom 26. August 1965; eingetragen beim Amtsgericht Wiesbaden — 22 GR 2682 A —) aufgehoben.

Bad Schwalbach, 2. 11. 1998

Amtsgericht

7374

4 GR 1074 — Neueintragung — 4. 11. 1998: Die Eheleute Ingo Passon, geboren am 7. 9. 1943, und Gabriele Passon geb. Treptau, geboren am 29. 1. 1957, beide wohnhaft in Bensheim, haben durch Vertrag vom 2. Juli 1998 Gütertrennung vereinbart.

Bensheim, 9. 11. 1998

Amtsgericht

7375

GR 704 — Neueintragung — 4. 11. 1998: Die Eheleute Michael Kempkes, geboren am 31. 8. 1963, und Charlotte-Mechthild Birstow, geboren am 8. 6. 1964, Auweg 6, 35075 Gladenbach, haben durch notariellen Vertrag vom 28. Juli 1998 Gütertrennung vereinbart.

Biedenkopf, 4. 11. 1998

Amtsgericht

7376

GR 705 — Neueintragung — 4. 11. 1998: Die Eheleute Andreas Wolfgang Heß, geboren am 28. 6. 1960, und Henrike Johannette Heß geb. Wießner, geboren am 19. 11. 1960, Erdhausen, Heerstraße 8, 35075 Gladenbach, haben durch notariellen Vertrag vom 29. September 1998 Gütertrennung vereinbart.

Biedenkopf, 4. 11. 1998

Amtsgericht

7377

4 GR 291 — Neueintragung — 10. 11. 1998: Biskoping, Klaus, geboren am 18. 7. 1963, und Biskoping geb. Schäfer, Marion, geboren am 5. 6. 1969, beide wohnhaft Im Ortsgrund 26, 35066 Frankenberg (Eder). Durch notariellen Vertrag vom 30. April 1998 ist Gütertrennung vereinbart.

Frankenberg (Eder), 10. 11. 1998

Amtsgericht

7378

GR 421 — Neueintragung — 24. 2. 1997: Thomas Romuald Koralewski, geboren am

16. 12. 1960, und Fior D'Aliza Cueva Familia, geboren am 15. 11. 1972, wohnhaft Inselstraße 45, 64658 Fürth/Odw. Durch notariellen Vertrag vom 30. April 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

Fürth/Odw., 24. 2. 1997

Amtsgericht

7379

7 GR 1057 — Neueintragung — 2. 11. 1998: Tsaldaris, Nikolaos, geboren am 21. 4. 1968, 65550 Linter, Tsaldaris geb. Lungen, Tania, geboren am 9. 1. 1969, 65550 Linter. Durch notariellen Vertrag vom 21. Juli 1998 ist Gütertrennung vereinbart.

Limburg a. d. Lahn, 2. 11. 1998

Amtsgericht

7380

GR 1058 — Neueintragung — 5. 11. 1998: Wörner, Achim, geboren am 28. 8. 1961, Limburg a. d. Lahn, und Wörner geb. Manzini, Pascale Rolande, geboren am 5. 5. 1966, Mörfelden-Walldorf. Durch notariellen Vertrag vom 25. Juni 1998 ist Gütertrennung vereinbart.

Limburg a. d. Lahn, 5. 11. 1998

Amtsgericht

7381

GR 1395 — Neueintragung — 10. 11. 1998: Armand-Werner Fontaine, geboren am 29. 1. 1926 und Gertrud Fontaine, geboren am 30. 8. 1925, beide Weimarer Weg 7, 35039 Marburg. Die aufgrund der Erklärung gemäß Art. 8 I Ziff. 3 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. 6. 1957 beim Amtsgericht Bad Berleburg unter 3 GR 220 eingetragene Gütertrennung ist aufgehoben worden. Es gilt Zugewinnngemeinschaft.

Marburg, 10. 11. 1998

Amtsgericht

7382

GR 3798 — Veränderung — 29. 10. 1998: Eheleute Paul J. Du Pré und Doris, geb. Kraus, wohnhaft in Neu-Isenburg. Durch notariellen Vertrag vom 23. September 1998 ist die Gütertrennung aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft wiederhergestellt.

Offenbach am Main, 4. 11. 1998

Amtsgericht

7383

GR 5589 — Neueintragung — 29. 10. 1998: Eheleute Thorsten Oppermann und Nilgün Oppermann geb. Hamalci, wohnhaft in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 14. August 1998 ist Gütertrennung vereinbart.

Offenbach am Main, 5. 11. 1998

Amtsgericht

## Vereinsregister

7384

VR 666 — Neueintragung — 7. 9. 1998: Förderverein der Gerhart-Hauptmann-Schule Alsfeld e. V., 36304 Alsfeld

Alsfeld, 4. 11. 1998

Amtsgericht

- 7385**  
VR 668 — Neueintragung — 29. 10. 1998: Alsfelder-Tackwondo-Verein e. V. (Cheong-Lyong), 36304 Alsfeld  
Alsfeld, 29. 10. 1998      **Amtsgericht**
- 
- 7386**  
VR 669 — Neueintragung — 2. 11. 1998: MEDIZINISCHER-SOZIALER-HILFS-DIENST e. V., 36329 Romrod  
Alsfeld, 2. 11. 1998      **Amtsgericht**
- 
- 7387**  
VR 670 — Neueintragung — 3. 11. 1998: Freiwillige Feuerwehr Ehringshausen, 36329 Gemünden-Ehringshausen  
Alsfeld, 3. 11. 1998      **Amtsgericht**
- 
- 7388**  
**Neueintragungen beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe**  
VR 1171 — 5. 11. 1998: Friedrichsdorfer Institut für Therapieforschung e. V., Friedrichsdorf  
VR 1172 — 5. 11. 1998: „Ökologie-Zentrum Wetterau-Taunus“, Bad Homburg  
Bad Homburg v. d. Höhe, 6. 11. 1998  
   **Amtsgericht**
- 
- 7389**  
8 VR 955 — Neueintragung — 9. 11. 1998: Förderverein Jugendfußball Richen 1998 e. V.; Sitz: 64823 Groß-Umstadt/Richen  
Dieburg, 9. 11. 1998      **Amtsgericht**
- 
- 7390**  
**Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main**  
73 VR 11485 — 1. 10. 1998: Verein zur Förderung der freien Marktwirtschaft und zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs 2000  
73 VR 11486 — 1. 10. 1998: GB Business Network (GBN)  
73 VR 11487 — 1. 10. 1998: SubstanzTheater  
73 VR 11488 — 1. 10. 1998: Deutscher Hispanistenverband  
73 VR 11489 — 2. 10. 1998: CITYDOG — Verein zur Förderung der Interessen Frankfurter Hundebesitzer  
73 VR 11490 — 2. 10. 1998: Kulturfonds Dr. Albert Prinz von Sachsen Herzog zu Sachsen  
73 VR 11492 — 7. 10. 1998: Liederliche Lesben  
73 VR 11493 — 8. 10. 1998: Neues Kulturhaus am Industriebhof Frankfurt am Main  
73 VR 11494 — 8. 10. 1998: Kick Box Verein Shogun Frankfurt  
73 VR 11495 — 8. 10. 1998: Türkischer Kultur- und Freizeitverein in Frankfurt (TKFF)  
73 VR 11496 — 14. 10. 1998: LIONS CLUB FRANKFURT — ALTE OPER FÖRDER-VEREIN  
73 VR 11497 — 15. 10. 1998: Freundeskreis für Montessori-Einrichtungen  
73 VR 11498 — 15. 10. 1998: Der unabhängige Betreuungsverein in Frankfurt  
73 VR 11499 — 19. 10. 1998: 1. FrauenFußball Club Frankfurt (FFC Frankfurt)  
73 VR 11500 — 20. 10. 1998: Förderverein Kinder- u. Jugendtheater Frankfurt  
73 VR 11501 — 21. 10. 1998: Verein Kriarvrioton Kreis Pellis, Frankfurt und Umgebung  
73 VR 11503 — 22. 10. 1998: Lahor  
73 VR 11504 — 22. 10. 1998: Ein Herz für Nationen  
73 VR 11505 — 22. 10. 1998: Erster Tisch Golf-Club  
73 VR 11506 — 26. 10. 1998: Verein zur Förderung der Malerei  
73 VR 11507 — 26. 10. 1998: Fachverband Güternahverkehr Hessen  
73 VR 11508 — 26. 10. 1998: Fachverband Güterfernverkehr Hessen  
73 VR 11509 — 27. 10. 1998: MEDIZINÄRZTE  
73 VR 11510 — 27. 10. 1998: Kultur- und Hilfsverein der Ortschaft Sarilar  
73 VR 11511 — 28. 10. 1998: Musikbunker Schmickstraße  
73 VR 11512 — 29. 10. 1998: Verein für Einheit und Solidarität aus Kafkas  
**Veränderungen**  
73 VR 10900 — 15. 10. 1998: Bundesarbeitsgemeinschaft Alphabetisierung. Der Verein ist aufgelöst.  
73 VR 7871 — 28. 10. 1998: Bundesverband der gemeinwirtschaftlichen Unternehmen. Der Verein ist aufgelöst.  
Frankfurt am Main, 6. 11. 1998 **Amtsgericht**
- 
- 7391**  
VR 1018 — Neueintragung — 9. 11. 1998: Umwelt-Lernwerkstatt Wetterau, Friedberg  
Friedberg (Hessen), 9. 11. 1998 **Amtsgericht**
- 
- 7392**  
VR 1019 — Neueintragung — 10. 11. 1998: Ambulantes Lymphnetzwerk, Friedberg  
Friedberg (Hessen), 10. 11. 1998 **Amtsgericht**
- 
- 7393**  
VR 527 — Neueintragung — 10. 11. 1998: Krankengymnastik Park Club e. V., Lindenfels  
Fürth/Odw., 10. 11. 1998      **Amtsgericht**
- 
- 7394**  
VR 528 — Neueintragung — 9. 11. 1998: RADIOAKTIV, Lindenfels im Odenwald  
Fürth/Odw., 10. 11. 1998      **Amtsgericht**
- 
- 7395**  
VR 529 — Neueintragung — 10. 11. 1998: Förderverein der Grundschule Nieder-Liebersbach, Birkenau/Nieder-Liebersbach  
Fürth/Odw., 10. 11. 1998      **Amtsgericht**
- 
- 7396**  
VR 530 — Neueintragung — 11. 11. 1998: Förderverein der Grundschule Unter-Schönmattenweg e. V., Wald-Michelbach OT Unter-Schönmattenweg im Odw.  
Fürth/Odw., 11. 11. 1998      **Amtsgericht**
- 
- 7397**  
**Neueintragungen beim Amtsgericht Groß-Gerau**  
42 VR 1098 — 2. 11. 1998: Förderverein der Kindertagesstätte Thomas-Mann-Platz e. V., Riedstadt-Erfelden  
42 VR 1099 — 2. 11. 1998: Arbeitsgemeinschaft Rettungsdienst Groß-Gerau e. V., Groß-Gerau  
42 VR 1100 — 2. 11. 1998: 1. Biebesheimer Tauchclub e. V., Biebesheim  
42 VR 1101 — 2. 11. 1998: Förderverein Grundschule Dornheim e. V., Groß-Gerau  
Groß-Gerau, 4. 11. 1998      **Amtsgericht**
- 
- 7398**  
**Neueintragungen beim Amtsgericht Kassel**  
VR 2931 — 27. 8. 1998: DOJANG IL SHIM, Sitz Kassel  
VR 2933 — 1. 9. 1998: FreundInnen der Helen Straumann-Stiftung für Feministische Theologie, Sitz Kassel  
VR 2934 — 3. 9. 1998: Immobilienbörse Nordhessen — Kooperation nordhessischer Makler, Sitz Kassel  
VR 2935 — 3. 9. 1998: Solidarität mit den Mayas in Guatemala, Sitz Kassel  
VR 2936 — 11. 9. 1998: FRAU UND TECHNIK, Sitz Kassel  
VR 2937 — 11. 9. 1998: Sport Club 98 Kassel Altmarkt, Sitz Kassel  
VR 2938 — 24. 9. 1998: Auebad Förderverein, Sitz Kassel  
VR 2939 — 24. 9. 1998: Billard-Sport-Gemeinschaft '98, Kassel, Sitz Kassel  
VR 2940 — 29. 9. 1998: Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Kassel Bettenhausen-Forstfeld, Sitz Kassel  
VR 2941 — 30. 9. 1998: Förderverein der SG Zwehren, Sitz Kassel  
VR 2942 — 1. 10. 1998: Freiwillige Feuerwehr Kassel-Nordshausen/Brasselsberg, Sitz Kassel  
VR 2943 — 1. 10. 1998: „Goldener Schnitt“, Sitz Kassel  
VR 2944 — 12. 10. 1998: Nordhessisches Modernisierungs-Zentrum, Sitz Kassel  
VR 2945 — 12. 10. 1998: DOG & FAMILY CLUB, Sitz Kaufungen  
**Veränderung**  
VR 2836 — 16. 10. 1998: Senioren-Schutz-Bund „Graue Panther“ Kassel, Sitz Kassel. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 10. August 1998 ist der Verein aufgelöst.  
Kassel, 6. 11. 1998      **Amtsgericht**
- 
- 7399**  
VR 1244 — Auflösung — 3. 11. 1998: Interdisziplinäre Entwicklungshilfe, Marburg. Die Mitgliederversammlung am 23. September 1998 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.  
Marburg, 3. 11. 1998      **Amtsgericht**
- 
- 7400**  
VR 1947 — Neueintragung — 6. 11. 1998: Förderverein TSV Münchhausen, Münchhausen  
Marburg, 6. 11. 1998      **Amtsgericht**
- 
- 7401**  
VR 1948 — Neueintragung — 6. 11. 1998: Looserclub 1993 Wetter, Wetter  
Marburg, 6. 11. 1998      **Amtsgericht**
- 
- 7402**  
VR 1678 — Auflösung — 30. 10. 1998: International-Türkiye Development Association (türkisch Uluslararası Türkiye Gelişim Asamblesi; UTGA), Offenbach am Main. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 25. März 1998 wurde der Verein aufgelöst. Die Liquidation erfolgt durch den Vorsitzenden Mustafa Serin, Offenbach am Main.  
Offenbach am Main, 4. 11. 1998 **Amtsgericht**
- 
- 7403**  
**Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main**  
VR 1777 — 27. 10. 1998: Bewegung für Menschen, Sitz: Offenbach am Main  
VR 1778 — 29. 10. 1998: Polisportiva ITALSUD Offenbach, Sitz: Offenbach am Main

VR 1779 — 30. 10. 1998: Förderverein der Friedrich Ebert Schule, Offenbach, Sitz: Offenbach am Main  
**Löschungen**

VR 744 — 30. 10. 1998: Einkaufszentrum Offenbach Interessengemeinschaft, Offenbach am Main. Die Mitgliederversammlung vom 14. Oktober 1998 hat die Auflösung des Vereins beschlossen. Der Liquidator Norbert Winter ist einzelvertretungsberechtigt.

VR 1648 — 29. 10. 1998: Fachverband für Orthopädie-Technik und Sanitätsfachhandel Hessen, Sitz: Offenbach am Main. Die Mitgliederversammlung vom 25. März 1998 hat die Auflösung des Vereins beschlossen. Der beiden Liquidatoren Kurt de Jong und Eberhard Richard Schiller sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Offenbach am Main, 5. 11. 1998 Amtsgericht

#### 7404

VR 489 — Neueintragung — 5. 11. 1998: Die Bilderwerfer e. V. in Oestrich-Winkel

Rüdesheim am Rhein, 5. 11. 1998

Amtsgericht

#### 7405

VR 338 — Neueintragung — 3. 11. 1998: Naumburger Dart Verein, Sitz: Naumburg

Wolfhagen, 3. 11. 1998

Amtsgericht

## Vergleiche — Konkurse

#### 7406

N 37/98 — **Beschluß:** Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der Ludmilla Andrikoglou, Inhaberin der nicht eingetragenen Firma Friseursalon Creativ Team Ludmilla, Bernsfelder Straße 6, 35325 Mücke.

Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen. Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Die Sequestration wird angeordnet:

Zum Sequester wird bestellt: Rechtsanwalt Ralf Diehl, Marktlaubenstraße 9, 35390 Gießen.

Alsfeld, 3. 11. 1998

Amtsgericht

#### 7407

N 12/98 — **Beschluß:** In der Konkursantragssache der Firma Spółdzielnia Inwalidów Przyjazn, Ul. Piastów 2, PL-62-400 Słupca, vertreten durch den Geschäftsführer Zenon Ptaszynski, daselbst, — Gläubigerin —, Bevollmächtigter: Dr. Jerzy S. Harabasz, Gelißstraße 2, 46485 Wesel, gegen die Firma Mellis Handels GmbH, früher eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bad Hersfeld unter HRB 550, letzter eingetragener Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Bernd Mellis aus Bad Hersfeld, Zedernweg 4, — Schuldnerin —, ergeht folgende Entscheidung:

Der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens wird mangels Masse abgewiesen.

Bad Hersfeld, 3. 11. 1998

Amtsgericht

#### 7408

4 N 34/97: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die Firma Dream House GmbH, Sudetenstraße 27, 65321 Heidenrod, vertreten durch den Geschäftsführer Peter Semmler, Festerbachstraße 3, 65329 Hohenstein, hat das Amtsgericht Bad Schwalbach durch Beschluß vom 3. November 1998 den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens

mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse abgewiesen und die Sequestration sowie das zur Sicherung der Masse angeordnete allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben.

Bad Schwalbach, 3. 11. 1998 Amtsgericht

#### 7409

4 N 35/97: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die Firma Dream House GmbH, Sudetenstraße 27, 65321 Heidenrod, vertreten durch den Geschäftsführer Peter Semmler, Festerbachstraße 3, 65329 Hohenstein, hat das Amtsgericht Bad Schwalbach durch Beschluß vom 3. November 1998 den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse abgewiesen und die Sequestration sowie das zur Sicherung der Masse angeordnete allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben.

Bad Schwalbach, 3. 11. 1998 Amtsgericht

#### 7410

4 N 18/98: In dem Konkursantragsverfahren betreffend Ludwig Schönsiegel, Spengerei und Installation, Feldstraße 2 A, 65232 Taunusstein, hat das Amtsgericht Bad Schwalbach durch Beschluß vom 3. November 1998 den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse abgewiesen und die Sequestration sowie das zur Sicherung der Masse angeordnete allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben.

Bad Schwalbach, 3. 11. 1998 Amtsgericht

#### 7411

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Weidtmann GmbH soll die Schlußverteilung stattfinden. Nach Abzug weiterer Masseschulden von 2 500,— DM sind 202 818,10 DM zuzüglich Zinsen und Umsatzsteuer-Erstattung verfügbar. Abgehen Gebühren und Auslagen des Konkursverwalters und Gerichtskosten von 71 094,65 DM. Zu berücksichtigen sind 182 725,82 DM bevorrechtigte Konkursforderungen der Rangklasse § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO. Auf die übrigen Konkursforderungen von insgesamt 912 451,27 DM entfällt keine Quote.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht Darmstadt, Zimmer 107, unter dem Aktenzeichen 61 N 150/92 aus.

Bensheim, 6. 11. 1998

Der Konkursverwalter  
Woitas, Rechtsanwalt

#### 7412

4 N 31/94 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma ANASPEC Elektro-Optik GmbH mit Sitz in Bensheim, vertreten durch den Geschäftsführer Ian Ronald Purvis, Starkenburgstraße 9, 64625 Bensheim, wird besonderer Termin zur Entscheidung über die Verfahrenseinstellung nach § 204 KO bestimmt auf Montag, 14. Dezember 1998, 8.15 Uhr, Raum 203, I. Stock, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26.

Bensheim, 4. 11. 1998

Amtsgericht

#### 7413

5 N 27/95 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma KVG Kabel-Verwertungsgesellschaft mbH i. L., vertreten durch den Geschäftsführer Klaus Pokorny, Auf dem Heinrichsberg,

35510 Butzbach/Ebersgöns, wird dem Konkursverwalter gemäß § 7 VergütO gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß

a) auf seine Vergütung in Höhe von 22 346,70 DM inkl. 16% Umsatzsteuerausgleich und

b) 127,37 DM inkl. 16% Mehrwertsteuer auf seine Auslagen zu entnehmen.

Butzbach, 5. 11. 1998

Amtsgericht

#### 7414

5 N 29/97 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma D.I.E. Dienstleistungen/Import/Export-Sport- und Freizeit Vertriebs GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Heinz Brichet, Gartenstraße 1, 35516 Münzenberg, wird dem Konkursverwalter gemäß § 7 VergütO gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß

a) auf seine Vergütung in Höhe von 49 113,89 DM inkl. 16% Umsatzsteuerausgleich und

b) 359,64 DM inkl. 16% Mehrwertsteuer auf seine Auslagen zu entnehmen.

Butzbach, 9. 11. 1998

Amtsgericht

#### 7415

N 8/98: Konkursantragsverfahren betreffend Frau Eline Katharina Tesic, Gartenstraße 7, 65343 Eltville am Rhein, als persönlich haftende Gesellschafterin der Firma Tesic Weinbrennerei, Eltville am Rhein.

Der Schuldnerin ist am 5. November 1998 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Eltville am Rhein, 6. 11. 1998 Amtsgericht

#### 7416

N 9/98: Konkursantragsverfahren betreffend Herrn Milovan Tesic, Wilhelmstraße 9, 65343 Eltville am Rhein, als persönlich haftender Gesellschafter der Firma Gebrüder Tesic Weinbrennerei, Eltville am Rhein.

Dem Schuldner ist am 5. November 1998 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

Eltville am Rhein, 6. 11. 1998 Amtsgericht

#### 7417

N 4/97: Konkursverfahren Firma Engel Transformatoren GmbH, In der Rehbach 3, 65396 Walluf.

Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen wird bestimmt auf Mittwoch, 16. Dezember 1998, 14.00 Uhr, Raum 11, I. Stock, Gerichtsgebäude, Schwalbacher Straße 40, 65343 Eltville am Rhein.

Eltville am Rhein, 9. 11. 1998 Amtsgericht

#### 7418

3 N 19/94 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Eschweger Kettenfabrik GmbH, Industriehof, 37269 Eschwege, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Freitag, 15. Januar 1999, 11.45 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 37269 Eschwege.

Eschwege, 4. 11. 1998

Amtsgericht

#### 7419

81 N 640/98: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Walter Wilhelm Seib, ehemals Höhenblick 22, 60431 Frankfurt am

Main, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 5594,23 DM, von dem noch die Kosten des Verfahrens sowie Masseverbindlichkeiten abgehen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht (Konkursgericht) in 60256 Frankfurt am Main aus.

Schlußtermin wurde auf den 12. Februar 1999, 9.25 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main anberaumt.

Frankfurt am Main, 6. 11. 1998

Der Konkursverwalter

Stefan Rieger, Rechtsanwalt

#### 7420

81 N 1038/98: Über das Vermögen der AMI Vermögensverwaltung GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Donald Haban, Berner Straße 117, 60437 Frankfurt am Main, wird heute, am 28. Oktober 1998, 9.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt Andreas F. Netzer, Fichardstraße 24, 60322 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/59 79 01 63.

Konkursforderungen sind bis zum 4. Januar 1999, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 und 204 KO, am 30. November 1998, 8.55 Uhr,

Prüfungstermin am 12. Januar 1999, 14.05 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Konrad-Adenauer-Straße 20, Gebäude C, II. Stock, Zimmer Nr. 260.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 4. Januar 1999 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 28. 10. 1998

Amtsgericht

#### 7421

81 N 1627/98: Über das Vermögen der Firma Born Dachdeckermeister GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Harald Born, Zeilweg 30 a, 60439 Frankfurt am Main, wird heute, am 2. November 1998, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Andreas F. Netzer, Fichardstraße 24, 60322 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/59 79 01 63.

Konkursforderungen sind bis zum 11. Dezember 1998, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 und 204 KO, am 22. Dezember 1998, 8.15 Uhr,

Prüfungstermin am 12. Januar 1999, 8.40 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Konrad-Adenauer-Straße 20, Gebäude C, II. Stock, Zimmer Nr. 260.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 11. Dezember 1998 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 2. 11. 1998

Amtsgericht

#### 7422

81 N 1829/98 — Beschluß: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der Arbeiterin Frau Lieselotte Wiesner, verstorben am 30. 10. 1997, zuletzt wohnhaft gewesen in Mörfelder Landstraße 251, 60598 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 2. 11. 1998 Amtsgericht

#### 7423

81 N 1339/98: Über den Nachlaß der Frau Johanna Mehrer, verstorben am 12. 7. 1997, zuletzt wohnhaft gewesen in Alt Praunheim 48, 60488 Frankfurt am Main, wird

heute, am 3. November 1998, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Frau Rechtsanwältin Christel Redlich, Kaiserstraße 56, 60329 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/23 07 38.

Konkursforderungen sind bis zum 27. November 1998, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

Montag, dem 30. November 1998, 9.05 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Konrad-Adenauer-Straße 20, Gebäude C, II. Stock, Zimmer Nr. 260.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 27. November 1998 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 3. 11. 1998

Amtsgericht

#### 7424

81 N 109/97 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Plail Systemelektronik GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Dietmar Plail, Max-Beckmann-Straße 33, 60599 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den

13. Januar 1999, 8.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Konrad-Adenauer-Straße 20, Gebäude C, II. Stock, Zimmer Nr. 260.

Für die Verwalterin werden festgesetzt:

a) Vergütung: 37 421,20 DM,

b) Auslagen: 782,33 DM,

jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 5. 11. 1998 Amtsgericht

#### 7425

81 N 1292/98: Über das Vermögen der NERO-Bau GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Ing. Harald Römer, Griesheimer Stadtweg 89, 65933 Frankfurt am Main, wird heute, am 6. November 1998, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt Hans-Joachim Ritz, Am Fischstein 48, 60487 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/70 39 19.

Konkursforderungen sind bis zum 25. Januar 1999, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137, 204 und 204 II KO, am 12. Januar 1999, 14.30 Uhr,

Prüfungstermin am 2. Februar 1999, 14.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Konrad-Adenauer-Straße 20, Gebäude C, II. Stock, Zimmer Nr. 260.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 25. Januar 1999 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 6. 11. 1998

Amtsgericht

#### 7426

N 86/94 (Amtsgericht Friedberg): In dem Konkursverfahren über das Vermögen der PC CALC Computersysteme und Elektronikhandels GmbH hat sich erneut herausgestellt, daß die Konkursmasse nicht zur Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und demgemäß Massekosten und -schulden nach der Rangordnung des § 60 KO zu befriedigen sind. Die gerichtliche Geltendmachung von Masseverbindlichkeiten und die Zwangsvollstreckung ist unzulässig.

Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprü-

che bei dem Konkursverwalter Rechtsanwalt Ottmar Hermann, Großer Hirschgraben 15, 60311 Frankfurt am Main, schriftlich geltend zu machen.

Frankfurt am Main, 10. 11. 1998

Der Konkursverwalter

Ottmar Hermann, Rechtsanwalt

#### 7427

Im Konkursverfahren über das Vermögen der Bestseller Service G. W. Klingler GmbH, Langen, 7 N 107/96, erfolgt die Vornahme der Schlußverteilung. Die Genehmigung des Gerichts liegt vor. Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Langen zur Einsichtnahme niedergelegt worden.

Die Summe der Forderungen beträgt 37 631 738,72 DM. Die zu verteilende Masse beträgt 1 669 291,60 DM abzüglich noch anfallender Massekosten.

Frankfurt am Main, 12. 11. 1998

Der Konkursverwalter

Dr. Georg Bernsau, Rechtsanwalt

#### 7428

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Plail Systemelektronik GmbH, Max-Beckmann-Straße 33, 60599 Frankfurt am Main (Aktenzeichen des Amtsgerichts Frankfurt am Main 81 N 109/97), soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 55 919,46 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 145 590,67 DM bevorrechtigte und 116 793,20 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf beim Amtsgericht Frankfurt am Main, Abt. 81, Heiligkreuzgasse 34, Zimmer 237, Gebäude A, 60256 Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 11. 11. 1998

Die Konkursverwalterin

Claudia C. E. Jansen

Rechtsanwältin

#### 7429

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Uberoi Holding GmbH, Kaiserstraße 9, 60311 Frankfurt am Main (Aktenzeichen des Amtsgerichts Frankfurt am Main: 81 N 1926/98), hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und demgemäß Massekosten und Masseschulden nach der Rangordnung des § 60 KO zu berichtigen sind. Eine Verteilung nach § 60 KO kann erst erfolgen, wenn die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind und die Konkursmasse vollständig verwertet ist.

Klagen von Massegläubigern gegen die Konkursverwalterin auf Befriedigung ihres Masseanspruchs und Vollstreckungen aus erwirkten Titeln sind daher unzulässig (BAG AP Nr. 1 zu § 60 KO m. Anm. Weber/Irschlinger/Wirth; Uhlenbruck KTS 1978, 66, OLG Köln ZIP 1980, 855, 860).

Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche unmittelbar bei der Konkursverwalterin, Frau Rechtsanwältin Hildegard A. Hövel, Raimundstraße 98, 60320 Frankfurt am

Main, Telefon: 0 69/56 97 31 oder 0 69/56 12 77, Fax: 0 69/56 53 51, geltend zu machen.

Frankfurt am Main, 11. 11. 1998

**Die Konkursverwalterin**  
Hildegard A. Hövel  
Rechtsanwältin

### 7430

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **UFT Umformtechnik GmbH, Rodenbacher Chaussee 6, 63457 Hanau-Wolfgang**, besteht Masseunzulänglichkeit. Die Masse reicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht aus. Eine Verteilung erfolgt gemäß § 60 KO.

Friedberg (Hessen), 4. 11. 1998

**Der Konkursverwalter**  
Bernd Reuss, Rechtsanwalt

### 7431

N 82/98: Über den Nachlaß des am 25. 8. 1998 verstorbenen **Waclaw Marek Strzemecki**, geboren am 22. 3. 1955, zuletzt wohnhaft in Friedberg (Hessen), ist am 3. November 1998, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Manfred Hermes, Aliceplatz 1, 61231 Bad Nauheim.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Dezember 1998 dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen oder diese im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und über die in den §§ 132, 134 und 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände ist am

Montag, dem 14. Dezember 1998, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am

Montag, dem 11. Januar 1999, 14.00 Uhr, Amtsgericht Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer 236, 2. Stock.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Masse gesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. Dezember 1998 anzeigen.

Friedberg (Hessen), 3. 11. 1998 **Amtsgericht**

### 7432

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Heinrich Wiegand Verwaltungs-GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Bauingenieur Hans Heinrich Wiegand, Am Zollhaus 1, 36269 Philippsthal, besteht Masseunzulänglichkeit. Die Masse reicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht aus. Eine Verteilung erfolgt gemäß § 60 KO.

Friedberg (Hessen), 10. 11. 1998

**Der Konkursverwalter**  
Bernd Reuss, Rechtsanwalt

### 7433

N 17/95 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Rudolf Temporini**, Außerorts 1 — Jägerhütte, 64678 Lindenfels, ist besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, den 8. Dezember 1998, 9.15 Uhr, Raum 8, im Erdgeschoß des Gerichtsgebäu-

des in 64658 Fürth (Odenwald), Heppenheimer Straße 15.

Fürth (Odw.), 3. 11. 1998 **Amtsgericht**

### 7434

N 5/96 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Robert Uhl-schmidt**, Röthergasse 12, 63571 Gelnhausen, wird dem Konkursverwalter gemäß § 7 VergütVO gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Vergütung in Höhe von 60 000,— DM zu entnehmen.

Der Vorschuß ist auf die endgültige Vergütung anzurechnen.

Gelnhausen, 2. 11. 1998 **Amtsgericht**

### 7435

N 72/95 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Lucius Messebau GmbH**, Geschäftsführer: Harald Lucius, Weinwiesenstraße 17, 63584 Gründau, wird der Schlußtermin auf

Donnerstag, den 3. Dezember 1998, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 17, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke.

Gelnhausen, 4. 11. 1998 **Amtsgericht**

### 7436

24 N 60/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **LMW-Ingenieur- und Objektbau GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Günter Lichtel, Dietrichstraße 4, 64579 Gernsheim, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Dienstag, den 22. Dezember 1998, 9.30 Uhr, Raum 251, II. Etage, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: 47 004,— DM Vergütung; 589,80 DM bare Auslagen; 3 760,32 DM Mehrwertsteuerausgleich auf die Vergütung; 94,36 DM Mehrwertsteuer auf die Auslagen.

Groß-Gerau, 4. 11. 1998 **Amtsgericht**

### 7437

24 N 39/86: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma **R. A. Leinen GmbH, Betonwerk Gernsheim, Otto-Hahn-Straße, 64579 Gernsheim**, vertreten durch den Geschäftsführer Richard A. Leinen, Frau-von-Salis-Straße 10, 66740 Saarlouis, ist zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, zur Festsetzung von Auslagen und Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder und zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin bestimmt auf

Dienstag, den 22. Dezember 1998, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11—13, Raum 251.

Groß-Gerau, 5. 11. 1998 **Amtsgericht**

### 7438

24 N 92/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Jourdan**

**GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer und Schreiner Harald Jourdan, Waldstraße 89, 64546 Mörfelden-Walldorf, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, 22. Dezember 1998, 8.50 Uhr, Saal 251, II. Stock, Europaring 11—13, Groß-Gerau.

Groß-Gerau, 10. 11. 1998 **Amtsgericht**

### 7439

6 N 4/94 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Claus Vollbrecht GmbH, 65620 Waldbrunn-Ellar**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf den

21. Dezember 1998, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer 1 im Erdgeschoß, Gymnasiumstraße 2, 65589 Hadamar, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 16 624,92 DM zuzüglich 8% Mehrwertsteuerausgleich in Höhe von 1 231,48 DM und die ihm zu erstattenden Auslagen auf 270,— DM zuzüglich 16% Mehrwertsteuer in Höhe von 43,20 DM festgesetzt.

Hadamar, 30. 10. 1998 **Amtsgericht**

### 7440

6 N 18/94 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Universal — Electronic 2507 GmbH, 65589 Hadamar-Oberzeuzheim**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf den

21. Dezember 1998, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer 1 im Erdgeschoß, Gymnasiumstraße 2, 65589 Hadamar, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 34 529,85 DM zuzüglich 8% Mehrwertsteuerausgleich in Höhe von 2 762,39 DM und die ihm zu erstattenden Auslagen auf 400,— DM zuzüglich 16% Mehrwertsteuer in Höhe von 64,— DM festgesetzt.

Hadamar, 30. 10. 1998 **Amtsgericht**

### 7441

8 N 17/98: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Müller und Rieger oHG**, vertreten durch die Gesellschafter Marita Müller und Harry Rieger, Eulersgarten 6, 35749 Driedorf, wird die Vergütung des Sequesters, Bernd Ache, auf 11 642,89 DM (in Worten: elftausendsechshundertzweiundvierzig 89/100 Deutsche Mark) festgesetzt.

Herborn, 3. 11. 1998 **Amtsgericht**

### 7442

8 N 36/98: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Buchdruckerei Emil Anding, Kommanditgesellschaft**, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Cornelius Anding, Kaiserstraße 20—24, 35745 Herborn, wird die Vergütung des Sequesters, Peter Reh, auf 30 682,— DM (in Worten: dreißigtausendsechshundertzweiundachtzig Deutsche Mark) festgesetzt.

Die Vergütung ist dem bestehenden Sequestrationsanderkonto zu entnehmen.

Herborn, 3. 11. 1998 **Amtsgericht**

**7443**

8 N 36/98 (Amtsgericht Herborm): In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Druckerei E. Anding KG, Kaiserstraße 20—24, 35745 Herborm, wird hiermit Masseunzulänglichkeit angezeigt.

Herborm, 9. 11. 1998

Der Konkursverwalter  
Peter Reh, Rechtsanwalt

**7444**

N 9/98: Das am 29. Februar 1996 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen der Charvo Maschinenbau Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Hochheim am Main (bisherige Anschrift: Feldbergstraße 6, 65239 Hochheim am Main), vertreten durch den Geschäftsführer Fritz Stümpfig, Oberer Dorfgraben 53, 55130 Mainz, ist am 29. Oktober 1998 mangels Masse eingestellt.

Hochheim am Main, 29. 10. 1998

Amtsgericht

**7445**

N 17/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Helmut Kretzschmar-Industrieservice für Recycling-Anlagen GmbH, Stettiner Straße 14, 34369 Hofgeismar, Geschäftsführer: Helmut Kretzschmar, wird Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, den 13. Januar 1999, 9.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar.

Hofgeismar, 9. 11. 1998

Amtsgericht

**7446**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Schreinerei Ulf Steckmann, Az. 650 N 228/97, zeige ich hiermit die Masseunzulänglichkeit gemäß § 60 KO an.

Kassel, 9. 11. 1998 Der Konkursverwalter  
Pflug, Rechtsanwalt

**7447**

9 N 30/98 — Beschluß: Über das Vermögen der Firma ZS-Immobilien Baubetreuungs- und Vertriebsgesellschaft mbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Johanna Schaser, Waldallee 45, 65817 Eppstein, wird heute, am 2. November 1998, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Dr. Georg Bernsau, Kennedyallee 49, 60596 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 31. Dezember 1998.

Vor dem Amtsgericht, Raum 205, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9, werden folgende Termine abgehalten:

17. Dezember 1998, 10.30 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

4. März 1999, 14.20 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 31. Dezember 1998 und Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Frankfurter Volksbank eG, Börsenstraße 1, 60313 Frankfurt am Main.

Königstein im Taunus, 2. 11. 1998

Amtsgericht

**7448**

7 N 107/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Bestseller Service G. W. Klingler GmbH, Robert-Bosch-Straße 27—29, 63225 Langen, vertreten durch die Geschäftsführer Thomas Fett, Auf der Reide 21, 40468 Düsseldorf, Hans-Wolfgang Weber, Dieselstraße 26, 64546 Mörfelden-Walldorf, Günther Otto, Goethestraße 65, 63477 Maintal, ist Schlußtermin bestimmt auf

Donnerstag, den 17. Dezember 1998, 15.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Langen, Zimmerstraße 29, Saal B.

Tagesordnung:

1. Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters,  
2. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 194 331,90 DM (inkl. Steuern), seine Auslagen sind auf 11,70 DM festgesetzt.

Langen, 5. 11. 1998

Amtsgericht

**7449**

7 N 52/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma New-In Sportswear GmbH, Otto-Hahn-Straße 44 b, 63303 Dreieich, vertreten durch die Geschäftsführerin Andrea Welzel, ist Schlußtermin bestimmt auf

Donnerstag, den 17. Dezember 1998, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Langen, Zimmerstraße 29, Saal B.

Tagesordnung:

1. Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters,  
2. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis,

3. Anhörung der Gläubiger über die Gewährung einer Vergütung und die Erstattung von Auslagen an die Mitglieder des Gläubigerausschusses.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 73 666,90 DM, seine Auslagen sind auf 5 290,— DM (jeweils inkl. Steuer), festgesetzt.

Langen, 11. 11. 1998

Amtsgericht

**7450**

7 N 40/92: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Karl-Heinz Dankof GmbH, Säure- und Bautenschutz, Gartenfeldstraße 1, 65597 Hünfelden, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Limburg a. d. Lahn, 5. 11. 1998 Amtsgericht

**7451**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Glaskontor Frankonia GmbH & Co. KG (Amtsgericht Groß-Gerau, Aktenzeichen 24 N 60/90) soll die Schlußverteilung vorgenommen werden.

Vorbehaltlich der gerichtlichen Festsetzung von Vergütung und Auslagen steht ein Massebestand von 1 357 135, 65 DM zur Verfügung, der wie folgt zu verteilen ist (§ 61 der Konkursordnung):

	festgestellt	ausgeschüttet
Rang § 61, I, 1:	40 989,04 DM	40 989,04 DM
Rang § 61, I, 2:	852 939,19 DM	0,00 DM
Rang § 61, I, 3:	14 476,95 DM	0,00 DM
Rang § 61, I, 4:	0,00 DM	0,00 DM
Rang § 61, I, 5:	0,00 DM	0,00 DM
Rang § 61, I, 6:	3 045 107,88 DM	0,00 DM

Mainz, 4. 11. 1998

Der Konkursverwalter  
Günter Wagner  
Rechtsanwalt, Dipl.-Volkswirt

**7452**

7 N 4/94: Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Subkutan Kunst und Medizin GmbH, Gutenbergstraße 15, 35037 Marburg, vertreten durch den Geschäftsführer Anil Mull, Barfußstraße 25, 35037 Marburg.

Das am 8. März 1994 eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 23 046,34 DM, die Auslagen auf 4 611,— DM festgesetzt.

Marburg, 29. 10. 1998

Amtsgericht

**7453**

7 N 62/98: Über das Vermögen des Eubiotisch-Therapeutische Provinz e. V., vertreten durch den Vorstand, Frau Claudia Weiß, Frau Christa Wohlgemuth und Herrn Rudolf Sang, Am Hanisch, 35102 Lohra, wird heute, am 9. November 1998, 15.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Manfred Kuhne, Barfußertor 32, 35037 Marburg.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Januar 1999, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 10. Dezember 1998, 9.15 Uhr,

Prüfungstermin am 4. März 1999, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Marburg, Universitätsstraße 48, I. Stock, Zimmer 157.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Januar 1999 ist angeordnet.

Marburg, 10. 11. 1998

Amtsgericht

**7454**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der LMW-Ingenieur- und Objektbau GmbH, Dietrichstraße 4, 64579 Gernsheim, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 142 290,66 DM zuzüglich Zinsen, abzüglich noch anfallender Massekosten und Masseschulden (Vergütung und Auslagen der Konkursverwalterin, Gerichtskosten). Zu berücksichtigen sind 149 032,56 DM bevorrechtigte und 36 713,94 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichtes in 64521 Groß-Gerau, Europaring 11—13, Zimmer 270, unter dem Aktenzeichen 24 N 60/95 zur Einsicht der Beteiligten aus.

Nauheim, 11. 11. 1998

Die Konkursverwalterin  
R. Rosenbrock  
Rechtsanwältin

**7455**

7 N 142/98: Über das Vermögen der Firma Wohnform Malerarbeiten- und Innenaussstattungs GmbH, Kronengasse 9, 63263 Neu-Isenburg, vertreten durch die Geschäftsführer Carsten Rollenbeck und Jindrich Vales, wird heute, am 2. November 1998, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Reinhard Petermann, Frankfurter Straße 61, 63087 Offenbach am Main.

Konkursforderungen sind bis 9. Dezember 1998 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gege-

benenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Mittwoch, 16. Dezember 1998, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Dienstag, 5. Januar 1999, 14.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude K, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main, 4. OG, Saal 401.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 9. Dezember 1998.

Offenbach am Main, 3. 11. 1998 Amtsgericht

#### 7456

7 N 232/98: Über das Vermögen der Firma **PERIOFFSET Vertriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Taunusring 38, 63150 Heusenstamm**, vertreten durch den Notgeschäftsführer Rechtsanwalt Alexander Wolfram, Rumpfenheimer Straße 44, 63075 Offenbach am Main, wird heute, am 3. November 1998, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt H.-H. Frhr. von der Borch, Siemensstraße 11, 63071 Offenbach am Main.

Konkursforderungen sind bis 22. Januar 1999 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Montag, 14. Dezember 1998, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Montag, 8. März 1999, 14.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude K, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main, 2. OG, Zimmer 205.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 10. Dezember 1998.

Offenbach am Main, 4. 11. 1998 Amtsgericht

#### 7457

7 N 270/98: Über das Vermögen der Firma **IRS Informations-Reisen, Marketing- und Operation-Service GmbH, Frankfurter Straße 101, 63263 Neu-Isenburg**, vertreten durch den Geschäftsführer Ekkehard N. Mai, wird heute, am 3. November 1998, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bardo M. Sigwart, Ostend 14, 64347 Griesheim.

Konkursforderungen sind bis 14. Dezember 1998 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Montag, 21. Dezember 1998, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Donnerstag, 14. Januar 1999, 14.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude K, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main, 2. OG, Zimmer 206.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 14. Dezember 1998.

Offenbach am Main, 4. 11. 1998 Amtsgericht

#### 7458

7 N 149/94 — **Beschluß**: Konkursverfahren über das Vermögen **ZVHS — Vertriebsgesellschaft für Hard- und Software mbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Schminke,

Anzengruberstraße 5 a, 63073 Offenbach am Main.

Das am 30. März 1995 eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

Offenbach am Main, 7. 10. 1998 Amtsgericht

#### 7459

1 N 13/98: Konkursantragsverfahren betreffend die **JUNIOR Tiefbau GmbH, Mühlstraße 65, Oestrich-Winkel**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Franz Winter (jun.) und Horst-Günter Winter, ebenda.

Infolge Antragsrücknahme wird das am 13. Oktober 1998 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

Rüdesheim am Rhein, 9. 11. 1998

Amtsgericht

#### 7460

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **PB EDV Beratung & Organisations GmbH, Limburger Straße 28, 65520 Bad Camberg**, Amtsgericht Limburg, Az. 7 N 59/96, soll die Schlußverteilung stattfinden. Der verfügbare Verfahrensüberschuß in Höhe von 25 957,33 DM reicht aus, die noch offenen Massekosten gemäß § 58 Nr. 1 und 2 KO zu begleichen. Die übrigen Masseverbindlichkeiten sowie die Konkursforderungen können nicht bedient werden.

Das Schlußverzeichnis liegt bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Limburg (Konkursgericht) zur Einsichtnahme aus.

Sankt Augustin, 5. 11. 1998

Der Konkursverwalter

Fahnster, Rechtsanwalt

#### 7461

4 N 25/98: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Firma **Planbau GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Rudolf Hermes, Zur Wacht 2, 61267 Neu-Anspach, ist gemäß § 106 KO über das Vermögen der Schuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse verhängt worden.

Usingen, 10. 11. 1998

Amtsgericht

#### 7462

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Projekt-Plan Immobilien und Finanzvermittlung GmbH, Eifelstraße 8, 56410 Montabaur**, reicht die Konkursmasse zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht aus.

Wetzlar, 29. 10. 1998

Der Konkursverwalter

Ache, Rechtsanwalt

#### 7463

62 N 151/93: Über das Vermögen der **Polizei Technik Verkehr Verlagsgesellschaft mbH i. L., Otto-Wallach-Straße 14, 65203 Wiesbaden**, vertreten durch den Liquidator Bernd Weinmann, wird heute, Freitag, 30. Oktober 1998, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Jürgen Blersch, Taunusstraße 7 a, 65183 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 28. Dezember 1998. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 28. Dezember 1998.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, 11. Januar 1999,

10.00 Uhr, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402.

Wiesbaden, 30. 10. 1998

Amtsgericht

#### 7464

62 N 160/98: Über das Vermögen der Firma **Polizei Technik Verkehr Verlagsgesellschaft mbH + Co. KG für polizeibezogene Publikationen i. L., Otto-Wallach-Straße 14, 65203 Wiesbaden**, vertreten durch den Liquidator Bernd Weinmann, wird heute, Freitag, den 30. Oktober 1998, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Jürgen Blersch, Taunusstraße 7 a, 65183 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 28. Dezember 1998. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 28. Dezember 1998.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, 11. Januar 1999, 10.20 Uhr, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402.

Wiesbaden, 30. 10. 1998

Amtsgericht

#### 7465

62 N 172/96: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Pickardt GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Gunther Pickardt, Albrecht-Dürer-Straße 26, 65195 Wiesbaden, wurde am 2. November 1998 mangels Masse eingestellt.

Wiesbaden, 2. 11. 1998

Amtsgericht

#### 7466

62 N 167/98: Über das Vermögen der **fit Gesellschaft für computerunterstützte Betriebsführung mbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Christian Dietrich, Stefan Rudo und Frank Hendricks, Söhnleinstraße 8, 65201 Wiesbaden, wird heute, am Dienstag, 3. November 1998, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Maschmann, Am Kurpark 6—8, 65307 Bad Schwalbach.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 7. Dezember 1998. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 7. Dezember 1998.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, 21. Dezember 1998, 8.45 Uhr, Raum 402, IV. Stock, Amtsgericht Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5.

Wiesbaden, 3. 11. 1998

Amtsgericht

#### 7467

62 N 222/98: Konkursantragsverfahren betreffend **invitro diagnostika GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Karl Josef Johannes Bittlingmaier, Christof-Rudhof-Weg 10, 55252 Mainz-Kastel.

Der Schuldnerin ist am 5. November 1998, 10.30 Uhr, verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 5. 11. 1998

Amtsgericht

#### 7468

62 N 236/98: Konkursantragsverfahren betr. die Firma **Teppich- und Tapetenhaus Diez GmbH & Co. KG**, vertreten durch die Diez Verwaltungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch die Geschäftsführerin Irmela Diez, Schiersteiner Straße 68, 65187 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 5. November 1998, 12.30 Uhr, verboten worden, über Gegen-

stände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 5. 11. 1998 **Amtsgericht**

#### 7469

62 N 237/98: Konkursantragsverfahren betreffend **Diez Verwaltungs GmbH, Schiersteiner Straße 68, 65187 Wiesbaden**, vertreten durch die Geschäftsführerin Irmela Diez.

Der Schuldnerin ist am 5. November 1998, 12.30 Uhr, verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 5. 11. 1998 **Amtsgericht**

#### 7470

62 N 16/98: In dem Konkursantragsverfahren betreffend **IMAGE Mode GmbH Vertrieb, Import und Export von Bekleidung, Accessoires und Kosmetik**, vertreten durch die Geschäftsführer Rita Pachole und Johann Pachole, Wagemannstraße 21, 65183 Wiesbaden, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens am 26. August 1998 mangels Masse abgewiesen.

Das am 13. Februar 1998 verfügte Veräußerungsverbot ist aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

Wiesbaden, 30. 10. 1998 **Amtsgericht**

#### 7471

62 N 205/93: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **TMI Medizintechnik Vertriebs GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Herbert Orf und André Cohen, Berliner Straße 207—211, 65205 Wiesbaden, wird nach Abhaltung des Schlußtermins am 2. November 1998 aufgehoben.

Wiesbaden, 2. 11. 1998 **Amtsgericht**

#### 7472

62 N 138/94: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Klaus Wicke, Inhaber der Firma Druckerei Wilhelm Lutz, Hellmündstraße 43, 65183 Wiesbaden**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins am 2. November 1998 aufgehoben.

Wiesbaden, 2. 11. 1998 **Amtsgericht**

#### 7473

62 N 44/98: In dem Konkursantragsverfahren der **Feitoria Beratung Service und Handel GmbH i. L., ehemaliger Sitz 63636 Brachtal**, vertreten durch die Liquidatorin Astrid-Ines Hinteregger, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens am 18. August 1998 mangels Masse abgewiesen.

Das am 27. Februar 1998 verfügte Veräußerungsverbot ist aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

Wiesbaden, 30. 10. 1998 **Amtsgericht**

#### 7474

62 N 95/98: In dem Konkursantragsverfahren betreffend **H.u.B.S.-Haus- und Bausanierungs GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Drago Macinkovic, Taunusstraße 71, 65183 Wiesbaden, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens am 19. August 1998 mangels Masse abgewiesen.

Das am 27. April 1998 verfügte Veräußerungsverbot ist aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

Wiesbaden, 30. 10. 1998 **Amtsgericht**

#### 7475

62 N 184/94: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **MB Fur & Fashion Vertriebs GmbH, vormals Bastian Design GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin Maria Bastian, Anglergasse 2 a, 65201 Wiesbaden, wurde am 2. November 1998 mangels Masse eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde festgesetzt.

Wiesbaden, 2. 11. 1998 **Amtsgericht**

### Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

#### 7476

K 48/97: Das im Grundbuch von Groß-Felda, Bezirk Alsfeld, Band 17, Blatt 825, eingetragene Grundeigentum, Gemarkung Groß-Felda,

Flur 1, Nr. 50/3, Gebäude- und Freifläche, Schellnhäuser Pfad 2, Größe 1,44 Ar,

Flur 11, Nr. 43/1, Landwirtschaftsfläche, Hinter der Markhohl, Größe 101,44 Ar,

— Anteil von drei Vierteln —,

soll am Freitag, dem 19. März 1999, 9.00 Uhr, Raum 17, 1. Stock, Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 3. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Harry Wehr, Schellnhäuser Pfad 2, Feldatal/Groß-Felda, — zu drei Achteln —,

b) Doris Wehr geb. Puhlmann, daselbst, — zu drei Achteln —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flur 1, Nr. 50/3 ( $\frac{3}{4}$ -Anteil) auf

84 660,— DM,

Flur 11, Nr. 43/1 ( $\frac{3}{4}$ -Anteil) auf

6 087,— DM.

Der Gesamtwert der Grundstücke bezüglich  $\frac{3}{4}$ -Anteilen beträgt 90 747,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 2. 11. 1998 **Amtsgericht**

#### 7477

K 19/97: Das im Grundbuch von Berfa, Bezirk Alsfeld, Band 33, Blatt 905, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Berfa, Flur 19, Nr. 30, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 1, Größe 1,11 Ar,

soll am Freitag, dem 19. März 1999, 10.00 Uhr, Raum 17, 1. Stock, Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 5. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Hans-Walter Breither, Denil-La-Barre-Straße 29, Frankfurt am Main,

b) dessen Ehefrau Daniela Breither geb. Nilius, daselbst,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

29 447,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 9. 11. 1998 **Amtsgericht**

#### 7478

K 34/97: Das im Grundbuch von Ober-Breidenbach, Bezirk Alsfeld, Band 15, Blatt 583, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Ober-Breidenbach, Flur 1, Nr. 149/7, Gebäude- und Freifläche, Torweg 7, Größe 12,99 Ar,

soll am Freitag, dem 26. März 1999, 9.00 Uhr, Raum 17, 1. Stock, Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 8. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Radisav Radisavljevic, jetzt Kasseler Straße 37, 34628 Willingshausen-Loshausen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

247 940,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 10. 11. 1998 **Amtsgericht**

#### 7479

K 79/97: Das im Grundbuch von Friedewald, Band 62, Blatt 1656, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Friedewald, Flur 18, Flurstück 43/5, Gebäude- und Freifläche, Im Gewerbegebiet, Größe 63,72 Ar,

soll am Freitag, dem 26. Februar 1999, 8.30 Uhr, Saal 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Bad Hersfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Es handelt sich um

a) Verkaufs- und Ausstellungsraum (Baujahr 1988), bebaute Fläche 362,25 m<sup>2</sup>, umbauter Raum 1 304 m<sup>3</sup>;

b) Werkstattgebäude mit Ersatzteillager, Büro- und Annahmeraum, Heizung etc. (Baujahr 1977), bebaute Fläche Werkstatt und Ersatzteillager 394,94 m<sup>2</sup>, Büro-Annahme, Heizung etc. 211,82 m<sup>2</sup>, umbauter Raum Werkstatt und Ersatzteillager 2 172,17 m<sup>3</sup>, Büro-Annahme, Heizung etc. 722,66 m<sup>3</sup>,

c) neue Werkstatt, Waschküche, Sozialräume (Baujahr 1994), bebaute Fläche 363,97 m<sup>2</sup>, umbauter Raum 2 001,83 m<sup>3</sup>.

Eingetragener Eigentümer am 22. 12. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Budesheim in Friedewald.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

2 122 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 26. 10. 1998 **Amtsgericht**

**7480**

K 36/98: Das im Grundbuch von Gehau, Band 10, Blatt 269, eingetragene Grundeigentum der Gemarkung Gehau,

BV lfd. Nr. 1, Flur 16, Flurstück 59/17, Gebäude- und Freifläche, Pfaffengrube, Größe 8,83 Ar,

soll am Freitag, dem 5. März 1999, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, im Saal 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Es handelt sich um ein erschlossenes Wohngrundstück mit begonnenem Bau eines Wohnhauses mit Garagenanbau. Die erbrachten Bauleistungen sind im Hinblick auf Ausführung und Zustand wertlos.

Eingetragener Eigentümer am 21. 7. 1998 (Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks):

Reiner Salzmann, jetzt in 99837 Großensee.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

4 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**Bad Hersfeld, 30. 10. 1998 Amtsgericht**

**7481**

K 76/97: Das im Grundbuch von Bad Hersfeld, Band 364, Blatt 12037, eingetragene Grundeigentum der Gemarkung Bad Hersfeld,

BV lfd. Nr. 7, Flur 64, Flurstück 186/1, Gebäude- und Freifläche, An der Sommerseite 57 B und 57 C, Größe 9,79 Ar,

soll am Freitag, dem 12. März 1999, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, im Saal 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Es handelt sich um

a) Wohnhaus, An der Sommerseite 57 B, umbauter Raum 853,49 m<sup>3</sup>, Einfamilienhaus, zweigeschossig mit Satteldach, Teilunterkellerung mit Kellerausgang, Baujahr: geschätzt 1950, abgewirtschafteter Eindruck,  
b) Wohnhaus-Rohbau, An der Sommerseite 57 B, umbauter Raum 1 156,51 m<sup>3</sup>.

Eingetragener Eigentümer am 5. 12. 1997 (Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks):

Matthias Bena, Bad Hersfeld.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

344 350,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**Bad Hersfeld, 5. 11. 1998 Amtsgericht**

**7482**

6 K 81/97: Folgendes Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Bommersheim, Blatt 3160 und 3159,

Blatt 3160: 5/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bommersheim, Flur 38, Flurstück 1325/7, Gebäude- und Freifläche, Pflingstweidstraße, Größe 13,21 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. D 2 bezeichneten Bodenraum;

Blatt 3159: 2/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bommersheim, Flur 38, Flurstück 1325/7, Gebäude- und Freifläche, Pflingstweidstraße, Größe 13,21 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. D 1 bezeichneten Bodenraum;

das Sondernutzungsrecht an dem Abstellplatz Nr. G 14 ist zugeordnet;

soll am Donnerstag, dem 7. Januar 1999, 10.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 11. 1997 bzw. 24. 11. 1997 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) Heinz-Günther Wiedemann,

b) Hans Joachim Lehrer,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Teileigentum in Blatt 3160 auf

70 000,— DM,

Teileigentum in Blatt 3159 auf

45 000,— DM.

Es handelt sich jeweils um einen Bodenraum in einem Wohnhaus, Baujahr 1985 bis 1987; Bestandteile einer nicht genehmigten Wohnung im Dachgeschoß.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**Bad Homburg v. d. Höhe, 6. 11. 1998 Amtsgericht**

**7483**

2 K 67/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Zorn, Band 17, Blatt 455,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 48, Ackerland, Ganswiese, jetzt: Gebäude- und Freifläche, Siedlungsstraße 14, Größe 12,71 Ar,

soll am Freitag, dem 15. Januar 1999, 9.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 12. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Leonhardt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

400 000,— DM

(Einfamilienhaus mit Doppelgarage, Baujahr 1975, ca. 120 qm Wohnfläche).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**Bad Schwalbach, 2. 11. 1998 Amtsgericht**

**7484**

2 K 4/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Neuhoof, Band 46, Blatt 1344,

lfd. Nr. 1, Flur 39, Flurstück 61, Hof- und Gebäudefläche, Wiesbadener Straße 28, Größe 3,57 Ar,

soll am Freitag, dem 22. Januar 1999, 9.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 2. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Sigrid Margarethe Stranz, Taunusstein.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

210 000,— DM

(2geschossiges Einfamilienhaus [Fachwerkhaus und ausgebaut Scheune], Baujahr: 1876).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**Bad Schwalbach, 5. 11. 1998 Amtsgericht**

**7485**

2 K 5/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Neuhoof, Band 46, Blatt 1344,

lfd. Nr. 2, Flur 39, Flurstück 99, Grünland, An der Schule, Größe 2,35 Ar,

soll am Freitag, dem 22. Januar 1999, 10.30 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 2. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Sigrid Margarethe Stranz, Taunusstein.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

92 000,— DM

(erschlossenes geordnetes baureifes Land).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**Bad Schwalbach, 5. 11. 1998 Amtsgericht**

**7486**

K 6/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Wildungen, Band 208, Blatt 6195, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Wildungen, Flur 10, Flurstück 3/15, Freifläche, Auf der Mutter, Größe 27,95 Ar,

soll am Montag, dem 22. Februar 1999, 10.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Laustraße 8, 34537 Bad Wildungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 6. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Grebing, geboren am 25. 2. 1958, Bad Wildungen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

41 925,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**Bad Wildungen, 2. 11. 1998 Amtsgericht**

**7487**

4 K 110/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Lorsch, Band 177, Blatt 7111,

Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Lorsch, Flur 11, Flurstück 285/4, Gebäude- und Freifläche, Beethovenstraße 5, Größe 5,42 Ar,

soll am Mittwoch, dem 17. Februar 1999, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 10. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Denefleh, Hans, geboren am 9. 2. 1938,

Denefleh, Karlheinz, geboren am 4. 6. 1946,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

700 000,— DM.

(Grundstück lfd. Nr. 1: Grundstück, Wohngebäude mit Anbau und 2 Garagen im Stadtgebiet von Lorsch. Baujahr ca. 1961. Sanierung ca. 1975. Wohnfläche ca. 242 qm.)

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**Bensheim, 2. 11. 1998 Amtsgericht**

**7488**

4 K 80/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Heppenheim, Band 416, Blatt 15232, Gemarkung Heppenheim,

Grundstück lfd. Nr. 1, Flur 23, Flurstück 1/1, Gebäude- und Freifläche, Tiergartenstraße 9, Größe 426,01 Ar,

soll am Montag, dem 25. Januar 1999, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 9. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks): ESCOM Beteiligungs GmbH, Tiergartenstraße 9, 64646 Heppenheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Grundstück lfd. Nr. 1 auf 18 500 000,— DM.

Es handelt sich um ein Gewerbegrundstück mit nächster Anbindung an die Autobahn A 5.

Das Grundstück ist bebaut mit mehreren Betriebsgebäuden und ca. 1.646 qm Nutzfläche. Baujahr 1968/69. Bauliche Erweiterungen sind im Rahmen des vorhandenen Bebauungsplanes durchführbar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 5. 11. 1998 **Amtsgericht**

#### 7489

61 K 118/96: Das im Grundbuch von Jugenheim, Band 66, Blatt 2321, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jugenheim, Flur 3, Flurstück 558, Hof- und Gebäudefläche, Birkenstraße 18, Größe 4,66 Ar,

soll am Dienstag, dem 23. März 1999, 9.00 Uhr, Saal 109, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiberstraße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 8. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks bzgl. Abt. 1 Nr. 1 a) bzw. 7. 2. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks bzgl. Abt. 1 Nr. 1 b):

1 a) Jürgen Albert, Elektroingenieur, Lampertheim, geboren am 8. 2. 1943,

1 b) Tamar Albert geb. Soicher, Ballettmeisterin, Lampertheim, geboren am 26. 1. 1946,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

850 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 16. 10. 1998 **Amtsgericht**

#### 7490

3 K 6/98: Der im Grundbuch von Niederwalluf, Bezirk Niederwalluf, Band 86, Blatt 2531, eingetragene halbe Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 9, Flurstück 140/19 und 140/21, Freifläche, Spessartstraße 2 C, Größe 2,41 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung, Abstell-, Kellerraum und Garage, Nr. H 13 des Aufteilungsplanes,

Bestandsverzeichnis Nr. 2/zu 1: 1/20 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 9, Flurstücke 140/13, 140/14, 140/22, 135/14, 137/25 und 137/26, Weg, Spessartstraße bzw. Odenwaldstraße, Gesamtgröße 4,86 Ar,

soll am Dienstag, dem 23. Februar 1999, 13.30 Uhr, Saal 11, 1. Obergeschoß, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 4. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Sowa und Silvia Sowa, Walluf.  
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

435 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Eltville am Rhein, 5. 11. 1998 **Amtsgericht**

#### 7491

3 K 15/97: Der im Grundbuch von Martinthal, Bezirk Martinthal, Band 52, Blatt 1532, eingetragene halbe Miteigentumsanteil an den Grundstücken,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 744/589, Weingarten, Im Seß, Größe 2,30 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 587, Weingarten Im Seß, Größe 4,68 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 588, Weingarten, Im Seß, Größe 9,05 Ar,

soll am Dienstag, dem 13. April 1999, 13.30 Uhr, Saal 11, 1. Obergeschoß, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 11. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gabriele Strigens, Eltville am Rhein.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

halben Anteil an Flurstück 744/589 auf 920,— DM,

halben Anteil an Flurstück 587 auf 1 872,— DM,

halben Anteil an Flurstück 588 auf 3 620,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Eltville am Rhein, 9. 11. 1998 **Amtsgericht**

#### 7492

3 K 25/94: Die im Grundbuch von Waldkappel, Band 94, Blatt 2014, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Waldkappel,

lfd. Nr. 1, Flur 23, Flurstück 24/1, Gebäude- und Freifläche, Leipziger Straße 3, Größe 16,40 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 23, Flurstück 23/1, Gebäude- und Freifläche, Leipziger Straße 3, Größe 9,31 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 23, Flurstück 22/2, Gebäude- und Freifläche, Leipziger Straße 3, Größe 8,84 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 23, Flurstück 19/3, Gebäude- und Freifläche, Die Lohgärten, Größe 5,36 Ar,

sollen am Freitag, dem 12. März 1999, 10.00 Uhr, Raum 121, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 37269 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Im Versteigerungstermin vom 18. Juni 1997 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 6. 1994 (Tag der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Gabriele Roß geb. Janovsky, Waldkappel, jetzt Eschwege.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 (Flurstück 24/1) auf 138 530,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 2 (Flurstück 23/1) auf 241 453,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 3 (Flurstück 22/2) auf 43 345,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 4 (Flurstück 19/3) auf 21 440,— DM.

Die Grundstücke lfd. Nr. 1, 2 und 3 sind mit einem voll unterkellerten zweigeschossigen Wohnhaus in Massivbauweise, einer ehemaligen Pkw-Werkstatt, Tankwarthaus und einem Nebengebäude in Verlängerung der Werkstatt bebaut. Das Grundstück lfd. Nr. 4 ist unbebaut.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 2. 11. 1998 **Amtsgericht**

#### 7493

2 K 27/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Schiffelbach, Band 9, Blatt 240,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schiffelbach, Flur 4, Flurstück 11, Gebäude- und Freifläche, Erlenring 4, Größe 0,18 Ar,

Gartenland, Auf der Gemeinde, Größe 6,40 Ar,

Landwirtschaftsfläche, Auf der Gemeinde, Größe 3,10 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schiffelbach, Flur 4, Flurstück 12, Gebäude- und Freifläche, Erlenring 4, Größe 2,48 Ar,

soll am Freitag, dem 12. Februar 1999, 9.30 Uhr, Raum 20, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 7. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Ringlebe, Michael, geboren am 8. 4. 1960,

b) Ringlebe, Jaqueline, geb. Pöppel, geboren am 16. 2. 1964, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

90 000,— DM,

je halbem Miteigentumsanteil auf

45 000,— DM,

für beide Grundstücke (lfd. Nr. 1 und 2),

da diese eine wirtschaftliche Einheit bilden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 3. 11. 1998 **Amtsgericht**

#### 7494

84 K 7/98: In der Zwangsvollstreckungssache über die im Grundbuch-Bezirk Eschborn des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, eingetragenen Wohnungseigentums- bzw. Teileigentumsrechte,

a) Band 128, Blatt 3772, Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 447/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 143,

b) Band 135, Blatt 3995, Teileigentum, lfd. Nr. 1: 37,5/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. G 72,

Wohnungs- bzw. Teileigentum an dem Grundstück Gemarkung Eschborn, Flur 5, Flurstück 388/1, Hof- und Gebäudefläche, Bremer Straße 17—33, Größe 119,50 Ar,

beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (insgesamt eingetragen in den Blättern 3701 bis 4145 und 4938) und teilweise in der Veräußerung, wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Freitag, den 26. Februar 1999, 10.30 Uhr, Zimmer 137, 1. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragener Eigentümer am 29. 1. 1998 (Versteigerungsvermerke):

Herr Asmon Hasani in Eschborn.

Der Wert des Wohnungseigentumsrechtes bzw. Teileigentumsrechtes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Wohnungseigentum auf 303 100,— DM,

Teileigentum auf 18 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 10. 9. 1998 **Amtsgericht**

#### 7495

84 K 296/97: In der Zwangsvollstreckungssache über das im Grundbuch-Bezirk

37 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 79, Blatt 2738, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 596/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 37, Flur 6, Flurstück 22/9, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 40, Größe 62,11 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im VII. Obergeschoß liegenden Wohnung mit Abstellraum Nr. 2 08 08 des Aufteilungsplans (Zweizimmerwohnung ca. 62,72 qm) und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 2671 bis 2737, 2739 bis 2797) sowie teilweise in der Veräußerung,

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Donnerstag, den 11. März 1999, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragener Eigentümer am 26. 11. 1997 (Versteigerungsvermerk):

Alexander Schmidt, Im Mainfeld 40, 60528 Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

207 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Frankfurt am Main, 11. 9. 1998 Amtsgericht**

#### 7496

84 K 241/96: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk 34 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 235, Blatt 8083, eingetragene Wohnungseigentum (Hotelzimmer mit Naßzelle und Balkon),

lfd. Nr. 1, bestehend aus 23,37/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 34, Flur 13, Flurstück 39/1, Gebäude- und Freifläche, Ohmstraße 30,

Flur 17, Flurstück 190/14, Gebäude- und Freifläche, Voltastraße 32,

Flur 16, Flurstück 744/26, Gebäude- und Freifläche, Voltastraße 27 und 29,

Flur 16, Flurstück 24/1, Gebäude- und Freifläche, Voltastraße 27 und 29, Größe insgesamt 104,63 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1.1.28 und dem Sondernutzungsrecht an dem Stellplatz Nr. 46 (Einzel-parker A/3. UG) des Aufteilungsplans und beschränkt durch die anderen Sondereigentumsrechte (Blätter 8038 bis 8464) sowie teilweise in der Veräußerung,

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Mittwoch, den 17. Februar 1999, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragener Eigentümer am 7. 11. 1996 (Versteigerungsvermerk):

Herr Wolfgang Hein, Geleitstraße 10, 60599 Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

142 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Frankfurt am Main, 24. 9. 1998 Amtsgericht**

#### 7497

84 K 286/97: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk 15 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 44, Blatt 1573, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 182, Flurstück 4, Hof- und Gebäudefläche, Gutleutstraße 153, Größe 3,37 Ar

(Wohn- und Geschäftshaus),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Donnerstag, den 18. März 1999, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragener Eigentümer am 25. 11. 1997 (Versteigerungsvermerk):

Artur Kuhnert, verstorben am 12. 8. 1997 (zuletzt: 35647 Waldsolms-Kröffelbach).

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 660 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Frankfurt am Main, 29. 9. 1998 Amtsgericht**

#### 7498

84 K 101/98: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk Eschborn des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 152, Blatt 4508, eingetragene Wohnungseigentum (Wohn- und Gaststättengebäude),

lfd. Nr. 1: 1 965/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Eschborn, Flur 7, Flurstück 40/1, Freifläche, Unterortstraße, Größe 5,37 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichneten Haus und Kellerraum und dem Sondernutzungsrecht an den beiden Pkw-Einstellplätzen Nr. 8,

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Mittwoch, den 10. Februar 1999, 10.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragener Eigentümer seit 11. 3. 1998 (Versteigerungsvermerk):

Herr Ljubomir Djerek, Unterortstraße 1, 65760 Eschborn.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

540 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Frankfurt am Main, 20. 10. 1998**

**Amtsgericht**

#### 7499

84 K 364/97: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk 57 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 111, Blatt 3167, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 196/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 57, Flur 9, Flurstück 320/614, Gebäude- und Freifläche, Liebknechtstraße 4, Größe 1,75 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im zweiten Obergeschoß, Nr. 3 des Aufteilungsplanes; Kellerraum Nr. 3 Sondernutzungsrecht: keine;

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Freitag, den 12. März 1999, 10.30 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragener Eigentümer am 6. 4. 1998 (Versteigerungsvermerk):

Herr Artur Kuhnert, verstorben.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

202 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Frankfurt am Main, 28. 10. 1998**

**Amtsgericht**

#### 7500

84 K 297/96: Die im Grundbuch-Bezirk 68 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 219, Blatt 7445, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 5, Gemarkung Frankfurt am Main 68, Flur 28, Flurstück 563/2, Gebäude- und Freifläche, Im Rosenträger (nicht bebaubar), Größe 4,85 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Frankfurt am Main 68, Flur 28, Flurstück 570/2, Gebäude- und Freifläche, Vilbeler Landstraße 201 (nicht bebaubar), Größe 1,45 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Frankfurt am Main 68, Flur 28, Flurstück 778, Gebäude- und Freifläche, Vilbeler Landstraße (nicht bebaubar), Größe 5,04 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Frankfurt am Main 68, Flur 28, Flurstück 767, Gebäude- und Freifläche, unbenannte Straße Nr. 8.240 (Bauland), Größe 4,26 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Frankfurt am Main 68, Flur 28, Flurstück 766/2, Gebäude- und Freifläche, unbenannte Straße Nr. 8.240 (Bauland), Größe 1,00 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Frankfurt am Main 68, Flur 28, Flurstück 768, Gebäude- und Freifläche, unbenannte Straße Nr. 8.240 (Bauland), Größe 3,73 Ar,

sollen am Freitag, dem 19. März 1999, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 2. bzw. 15. 12. 1997 (Versteigerungsvermerke):

Herr Hans-Joachim Klenz, Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 5 auf 24 000,— DM,

lfd. Nr. 6 auf 7 000,— DM,

lfd. Nr. 7 auf 15 000,— DM,

lfd. Nr. 8 auf 445 000,— DM,

lfd. Nr. 9 auf 110 000,— DM,

lfd. Nr. 10 auf 383 000,— DM,

zusammen: 984 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Frankfurt am Main, 29. 10. 1998**

**Amtsgericht**

#### 7501

84 K 201/98: In der Zwangsversteigerungssache über die im Grundbuch-Bezirk Sulzbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 59, Blatt 1640, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sulzbach, Flur 24, Flurstück 125, Gebäude- und Freifläche, Finkenweg 20, Größe 2,11 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Sulzbach, Flur 24, Flurstück 112, Gebäude- und Freifläche, Finkenweg 20, Größe 0,15 Ar

(Reihenhaus und Garage),

wird Versteigerungstermin zur Aufhebung der Gemeinschaft bestimmt auf Mittwoch, den 17. Februar 1999, 10.30 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragene Eigentümer am 28. 7. 1998 (Versteigerungsvermerk):

a) Günther Jacobi, Finkenweg 20, 65843 Sulzbach,

b) Ursula Jacobi, Kloster-Limburg-Weg 5, 65934 Sulzbach,

— je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

477 982,40 DM,

für das Grundstück lfd. Nr. 1 auf

466 482,40 DM,

für das Grundstück lfd. Nr. 2 auf

11 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 2. 11. 1998 Amtsgericht

### 7502

84 K 255/97: In der Zwangsversteigerungssache über das im Wohnungs-Grundbuch-Bezirk 37 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 81, Blatt 2792, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 1155/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 21601 im XVI. Obergeschoß, nebst Abstellraum des Aufteilungsplans (2-Zimmer-Wohnung laut Gutachten),

sowie über das im Wohnungs-Grundbuch-Bezirk 37 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 81, Blatt 2793, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 1054/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 21602 im XVI. Obergeschoß nebst Abstellraum des Aufteilungsplans (5-Zimmer-Wohnung laut Gutachten),

Wohnungseigentum je an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 37, Flur 6, Flurstück 22/9, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 40, Größe 62,11 Ar,

und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile, eingetragen insgesamt Blatt 2671 bis 2797, sowie teilweise in der Veräußerung,

und über den im Grundbuch-Bezirk 37 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 81, Blatt 2797, in Abteilung I unter laufender Nr. 25 eingetragenen 1/177 Anteil an dem Teileigentum,

lfd. Nr. 1: 12036/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Kfz-Parkanlage Nr. 20001 des Aufteilungsplans, bestehend aus 177 Kfz-Einstellplätzen (hier Pkw-Stellplatz Nr. 25 laut Urkunde Nr. 453/1985 des Notars Falk, Frankfurt am Main), an dem Grundstück Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 22/9, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 40, Größe 62,11 Ar,

beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 2671 bis 2796) sowie — teilweise — in der Veräußerung,

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Dienstag, dem 6. April 1999, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragener Eigentümer am a) 25. 9. 1997 (je WE) b) 26. 3. 1998 (TE) (Versteigerungsvermerke):

Alexander Schmidt, Im Mainfeld 40, 60528 Frankfurt am Main.

Der Wert der Wohnungseigentumsrechte und des Miteigentumsanteils an dem Teileigentum sind gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Wohnungseigentum, Blatt 2792 auf 467 600,— DM,

Wohnungseigentum, Blatt 2793 auf 430 000,— DM,

Miteigentumsanteil an dem Teileigentum auf 16 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 3. 11. 1998 Amtsgericht

### 7503

84 K 309/95: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk 21 des Amtsgerichts Frankfurt am Main,

Band 62, Blatt 2074, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 173,58/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 318, Flurstück 8, Gebäude- und Freifläche, Neuhofstraße 5, Größe 1,86 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 2073 bis 2077)

(laut Gutachten 3-Zimmer-Eigentumswohnung),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Montag, den 1. März 1999, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragener Eigentümer am 16. 10. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Herr Dieter Dauth, Weberstraße 34, 60318 Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 219 550,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 9. 11. 1998 Amtsgericht

### 7504

84 K 38/97: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk Nieder-Eschbach, des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Bad Vilbel, Band 88, Blatt 3291, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nieder-Eschbach, Flur 2, Flurstück 503, Gebäude- und Freifläche, Berner Straße 49, Größe 22,64 Ar (Bürokomplex),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Dienstag, den 13. April 1999, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 4. 1997 (Versteigerungsvermerk):

Ulrike Ruoff, Brahmstraße 26, 63225 Langen.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

18 000 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 9. 11. 1998 Amtsgericht

### 7505

84 K 278/97: In der Zwangsversteigerungssache über die im Grundbuch-Bezirk 39 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 191, Blatt 6696, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 39, Flur 18, Flurstück 549, Hof- und Gebäudefläche, Nußgartenstraße, Größe 5,57 Ar (Behelfsheim, Baujahr 1949),

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt am Main 39, Flur 18, Flurstück 550, Ackerland, Im Eßler, Größe 2,39 Ar,

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Dienstag, den 13. April 1999, 10.30 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragener Eigentümer am 22. 10. 1997 (Versteigerungsvermerk):

Matthias Ohms, Kappelgarten 16, 60389 Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 23 000,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 4 500,— DM,

insgesamt für beide: 27 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 9. 11. 1998 Amtsgericht

### 7506

84 K 360/97: In der Zwangsversteigerungssache über die im Grundbuch-Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 309, Blatt 9849, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 557, Flurstück 53/1, Gebäude- und Freifläche, Sachsenhäuser Landwehrweg 263, Größe 4,31 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Frankfurt am Main 2, Flur 557, Flurstück 53/2, Gebäude- und Freifläche, Sachsenhäuser Landwehrweg 263, Größe 0,61 Ar

(Einfamilienhaus mit Gewerberäumen),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Mittwoch, den 24. Februar 1999, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragener Eigentümer am 23. 1. 1998 (Versteigerungsvermerk):

Herr Ivan Povazan, Ringstraße 10, 63546 Hammersbach.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 510 000,— DM,

für das Grundstück lfd. Nr. 8 auf

1 413 350,— DM,

für das Grundstück lfd. Nr. 11 auf

86 650,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 10. 11. 1998

Amtsgericht

### 7507

5 K 59/97: Termin zur Versteigerung des im Grundbuch von Haimbach, Band 26, Blatt 797, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Haimbach, Flur 2, Flurstück 235, Gebäude- und Freifläche, Iltisweg, Größe 6,90 Ar,

durch Zwangsvollstreckung ist bestimmt auf Donnerstag, den 21. Januar 1999, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Raum 3100 (3. Obergeschoß, Neubau).

Der Verkehrswert ist nach § 74 a ZVG festgesetzt auf 990 000,— DM.

Eingetragener Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (11. 7. 1997):

Eugen Mohr, Buseck.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 2. 11. 1998

Amtsgericht

### 7508

5 K 112/97: Termin zur Versteigerung des im Grundbuch von Gersfeld, Band 69, Blatt 2124, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Gersfeld, Flur 5, Flurstück 84/6, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Sparbroder Pfad 3, Größe 7,46 Ar,

zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft ist bestimmt auf Mittwoch, den 27. Januar 1999, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Raum 3100 (3. Obergeschoß, Neubau).

Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf

531 000,— DM,

Eingetragene Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (29. 12. 1997):

Bernhard Stumpf,

Ulrike Stumpf, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 2. 11. 1998

Amtsgericht

### 7509

5 K 21/98: Termin zur Versteigerung des im Wohnungsgrundbuch von Salzschlirf, Band 76, Blatt 2329, eingetragenen Wohnungseigentums,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, 110/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Salzschlirf, Flur 1, Flurstück 101/3, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 7, Größe 7,39 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und an dem Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 4 — grün — bezeichnet;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2324 bis 2331): der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsrecht bezüglich Pkw-Abstellplatz Nr. 7 ist eingeräumt;

durch Zwangsvollstreckung ist bestimmt auf Donnerstag, den 28. Januar 1999, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Raum 3100 (3. Obergeschoß, Neubau).

Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf

136 000,— DM.

Eingetragener Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (2. 3. 1998):

Wilhelm Kehnen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 3. 11. 1998

Amtsgericht

### 7510

K 90—97/97: Folgende acht Wohnungseigentumseinheiten,

A. eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Rothenbergen, Band 82, Blatt 2556, wie folgt: 124,30/1 000 Miteigentumsanteil am Grundstück,

Gemarkung Rothenbergen, Flur 14, Flurstück 8/31, Gebäude- und Freifläche, Bogenstraße 5, Größe 11,61 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß nebst Terrasse sowie einem Kellerabstellraum und einer Garage, jeweils mit Nr. 1 im Aufteilungsplan gekennzeichnet,

sowie Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche, im Lageplan mit Nr. 1 bezeichnet und an Pkw-Stellplatz Nr. 1 des Aufteilungsplans;

B. eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Rothenbergen, Band 82, Blatt 2557, wie folgt: 95,10/1 000 Miteigentumsanteil am Grundstück,

Gemarkung Rothenbergen, Flur 14, Flurstück 8/31, Gebäude- und Freifläche, Bogenstraße 5, Größe 11,61 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß nebst Terrasse sowie einem Kellerabstellraum und einer Garage, jeweils mit Nr. 2 im Aufteilungsplan gekennzeichnet,

sowie Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche, im Lageplan mit Nr. 2 bezeichnet und an Pkw-Stellplatz Nr. 2 des Aufteilungsplans;

C. eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Rothenbergen, Band 82, Blatt 2558, wie folgt: 148,80/1 000 Miteigentumsanteil am Grundstück,

Gemarkung Rothenbergen, Flur 14, Flurstück 8/31, Gebäude- und Freifläche, Bogenstraße 5, Größe 11,61 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß nebst Terrasse sowie einem Kellerabstellraum und einer Garage, jeweils mit Nr. 3 im Aufteilungsplan gekennzeichnet,

sowie Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche, im Lageplan mit Nr. 3 bezeichnet und an Pkw-Stellplatz Nr. 3 des Aufteilungsplans;

D. eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Rothenbergen, Band 82, Blatt 2559, wie folgt: 120,80/1 000 Miteigentumsanteil am Grundstück,

Gemarkung Rothenbergen, Flur 14, Flurstück 8/31, Gebäude- und Freifläche, Bogenstraße 5, Größe 11,61 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoß nebst Balkon sowie einem Kellerabstellraum und einer Garage, jeweils mit Nr. 4 im Aufteilungsplan gekennzeichnet,

sowie Sondernutzungsrecht an Pkw-Stellplatz Nr. 4 des Aufteilungsplans;

E. eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Rothenbergen, Band 82, Blatt 2560, wie folgt: 92,20/1 000 Miteigentumsanteil am Grundstück,

Gemarkung Rothenbergen, Flur 14, Flurstück 8/31, Gebäude- und Freifläche, Bogenstraße 5, Größe 11,61 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoß nebst Balkon sowie einem Kellerabstellraum und einer Garage, jeweils mit Nr. 5 im Aufteilungsplan gekennzeichnet,

sowie Sondernutzungsrecht an Pkw-Stellplatz Nr. 5 des Aufteilungsplans;

F. eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Rothenbergen, Band 82, Blatt 2561, wie folgt: 147,30/1 000 Miteigentumsanteil am Grundstück,

Gemarkung Rothenbergen, Flur 14, Flurstück 8/31, Gebäude- und Freifläche, Bogenstraße 5, Größe 11,61 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoß nebst Balkon sowie einem Kellerabstellraum und einer Garage, jeweils mit Nr. 6 im Aufteilungsplan gekennzeichnet,

sowie Sondernutzungsrecht an Pkw-Stellplatz Nr. 6 des Aufteilungsplans;

G. eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Rothenbergen, Band 82, Blatt 2562, wie folgt: 122,90/1 000 Miteigentumsanteil am Grundstück,

Gemarkung Rothenbergen, Flur 14, Flurstück 8/31, Gebäude- und Freifläche, Bogenstraße 5, Größe 11,61 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß nebst Balkon sowie einem Kellerabstellraum, jeweils mit Nr. 7 im Aufteilungsplan gekennzeichnet,

sowie Sondernutzungsrecht an zwei Pkw-Stellplätzen Nr. 7 des Aufteilungsplans;

H. eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Rothenbergen, Band 82, Blatt 2563, wie folgt: 148,60/1 000 Miteigentumsanteil am Grundstück,

Gemarkung Rothenbergen, Flur 14, Flurstück 8/31, Gebäude- und Freifläche, Bogenstraße 5, Größe 11,61 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß nebst Balkon sowie einem Kellerabstellraum, jeweils mit Nr. 8 im Aufteilungsplan gekennzeichnet,

sowie Sondernutzungsrecht an zwei Pkw-Stellplätzen Nr. 8 des Aufteilungsplans;

sollen am Montag, dem 8. Februar 1999, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, 63571 Gelnhausen, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 7. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Hinkel,

Ruth Hinkel, in Offenbach am Main, — in Gesellschaft bürgerlichen Rechts —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Wohnungseigentumseinheit A auf

240 000,— DM,

Wohnungseigentumseinheit B auf

190 000,— DM,

Wohnungseigentumseinheit C auf

280 000,— DM,

Wohnungseigentumseinheit D auf

230 000,— DM,

Wohnungseigentumseinheit E auf

180 000,— DM,

Wohnungseigentumseinheit F auf

280 000,— DM,

Wohnungseigentumseinheit G auf

230 000,— DM,

Wohnungseigentumseinheit H auf

280 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 27. 10. 1998

Amtsgericht

### 7511

K 145/97: Die im Grundbuch von Hailer, Band 60, Blatt 1492, eingetragenen Grundstücke,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 12, Gemarkung Hailer, Flur 11, Flurstück 9/1, Gebäude- und Freifläche, Bleichstraße 12, Größe 5,56 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 13, Gemarkung Hailer, Flur 14, Flurstück 67/3, Gebäude- und Freifläche, Bleichstraße 14, Größe 0,02 Ar,

Gemarkung Hailer, Flur 14, Flurstück 67/4, Gebäude- und Freifläche, Bleichstraße 14, Größe 0,01 qm,

Gemarkung Hailer, Flur 14, Flurstück 68/1, Gebäude- und Freifläche, Bleichstraße 12, Größe 2,12 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 10. Februar 1999, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, 63571 Gelnhausen, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 11. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans-Joachim Pfeiffer in Neukirchen-Balbini,

Lothar Pfeiffer in Gelnhausen,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV lfd. Nr. 12 auf 130 000,— DM,

BV lfd. Nr. 13 auf 560 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 28. 10. 1998

Amtsgericht

### 7512

K 30/98: Das im Wohnungsgrundbuch von Gelnhausen, Band 197, Blatt 6498, eingetragene Wohnungseigentum, 192/1 000 Miteigentumsanteil am Grundstück der Gemarkung Gelnhausen,

Flur 4, Flurstück 683/2, Landwirtschaftsfläche, Lohmühlenweg, und Flur 4, Flurstück 702/1, Freifläche, Lohmühlenweg 30, Größe 5,17 und 8,71 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit 5 und das Sondernutzungsrecht an den mit 5 und hellgrün gekennzeichneten sechs Pkw-Stellplätzen,

soll am Mittwoch, dem 17. Februar 1999, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, 63571 Gelnhausen,

## Fachzeitschriften der Verlagsgruppe Chmielorz

### **SPORT+Mode mit Sportartikel-Wirtschaft**

Die internationale Branchen-Information für den Sportfachhandel, offizielles Organ des VDS.  
Erscheinungsweise: alle zwei Wochen.  
DM 151,20 pro Jahr.

### **Fitness-Markt Europe**

Das Magazin der Sport- und Fitnessbranche.  
Erscheinungsweise: monatlich.  
DM 75,- pro Jahr.

### **Der Vermessungsingenieur**

Zeitschrift des Verbandes Deutscher Vermessungsingenieure.  
Erscheinungsweise: alle zwei Monate.  
DM 134,- pro Jahr.

### **Bäko-magazin**

Offizielles Organ der Wirtschaftsorganisation des Bäcker- und Konditorenhandwerks.  
Erscheinungsweise: monatlich.  
DM 89,40 pro Jahr.

### **Filmecho Filmwoche**

Die Fachzeitschrift der Filmwirtschaft in Deutschland.  
Erscheinungsweise: wöchentlich.  
DM 500,- pro Jahr.

### **Die Sozialgerichtsbarkeit**

Eine der führenden Zeitschriften des Sozialrechts.  
Erscheinungsweise: monatlich, im Dezember zweimal. DM 643,50 pro Jahr.

### **Zeitschrift für Sozialreform**

Das Magazin zum Sozialrecht und den angrenzenden Wissenschaften.  
Erscheinungsweise: monatlich.  
DM 828,- pro Jahr.

### **Sammelblatt für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder**

Eine Zusammenfassung wesentlicher Mitteilungsblätter.  
Erscheinungsweise: wöchentlich.  
DM 447,- pro Jahr.

### **Staatsanzeiger für das Land Hessen**

Öffentlicher Anzeiger des Landes Hessen.  
Erscheinungsweise: wöchentlich.  
DM 112,40 pro Jahr.

### **Unser Oberschlesien**

Organ der Landsmannschaft der Oberschlesier e.V. Bundesverband.  
Erscheinungsweise: alle zwei Wochen.  
DM 132,- pro Jahr.

Alle Abonnement-Preise verstehen sich inkl. Versandkosten und USt. für das Inland.  
Preisstand: Januar 1998.

Wir informieren Sie gerne ausführlicher. Fordern Sie kostenlose Probehefte an!

## Verlagsgruppe Chmielorz

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden · Fax 06 11 / 30 13 03 · Telefon 06 11 / 3 60 98-0

Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 4. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Winfried Harth in Freigericht.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
720 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 28. 10. 1998 **Amtsgericht**

**7513**

42 K 91/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Saasen, Band 36, Blatt 1360,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 315/1, Freifläche, Berliner Straße, Größe 7,87 Ar, soll am Donnerstag, dem 21. Januar 1999, 13.45 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 10. 1996 (Versteigerungsvermerk):  
Willi Kerber.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
66 896,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 29. 10. 1998 **Amtsgericht**

**7514**

42 K 50/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Mainlar, Band 46, Blatt 1887,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 205, Gebäude- und Freifläche, Treiser Straße 1, Größe 4,82 Ar (älteres Fachwerkwohngebäude mit Scheune),

soll am Mittwoch, dem 3. Februar 1999, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 5. 1998 (Eintragungstag des Versteigerungsvermerks):  
Eheleute Gerfried Becker und Erika Becker geb. Oetzel, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 3. 11. 1998 **Amtsgericht**

**7515**

24 K 32/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Walldorf, Band 85, Blatt 3668,

BV Nr. 1, Flur 8, Flurstück 307, Hof- und Gebäudefläche, Kornblumenweg 14, Größe 11,40 Ar,

soll am Dienstag, dem 9. März 1999, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 4. 1997/21. 5. 1997 (Tage der Versteigerungsvermerke):  
a) Schaab, Lieselotte Antonie Helene, — zur Hälfte —.

b) Schaab, Lieselotte Antonie Helene,  
c) Schaab, Elisabeth,  
zu b) und c) — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
850 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 8. 10. 1998 **Amtsgericht**

**7516**

24 K 71/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Walldorf, Band 85, Blatt 3668,

BV Nr. 1, Flur 8, Flurstück 307, Hof- und Gebäudefläche, Kornblumenweg 14, Größe 11,40 Ar,

soll am Dienstag, dem 9. März 1999, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 7. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
a) Schaab, Lieselotte Antonie Helene, — zur Hälfte —.

b) Schaab, Lieselotte Antonie Helene,  
c) Schaab, Elisabeth,  
zu b) und c) — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
850 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 8. 10. 1998 **Amtsgericht**

**7517**

7 K 24/98: Das im Grundbuch von Langendernbach, Band 60, Blatt 2062, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 44, Flurstück 180/66, Gebäude- und Freifläche, Im Kloster 13, Größe 5,92 Ar,

soll am Freitag, dem 26. Februar 1999, 9.00 Uhr, Raum 7, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, 65589 Hadamar, Gymnasiumstraße 2, durch Zwangsvollstreckung bzgl. eines halben Anteils versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 4. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Peschel, Thekla, geb. Herrmann, geboren am 28. 11. 1952, Im Kloster 13, 65599 Dornburg-Langendernbach, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
213 000,— DM,  
106 500,— DM.

halber Anteil =  
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 4. 11. 1998 **Amtsgericht**

**7518**

7 K 28/97: Das im Grundbuch von Hadamar, Band 56, Blatt 1945, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 14, Flurstück 158, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 23, Größe 0,46 Ar,

soll am Freitag, dem 12. März 1999, 9.00 Uhr, Raum 7, Erdgeschoß, Gymnasiumstraße 2, 65589 Hadamar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 11. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Ozen, Kemal, geboren am 8. 1. 1945, Schuberstraße 14, 65599 Dornburg 1.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
56 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 4. 11. 1998 **Amtsgericht**

**7519**

7 K 26/98: Das im Grundbuch von Hangenmeilingen, Band 30, Blatt 1009, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 15, Flurstück 70, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 23, Größe 2,85 Ar,

soll am Freitag, dem 12. Februar 1999, 9.00 Uhr, Raum 7, Erdgeschoß, Gymnasiumstraße 2, 65589 Hadamar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 6. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
1. Raas, Michael, geboren am 16. 8. 1961,

2. Raas, Birgit, geb. Sapel, geboren am 8. 9. 1961, Hauptstraße 23, Elbtal-Hangenmeilingen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
183 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 4. 11. 1998 **Amtsgericht**

**7520**

42 K 276/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hanau, Band 414, Blatt 14901,

BV Nr. 1: 63,50/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hanau, Flur 32, Flurstück 67/4, Gebäude- und Freifläche, Schnurstraße 12, Größe 4,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Räumen; im übrigen nach Maßgabe des Grundbuchinhalts;

soll am Dienstag, dem 23. Februar 1999, 10.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 11. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):  
Karl-Heinz Staab, Ernstthofstraße 1, 63739 Aschaffenburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
150 000,— DM.

Lt. Gutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung (1. OG), Wohnfläche ca. 54,5 m<sup>2</sup>.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 4. 11. 1998 **Amtsgericht**

**7521**

42 K 135/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Groß-Steinheim, Band 141, Blatt 4843,

BV Nr. 1: 26,60/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Groß-Steinheim, Flur 1, Flurstück 524/17, Gebäude- und Freifläche, Ludwigstraße 23 a, b, c, d, Größe 24,66 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. A 9 bezeichneten Räumen und dem Sondernutzungsrecht an dem oberirdischen Pkw-Abstellplatz Nr. 1 und dem Dachboden über der Wohnung; im übrigen nach Maßgabe des Grundbuchinhalts;

soll am Dienstag, dem 23. Februar 1999, 9.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 7. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):  
Birgit Göhrig, Bergstraße 24, 63825 Blankenbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

205 000,— DM.

Lt. Gutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung (DG), Wohnfläche ca. 50,55 m<sup>2</sup>.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 4. 11. 1998

Amtsgericht

### 7522

K 4/98: Der im Grundbuch von Hirschhorn, Band 48, Blatt 2227, eingetragene halbe Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Hirschhorn, Flur 14, Flurstück 52, Ackerland (Hecke), in der hohen Lage, Größe 21,19 Ar,

Unland (Hecke), in der hohen Lage, Größe 1,25 Ar,

soll am Mittwoch, dem 20. Januar 1999, 14.00 Uhr, Raum 6 (Sitzungssaal), im Gerichtsgebäude, 69434 Hirschhorn, Untere Gasse 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 5. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans-Peter Habermeier, Schlosser, 69434 Hirschhorn, — zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

2 181,50 DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von in der Regel  $\frac{1}{10}$  des festgesetzten Verkehrswertes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hirschhorn, 26. 10. 1998

Amtsgericht Fürth/Odw.,  
Zweigstelle Hirschhorn/N.

### 7523

K 35/97: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Grebenstein, Band 103, Blatt 4053,

Gemarkung Grebenstein, bestehend aus einem halben Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 19, Flurstück 155/1, Gebäude- und Freifläche, Schachtener Straße 15, Größe 12,70 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen Nr. 2 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch die Einräumung der zu dem anderen Miteigentumsanteil gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragen Band 103, Blatt 4052),

soll am Mittwoch, dem 24. Februar 1999, 14.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 9. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Andreas Schon, Schachtener Straße 15 A, 34393 Grebenstein.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

430 000,— DM.

Versagung des Zuschlags aus den Gründen des § 74 a oder § 85 a ZVG ist ausgeschlossen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 4. 11. 1998

Amtsgericht

### 7524

K 26/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Zwergen, Band 17, Blatt 678,

Gemarkung Zwergen, Flur 9, Flurstück 36/14, Gebäude- und Freifläche, Am Stellberg 6, Größe 7,59 Ar,

soll am Mittwoch, dem 20. Januar 1999, 14.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 6. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Hartmut Wendler,

2. Margarethe Wendler geb. Bohle, Am Stellberg 6, 34396 Liebenau, Hess., — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

301 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 6. 11. 1998

Amtsgericht

### 7525

6 K 1/97: Das im Grundbuch von Idstein, Band 191, Blatt 5906, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Idstein, Flur 68, Flurstück 27/5, Gebäude- und Freifläche, Richard-Klinger-Straße 4, Größe 21,00 Ar,

soll am Dienstag, dem 9. Februar 1999, 9.00 Uhr, Raum 15, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 65510 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 2. 1997 und am 7. 8. 1998 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Serrano-Moden und Elektronikgeräte-Vertriebsgesellschaft mbH, Hofheim-Wallau; jetzt: Idstein,

Franklin Wong Kit Keung, Hong-Kong/China, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 280 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Idstein, 2. 11. 1998

Amtsgericht

### 7526

6 K 47/97: Das im Grundbuch von Idstein, Band 91, Blatt 2912, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Idstein, Flur 9, Flurstück 87, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 38, Größe 5,47 Ar,

soll am Dienstag, dem 2. Februar 1999, 13.00 Uhr, Raum 15, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 65510 Idstein, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 1. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dieter Hofmann,

Elke Hofmann, beide Idstein,

— je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

585 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Idstein, 2. 11. 1998

Amtsgericht

### 7527

6 K 12/98: Das im Grundbuch von Niedernhausen, Band 138, Blatt 4204 und 4207, eingetragene Grundeigentum, 127/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Niedernhausen, Flur 1, Flurstück 475/67, Gebäude- und Freifläche, Wiesbadener Straße 4, Größe 7,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Büro nebst Kellerraum und Spitzboden Nr. 10 des Aufteilungsplans und 8/1 000 Miteigentumsanteil an dem vorgenannten Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Kfz-Abstellplatz in der Tiefgarage Nr. 3 des Aufteilungsplans;

die Miteigentumsanteile sind durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragen in Blatt 4194—4212) und teilweise in der Veräußerung beschränkt;

soll am Dienstag, dem 2. Februar 1999, 9.00 Uhr, Raum 15, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 65510 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 3. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Cromm, Löhnberg.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Teileigentum Blatt 4204 auf

390 000,— DM.

Teileigentum Blatt 4207 auf

15 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Idstein, 29. 10. 1998

Amtsgericht

### 7528

6 K 46/97: Das im Grundbuch von Idstein, Band 261, Blatt 7994, eingetragene Wohnungseigentum, 30/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Idstein, Flur 33, Flurstück 378/1, Gebäude- und Freifläche, Johann-Andreas-Ritzhaub-Weg 17, Größe 6,31 Ar,

Flur 33, Flurstück 378/2, Gebäude- und Freifläche, Johann-Andreas-Ritzhaub-Weg 17, Größe 5,02 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß, den Räumen im Untergeschoß und dem Kellerraum — Nr. 2 des Aufteilungsplans;

Sondernutzungsrecht an Grundstücks-teilfläche;

soll am Dienstag, dem 23. Februar 1999, 9.00 Uhr, Raum 15, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 65510 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 1. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herbert Stöhr, Idstein.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

510 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Idstein, 2. 11. 1998

Amtsgericht

### 7529

640 K 263/97: Das im Wohnungsgrundbuch von Niederzwehren, Band 152, Blatt 4363, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1: 155/10 000 Miteigentumsanteil an Grundstück Gemarkung Niederzwehren, Flur 24, Flurstück 33/35, Hof- und Gebäudefläche, Heinrich-Schütz-Allee 289, Größe 53,42 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung in Hochparterre (Typ B) mit Keller- und Bodenraum, Nr. 2 des Aufteilungsplans;

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den übrigen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahmen: Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung nach § 18 WEG, durch Konkursverwalter, durch die Baubetreuungsgesellschaft Niedersachsen Rudolf Engelhardt & Co. KG oder durch freihändige Veräußerung der Grundpfandrechtsgläubiger, sofern diese im Wege der Zwangsvollstreckung das Eigentum erworben hatten, erfolgt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sonder Eigentums Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 2. Juni 1972 und 9. November 1972; — Eigentumswohnung im EG eines Wohnhochhauses mit 60 Wohneinheiten, Wfl. ca. 72,37 qm —;

soll am Donnerstag, dem 15. April 1999, 11.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. Obergeschob, Zimmer-Nr. 101 (Sitzungssaal), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 12. 11. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Köbrich, Manfred, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 105 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 19. 8. 1998 **Amtsgericht**

**7530**

640 K 39/98: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 251, Blatt 7231, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 894/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Wehlheiden, Flur F, Flurstück 10/23, LB 383, Hofraum, Kantstraße, Größe 4,47 Ar,

Flurstück 10/43, Gebäude- und Freifläche, Kantstraße 7, Größe 6,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 1, K 1 des Aufteilungsplans; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 7231 bis 7242); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den übrigen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sonder Eigentums Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 16. 3./22. 6. 1989; eingetragen am 7. 7. 1989;

— Eigentumswohnung im Erdgeschoß mit 79,12 m<sup>2</sup> Wfl. —;

soll am Mittwoch, dem 24. Februar 1999, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. Obergeschob, Zimmer Nr. 101 (Sitzungssaal), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 3. 3. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Martin Steiner, Düsseldorf.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 19. 10. 1998 **Amtsgericht**

**7531**

640 K 39/97: Das im Grundbuch von Wahlershausen, Band 223, Blatt 6461, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 165,80/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Wahlershausen, Flur 26, Flurstück 194/35, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Naumann-Straße 13, Größe 5,23 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 4, K 4 des Aufteilungsplans; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den übrigen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, durch Grundpfandrechtsgläubiger nach Erwerb durch Zwangsvollstreckung;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sonder Eigentums Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 27. 2./8. 5./22. 6. 1995;

— Eigentumswohnung im 1. OG mit ca. 89,84 m<sup>2</sup> Wfl. —;

soll am Donnerstag, dem 4. Februar 1999, 11.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. Obergeschob, Zimmer Nr. 101 (Sitzungssaal), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 4. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schulz, Gerd, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 130 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 27. 10. 1998 **Amtsgericht**

**7532**

9 K 53/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bremthal, Band 86, Blatt 2649,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 574, Gebäude- und Freifläche, Sachsenring 31, Größe 5,70 Ar

(EFH mit ausgeb. DG, Einliegerwohnung im KG, NFL im KG = 80 qm, WFL KG = 53 qm, EG 118 qm, DG 97 qm),

soll am Dienstag, dem 19. Januar 1999, 11.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, Gebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer:

Herr Holger W. Damm.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 22. 10. 1998 **Amtsgericht**

**7533**

8 K 19/96: Das im Grundbuch von Waldeck, Band 49, Blatt 1457, eingetragene Grundeigentum, Gemarkung Waldeck, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 78/44, Gebäude- und Freifläche, Dr.-Mauser-Straße 6, Größe 3,80 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 6, Flurstück 118/44, Landwirtschaftsfläche, Unland, Gebäude- und Freifläche, Dr.-Mauser-Straße 6, Größe 347,32 Ar,

soll am Freitag, dem 11. Dezember 1998, um 10.00 Uhr, im Raum 132, 1. OG, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 5. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Marcus Hecht, 34513 Waldeck (jetzt: 34497 Korbach).

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1 auf 87 000,— DM,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2 auf 733 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 5. 11. 1998 **Amtsgericht**

**7534**

K 52/96: Das im Grundbuch von Lampertheim, Blatt 13245, eingetragene Grundeigentum,

Flur 3, Nr. 59, Hof- und Gebäudefläche, Wormser Straße 36, Größe 4,06 Ar

(Gaststätte mit Fremdenzimmern — 6 Doppelzimmer und 2 Einzelzimmer —),

soll am Freitag, dem 19. Februar 1999, 10.45 Uhr, Saal 10, I. Stock, Gebäude A, Bürstädter Straße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 9. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ekatharina Kaleikas geb. Halkiadaki, Wormser Straße 36, Lampertheim.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 330 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 26. 10. 1998 **Amtsgericht**

**7535**

K 11/97: Das im Grundbuch von Lampertheim, Blatt 10771, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Flur 10, Nr. 199, Hof- und Gebäudefläche, Industriestraße 1, Größe 17,56 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 10, Nr. 200, Hof- und Gebäudefläche, zu Industriestraße 1, Größe 11,12 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 10, Nr. 201, Hof- und Gebäudefläche, zu Industriestraße 1, Größe 14,49 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 10, Nr. 190/16, Straße, Industriestraße, Größe 2,69 Ar

(Bürogebäude mit Halle und Sozialräumen; Werkhalle mit Büros; weitere Werkhalle mit Büro und 2 Garagen),

soll am Freitag, dem 26. Februar 1999, 10.30 Uhr, Saal 10, I. Stock, Gebäude A, Bürstädter Straße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 3. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Johannes Franz, Burgunder Straße 5, Lampertheim.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 10, Nr. 199 auf 930 000,— DM,

Flur 10, Nr. 200 auf 590 000,— DM,

Flur 10, Nr. 201 auf 290 000,— DM,

Flur 10, Nr. 190/16 auf 12 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 13. 10. 1998 **Amtsgericht**

**7536**

K 44/97: Das im Grundbuch von Viernheim, Blatt 15483, eingetragene Grundeigentum, 210/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 11, Nr. 128/26, Gebäude- und Freifläche, Lorscheer Straße 44, Größe 2,38 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. OG links sowie Abstellraum im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan

mit Nr. 4 bezeichnet und Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Abstellplatz Nr. 9 (2 Zimmer, Küche, Bad),  
soll am Freitag, dem 12. Februar 1999, 10.00 Uhr, Saal 10, I. Stock, Gebäude A, Bürstädter Straße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 6. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hettinger, Markus Wolfgang, Lorscheider Straße 44, Viernheim.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

130 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 9. 10. 1998      **Amtsgericht**

### 7537

7 K 85/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Sprendlingen, Band 312, Blatt 11988,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 58/1 000 an dem Grundstück Flur 15, Flurstück 1146/10, Gebäude- und Freifläche, Oisterwijker Straße 43—45, Größe 12,14 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. OG sowie einem Abstellraum im UG, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 18;

an den im Lageplan G1—G4 bezeichneten Gartenflächen und den mit P1—P7 bezeichneten Pkw-Stellplätzen sind Sondernutzungsrechte gebildet;

dem hier eingetragenen Miteigentumsanteil ist kein Sondernutzungsrecht zugeordnet; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 11973—11990) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Dienstag, dem 23. März 1999, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Im Termin am 2. September 1997 erfolgte die Zuschlagsversagung gemäß § 74 a ZVG.

Eingetragene Eigentümer am 18. 9. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Evelin und Georg Suski.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

210 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Langen, 15. 10. 1998      **Amtsgericht**

### 7538

7 K 72/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langen, Band 219, Blatt 10191,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 2188/1, Gebäude- und Freifläche, An der Pforte, Größe 3,49 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 1, Flurstück 2183/8, Gebäude- und Freifläche, An der Pforte, Größe 0,32 Ar,

soll am Dienstag, dem 26. Januar 1999, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 8. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Koch.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 2188/1 auf 925 000,— DM,

Flurstück 2183/8 auf 25 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Langen, 5. 11. 1998      **Amtsgericht**

### 7539

7 K 12/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langen, Band 443, Blatt 16841,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 248/1 000 an dem Grundstück Flur 3, Flurstück 607/25, Gebäude- und Freifläche, Bahnstraße 80, Größe 9,13 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan mit jeweils mit Nr. 1 bezeichnet sowie Sondernutzungsrecht an einer im Lageplan schraffierten Grundstücksfläche;

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 16841—16843) gehörenden Sondereigentumsrechte und Sondernutzungsrechte beschränkt;

soll am Dienstag, dem 2. Februar 1999, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 2. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Monika Damm.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

365 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Langen, 9. 11. 1998      **Amtsgericht**

### 7540

K 29/97: Das im Grundbuch von Ilbeshausen, Band 31, Blatt 1179, eingetragene Grundstück, Gemarkung Ilbeshausen,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 217/1, Gebäude- und Freifläche, Hindenburgstraße 38, Größe 20,67 Ar

(lt. Gutachten Dreifamilien-Wohnhaus mit landwirtschaftlichen Gebäuden),

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

370 000,— DM,

soll am Donnerstag, dem 18. Februar 1999, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 10. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dietmar Biniak.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 3. 11. 1998      **Amtsgericht**

### 7541

7 K 62/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Linter, Band 58, Blatt 1761: 163/1 000 (einhundertdreißigtausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Linter, Flur 20, Flurstück 228, Gebäude- und Freifläche, Habichtstraße 3, Größe 4,56 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung und Kellerraum; Sondernutzungsrecht an Pkw-Abstellplatz Nr. 1 und Terrasse;

soll am Freitag, dem 5. Februar 1999, 8.00 Uhr, Raum B 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 5. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Winfried Krause, 31787 Hameln.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

161 650,— DM

(Eigentumswohnung [ca. 72 qm Wohnfläche], Pkw-Abstellplatz und Terrasse).

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% des festgesetzten Verkehrswertes Sicherheit zu leisten haben, zu erbringen durch Bargeld, Bundesbank-bestätigte Schecks und Verrechnungsschecks sowie Bürgschaften der in § 69 Abs. 1 und 2 ZVG bezeichneten Art.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 2. 11. 1998 **Amtsgericht**

### 7542

7 K 72/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Linter, Blatt 1764: 163/1 000 (einhundertdreißigtausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 20, Flurstück 228, Gebäude- und Freifläche, Habichtstraße 3, Größe 4,56 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Wohnung nebst Kellerraum; Sondernutzungsrecht an Pkw-Abstellplatz Nr. 4;

soll am Freitag, dem 5. Februar 1999, 9.00 Uhr, Raum B 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 5. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Winfried Krause, 31787 Hameln.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

162 200,— DM

(Eigentumswohnung [ca. 72 qm Wohnfläche], Pkw-Abstellplatz, Kellerraum).

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% des festgesetzten Verkehrswertes Sicherheit zu leisten haben, zu erbringen durch Bargeld, Bundesbank-bestätigte Schecks und Verrechnungsschecks sowie Bürgschaften der in § 69 Abs. 1 und 2 ZVG bezeichneten Art.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 2. 11. 1998 **Amtsgericht**

### 7543

7 K 86/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Limburg, Band 219, Blatt 6673,

Flur 49, Flurstück 7/54, Gebäude- und Freifläche, Gewerblich, Holzheimer Straße 92, Größe 32,61 Ar,

soll am Montag, dem 18. Januar 1999, 9.00 Uhr, Raum B 12, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 9. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Mohammed Saleem Syed und Shaheen Saleem, Limburg a. d. Lahn, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

400 000,— DM

(Eine Gewerbeimmobilie: Bürogebäude mit kleiner Wohnung, Fabrik- und Lagergebäude, Bj. 1955, Erweiterung 1977. Es bestehen Bodenverunreinigungen.)

In dem Versteigerungstermin am 18. September 1998 ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 74 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% des festgesetzten Verkehrswertes Sicherheit zu leisten haben, zu erbringen durch Bargeld, Bundesbank-bestätigte Schecks und Verrechnungsschecks sowie Bürgschaften der in § 69 Abs. 1 und 2 ZVG bezeichneten Art.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

**Limburg a. d. Lahn, 5. 11. 1998 Amtsgericht**

**7544**

7 K 16/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von

a) Limburg, Blatt 8005: 14,80/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 6, Flurstück 343/9, Gebäude- und Freifläche 28 und 28 A, Größe 50,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 45 Obergeschoß bezeichneten Wohnung,

b) Limburg, Blatt 8029: 3,79/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 6, Flurstück 343/9, Gebäude- und Freifläche 28 und 28 A, Größe 50,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. TG 5 bezeichneten Tiefgarage,

soll am Montag, dem 25. Januar 1999, 10.00 Uhr, Raum B 12, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 2. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Professor Dr. Guido Riess, 81925 München.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) ein Einzimmerappartement mit abgeteilter Küche und Abstellraum, Wfl. ca. 46 qm auf 123 000,— DM,

b) einen Tiefgaragenstellplatz auf 16 600,— DM.

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% des festgesetzten Verkehrswertes Sicherheit zu leisten haben, zu erbringen durch Bargeld, Bundesbank-bestätigte Schecks und Verrechnungsschecks sowie Bürgschaften der in § 69 Abs. 1 und 2 ZVG bezeichneten Art.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

**Limburg a. d. Lahn, 5. 11. 1998 Amtsgericht**

**7545**

7 K 15/97: Die in den Grundbüchern von

1. Altenvers, Band 18, Blatt 457,

2. Altenvers, Band 15, Blatt 384,

3. Rollshausen, Band 18, Blatt 516,

eingetragenen Grundstücke bzw. Grundstücksanteile entsprechend nachstehender Aufstellung,

1. Altenvers, Band 18, Blatt 457 — zu 1/13 Anteil —,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altenvers, Flur 3,

Flurstück 193, Waldfläche, Die Viermark,

Größe 143,45 Ar, Wert 1 543,— DM,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Altenvers, Flur 3,

Flurstück 190, Waldfläche, Die Viermark,

Größe 1 733,25 Ar, Wert 35 319,— DM,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Altenvers, Flur 3,

Flurstück 192, Waldfläche, Die Viermark,

Größe 172,36 Ar, Wert 1 586,— DM,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Altenvers, Flur 3,

Flurstück 188, Waldfläche, Die Viermark,

Größe 9,82 Ar, Wert 229,— DM,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Altenvers, Flur 3, Flurstück 186, Waldfläche, Die Viermark, Größe 593,54 Ar, Wert 6 281,— DM,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Altenvers, Flur 3, Flurstück 185, Waldfläche, Die Viermark, Größe 21,88 Ar, Wert 170,— DM,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Altenvers, Flur 3, Flurstück 183, Waldfläche, Die Viermark, Größe 22,19 Ar, Wert 178,— DM,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Altenvers, Flur 3, Flurstück 184, Verkehrsfläche, Die Viermark, Größe 28,42 Ar, Wert 87,— DM,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Altenvers, Flur 3, Flurstück 189, Verkehrsfläche, Die Viermark, Größe 25,75 Ar, Wert 79,— DM,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Altenvers, Flur 3, Flurstück 191, Verkehrsfläche, Die Viermark, Größe 31,30 Ar, Wert 95,— DM,

2. Altenvers, Band 15, Blatt 384 — zu 1/18 Anteil —,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Altenvers, Flur 1, Flurstück 16, Waldfläche, Auf dem Hegeberge, Größe 1 035,84 Ar, Wert 26 424,— DM,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Altenvers, Flur 3, Flurstück 64, Landwirtschaftsfläche, Der große Dinsberg, Größe 274,90 Ar, Wert 763,— DM,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Altenvers, Flur 4, Flurstück 106, Landwirtschaftsfläche, Beim langen Baum, Größe 42,63 Ar, Wert 142,— DM,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Altenvers, Flur 1, Flurstück 13/1, Waldfläche, Auf dem Hegeberge, Größe 1 441,22 Ar, Wert 17 310,— DM,

3. Rollshausen, Band 18, Blatt 516 — zu 1/1 Anteil —,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rollshausen, Flur 4, Flurstück 5, Waldfläche, Vor dem Friberg, Größe 24,47 Ar, Wert 8 032,— DM,

sollen am Donnerstag, dem 4. März 1999, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 5. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Herr Manfred Hahn, Schützenstraße 62 d, 35398 Gießen,

2. Frau Monika Schwarzer geb. Hahn, Kantstraße 9, 35112 Fronhausen,

3. Herr Norbert Hahn, Wißmarer Straße 2, 35457 Lollar-Ruttershausen,

— jeweils in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

**Marburg, 3. 11. 1998 Amtsgericht**

**7546**

7 K 4/98: Das im Grundbuch von Schröck, Band 27, Blatt 870, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schröck, Flur 6, Flurstück 34/4, Gebäude- und Freifläche, Reutergasse 7, Größe 0,01 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Schröck, Flur 6, Flurstück 34/1, Gebäude- und Freifläche, Reutergasse 7, Größe 8,17 Ar,

soll am Donnerstag, dem 11. März 1999, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 2./13. 3. 1998 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Gottfried Damm, Reutergasse 7, 35043 Marburg-Schröck.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für beide Grundstücke als wirtschaftliche Einheit auf 465 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

**Marburg, 3. 11. 1998 Amtsgericht**

**7547**

7 K 21/98: Das im Grundbuch von Münchhausen, Band 54, Blatt 1918, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Münchhausen, Flur 6, Flurstück 10/1, Gebäude- und Freifläche, Battenberger Straße 7, Größe 1,90 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Münchhausen, Flur 6, Flurstück 10/2, Gebäude- und Freifläche, Battenberger Straße 7, Größe 0,29 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Münchhausen, Flur 6, Flurstück 10/3, Gebäude- und Freifläche, Battenberger Straße 7, Größe 3,78 Ar,

soll am Donnerstag, dem 11. März 1999, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 3. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl-Ludwig Lerner, Hauptstraße 32, 59439 Holzwickede.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 138 442,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 21 130,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 275 428,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

**Marburg, 4. 11. 1998 Amtsgericht**

**7548**

7 K 30/98: Das im Grundbuch von Mellnau, Band 23, Blatt 746, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mellnau, Flur 21, Flurstück 13/9, Gebäude- und Freifläche, An der Burgstraße 23, Größe 3,87 Ar,

soll am Donnerstag, dem 4. März 1999, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 5. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Hermann, Haingarten 23, 35083 Wetter.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 45 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

**Marburg, 4. 11. 1998 Amtsgericht**

**7549**

7 K 56/95: Das im Grundbuch von Wehrda, Band 92, Blatt 2869, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrda, Flur 12, Flurstück 94/18, Gebäude- und Freifläche, Im Gedankenspiel, Größe 26,27 Ar,

Flur 12, Flurstück 94/20, Gebäude- und Freifläche, Im Gedankenspiel, Größe 1,92 Ar,

Flur 12, Flurstück 94/21, Gebäude- und Freifläche, Im Gedankenspiel, Größe 1,68 Ar,

Flur 12, Flurstück 94/19, Gebäude- und Freifläche, Im Gedankenspiel, Größe 0,36 Ar,

Flur 12, Flurstück 95/49, Gebäude- und Freifläche, Ernst-Lemmer-Straße, Größe 2,65 Ar,

Flur 12, Flurstück 95/30, Gebäude- und Freifläche, Im Gedankenspiel, Größe 0,02 Ar,

Flur 12, Flurstück 95/33, Weg, Im Gedankenspiel, Größe 1,95 Ar,

Flur 12, Flurstück 95/34, Weg, Im Gedankenspiel, Größe 0,18 Ar

(jetzt Flur 12, Flurstück 94/22), davon 10/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß, im Auftei-

lungsplan bezeichnet mit Nr. 28; Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Doppelparker-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan ebenfalls bezeichnet mit Nr. 28 (Eigentumswohnung in Ernst-Reuter-Straße 1—3), soll am Donnerstag, dem 25. Februar 1999, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 1. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Friedrich Claus, Grüntenstraße 23, 87545 Burgberg.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

95 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Marburg, 6. 11. 1998

Amtsgericht

## 7550

7 K 138/97: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 274, Blatt 9456, eingetragenen 103,75/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen an dem Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/3—9, Verkehrsfläche und Gebäude- und Freifläche, Lohrer Weg, Mespelbrunner Weg, Rohrbrunner Weg, Marktheidenfelder Weg, Wertheimer Weg bzw. Gebäude- und Freifläche, Lohrer Weg 2—4, Rohrbrunner Weg 2—4, Marktheidenfelder Weg 2—4, Wertheimer Weg 2—4, Größe insgesamt 554,30 Ar,

in Abt. II für 99 Jahre seit dem 30. März 1973;

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 856 bezeichneten Wohnung und Sondernutzungsrecht an der Garage Nr. 441,

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte;

am Freitag, dem 5. Februar 1999, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), IV. OG, Saal 401, versteigert werden.

Eingetragene Wohnungserbbauberechtigte am 23. September 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Erika Schalk, jetzt Gojak, Dietzenbach.

Der Wert des Wohnungserbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

40 000,— DM.

Weitere Objektbeschreibung (ohne Gewähr): 3-Zimmer-Wohnung mit 64 qm Wohnfläche sowie Pkw-Stellplatz.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 29. 10. 1998

Amtsgericht

## 7551

7 K 69/97: Am Donnerstag, dem 14. Januar 1999, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), IV. OG, Saal 401, soll durch Zwangsvollstreckung folgender Grundbesitz versteigert werden:

eingetragen im Wohnungserbbaugrundbuch von Offenbach, Band 463, Blatt 13744: 79,5/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 2, Flurstück 456/3, Hof- und Gebäudefläche, Hermann-Steinhäuser-Straße 21, Größe 60,14 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 144 bezeichneten Wohnung.

Eingetragene Eigentümer am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 22. April 1997:

Miomir und Svetlana Miokovic, Offenbach am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

200 000,— DM.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr): 3-Zimmer-Wohnung im 8. OG mit Küche, Bad, Diele, Abstellraum, Loggia (ca. 79 qm) und Kellerraum.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 13. 10. 1998

Amtsgericht

## 7552

7 K 89/97: Am Donnerstag, dem 21. Januar 1999, 9.00 Uhr, soll im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main, 4. OG (Raum 401), durch Zwangsvollstreckung folgender Grundbesitz versteigert werden:

Grundbuch von Offenbach am Main, Blatt 12823: 1 092/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 2, Flurstück 453/10, Hof- und Gebäudefläche, Hermann-Steinhäuser-Straße 4, Größe 30,72 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2027, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte; zugeordnete Sondernutzungsrechte: keine.

Eingetragener Wohnungseigentümer am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 12. Juni 1997:

Heinz Joachim Kienzle.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

297 108,— DM.

Weitere Objektbeschreibung (ohne Gewähr): 4-Zimmer-Wohnung im 2. OG mit Küche, Bad (mit Badewanne), sep. WC, Diele, Flur, Abstellraum, Loggia (ca. 110 qm) und Keller.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 13. 10. 1998

Amtsgericht

## 7553

1 K 10/98: Das im Grundbuch von Oestrich, Bezirk Oestrich, Band 51, Blatt 2011, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 4, Flur 13, Flurstück 70/2, Gebäude- und Freifläche, Beinerstraße 9, Größe 1,95 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 13, Flurstück 74/2, Gebäude- und Freifläche, Beinerstraße 9 a, Größe 3,22 Ar,

soll am Dienstag, dem 19. Januar 1999, 9.00 Uhr, Raum 15, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 9, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 4. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wilfriede Wieger geb. Sternberger, Oestrich-Winkel, — zur Hälfte —,

b) Gisela Grundl geb. Daubern, Eltville, c) Franz-Martin Daubern, Oestrich-Winkel,

zu b) und c) — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 4 auf

108 000,— DM,

lfd. Nr. 5 auf

248 340,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Rüdesheim am Rhein, 6. 11. 1998

Amtsgericht

## 7554

K 13/95: Das im Grundbuch von Vollmerz, Band 22, Blatt 628, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 80/4, Gebäudefläche, Wohnen, Oststraße 6, Größe 7,88 Ar (zweigeschossiges Wohnhaus),

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 80/5, Gebäudefläche, Gewerbe, Oststraße, Größe 14,26 Ar (Werkstatt und Lagergebäude),

soll am Donnerstag, dem 28. Januar 1999, 10.00 Uhr, Sitzungssaal, I. Stock, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Schlüchtern, Dreibrüderstraße 12, 36381 Schlüchtern, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 5. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilfried Bien, Schlüchtern-Vollmerz.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Flurstück 80/4 auf 804 000,— DM,

Flur 1, Flurstück 80/5 auf 561 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Schlüchtern, 5. 11. 1998

Amtsgericht

## 7555

K 15/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 148, Blatt 5398,

lfd. Nr. 1: 3 685/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 1232—1239, Hof- und Gebäudefläche, Heusenstammer Weg 36 und 38, Größe 26,19 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Heusenstammer Weg 38, II. Obergeschoß Mitte;

das Miteigentum ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 1253, Einstellplatz, Hanner Straße, Größe 0,20 Ar,

soll am Donnerstag, dem 14. Januar 1999, 9.00 Uhr, Raum 13, I. OG, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 3. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Turban.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

1-Zimmer-Eigentumswohnung auf

130 000,— DM,

Einstellplatz auf

1 800,— DM.

In einem früheren Termin wurde bereits einmal der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG verweigert.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 1. 10. 1998

Amtsgericht

## 7556

K 1/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Froschhausen, Band 28, Blatt 1455,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Froschhausen, Flur 1, Flurstück 6, Gartenland, Seligenstädter Straße 34, Größe 0,42 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Froschhausen, Flur 1, Flurstück 7/2, Gartenland, Seligenstädter Straße 34, Größe 0,37 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Froschhausen, Flur 1, Flurstück 7/3, Hof- und Gebäudefläche, Seligenstädter Straße 34, Größe 0,65 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Froschhausen, Flur 1, Flurstück 7/4, Hof- und Gebäudefläche, Seligenstädter Straße 34, Größe 2,32 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Froschhausen, Flur 1, Flurstück 7/5, Hof- und Gebäudefläche, Seligenstädter Straße 34, Größe 1,72 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Froschhausen, Flur 2, Flurstück 167, Gartenland, Die Kappesgärten, Größe 0,99 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Froschhausen, Flur 1, Flurstück 7/1, Hof- und Gebäudefläche, Seligenstädter Straße 34, Größe 2,00 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Froschhausen, Flur 1, Flurstück 7/6, Hof- und Gebäudefläche, Seligenstädter Straße 34, Größe 0,57 Ar,

soll am Montag, dem 18. Januar 1999, 9.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für  
lfd. Nr. 1 (Gartenland) auf 23 000,— DM,  
lfd. Nr. 2 (Gartenland) auf 20 000,— DM,  
lfd. Nr. 3 (Hof- und Gebäudefläche) auf 36 000,— DM,

lfd. Nr. 4 (Hof- und Gebäudefläche) auf 127 000,— DM,  
lfd. Nr. 5 (Hof- und Gebäudefläche) auf 94 000,— DM,  
lfd. Nr. 7 (Gartenland) auf 4 500,— DM,  
lfd. Nr. 11 (Hof- und Gebäudefläche) auf 109 000,— DM,

lfd. Nr. 12 (Hof- und Gebäudefläche) auf 31 000,— DM,  
lfd. Nr. 3—12: Die Gebäude stehen unter Denkmalschutz.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 21. 10. 1998 **Amtsgericht**

**7557**

K 68/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 280, Blatt 9343,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 1125/8, Gebäude- und Freifläche, Seestraße 15, Größe 2,47 Ar,

soll am Donnerstag, dem 18. Februar 1999, 9.00 Uhr, Raum 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 11. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Nirmaljit Singh.  
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Einfamilien-Reihen-Mittelhaus auf 415 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 4. 11. 1998 **Amtsgericht**

**7558**

K 30/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Jügesheim, Band 133, Blatt 5278,

Gemarkung Jügesheim, Flur 2, Flurstück 647/1, Hof- und Gebäudefläche, Albrecht-Dürer-Straße 15 a, Größe 3,01 Ar,

soll am Montag, dem 25. Januar 1999, 9.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Doppelhaushälfte (1-Familien-Haus mit Garage) auf 620 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 6. 11. 1998 **Amtsgericht**

**7559**

K 46/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 250, Blatt 8468: 63/10 000 Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden, bestehend aus den Flurstücken:

Flur 9, Flurstück 1318/1, Spielplatz, Rüdeshheimer Straße, Größe 0,99 Ar,

Flur 9, Flurstück 1321/2, Spielplatz, daselbst, Größe 15,70 Ar,

Flur 9, Flurstück 1322/1, Spielplatz, daselbst, Größe 0,26 Ar,

Flur 9, Flurstück 1323/1, Hof- und Gebäudefläche, Wiesbadener Straße, Größe 9,55 Ar,

Flur 9, Flurstück 1323/2, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 84,11 Ar,

Flur 9, Flurstück 1324/1, Bauplatz, daselbst, Größe 8,86 Ar,

Flur 9, Flurstück 1324/2, Bauplatz, daselbst, Größe 1,12 Ar,

Flur 9, Flurstück 1324/4, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 21,86 Ar,

Flur 9, Flurstück 1325/2, Bauplatz, daselbst, Größe 0,36 Ar,

Flur 9, Flurstück 1325/3, Bauplatz, daselbst, Größe 7,39 Ar,

Flur 9, Flurstück 1326, Bauplatz, daselbst, Größe 0,18 Ar,

Flur 9, Flurstück 1327/2, Bauplatz, daselbst, Größe 0,92 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 59 bezeichnet sowie an dem Garagenstellplatz, im Aufteilungsplan mit Nr. 59 bezeichnet;

das Miteigentum ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Donnerstag, dem 4. Februar 1999, 9.00 Uhr, Raum 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 10. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Patrick Runzheimer.  
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 209 000,— DM

(3-Zimmer-Eigentumswohnung und Stellplatz).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 4. 11. 1998 **Amtsgericht**

**7560**

K 18/97: Das im Grundbuch von Arnoldshain, Band 62, Blatt 1963, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Arnoldshain, Flur 15, Flurstück 105/5, Gebäude- und Freifläche, Am Bornfeld 8 c, Größe 3,27 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Arnoldshain, Flur 15, Flurstück 105/9, Gebäude- und Freifläche, Am Bornfeld, Größe 0,60 Ar,

— zu je halbem Anteil —,  
soll am Dienstag, dem 19. Januar 1999, 11.00 Uhr, Raum 11, Sitzungssaal, Weilbur-

ger Straße 2, 61250 Usingen, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 4. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Andrew Arnold,  
Annette Hilde Arnold, am Bornfeld 8 c, 61389 Schmitten, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 (DHH, Bauj. 1993, 130 qm Wfl.) auf 449 500,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 10 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 26. 10. 1998 **Amtsgericht**

**7561**

3 K 45/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Gemarkung Leun, Band 76, Blatt 1276,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 125, Gebäude- und Freifläche, Ehringshäuser Weg 5, Größe 3,89 Ar,

— Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte) mit Nebengebäuden —,

soll am Mittwoch, dem 10. März 1999, 8.30 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 5. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Michael Clasen, geboren am 10. 3. 1968, Ehringshäuser Weg 5, 35638 Leun.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 245 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 5. 11. 1998 **Amtsgericht**

**7562**

3 K 25/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Gemarkung Altkirchen (Hohenahr), Band 44, Blatt 1458,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 213, Bauplatz, Auf dem Kollenberg, jetzt: Kollenbergstraße 7, Größe 10,44 Ar,

— Bauplatz mit Doppelgarage/Car-Port und Wegbefestigung —,

soll am Mittwoch, dem 17. Februar 1999, 10.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 4. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ottmar Rinker, geboren am 21. 2. 1954, Treppenweg 2, 35644 Hohenahr-Altkirchen, jetzt: Langstraße 30, 28816 Stuhr.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 5. 11. 1998 **Amtsgericht**

**7563**

3 K 47/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Dutenhofen (= 35582 Wetzlar), Band 52, Blatt 1828,

Gemarkung Dutenhofen, Flur 20, Flurstück 337, Hof- und Gebäudefläche, Jahnstraße, Größe 6,49 Ar,

— Einfamilienwohnhaus, Jahnstraße 4 —,  
soll am Montag, dem 19. April 1999, 8.30 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Wetzlar, 5. 11. 1998 **Amtsgericht**

Eingetragene Eigentümer am 11. 6. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- 1 b) Dieter Enke, Dutenhofen, — zur Hälfte —,  
d) Dieter Enke, Dutenhofen,  
e) Dieter Enke, Dutenhofen,  
f) Gebhard Brümmer, Klink,  
zu d) bis f) — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

465 815,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 9. 11. 1998

Amtsgericht

7564

3 K 7/98: Das im Grundbuch von Witzzenhausen, Band 96, Blatt 2058, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Witzzenhausen, Flur 33, Flurstück 112/2, Gebäude- und Freifläche, An der Vogelstange 2, Größe 16,68 Ar,

soll am Freitag, dem 5. Februar 1999, 10.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsge-

bäude, Walburger Straße 38, 37213 Witzzenhausen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 3. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Konrad Lippmann, Witzzenhausen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

190 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Witzzenhausen, 6. 11. 1998

Amtsgericht

## Andere Behörden und Körperschaften

Gemäß § 14 Abs. 5 der Hauptsatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen geben wir nachstehend Zeit, Ort und Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen bekannt.

### Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Kassel

— XII. Wahlperiode —

#### 5. Plenarsitzung

am 2. Dezember 1998 — Beginn: 9.30 Uhr —  
im Plenarsaal des Ständehauses,  
Ständeplatz 6—10, 34117 Kassel

#### Tagesordnung:

- Punkt 1 Mitteilungen  
a) des Präsidenten der Verbandsversammlung  
b) des Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses
- Punkt 2 Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen des LWV Hessen für das Haushaltsjahr 1999 und des Feststellungsvermerks über die Wirtschaftspläne der kaufmännisch geführten Einrichtungen des LWV Hessen für das Wirtschaftsjahr 1999 (2. Lesung)
- Punkt 3 Rechnung des LWV Hessen für das Haushaltsjahr 1996; hier: Schlußbericht des Rechnungsprüfungsamtes
- Punkt 4 Feststellung der Jahresabschlüsse 1996 sowie Beschlüßfassung über die Verwendung der Jahresgewinne bzw. die Behandlung der Jahresverluste 1996 der Kinder- und Jugendheimverbände des LWV Hessen sowie der an den Standorten mitverwalteten kaufmännischen Regiebetriebe
- Punkt 5 Feststellung der Jahresabschlüsse 1996 sowie Beschlüßfassung über die Verwendung der Jahresüberschüsse bzw. die Behandlung der Jahresverluste 1996 und der ggf. aus den Bilanzen 1995 vorgetragenen Verluste der Krankenhäuser und Kliniken des LWV Hessen
- Punkt 6 Geschäftsordnung für die überregionalen Sonderschulen für Sinnesgeschädigte und die angegliederten sozialen Einrichtungen des LWV Hessen
- Punkt 7 Überplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt 1998; Rückführung der beim Träger verwalteten Ambulanzüberschüsse des Krankenhauses Weilmünster (künftig Klinikum Weilmünster gGmbH) an die Einrichtung

Punkt 8 Ergebnis der Organisationsuntersuchung der Zweigverwaltungen

Punkt 9 Konzept für die Zentren für Soziale Psychiatrie

Kassel, 5. November 1998

Landeswohlfahrtsverband Hessen  
gez. Sauerwein  
Präsident der Verbandsversammlung

### Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 des Umlandverbandes Frankfurt

Der Umlandverband Frankfurt gibt hiermit bekannt, daß der vom Verbandsausschuß in seiner Sitzung am 9. November 1998 festgestellte Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 des Umlandverbandes Frankfurt gemäß § 97 Abs. 2 HGO in der Zeit vom 24. November bis 27. November 1998 und vom 30. November bis 2. Dezember 1998 in der Geschäftsstelle des Umlandverbandes Frankfurt, 60329 Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, Empfang, während der allgemeinen Dienststunden zwischen 8.00 Uhr und 16.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Frankfurt am Main, 12. November 1998

Umlandverband Frankfurt  
— Der Verbandsausschuß —  
gez. Faust  
Verbandsdirektor

### Sitzung der Verbandsversammlung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kommunale Informationsverarbeitung in Hessen

Die 4. Sitzung der Verbandsversammlung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kommunale Informationsverarbeitung in Hessen (KGRZ KIV in Hessen), Sitz 35398 Gießen, findet am Dienstag, dem 8. Dezember 1998, 10.00 Uhr, im Bürgerhaus Sprendlingen, 63303 Dreieich, statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Gießen, 19. November 1998

Kommunales Gebietsrechenzentrum  
Kommunale Informationsverarbeitung in Hessen  
Der Geschäftsführer  
gez. Gerhard Veit

## Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt

### Bürgerbeteiligung

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Umlandverband Frankfurt (UVF) für das Verfahren zur

### 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Steinbach (Taunus)

Gebiet: „Industriestraße 1“

gemäß § 3 BauGB eine öffentliche Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung durchführt.

Die Bürgerbeteiligung findet

**am Montag, 30. November 1998, um 19.00 Uhr**

im Bürgerhaus, Untergasse 36, 61449 Steinbach (Taunus) statt.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden hiermit zu dieser Veranstaltung eingeladen.

Frankfurt am Main, 23. November 1998

**Umlandverband Frankfurt**  
Der Verbandsausschuß  
gez. **F a u s t**  
Verbandsdirektor

### Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Hessischen Landgesellschaft mbH, Staatliche Treuhandstelle für ländliche Bodenordnung, Kassel

Gemäß § 52 Abs. 2 des GmbH-Gesetzes geben wir bekannt, daß sich der Aufsichtsrat unserer Gesellschaft seit dem 26. August 1998 wie folgt zusammensetzt:

Staatssekretär **Matthias K u r t h**, Wiesbaden  
(Vorsitzender)

Arbeitnehmervertreter **Ulrich B r i l l i n g**, Kassel  
(Stellvertretender Vorsitzender)

Referent **Dr. Hans Hermann H a r p a i n**, Friedrichsdorf/Taunus

Landrat **Klaus F r i e t s c h**, Bad Schwalbach

Staatssekretär **Heinz F r o m m**, Wiesbaden

Ltd. Ministerialrat **Dr. Horst K a d e l**, Wiesbaden

Bankdirektor **Ludwig K a s m a n n**, Kassel

Vorstandsmitglied **Dr. Gerhard N i e s s l e i n**, Frankfurt am Main

Kassel, 10. November 1998

**Hessische Landgesellschaft mbH**  
Die Geschäftsführung  
gez. **Karl-Heinz U n v e r r i c h t**

## Öffentliche Ausschreibungen

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Gerbermühlstraße 48, 60594 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

**Eichendorffstraße 77, Wilhelm-Merton-Schule, Sporthalle,**  
mit fogendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

— **Erneuerung der Dachabdichtung, ca. 1 700 m<sup>2</sup> und der 63 Lichtkuppeln gemäß DIN 18338**

**Ausführungsfristen:** Beginn: 12. KW 1999, Ende: 15. KW 1999

**Eröffnungstermin:** 16. Dezember 1998, um 9.00 Uhr

**Zuschlags- und Bindefrist:** 20. Februar 1999

**Ausschreibungsnummer:** 0733

**Sicherheitsleistungen:** 3%

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Referat „Bauberufs- und Verdingungsrecht“, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11/8 15-0, Telefax: 06 11/8 15-22 25.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich ab dem 16. November 1998 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C 13.2, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 40,— DM den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt.

Der Betrag ist auf das Konto des Kassen- und Steueramtes, Postbankkonto-Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 95.0.1.6010.130022, lfd. Nr. 98-0733, mit dem Vermerk „Dachabdichtungsarbeiten Wilhelm-Merton-Schule, Sporthalle (65.C 13.2)“ einzu zahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C 13.2 — Frau Seelbach —, Telefonnummer: 0 69/2 12-3 88 03, Telefaxnummer: 0 69/2 12-3 78 51.

Frankfurt am Main, 6. November 1998

Der Magistrat

## Stellenausschreibungen



In der  
Universitätsstadt Marburg

ist die Stelle der/des

## Oberbürgermeisterin/ Oberbürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Hiermit wird zur Einreichung von Wahlvorschlägen für diese Wahl aufgefordert.

Die Wahl findet am **7. Februar 1999**, eine eventuell notwendige Stichwahl am **21. Februar 1999** statt.

Die Amtszeit beginnt frühestens am 1. Juli 1999; sie beträgt sechs Jahre.

Die Stelle ist gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach Besoldungsgruppe B 6 bewertet. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht vom Wahlrecht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ausgeschlossen sind.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien i. S. des Art. 21 GG, von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind **spätestens am 4. Januar 1999, bis 18.00 Uhr**, schriftlich beim Wahlleiter der Universitätsstadt Marburg, Barfüßerstraße 52, Zimmer 34, 35037 Marburg, einzureichen.

Sie sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 4. Januar 1999 einzureichen, daß etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Auskünfte werden vom Wahlamt der Universitätsstadt Marburg, Barfüßerstraße 52, Tel.: 20 14 90 erteilt. Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind ebenfalls beim Wahlamt der Universitätsstadt Marburg, Barfüßerstraße 52, Zimmer 34, kostenlos erhältlich.

Marburg, 6. November 1998

**Der Wahlleiter**  
der **Universitätsstadt Marburg**  
gez. **Mich e l**, Magistratsdirektor

## In der Stadt Lorsch

Ist die Stelle der/des

### Bürgermeisterin/Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Wahl findet am 7. Februar 1999, eine eventuelle Stichwahl am 21. Februar 1999 statt.

Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

Die Stelle ist gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach Besoldungsgruppe A 16 bewertet. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt. Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht vom Wahlrecht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung bzw. § 22 Abs. 3 der Hessischen Landkreisordnung ausgeschlossen sind.

Die Wahl erfolgt aufgrund von **Wahlvorschlägen**, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien i. S. des Art. 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen eingereicht werden (§ 10 Abs. 1 und 2 KWG).

Wahlvorschläge können auch von Einzelbewerbern eingereicht werden. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt dessen Familiennamen als Kennwort. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten bei der Wahl des Bürgermeisters in der Vertretungskörperschaft der Gemeinde, bei der Wahl des Landrats in der Vertretungskörperschaft des Landkreises, oder im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, müssen von mindestens fünf Wahlberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Die Wahlvorschläge anderer Parteien und Wählergruppen sowie von Einzelbewerbern müssen von mindestens zweimal soviel Wahlberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein, wie die Vertretungskörperschaft der Gemeinde oder des Landkreises von Gesetzes wegen Vertreter hat (§ 45 Abs. 1—3 KWG).

Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlags sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am **4. Januar 1999** (34. Tag vor der Wahl) bis 18.00 Uhr während der Dienststunden schriftlich bei dem nachfolgend genannten Wahlleiter einzureichen; sie sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem **4. Januar 1999** (34. Tag vor der Wahl) einzureichen, daß etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

**Anschrift des Wahlleiters: Der Wahlleiter des Gemeindevorstandes der Stadt Lorsch, Herrn Erster Stadtrat Norbert Weinbach, Stadthaus, Zimmer 17, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 64653 Lorsch.**

Die vollständige Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist am **14. November 1998** öffentlich bekanntgemacht worden; sie kann zusätzlich unter der vorgenannten Anschrift angefordert werden.

Lorsch, 13. November 1998

**Der Wahlleiter des Gemeindevorstandes der Stadt Lorsch  
gez. Weinbach**

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH  
Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden

Entgelt bezahlt

D 6432 A



## Im Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit

ist ab dem 1. Dezember 1998 die Stelle einer/eines

### Mitarbeiterin/Mitarbeiters

im Büro für Einwanderer, Flüchtlinge und ausländische Arbeitnehmer zu besetzen.

Die Stelle ist für die Dauer eines Mutterschutzes zunächst für ca. zwölf Wochen befristet und kann für den sich möglicherweise anschließenden Erziehungsurlaub verlängert werden. Die Besetzung der Stelle mit Teilzeitkräften ist grundsätzlich möglich. Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe VI b BAT.

Neben Schreibtätigkeiten werden unter anderem folgende Aufgaben wahrzunehmen sein:

- Mitwirkung und Pflege bei dem Aufbau der Registratur und Bibliothek
- Aktualisierung und Pflege der Verteiler
- Allgemeine Bürohilfsarbeiten
- Bearbeitung von einfachen Anfragen
- Büroleitung
- Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit des Büros (Entwickeln und Erstellen von Informationsschriften und Präsentationsfolien, Organisation von Informationsveranstaltungen, Ausstellungen und Workshops)
- Fortschreibung und Führung der Nachweislisten für den Haushalt
- Materialverwaltung
- Mitwirkung bei dem Aufbau einer Servicestelle
- Annahme und Weiterleitung von Telefonanrufen.

#### Anforderungen:

- fundierte Kenntnisse in der Anwendung von WORD und EXCEL
- strukturelles und analytisches Arbeiten, Sicherheit in Wort und Schrift
- die erfolgreich abgelegte Fortbildungsprüfung I für Angestellte der allgemeinen Verwaltung und der Kommunalverwaltung oder eine vergleichbare Ausbildung ist wünschenswert.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen können bis zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige gerichtet werden an das

**Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend,  
Familie und Gesundheit – Referat I 13 –,  
Dostojewskistraße 4, 65187 Wiesbaden.**